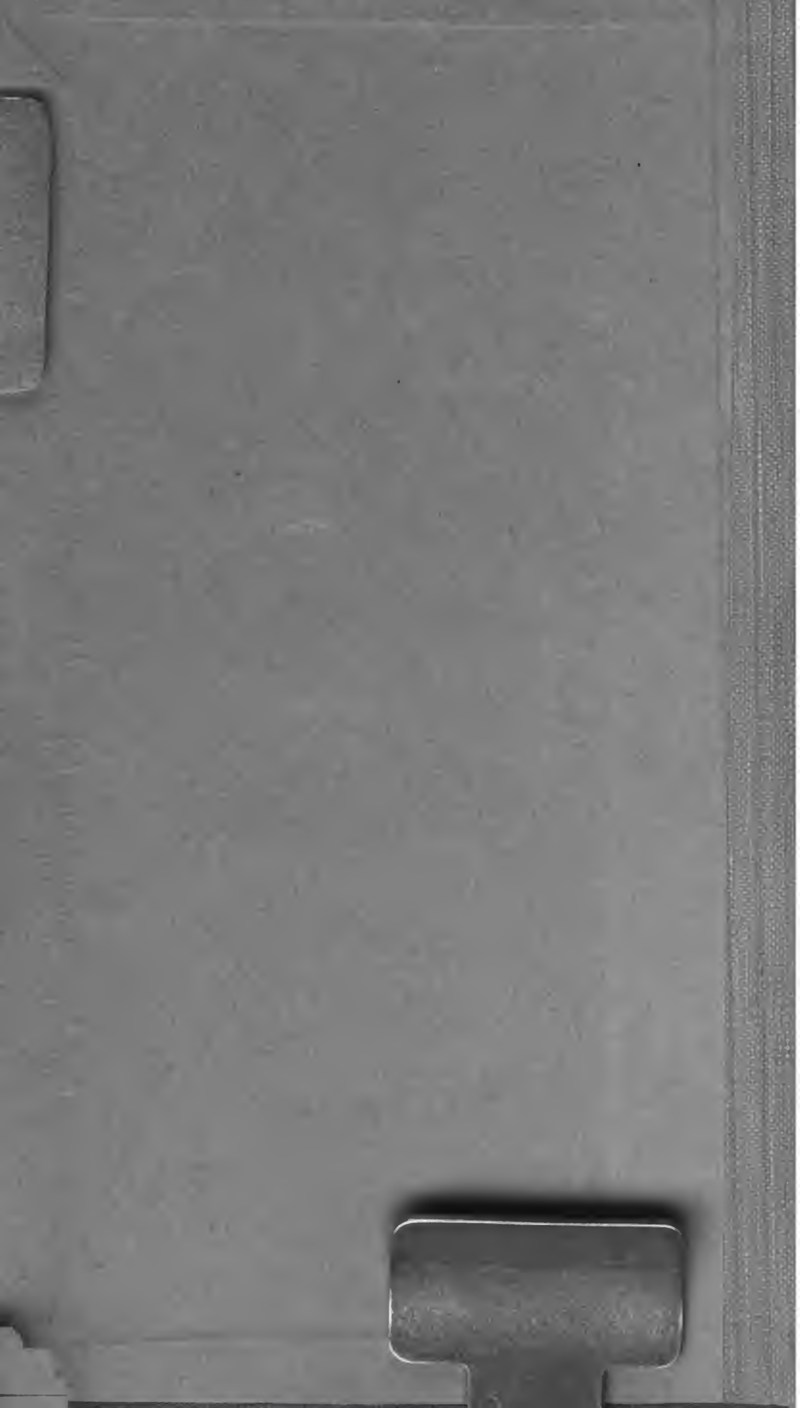




1664



Sammlung
der
Verordnungen
der freien
Hanse-Stadt Hamburg,
seit 1814.

Sechsundzwanzigster Band.

Verordnungen von 1857,

bearbeitet

von

J. M. Lappenberg,
B. R. Dr. und Archivarius.

Hamburg, 1858.
Gedruckt und verlegt von Theodor Gottlieb Meißner,
E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.



Inhalt.

Verordnungen vom Jahre 1857.

* 12.

No.		Seite

29.

41.

No. Seite

55.

No. Seite

88.

No. Seite

106.

Hamburgische Verordnungen

vom

Jahre 1857.

I.

Convention

Jan. 29.

zwischen den Regierungen von Hamburg und Hannover, betr. Bestimmungen über die Zulassung Hamburgischer Officiere und Officiers-Aspiranten zu den Königlich Hannoverschen Militair-Bildungs-Anstalten.

Hamburg, den 29. Januar 1857.

Nachdem im Auftrage des Hohen Senates zu Hamburg und Sr. Majestät des Königs von Hannover über die Zulassung Hamburgischer Officiere und Officiers-Aspiranten zu den Königlich Hannoverschen Militair-Bildungs-Anstalten die nachstehend wörtlich eingefügten Bestimmungen vereinbart sind, als:

1) Die jungen Männer, welchen es auf den Antrag der Hamburger Staatsbehörde gestattet wird, in die Königl. Hannoverschen Militair-Bildungs-Anstalten einzutreten oder den Unterricht derselben mitzubenutzen, haben während der Dauer dieses Verhältnisses und bezüglich desselben, dieselben Rechte und Pflichten, als wären sie Königliche Unterthanen, wobei selbstredend jede Erwerbung etwaigen Anspruchs auf den Eintritt in den Königlichen Militair-Dienst als Officier ausgeschlossen ist.

2) Die für die fraglichen Bildungs-Anstalten gegebenen Vorschriften, Bestimmungen und Reglements, incl. der etwa später

 noch

Jan. 29. noch bei denselben eintretenden Veränderungen, haben deshalb auch für die jungen Männer, welche von Hamburg aus bei jenen Anstalten zugelassen werden, ihre volle Geltung.

3) Die nach diesen Vorschriften rc. den Eltern oder Vormündern solcher junger Leute, welche geborene Hannoveraner sind, auferlegten Pflichten übernimmt bei den jungen Hamburgern die betreffende Hamburger Staatsbehörde.

4) Die Entscheidung darüber, ob ein von Hamburg aus zur Betheiligung an einer der Lehr-Anstalten angemeldeter junger Mann nach seiner Befähigung und Qualification rc. aufzunehmen ist, wird in jedem einzelnen Falle von Sr. Majestät dem Könige ertheilt und von der Königl. General-Adjutantur, an welche auch alle derartigen Gesuche einzureichen sind, zur Kenntniß derjenigen Behörde gebracht werden, durch welche der Antrag erfolgte.

5) Für jeden jungen Hamburger, welcher volle Aufnahme in der Königl. Cadetten-Anstalt findet, leistet der Hamburger Staat die volle Pension rc. und bleibt es diesem überlassen, sich darüber mit den Verwandten des jungen Mannes weiter zu benehmen.

6) Wird bei dem gegenwärtig sehr beschränkten Raume in der Königlichen Cadetten-Anstalt einem jungen Manne in derselben nur die Mitbenutzung des Unter-

Jan. 29.

Unterrichts, die Mundverpflegung, Bekleidung u. s. w. gestattet, und muß dieser sein sonstiges Unterkommen außerhalb der Anstalt entweder selbst suchen oder wird ihm ein solches etwa in einer Caserne oder sonst passendem Orte eingeräumt, so leistet der Hamburger Staat nur eine billige Entschädigung für die wirklich aufgegangenen Kosten, worüber die Königl. General-Adjutantur in den concreten Fällen die nöthigen Eröffnungen machen wird und zwar unter Annahme des Grundsatzes, daß für den wirklichen Genuß des bloßen Unterrichts in keiner der verschiedenen Bildungs-Anstalten irgend ein Aequivalent geleistet werden soll; die Kosten eines im Interesse des Zöglings ihm etwa zu empfehlenden Privat-Unterrichts in einzelnen Wissenschaften behuf Repetitionen oder um dem Classen-Unterrichte besser folgen zu können, werden von ihm selbst gestanden.

7) Soll ein junger Mann vor dem Ablauf eines vollständigen Cursus aus einer der Bildungs-Anstalten zurückgezogen werden, so ist darüber ein entsprechendes Entlassungs-Gesuch an die Königliche General-Adjutantur einzureichen. Bei den in der Cadetten-Anstalt Eingestellten findet in solchen Fällen, wenn auch der Austritt genehmigt wird, keine Rückerstattung aus dem bereits pränumerando gezahlten Quartal-Beitrag statt.

8)

Jan. 29. 8) Dem Hamburger Staate bleibt es vorbehalten, junge Männer, welche den Unterricht in der Cadetten-Anstalt genossen und das Examen ihrer Reife genügend bestanden haben, wenn besondere Umstände es wünschenswerth erscheinen lassen, direct in den eigenen Dienst zurückzuberufen, ohne daß sie den, für die austretenden Cadetts vorgeschriebenen practischen Cursus in einem Königlichen Regimente ꝛc. erst durchzumachen haben.

9) Bei allen jungen Männern, welche den Unterricht in der Königlichen Cadetten-Anstalt genießen wollen, entscheidet eine Prüfung ihrer wissenschaftlichen Vorkenntnisse, in welche Classe der Anstalt dieselben eintreten. Ebenso wird es jungen Militairs oder Officieren, welche den practischen Cursus für ausgetretene Cadetten resp. den Besuch der Militair-Academie für sich zu erwerben wünschen, gestattet sein, im Laufe eines solchen Cursus oder nur während eines Semesters sich zu betheiligen, wenn ihre Vorkenntnisse hoffen lassen, auch von einer solchen theilweisen Benutzung einen Vortheil für ihre Ausbildung zu gewinnen.

10) Auch für diese zur Militair-Academie oder zu einem practischen Cursus in den Regimentern zugelassenen Officiere resp. Aspiranten, übernimmt die betreffende Ham-

Hamburger Staatsbehörde die Pflicht, die zu einer standesmäßigen Existenz erforderlichen Geldmittel zu sichern.

Jan. 29.

11) Kämen gegen Erwarten Vergehen von einem von hier aus an einer der Königl. Militair-Lehr-Anstalten sich betheiligten jungen Mann vor, welche durch Disciplinar-Bestrafung und Entlassung aus der Anstalt nicht angemessen genug geahndet erschienen, so bleibt es der Königl. General-Adjutantur überlassen, die weiter erforderlich erachtete Bestrafung durch Ablieferung des Inculpaten an die heimathliche Behörde oder durch unmittelbare Aburtheilung in Hannover selbst eintreten zu lassen. Uebrigens sollen die gedachten Personen in gleicher Weise wie das Königlich Hannoversche Militair des militairischen Gerichtsstandes theilhaftig und eintretenden Falls beziehungsweise dem Gerichte der Königl. Cadetten-Anstalt oder desjenigen Regiments (Bataillons), welchem sie zur Dienstleistung zugewiesen sind, unterworfen sein.

12) Die jungen Leute, welche in die Königl. Cadetten-Anstalt aufgenommen oder zum practischen Dienste zugelassen oder dem Unterrichte in der Königlichen Militair-Academie zugewiesen werden, haben nur ein Handgelöbniß abzulegen, daß sie während ihres eingegangenen Dienstverhältnisses bei einer der erwähnten Königlichen Bildungs-Anstalten sich den

für

Jan. 29. für die Königliche Armee geltenden Militair-Gesetzen unterwerfen und den gegebenen und noch zu ertheilenden Reglements und Dienstvorschriften gewissenhaft und treu nachleben wollen. Beim Austritt aus dem Königlichen Dienstverhältnisse erhalten die Zöglinge von den Vorgesetzten jener Anstalten eine Bescheinigung über die Zeitdauer des bestandenen Dienstverhältnisses und über die Befugniß zum Rücktritt aus demselben. Atteste über Fleiß, Betragen, erworbene Kenntnisse, sowie eventuell Anzeigen über nöthig gewordene Bestrafungen werden von den Vorgesetzten der fraglichen Königlichen Bildungs-Anstalten an die Königliche General-Adjutantur eingereicht und von dieser an die Hamburgische Behörde gesandt, welche den Antrag auf Zulassung des betreffenden Zöglings gestellt hatte.

So sind dieselben von den dazu von ihren Hohen Regierungen speciell Bevollmächtigten nach Austausch ihrer Vollmachten loco ratificationis unterzeichnet.

So geschehen zu Hamburg, den 29. Januar 1857.

(unterz.) C. H. Merck, Dr.,
Syndicus.
(L. S.)

(unterz.) Rudolph Bairactar Flügge,
Königl. Hannoverscher Kriegsrath.
(L. S.)

II.

II.

Bekanntmachung,

Jan. 30.

betr. Abänderung der Korn-Ordnung.

In Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 4. December 1856 wird hierdurch Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1. Das Institut der **beeidigten Kornträger** ist abgeschafft; alle auf die beeidigten Kornträger, als solche, bezüglichen Vorschriften der Korn-Ordnung vom 3. April 1844 sind aufgehoben.

2. Die im §. 5 der Korn-Ordnung vorgeschriebene Einholung einer Erlaubniß, das Getraide durch Andere als die beeidigten Träger tragen zu lassen, sowie die Entrichtung der in diesem Paragraphen angeordneten Gebühr von 4 ß pr. Last für solche Erlaubniß, ist künftig nicht weiter erforderlich.

3. In Folge der Bestimmungen sub 1 und 2 fällt künftig sowohl die bisher durch die beeidigten Kornträger gemachte Angabe über das von ihnen getragene Getraide, als auch die im §. 5 der Korn-Ordnung vorgeschriebene Anzeige über das durch Andere als die beeidigten Messer und Träger bearbeitete Getraide weg; statt dessen ist künftig von allem Getraide, welches see- oder flußwärts von hier versandt wird, Letzteres, insofern die Sendung nicht an Müller oder Bäcker der Umgegend bestimmt ist, und zwar spätestens innerhalb 2 mal 24 Stunden nach vollendeter Verladung, dem Korn-Verwalter eine Aufgabe zu machen. Diese Auf-

Jan. 30. Aufgabe wird mittelst Ausfüllung gedruckter, bei dem Korn-Verwalter unentgeltlich abzufordernder Formulare gemacht, und muß sowohl Art und Quantität des zu versendenden Getraides, als auch den Namen des Lieferers enthalten. Für die rechtzeitige Aufgabe ist der Ablader bei einer von dem Kornherrn zu erkennenden, von dem Korn-Verwalter zu erhebenden Geldbuße von 8 ß pr. Last, und bei höherer Strafe im Wiederholungsfall, verantwortlich.

4. Die noch im Besitze der früheren beeidigten Kornträger befindlichen Legitimationszeichen haben keine Gültigkeit mehr und sind von den Inhabern innerhalb 4 Wochen bei Hochlöblicher Polizei-Behörde einzuliefern.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 30. Januar 1857.

III.

Jan. 31. Die Polizei-Verfügung, betreffend das am Montage, den 2. Februar d. J. in der Hauptkirche St. Petri zum Besten des weiblichen Vereins für Armen- und Krankenpflege stattfindende geistliche Concert, vom 31. Januar d. J., ist wörtlich gleichlautend mit derjenigen vom 14. October 1856, s. oben Bd. XXV. S. 607.

IV.

Januar.

Polizei-Verfügung,

betr. die Verwendung der Gasflüssigkeiten.

Nachdem neuerdings wiederholt vorgekommene Fälle erwiesen haben, daß die Benutzung der

s. g.

Januar.

s. g. Gasflüssigkeiten als Leuchtmaterial in Localen, wo leicht feuerfangende Stoffe aufbewahrt oder bearbeitet zu werden pflegen, als unter allen Umständen bedenklich und feuergefährlich zu betrachten ist, auch das Bedürfniß mehr und mehr sich herausgestellt hat, die Art der Beleuchtung gedachter Localitäten überhaupt einer Ordnung zu unterwerfen, welche thunlichst die Sicherung vor Feuersgefahr herbeizuführen geeignet erscheint, so wird hiedurch die Verwendung aller s. g. Gasflüssigkeiten, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, zur Beleuchtung, so wie die Benutzung jedes offenen Lichtes in allen Localen, wo leicht feuerfangende Stoffe lagern oder verarbeitet werden, namentlich in den Tischler-, Stuhl- und Instrumenten- und ähnlichen Werkstätten, in Watten-Fabriken, Wergpflückereien, in Localitäten, wo Lumpensortirer arbeiten und dergleichen anderen Localen, unbedingt verboten.

Alle, dieser, nur die allgemeine Sicherheit bezweckenden, Verordnung zuwider Handelnden, werden unnachsichtlich in steigende Geld- oder Gefängnißstrafen verurtheilt, außerdem aber für den durch Nichtbeachtung derselben, verursachten Schaden, verantwortlich gemacht werden.

Hamburg, im Januar 1857.

Die Polizei-Behörde.

V.

V.

Febr. 4.

Bekanntmachung,

betr. die Ausfuhr von Waaren während der Thorsperre.

Ein Hochedler Rath macht hierdurch bekannt, daß zur Erleichterung des Verkehrs vom 9. Februar d. J. an die Ausfuhr von Waaren und Gegenständen, welche nicht mit Transitozetteln, Transito-Abschreibe-Declarationen, Fabrik-Declarationen, Durchfuhrscheinen, Accise-Ausfuhr-Declarationen und Accise-Passirscheinen begleitet sind, durch die sämmtlichen Stadtthöre sowie durch den Baum beim Herrengraben-Canal bis 9 Uhr Abends und durch das Lübeckerthor und Berlinerthor bis 9½ Uhr Abends auch dann, wenn die Sperre schon früher eingetreten ist, gestattet wird. Bei solchen Transporten muß das Brückengeld ordnungsmäßig entrichtet werden. Das Sperrgeld ist für die mit Waaren beladenen Wagen wie für leere Wagen und für Fahrzeuge mit 4 ß für jedes Fahrzeug zu bezahlen. Alle Personen, welche außer dem Fuhrmann, oder dem Führer des Fahrzeugs dieselben begleiten, müssen für sich das Sperrgeld nach dem Reglement entrichten. Personen, welche mit Karren oder Ziehwagen auspassiren, entrichten den Sperransatz für Fußgänger.

Es wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß wenn Waaren oder Gegenstände, die zum Beweise der Ausfuhr mit Transitozetteln, Transito-Abschreibe-Declarationen,

tionen, Fabrik-Declarationen, Durchfuhrscheinen, Accise-Ausfuhr-Declarationen und Accise-Passirscheinen versehen sein müssen, während der Sperre ausgeführt werden, die Ausfuhr derselben, da die dabei gesandten Zoll- und Accise-Papiere während der Thorsperre nicht entgegen genommen werden dürfen, als nicht geschehen angesehen und in Folge dessen von den zollpflichtigen Waaren und Gegenständen der Eingangszoll erhoben, für die accisepflichtigen Gegenstände aber die Rückaccise nicht vergütet wird, und bei Accise-Passirscheinen die Accise zu entrichten ist. Febr. 4.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 4. Februar 1857.

VI.

Bekanntmachung,

Febr. 6.

betr. die Jurisdiction-, Parochial- und andere bürgerliche Verhältnisse des zur Stadt gezogenen Theiles des Grasbrooks.

Nachdem die durch den Rath- und Bürgerschluß vom 30. Mai 1855 beliebte neue Acciselinie auf dem Grasbrooke, unter Verlegung des Brookthores, vollendet ist und die nach demselben Rath- und Bürgerschlusse E. H. Rathe unter Zuziehung Ehrb. Oberalten und des Löbl. Collegiums der Sechsziger vorbehaltene Regulirung der kirchlichen und politischen Verhältnisse der Bewohner des zur Stadt kommenden Theiles des Grasbrookes ebenfalls erfolgt ist, bringt E. H. Rath hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß nunmehr

Febr. 6. mehr der durch die neue Acciselinie und Verlegung des Brookthoores zur Stadt gezogene Theil des Grasbrookes den städtischen Gerichten, sowie allen städtischen Behörden und allen für die Stadt geltenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich in Bezug auf die Gewerbs-Verhältnisse, die Armen-Verwaltung, die Besteuerung und die Bürger-Militairpflicht, welcher Letzteren bis auf Weiteres in der 6ten Compagnie des 2ten Bataillons zu genügen ist, unterworfen sei. Dagegen bleiben die Feuerversicherungs-Verhältnisse der auf dem, zur Stadt gezogenen Theile des Grasbrookes belegenen Gebäude bis zur Regulirung mit der General-Feuercasse unverändert bestehen; während die Bestimmungen der Feuercassen-Ordnung für Neubauten und die städtischen bau-polizeilichen Vorschriften schon jetzt in Kraft treten.

E. H. Rath bringt es ferner zur öffentlichen Kunde, daß der zur Stadt gezogene Theil des Grasbrookes dem Kirchspiele von St. Catharinen eingepfarrt worden ist und daß demnach die daselbst Wohnenden, soferne sie bürgerschaftsberechtigt sind, ihr Stimmrecht in diesem Kirchspiele auszuüben haben.

Schließlich fordert E. H. Rath alle diejenigen, welche auf dem zur Stadt gezogenen Theile des Grasbrookes Grundeigenthum besitzen oder hypothekarische Posten eingeschrieben haben, da Beide in das Erbebuch von St. Catharinen einzutragen sind, auf, sich wegen Umschreibung ihrer Extracte bei der städtischen Hypothekenbehörde zu mel-

melden, wo dieselbe bis Ostern d. J. kosten- frei, nachher aber gegen Entrichtung der üblichen Gebühren, beschafft werden wird. Febr. 6.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 6. Februar 1857.

VII.

Bekanntmachung,

Febr. 13.

betr. die Ausführung des Regulatives für das Wägen des Getraides durch die beeidigten Kornmesser vom 14. Juli 1856.

Nachdem unter dem 14. Juli 1856, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 19. Juni desselben Jahres, ein Regulativ für das Wägen des Getraides durch die beeidigten Kornmesser publicirt, die Ausführung desselben aber ausgesetzt worden, bis der erforderliche Wäge-Apparat beschafft sein werde, so wird nunmehr bekannt gemacht, daß solcher Apparat zur Benutzung bereit ist und demnach das gedachte Regulativ (jedoch mit Weglassung des nach Aufhebung des Institutes der beeidigten Kornträger nicht mehr anwendbaren Schlußpassus des §. 4) mit dem 23. dieses Monats in Kraft zu treten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 13. Februar 1857.

VIII.

Bekanntmachung,

Febr. 13.

betr. Verlängerung der Einlösungs-Frist für unbenutzte Ausgangszoll-Formulare.

Ein Hochedler Rath macht hierdurch bekannt, daß die in der Bekanntmachung vom

29.

Febr. 13. 29. December v. J. gesetzte Frist zur Einlösung der unbenutzten Blanco-Formulare zu Zoll-Declarationen bis zum 28. Februar d. J. verlängert worden ist, und daß demnach die Inhaber von unbenutzten Ausgangs-Stempel-Zollzetteln und von — mit dem 1 Schill.- und 2 Schill.-Stempel gestempelten — Ausgangszoll-Formularen und Declarationen sich bis zum 28. Februar d. J. und zwar nach Maaßgabe der Bekanntmachung der Zoll- und Accise-Deputation vom 29. December v. J. in dem Haupt-Zoll-Comtoir zu melden haben, woselbst gegen Einlieferung der Zettel und Declarationen der Zoll- und Stempel-Betrag derselben vergütet werden wird.

Nach dem 28. Februar d. J. werden durchaus keine Reclamationen mehr, welcher Art sie auch sein mögen, wegen gestempelter Zoll-Zettel, Zoll-Formulare und Zoll-Declarationen für den Ausgang berücksichtigt werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 13. Februar 1857.

IX.

Febr. 18.

Bekanntmachung,

betr. das Sammeln von Fallholz in den Staatswaldungen.

Da es sich als erforderlich herausgestellt hat, die Holzsammlungen der ärmeren Bewohner der Walddörfer in eine gewisse Ordnung zu bringen, so ist beschlossen und wird bekannt gemacht, wie folgt:

1)

1) Die bisher mißbräuchlich und unnöthiger Weise an zwei Tagen in der Woche regelmäßig stattgefundene Sammlung von Fallholz in den Staatswaldungen wird in's Künftige auf einen Tag und zwar auf den Sonnabend beschränkt. Febr. 18.

2) An diesem Wochentage ist das Auflesen des Fallholzes erlaubt.

Es haben sich aber diejenigen, welche von der Erlaubniß Gebrauch machen, auch in den Grenzen derselben zu halten und sich namentlich vor Beschädigung der Holzungen sorgfältig zu hüten, auch den Anordnungen der beaufsichtigenden Forstbeamten und Officianten willige Folge zu leisten, widrigenfalls ihnen die Erlaubniß, Holz zu sammeln, wird entzogen und unter Umständen mit geeigneter Strafe gegen sie wird verfahren werden müssen.

Hamburg, den 18. Februar 1857.

Die Landherrenschaft
der Geestlande.

X.

Bekanntmachung

Febr. 19.

wider das Kuriren der Wirthinnen und öffentlichen Mädchen.

Die Polizei-Behörde verbietet den Wirthinnen und öffentlichen Mädchen, irgend Kuren selbst vorzunehmen, wie solches in letzterer Zeit mehrmals vorgekommen ist, bei unnachsichtlicher Arreststrafe im Strafarbeitshause.

Ausreden, wie solche vorgekommen, daß ihnen solches anderweitig erlaubt sei, werden nicht berücksichtigt.

Hamburg, den 19. Februar 1857.

XI.

März 4.

Bekanntmachung,

betr. die Außercourssetzung der Herzogl. Anhalt-Dessauischen fünfthalerigen Staatscassenscheine vom 1. August 1849.

E. H. Rath bringt, in Gemäßheit der mit der Königl. Preußischen, sowie mit mehreren anderen Deutschen Regierungen geschlossenen, am 13. September 1850 publicirten Vereinbarung wegen Außercourssetzung des von den einzelnen Regierungen ausgegebenen Papiergeldes, nachstehende, Ihm von der Herzogl. Anhaltischen Regierung mitgetheilte Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Anhalt-Dessauischen fünfthalerigen Staatscassenscheine vom 1. August 1849 hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Mit höchster Genehmigung sollen die laut Gesetzes vom 1. August 1849 (No. 279 der Gesetz-Sammlung) emittirten 100,000 Stück Herzoglich Anhalt-Dessauischer Staatscassenscheine à 5 ℛ︀ eingezogen werden.

In Gemäßheit des §. 13 des gedachten Gesetzes werden deshalb alle Inhaber dieser Scheine hierdurch aufgefordert, dieselben binnen einer 12monatlichen, bis zum 1. März 1858 laufenden präclusivischen Frist zur Einlösung zu bringen, indem nach dem Eintritt dieses Termins alle nicht eingelösten Staatscassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche aus denselben an die Herzoglichen Cassen erlöschen. Zu-

Zugleich wird hierdurch bestimmt: März 4.

1) daß alle Herrschaftlichen Cassen-Verwaltungen die bei ihnen eingehenden oder einzulösenden Fünfthalerscheine nicht wieder auszugeben, sondern an die Herzogliche Regierungs-Hauptcasse resp. Staats-Schulden-Verwaltungs-Casse abzuliefern haben; und daß
2) nach Ablauf von drei Monaten die Einlösung allein bei der Herzoglichen Staats-Schulden-Verwaltungs-Casse allhier und zwar nur am 1sten und 3ten Dienstag jeden Monates Statt finden kann.

Dessau, den 27. Februar 1857.

Das Herzoglich
Anhaltische Staats-Ministerium.
(gez.) v. Ploetz.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung.
Hamburg, den 4. März 1857.

XII.

Bekanntmachung,

März 9.

betr. Zusatz zur Invaliden-Cassen-Ordnung.
Art. 22.

Nachdem nach Maaßgabe des Rath- und Bürgerschlusses vom 20. December 1855, beschlossen worden, in den Art. 22 der Invaliden-Cassen-Ordnung vom 21. December 1855

ad 10 die Quartiermeister und den Divisionsschreiber der Cavallerie, und
ad 11 den Büchsenmacher

März 9. einzuschalten, so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 9. März 1857.

XIII.

März 12.

Bekanntmachung

wider die Uebertretungen bei den Staatsanlagen und Stromwerken an und bei der Norderelbe.

Da der Landherrenschaft der Marschlande die Anzeige geworden ist, daß bei den an und in der Norderelbe vom Staate gemachten Anlagen und Stromwerken häufige Uebertretungen vorkommen, so wird hiermit verordnet:

1) zwischen den Stackwerken und vor den Ufern, desgleichen innerhalb 1½ Ruthen vom Fuße der Kajedeiche und Querdämme, welche vom Staate angelegt sind, darf weder Erde, Sand noch Schlick abgegraben, noch Soden gestochen werden. Diejenigen, welche in der Norderelbe Sand abgraben oder baggern wollen, haben sich oberhalb Rothenburgsort an den Aufseher der Faschinenarbeiten Meyer, wohnhaft in Ochsenwärder, und unterhalb Rothenburgsort an den Aufseher Hasenjäger zu wenden und sich von diesen einen Platz anweisen zu lassen;

2) die Kajedeiche und Querdämme an der Norderelbe dürfen nicht mit Wagen befahren werden. Beim Transport von Erde

Erde oder Soden über den Leitdamm März 12.
auf dem Ellerholz bei Moorwärder dürfen
die Wagen nur auf den flach ansteigenden
Ueberfahrten den Damm passiren und
zum Transport von Erde und Soden
vom Ochsenwärder Vorlande (Hagelt)
ist nur der an der Westseite des obersten
Querdamms hergestellte Fahrweg zu
benutzen;

3) die dem Staate gehörenden Weidenpflanzungen dürfen weder betreten noch befahren, noch die vorhandenen Stacke, insoferne dieselben abseiten der Behörde nicht schon als Landungsplatz eingerichtet sind, als Anlegestellen und als Löschplatz von Milch, Gemüse rc. benutzt werden. In den Uferstrecken, wo die Verlandung zwischen den Stacken ein directes Anlegen an die Ufer nicht mehr gestattet, haben die betreffenden Anwohner sich an den Wohlw. Landherrn zu wenden, worauf den Umständen nach das Weitere veranlaßt werden wird;

4) das Beweiden der dem Staate gehörenden Weidenwerder ist nicht verstattet. Die Angestellten der Schifffahrt- und Hafen-Deputation sind befugt, das daselbst betroffene Vieh zu pfänden und an den betreffenden Vogt oder Höftmann abzuliefern.

Wer dieser Verordnung entgegenhandelt soll dafür dem Befinden nach auf das nachdrücklichste mit Geldstrafe von 5 bis 10 ℳ︁ oder

März 12. oder in Entstehung der Zahlung mit Gefängnißstrafe angesehen werden.

Hamburg, den 12. März 1857.

Arning, Dr.,
Landherr.

XIV.

März 13.

Bekanntmachung,

betr. Bundesbeschluß wegen Erweiterung des Schutzes der Werke der vor dem 9. November 1837 verstorbenen Autoren.

Nachdem in der 28sten Sitzung der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 6. November 1856 der nachstehende Beschluß gefaßt worden ist:

Der durch den Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 und den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 für Werke der Literatur und der Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, so wie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleibe.

Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im

Um-

Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind; März 13.

so bringt E. H. Rath denselben hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 13. März 1857.

XV.

Die Notification einer am Charfreitage, den 10. April 1857, in allen Kirchen anzustellenden Sammlung milder Gaben zur Unterstützung der hiesigen allgemeinen Armen-Anstalt, ist auf Befehl Eines Hochedlen Rathes am 20. März 1857 publicirt. März 20.

XVI.

Bekanntmachung

März 23.

wider das Einschleppen der Lungenseuche.

Da dem Senate die Mittheilung geworden, daß in verschiedenen Gegenden benachbarter Länder die Lungenseuche unter dem Rindvieh neuerdings zum Ausbruch gekommen ist, so wird, zur Abwendung einer Einschleppung dieser Krankheit, hiedurch die Verfügung getroffen:

daß bis auf Weiteres aus den Mecklenburger Großherzogthümern sowie aus den Herzogthümern Lauenburg und Holstein der Rindviehtransport in die Stadt und deren Vorstädte sowie in das hiesige Gebiet der Marsch- und der Geest-Lande nur dann ge-

März 23. gestattet ist, wenn das Rindvieh mit obrigkeitlichen Gesundheit-Attesten begleitet ist, welche bescheinigen, daß dasselbe gesund ist und aus einer Gegend kommt, in welcher seit mindestens sechs Monaten keine Lungenseuche geherrscht hat.

Die betreffenden Behörden werden angewiesen, die Ausführung dieser Anordnung auf das Sorgfältigste überwachen zu lassen und bei vorkommenden Contraventionsfällen mit angemessenen Geldstrafen bis zu 150 ℔, event. mit entsprechender Gefängnißstrafe einzuschreiten; auch unter Umständen die sofortige Töbtung des etwa eingeführten erkrankten Rindviehes zu verfügen, ohne in solchen Zuwiderhandlungsfällen, in Gemäßheit §. 17 der Verordnung vom 13. August 1847 irgend welche Entschädigung stattfinden zu lassen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 23. März 1857.

XVII.

März 25.

Bekanntmachung,

betr. die Bezeichnung einiger Straßen im städtischen Grasbrook.

Nachdem von E. H. Rathe beschlossen worden ist, die auf dem neuerdings zur Stadt gezogenen Theile des Grasbrooks belegenen, noch nicht mit Namen bezeichneten Straßen, wie nachstehend angegeben ist, zu benennen, nämlich:

die von der neuen Brookthorsbrücke bis zum neuen Brookthore führende Straße,

Brookthordamm,

die

die von der Brookthorsbrücke in gerader Richtung mit dem Stadtgraben, über die früheren Rahmplätze laufende Straße, März 25.

Rahmenweg,

die von der Ecke der Meyerstraße längs der Meyerschen Fabrik und auf der andern Seite längs des Badeplatzes in der Richtung auf die Elbe laufende Straße,

Magdeburger Straße,

und endlich die an der Ecke des Badeplatzes beginnende, längs der Wasserkunst und des neu angelegten Accise-Canals nach dem Oberhafen gehende Straße,

Holzhafen-Straße,

so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 25. März 1857.

XVIII.

Rath- und Bürger-Convent

März 30.

vom 30. März.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft auf Montag den 30. März zusammen zu berufen, um derselben folgende Anträge vorzulegen:

Propositio Senatus.

I. E. E. Rath ersucht die Erbges. Bürgerschaft, aus den in der Anlage entwickelten Motiven es mitzugenehmigen:

1) daß der am 14. März 1857 zu Kopenhagen wegen Ablösung des Sundzolles unterzeichnete General-Vertrag nebst

März 30.

nebst Protocoll (Anlage No. I. cum subadjunctis sub Litt. H. und J.) ratificirt werde;

2) daß die Deckung der auf Hamburg fallenden Ablösungsquote von Crt.$ 200,647. 8 ß aus den noch übrigen, von dem Verkaufe des Stahlhofes in London herrührenden liquiden Geldern mit circa Crt.$ 125,000. —, so wie der Rest aus den Ueberschüssen der Jahre 1855 und 1856 entnommen werde;

3) daß Ehrb. Oberalten und Verordnete Löbl. Kämmerei potestivirt werden, mit E. E. Rathe die Ratification des über die Art der Zahlung der sub 2 erwähnten Ablösungssumme mit der Königl. dänischen Regierung zu verhandelnden Vertrages zu beschließen.

II. E. E. Rath ersucht die Erbges. Bürgerschaft, aus den in der Anlage enthaltenen Gründen es mitzugenehmigen:

daß die in der Unteranlage Lit. A. enthaltene, am 16. Januar 1857 im Haag und am 30. Januar hier unterzeichnete Convention, betreffend die Zulassung Hamburgischer Consuln in den Königl. niederländischen Colonieen, ratificirt werde. (Anlage No. II. cum subadjuncto sub Lit. A.)

III. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage entwickelten Motive ersucht E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

1)

März 30.

1) daß die zu Hannover am 7. November 1856 unterzeichnete Uebereinkunft wegen Annahme des Zollgewichtes als Landesgewicht nebst dem dazu gehörigen Schlußprotocolle (Anlage sub No. III. cum subadjunctis sub Litt. E. und F.) ratificirt und, unter Aufhebung aller bisherigen entgegenstehenden Bestimmungen und gesetzlichen Verordnungen, das vereinbarte Gewichtsystem eingeführt werde;
2) daß die Einführung des neuen Gewichtsystems an die Stelle des bisherigen Handelsgewichtes am 1. Januar 1858 und an die Stelle des bisherigen Krämergewichtes am 1. Juli 1858 erfolge;
3) daß Behufs Erleichterung der Einführung des neuen Gewichtsystems die Justirung der alten gestempelten, noch justirbaren Gewichte den Betheiligten bis zu einem im Wege der Verordnung festzustellenden Termine gegen Ersatz der Kosten für das zu verwendende Blei unentgeldlich geliefert und außerdem der Umtausch der alten gestempelten und noch annähernd richtigen Gewichte dadurch erleichtert werde, daß von Staatswegen eine gewisse Quantität Gewichte angeschafft wird, um sie für den kostenden Preis gegen alte, vorstehend näher bezeichnete Gewichte und gegen Anrechnung deren Werthes auszutauschen;
4) daß Verorduete Löbl. Kämmerei zur Verwendung der für die Ausführung dieser

März 30. dieser sub 3 erwähnten Maaßregel nöthigen Gelder ermächtigt werden, sowie daß mit einem Rabatte von 25 pCt. an dem gesetzlichen Schragen von dem Justirbeamten bis zu einem annoch näher zu bestimmenden Termine die Justirung der Gewichte auf öffentliche Kosten geschehe;

5) daß im Uebrigen Ehrb. Oberalten und Verordnete Löbl. Kämmerei zu potestiviren seien, mit E. E. Rathe die übrigen Einzelheiten, namentlich auch in Bezug auf die Einführung des neuen Gewichtsystems für das Krämergewicht, festzustellen und die dafür nothwendigen Verfügungen zu erlassen.

IV. Unter Bezugnahme auf die Anlage No. IV trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß die bestehende General-Feuer-Cassen-Ordnung auf Ein Jahr, bis zum 2. Mai 1858, prolongirt werde.

V. Unter Bezugnahme auf die angefügte Motivirung, ersucht E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft

die in der Unteranlage Lit. C. enthaltene Revidirte Verordnung der Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staats

mitgenehmigen zu wollen.

VI. Indem E. E. Rath Sich auf die in der Anlage sub No. VI cum subadjuncto sub Lit. B. und Riß entwickelten Mo-

Motive bezieht, ersucht Er die Erbges. Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dazu: März 30.

1) daß, statt des am 12. Juni 1854 durch Rath- und Bürgerschluß genehmigten Statuts einer Seemanns-Pensions-Casse, das in der Unteranlage Lit. B. enthaltene Statut der Hamburgischen Seemanns-Casse eingeführt werde;

2) daß der auf dem der Anlage angehefteten Grundriß bezeichnete Platz auf der Südspitze des Hornwerks, bis zu der mit einem rothen Strich bezeichneten Gränze, der Hamburgischen Seemanns-Casse, behufs Erbauung eines Seemanns-Hauses, unter den in der Anlage näher angegebenen Bedingungen, ausgewiesen werde.

VII. E. E. Rath ersucht die Erbges. Bürgerschaft, unter Beziehung auf den in der Anlage sub No. VII näher entwickelten Plan zur weiteren Ausbildung des Gymnasiums als Real-Gymnasium, und zu den damit zu verbindenden sonstigen Zwecken, es mitzugenehmigen, daß nach Maaßgabe dieses Plans

1) die vacante sechste Professur am Gymnasium wieder besetzt,

2) zu den Kosten außerdem jährlich Crt.℔ 6000 und

3) zu Stipendien für solche bedürftige Real-Gymnasiasten (und zwar vorzugsweise für Hamburgische Staatsangehörige), die sich zu Lehrern an Volks-

und

März 30. und Bürgerschulen auszubilden beabsichtigen, Crt.ℳ 4000 jährlich ausgesetzt werden, jedoch

4) rücksichtlich der sub 2 und 3 gedachten Summen in der Weise, daß Dasjenige, was in jedem Jahre nicht erforderlich ist, der Staatscasse wieder zu Gute kommt, endlich daß

5) die ganze Einrichtung nach fünf Jahren einer Revision unterzogen werde.

VIII. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. VIII und Riß entwickelten Gründe ersucht E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft, mitgenehmigen zu wollen:

1) die Thor-Anlage bei Pilatus Pool mittelst Durchführung eines 100 Fuß breiten Weges und Thordammes durch den Wall und über den Stadtgraben hinaus auf das Glacis, nach Maaßgabe des angehefteten Risses, nebst den erforderlichen Thor-Bauten, mit einem, aus den Ueberschüssen des verflossenen Jahres zu entnehmenden Kostenaufwande von Crt-ℳ 185,680. —, so wie die Anstellung des, für die neue Thor-Anlage erforderlichen, in dem Antrage specificirten Personals für die Zoll- und Accise- und für die Sperre-Erhebung bei Abend und bei Nacht, mit einem, unter zu Grundelegung der jetzigen Gehalts-Verhältnisse erforderlichen jährlichen Aufwande von zusammen Crt.ℳ 10,330. —;

2)

2) die Bestimmung des, auf dem ange- März 30.
hefteten Risse bezeichneten Platzes auf
dem Glacis, der Bastion Ulricus gegen-
über, mit einem Flächen-Inhalte von
circa 390,000 Quadratfuß für die
Infanterie-Caserne, und Aptirung
desselben zu dem beregten Zwecke, mit
einem, aus den Ueberschüssen des ver-
flossenen Jahres zu entnehmenden Kosten-
aufwande von event. Crt.# 95,700.—,
so wie unter der, dem Senate, Ehrb.
Oberalten und Verordneten Löblicher
Kammer vorzubehaltenden gemeinschaft-
lichen Beschlußnahme sowohl über die
zweckmäßigste Modalität einer beson-
deren Verbindung des Casernenplatzes
mit der Stadt, als auch über den ge-
eignetsten Platz, nach welchem das, auf
der Bastion Ulricus befindliche Pulver-
Magazin demnächst zu verlegen sein wird;
3) die Anwendung des revidirten Expro-
priations-Gesetzes auf den, auf dem
angehefteten Special-Risse bezeichneten,
Joachim Michael Schuldt vig.
contr. aerarii zugeschriebenen Platz
mit darauf stehendem Gebäude, belegen
beim Pilatus Pool am Fuße des Walles,
der Poolstraße gegenüber (Mich. H. H.
377), so wie auf die Ablösung der,
der Schlachter Brüderschaft im Neuen
Schrangen nach Maaßgabe des Käm-
merei-Contractes vom 9. März 1711
zuständigen Nutzung des, auf dem an-
gehefteten Special-Risse bezeichneten
Hei-

März 30. Heiligen Geist-Feldes, unter einstweiliger Bestreitung der Entschädigungen aus den laufenden Staatsmitteln; vorbehältlich demnächst zu beantragender definitiver Deckung.

IX. E. E. Rath trägt bei Erbges. Bürgerschaft unter Beziehung auf die Anlage sub No. IX darauf an, es mitzugenehmigen:

daß die Großneumarkts- und Gänsemarktswache abgebrochen und dagegen auf den Hütten ein neues Detentionslocal erbauet, ein Posten der Nacht- und Polizeiwache dahin verlegt, die Kosten des Neubaues aber aus den Ueberschüssen des Jahres 1856 entnommen werden.

X. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. X und Riß entwickelten Gründe ersucht E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft mitgenehmigen zu wollen:

die Verlegung und Einrichtung des Ferdinandthores zu einem Fahrthore nach Maaßgabe des angehefteten Risses, und die Deckung der dafür aufzuwendenden Kosten von Crt.# 41,100 aus dem Ertrage des, vor dem Ferdinandthore belegenen, demnächst zu Bauplätzen zu verwerthenden Staatsgrundes, so wie die Vermehrung des Zoll- und Accise-Personals um einen Zoll- und Accise-Wächter zweiter Classe.

XI. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. XI entwickelten Gründe er-

ersucht E. E. Rath die Erbges. Bürger- März 30.
schaft, es mitzugenehmigen:

daß die für die gänzliche Vollendung der durch den Rath- und Bürgerschluß vom 30. Mai 1855 beliebten Accise-linie annoch erforderliche Summe von Crt.₰ 200,000 aus den Ueberschüssen des Jahres 1856 entnommen werde.

XII. Unter Beziehung auf die Anlage sub No. XII ersucht E. E. Rath nunmehr Erbges. Bürgerschaft, dieselbe wolle es mitgenehmigen:

daß für die, in dem gesetzlichen Formations-Etat aufgeführte Charge eines Commandeurs der Cavallerie eine Gage von 500 ₰ monatlich festgesetzt werde.

XIII. Da der Militair-Commissair, der Ehrb. Eduard Ewald, nachdem er zum Handelsrichter erwählt worden ist, von dem ihm in Gemäßheit Art. 5 der Handelsgerichts-Ordnung von 1815 zustehenden Rechte Gebrauch gemacht und seine Entlassung aus dem Militair-Departement nachgesucht hat, so trägt E. E. Rath, wenn gleich mit Bedauern, darauf an, den Ehrb. Eduard Ewald aus dem Militair-Departement zu entlassen.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaaßen folgende Propositionen E. E. Raths, betreffend:

ad I. die Ablösung des Sundzolles,

März 30. ad II. die Ratification des Vertrags mit Sr. Majestät dem Könige der Niederlande,

ad III. die Einführung des Zollgewichts in Hamburg,

ad IV. die Prolongation der General-Feuer-Cassen-Ordnung,

ad V. die Pensions-Cassen-Verordnung,

ad VIII. die Thor-Anlage bei Pilatus-Pool u. w. d. a.,

ad IX. den Abbruch der Großneumarkts- und Gänsemarktswache u. w. d. a.,

ad X. das Ferdinandsthor,

ad XI. die ferneren Bewilligungen für die Vollendung der Acciselinie.

Dagegen kann Erbges. Bürgerschaft den Propositionen, betreffend:

ad VII. das Gymnasium,

ad XII. die Gage für den Commandeur der Cavallerie, überall nicht,

ad VI. der Proposition wegen der Seemanns-Casse u. w. d. a. angetragenermaaßen nicht beitreten,

würde sich aber mit letzterem Antrage einverstanden erklären, wenn die, durch §. 8 des Statuts bestimmten Beiträge der Rheder nur bis Ende 1860 auf 1 ß für 3 ℔ Gage, von da ab aber auf ½ ß für 3 ℔ Gage bestimmt würden.

ad XIII.

ad XIII. entläßt Erbges. Bürgerschaft den Ehrb. Eduard Ewald als Militair-Commissair. März 30.

Replica Senatus.

Ad I.—V. so wie ad VIII.—XI. dankt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung.

Ad VII. und XII. bedauert E. E. Rath, daß Erbges. Bürgerschaft Seinen Anträgen überall nicht beigetreten ist, und behält Sich wegen derselben das Weitere vor.

Ad VI. läßt E. E. Rath Sich die zum §. 8 des Statuts der Seemans-Casse in der Resolution enthaltene Modification gefallen und ist der so modificirte Antrag nunmehr als genehmigt anzusehen.

XIX.

Bekanntmachung,

April 1.

betr. Prolongation der General-Feuercassen-Ordnung.

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 30. März 1857 ist die General-Feuercassen-Ordnung vom Jahre 1833 mit den später beliebten Abänderungen auf Ein Jahr bis zum 2. Mai 1858 unverändert prolongirt worden, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 1. April 1857.

XX.

April 3. **Erneuerter Polizei-Befehl**

wider das Ausgehen der öffentlichen Mädchen in den Nachmittagsstunden.

Den öffentlichen Mädchen wird es hierdurch verboten, während der Monate April bis Ende September in den Nachmittagsstunden von 2 bis 5 Uhr unter irgend welchem Vorwande ohne besondere polizeiliche Erlaubniß, ihre Wohnungen zu verlassen. Ebenso wird ihnen während der übrigen Monate zur selbigen Tageszeit, die Passage durch den Jungfernstieg, bei der Börse und deren Umgegend strenge untersagt. Wer diesem Verbote zuwider handelt, wird unnachsichtlich mit strenger Gefängnißstrafe belegt. Zugleich wird den Mädchen bei strenger Gefängnißstrafe verboten, sich weder am Tage noch Abends mit tief ausgeschnittenen Kleidern, auf der Straße oder am Fenster zu zeigen.

Die resp. Wirthe werden für die Aufrechthaltung dieses Befehls, bei 10 ℳ Strafe für jeden einzelnen Contraventionsfall ihrer Mädchen hierdurch verantwortlich gemacht, falls sie desfallsige heimliche Contraventionen bei der Polizei-Behörde unangezeigt lassen, oder solche sogar durch ihrseitige Erlaubnißertheilung, zum Ausgehen ihrer Mädchen während der bezeichneten Tageszeit unterstützen.

Hamburg, den 1. April 1857.

Die Polizei-Behörde.

XXI.

XXI.

Convention

April 3.

zwischen der freien und Hansestadt Hamburg und Sr. Majestät dem Könige der Niederlande über die Zulassung Hamburgischer Consuln in den Königlich Niederländischen Colonien.

Unterzeichnet zu Hamburg am 30. Januar, im Haag am 16. Januar 1857.

Die Ratificationen sind am 1. April 1857 zu Hamburg ausgewechselt.

In französischer Sprache mit beigefügter deutscher Uebersetzung.

Bekanntmachung.

Indem E. H. Rath nachstehend die am 16/30. Januar dieses Jahres zwischen der freien und Hansestadt Hamburg und Sr. Majestät dem Könige der Niederlande über die Zulassung Hamburgischer Consuln in den Königl. Niederländischen Colonien abgeschlossene Convention zur öffentlichen Kunde bringt, bemerkt Er, daß die Ratifications-Urkunden am 1. April d. J. hierselbst ausgewechselt sind, die erwähnte Convention somit von diesem Tage an in Wirksamkeit getreten ist.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 3. April 1857.

April 3. Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, voulant resserrer les liens d'amitié existant entre la Ville Libre et anséatique de Hambourg et le Royaume des Pays-Bas et assurer aux relations de commerce si heureusement établies entre les deux nations le développement le plus ample possible, a, pour atteindre ce but et pour satisfaire au désir exprimé par le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg, consenti à admettre des Consuls Hambourgeois dans les principaux ports des Colonies Néerlandaises, sous la réserve toutefois de faire de cette concession l'objet d'une convention spéciale, qui déterminât d'une manière claire et précise les devoirs, droits et immunités de ces Consuls dans les dites colonies.

A cet effet le Sénat de la ville libre et Anséatique de Hambourg a nommé

le Sieur *Charles Hermann Merck*, Docteur en droit, Syndic de la Ville libre de Hambourg;

et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas,

Messire *Daniel Théodore Gevers d'Endegeest*, Commandeur de l'Ordre du Lion Néerlandais, Commandeur de l'Ordre de Wasa de Suède, Chevalier de l'Ordre de St. Anne 2e Classe, avec les insignes en diamants, Son Conseiller d'Etat

Seine Majestät der König der Niederlande hat, zur Befestigung der zwischen der freien und Hansestadt Hamburg und dem Königreiche der Niederlande bestehenden freundschaftlichen Beziehungen und um dem in so glücklicher Weise zwischen beiden Staaten bestehenden Handelsverkehr die größtmöglichste Entwicklung zu sichern, zur Förderung dieses Zweckes und in Folge des von dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg kundgegebenen Wunsches die Zulassung Hamburgischer Consuln in den vornehmsten Häfen der Niederländischen Colonien genehmigt, unter dem Vorbehalte jedoch, dieses Zugeständniß zum Gegenstande einer besonderen Uebereinkunft zu machen, welche die Pflichten, Rechte und Freiheiten jener Consuln in den gedachten Colonien klar und bestimmt festzustellen habe. April 3.

Zu diesem Behufe haben ernannt

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg

den Syndicus der freien und Hansestadt Hamburg Carl Hermann Merck, beider Rechte Doctor,

und Se. Majestät der König der Niederlande

Seinen Staatsrath und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Daniel Theodor Gevers van Endegeest, Commandeur des Niederländischen Löwenordens, des Schwedischen Wasaordens, Ritter des St. Annenordens 2ter Classe in Diamanten, und

Sei-

April 3. d'Etat et Ministre des Affaires Etrangères, et

le Sieur *Pierre Myer*, Commandeur de l'Ordre du Lion Néerlandais, Son Ministre des Colonies;

Lesquels, après sêtre communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Des Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires Hambourgeois seront admis dans tous les ports des possessions d'outre-mer ou colonies des Pays-Bas, qui sont ouverts aux navires de toutes nations.

Article 2.

Les Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires Hambourgeois sont considérés comme des agents commerciaux, protecteurs du commerce maritime de leurs nationaux, dans les ports de la circonscription de leur arrondissement consulaire.

Ils sonts sujets aux lois tant civiles que criminelles du pays où ils résident, sauf les exceptions que la présente convention établit en leur faveur.

Article 3.

Les Consuls-Généraux, Consuls et Vice-Consuls, avant d'être admis à l'exer-

April 3.

Seinen Minister der Colonien Peter Myer, Commandeur des Niederländischen Löwenordens,

welche, nach geschehener gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel sich vereinigt haben:

Artikel 1.

In allen Häfen der Niederländischen überseeischen Besitzungen oder Colonien, welche den Schiffen aller Nationen offen stehen, sollen Hamburgische Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten zugelassen werden.

Artikel 2.

Die Hamburgischen Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten werden als Handelsagenten zum Schutze des Seehandels ihrer Staatsgenossen in den Häfen ihres Consularbezirkes angesehen.

Sie sind sowohl der bürgerlichen, als der Strafgesetzgebung des Landes, in welchem sie wohnen, unterworfen, soweit nicht die gegenwärtige Uebereinkunft hievon Ausnahmen zu ihren Gunsten feststellt.

Artikel 3.

Bevor die Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln zur Ausübung ihrer Amtsver-
rich-

April 3. l'exercice de leurs fonctions, et de jouir des immunités qui y sont attachées, doivent produire une commission en dûe forme au Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas.

Après avoir obtenu l'exéquatur, qui sera aussi promptement que possible contresigné par le Gouverneur de la colonie, les dits fonctionnaires consulaires de tous grades auront droit à la protection du Gouvernement, et à l'assistance des autorités locales pour le libre exercice de leurs fonctions.

Le Gouvernement, en accordant l'exéquatur, se réserve la faculté de le retirer ou faire retirer par le Gouverneur de la Colonie, en indiquant les motifs de cette mesure.

Article 4.

Les Consuls-Généraux, Consuls et Vice-Consuls sont autorisés à placer au dessus de la porte extérieure de leur maison un tableau aux armes de leur Gouvernement, avec l'inscription:

Consulat de la ville Libre de Hambourg.

Il est bien entendu que cette marque extérieure ne pourra jamais être considérée comme donnant droit d'asile, ni comme pouvant soustraire la maison et ceux qui l'habitent aux poursuites de la justice territoriale.

Ar-

richtungen zugelassen werden und in den Genuß der damit verbundenen Freiheiten eintreten, haben sie der Königlich Niederländischen Regierung ein in gehöriger Form ausgestelltes Ernennungspatent vorzulegen. April 3.

Nachdem sie das Exequatur erlangt haben, welches so bald als möglich mit der Gegenzeichnung des Gouverneurs der Colonie versehen werden soll, haben die gedachten Consularbeamten aller Grade ein Anrecht auf den Schutz der Regierung und auf den Beistand der Ortsbehörden hinsichtlich der freien Ausübung ihrer Amtsverrichtungen.

Bei der Ertheilung des Exequatur behält die Regierung sich die Befugniß vor, dasselbe, unter Angabe der Beweggründe, wieder zurückzunehmen oder durch den Gouverneur der Colonie zurücknehmen zu lassen.

Artikel 4.

Die Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln sind befugt, über der Eingangsthür ihres Hauses das Wappenschild ihrer Regierung mit der Inschrift „Consulat der freien und Hansestadt Hamburg" anzubringen.

Es wird jedoch ausdrücklich bevorwortet, daß dies äußerliche Abzeichen niemals so angesehen werden darf, als ob es ein Asylrecht begründe oder als ob es das Haus und dessen Bewohner den Verfolgungen der Landesgerichte entziehen könne.

Ar-

April 3.

Article 5.

Il est néanmoins entendu, que les archives et documents relatifs aux affaires consulaires seront protégés contre toute recherche et qu'aucune autorité ni aucun magistrat ne pourra d'une manière quelconque et sous aucun prétexte, les visiter, les saisir ou s'en enquérir.

Article 6.

Les Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires ne sont investis d'aucun caractère diplomatique.

Toute demande à adresser au Gouvernement Néerlandais devra avoir lieu par l'entremise de l'agent diplomatique résidant à la Haye. A défaut d'un tel agent et en cas d'urgence, le Consul-Général, Consul ou Vice-Consul peut faire lui-même la demande au Gouverneur de la Colonie, en prouvant l'urgence et en exposant les motifs pour lesquels la demande ne pourrait être adressée aux autorités subalternes, ou en démontrant que les demandes antérieurement adressées à ces autorités, seraient restées sans effet.

Article 7.

Les Consuls-Généraux et les Consuls ont la faculté de nommer des Agents consulaires dans les ports mentionnés à l'art. 1.

Les

April 3.

Artikel 5.

Uebrigens versteht es sich, daß die das Consulargeschäft betreffenden Archive und Urkunden gegen jede Untersuchung geschützt sein werden, und daß keine Behörde und kein richterlicher Beamter in irgend einer Weise und unter irgend einem Vorwande eine Nachsuchung, Beschlagnahme oder Durchsicht derselben verhängen kann.

Artikel 6.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten sind nicht mit einem diplomatischen Charakter bekleidet.

Jeder an die Niederländische Regierung zu richtende Antrag muß durch das Organ des im Haag residirenden diplomatischen Agenten stattfinden. In Ermangelung eines solchen Agenten und in dringenden Fällen kann der Generalconsul, Consul oder Viceconsul selbst den Antrag an den Gouverneur der Colonie bringen, hat jedoch alsdann die Dringlichkeit nachzuweisen und die Gründe, um deren Willen der Antrag nicht an die unteren Behörden gebracht werden könne, darzulegen, oder zu zeigen, daß die zuvor an diese Behörden gerichteten Anträge ohne Wirkung geblieben seien.

Artikel 7.

Die Generalconsuln und die Consuln haben die Befugniß, in den im Artikel 1 erwähnten Häfen Consularagenten zu ernennen.

Die

April 3.

Les Agents consulaires pourront être indistinctement des sujets Hambourgeois, des Néerlandais, ou des nationaux de tout autre pays, résidant ou pouvant, aux termes des lois locales, être admis à fixer leur résidence dans le port où l'agent consulaire sera nommé.

Ces Agents consulaires, dont la nomination sera soumise à l'approbation du Gouverneur de la Colonie, seront munis d'un brevet délivré par le Consul sous les ordres duquel ils exerceront leurs fonctions.

Le Gouverneur de la Colonie peut en tout cas retirer aux Agents consulaires, en communiquant au Consul-Général ou Consul les motifs d'une telle mesure, l'approbation dont il vient d'être parlé.

Article 8.

Les passeports délivrés ou visés par les fonctionnaires consulaires de tout grade, ne dispensent nullement de se munir de tous les actes requis par les lois locales, pour voyager ou s'établir dans les colonies. Au Gouverneur de la Colonie est réservé le droit de défendre le séjour dans la Colonie ou d'ordonner la sortie de l'individu auquel serait délivré un passeport.

Ar-

April 3.

Die Consularagenten können ohne Unterschied Hamburgische, Niederländische oder Staatsangehörige jedes anderen Landes sein, welche in dem Hafen, für den sie ernannt werden sollen, wohnen oder in demselben nach den Ortsgesetzen ihren Wohnsitz nehmen können.

Diese Consularagenten, deren Ernennung der Genehmigung des Gouverneurs der Colonie zu unterliegen hat, sind mit einem Patent des Consuls, unter dessen Befehlen sie ihre Amtsverrichtungen ausüben sollen, zu versehen.

Der Gouverneur der Colonie kann in jedem Falle den Consularagenten die erwähnte Genehmigung entziehen, wird jedoch alsdann dem Generalconsul oder Consul die Gründe einer solchen Maaßregel mittheilen.

Artikel 8.

Die von den Consularbeamten jedes Grades ausgestellten oder visirten Pässe überheben keinesweges der Nothwendigkeit, sich mit allen durch die Ortsgesetze erforderten Papieren zu versehen, um in den Colonien zu reisen oder sich niederzulassen. Dem Gouverneur der Colonie bleibt das Recht vorbehalten, dem Inhaber eines Passes den Aufenthalt in der Colonie zu untersagen oder ihm die Entfernung aus derselben anzubefehlen.

Ar-

April 3.

Article 9.

Lorsqu'un navire Hambourgeois viendra à échouer sur les côtes d'une des colonies Néerlandaises, le Consul-Général, Consul, Vice-Consul ou Agent consulaire, présent sur le lieu même du naufrage ou du sauvetage, prendra, en l'absence ou du consentement du capitaine, toutes les mesures nécessaires et propres à sauver le navire, la cargaison et tout ce qui y appartient.

En l'absence du Consul-Général, Consul, Vice-Consul ou Agent consulaire, les autorités, Néerlandaises du lieu où le navire aura échoué, prendront les mesures prescrites par les lois de la colonie.

Article 10.

Les Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires peuvent, pour autant que l'extradition de déserteurs des navires Hambourgeois marchands ou de guerre a été stipulée par traité, requérir l'assistance des autorités locales pour l'arrestation, la détention et l'emprisonnement des déserteurs de ces navires; ils s'adresseront à cet effet aux fonctionnaires compétents, et réclameront les dits déserteurs par écrit, en prouvant par les régistres du navire, les rôles d'équipage, ou par tout autre document authentique, que les individus réclamés faisaient partie des équipages.

La

Artikel 9.

April 3.

Wenn ein Hamburgisches Schiff an der Küste einer der Niederländischen Colonien verunglückt, so wird der an dem Orte des Schiffbruchs oder der Bergung anwesende Generalconsul, Consul, Viceconsul oder Consularagent, in Abwesenheit des Capitains oder im Einvernehmen mit demselben, alle für die Rettung des Schiffes, der Ladung und alles sonstigen Zubehörs nothwendigen und geeigneten Schritte thun.

In Abwesenheit des Generalconsuls, Consuls, Viceconsuls oder Consularagenten werden die Niederländischen Behörden des Ortes, wo der Schiffbruch stattgefunden hat, die durch die Gesetze der Colonie vorgeschriebenen Maaßregeln ergreifen.

Artikel 10.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten können, insofern die Auslieferung von entlaufenen Seeleuten Hamburgischer Handels- oder Kriegsschiffe vertragsmäßig zugesichert ist, die Hülfe der Ortsbehörden zum Behufe der Anhaltung, Festnahme und gefänglichen Verwahrung entlaufener Seeleute solcher Schiffe in Anspruch nehmen. Zu diesem Zwecke haben sie sich an die zuständigen Beamten zu wenden und die gedachten Ausreißer schriftlich zu reclamiren, auch dabei durch das Schiffsregister, die Musterrolle oder eine sonstige glaubhafte Urkunde nachzuweisen, daß die reclamirten Personen zu der Bemannung des Schiffes gehören.

April 3.

La réclamation étant appuyée de cette manière, l'extradition sera accordée.

Les autorités locales seront tenues à exercer toute l'autorité qu'elles possèdent, afin que l'arrestation des déserteurs ait lieu.

Ces déserteurs arrêtés seront mis à la disposition des dits fonctionnaires consulaires et pourront être écroués dans les prisons publiques à la réquisition et aux frais de ceux qui les réclament, afin d'être dirigés sur les navires auxquels ils appartiennent, ou sur d'autres navires de la même nation. Mais s'ils ne sont pas renvoyés dans les trois mois, à partir du jour de leur arrestation, ils seront mis en liberté et ne pourront plus être arrêtés pour la même cause.

Il est entendu toutefois, que si le déserteur se trouvait avoir commis quelque crime, délit ou contravention, il pourra être sursis à son extradition, jusqu' à ce que le tribunal saisi de l'affaire ait rendu sa sentence, et que celle-ci ait reçu son exécution.

Article 11.

Lorsqu'un citoyen Hambourgeois vient à décéder, sans laisser d'héritiers connus ou d'exécuteurs testamentaires, les

Auf eine solchergestalt begründete Reclamation soll die Auslieferung zugestanden werden.

April 3.

Die Ortsbehörden sollen gehalten sein, ihre ganze Amtsgewalt aufzubieten, um die Anhaltung der Ausreißer zu bewirken.

Die solchergestalt angehaltenen Ausreißer sollen den gedachten Consularbeamten zur Verfügung gestellt werden und können auf Antrag und auf Kosten der Reclamanten in einem öffentlichen Gefängnisse in Gewahrsam bleiben, um an Bord der Schiffe, zu welchen sie gehören, oder eines anderen Schiffes derselben Nation geschafft zu werden. Falls sie aber nicht innerhalb dreier Monate von dem Tage ihrer Verhaftung an wieder an Bord gebracht sind, so sollen sie auf freien Fuß gesetzt und können wegen derselben Ursache nicht ferner angehalten werden.

Inzwischen versteht es sich, daß, wenn der Ausreißer irgend ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen haben sollte, seine Auslieferung ausgesetzt bleiben kann, bis das dieserhalb erkennende Gericht seinen Spruch gefällt und letzterer seine Vollstreckung gefunden hat.

Artikel 11.

Wenn ein Hamburger Bürger ohne Hinterlassung von bekannten Erben oder Testamentsvollstreckern stirbt, so werden die in

April 3. les autorités Néerlandaises chargées, selon les lois de la colonie, de l'administration de la succession, en donneront avis aux fonctionnaires consulaires, afin de transmettre aux intéressés les informations nécessaires.

Article 12.

Les Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires ont, en cette qualité, pour autant que la législation Hambourgeoise le permet, le droit d'être nommés arbitres dans les différends qui pourront s'élever entre les capitaines et les équipages des navires Hambourgeois, et ce sans l'intervention des autorités locales, à moins que la conduite des équipages ou du capitaine n'ait été de nature à troubler l'ordre et la tranquillité du pays, ou que les Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires ne requièrent l'assistance des dites autorités pour mettre leurs décisions à exécution ou en maintenir l'autorité.

Il est toutefois entendu que ce jugement ou arbitrage spécial ne privera pas les parties en litige, du droit d'en appeler, à leur retour, aux autorités judiciaires de leur propre pays, quand la législation de ce dernier leur reconnait ce droit.

Ar-

Gemäßheit der Gesetze der Colonie mit der Verwaltung des Nachlasses beauftragten Behörden den Consularbeamten von dem Todesfalle Nachricht geben, um den Betheiligten die erforderlichen Mittheilungen zukommen zu lassen.

April 3.

Artikel 12.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten besitzen in dieser Eigenschaft, sofern die Hamburgischen Gesetze es gestatten, das Recht, in Streitigkeiten zwischen den Capitainen und den Mannschaften Hamburgischer Schiffe zu Schiedsrichtern ernannt zu werden, und zwar ohne Dazwischenkunft der Ortsbehörden, vorausgesetzt, daß der Capitain oder die Mannschaft nicht durch ihre Handlungen die Ruhe und Ordnung des Landes gestört haben oder die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten nicht den Beistand der gedachten Behörden zur Vollstreckung oder zur Geltendmachung ihrer Entscheidung in Anspruch nehmen.

Es versteht sich übrigens, daß dieser besondere Urtheils- oder Schiedsspruch den streitenden Parteien nicht das Recht entzieht, gegen denselben bei ihrer Rückkehr an die Gerichte ihres eignen Landes Berufung einzulegen, wofern ein solches Recht nach ihrer heimischen Gesetzgebung ihnen zusteht.

Ar-

April 3.

Article 13.

Les Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires, qui ne sont point sujets des Pays-Bas, qui au moment de leur nomination ne sont point établis comme habitants dans le Royaume des Pays-Bas ou ses colonies, et qui n'exercent aucune fonction, profession ou commerce, outre leurs fonctions consulaires, sont, pour autant qu'en la ville libre et Anséatique de Hambourg les mêmes faveurs seraient accordées aux Consuls-Généraux, Consuls et Vice-Consuls des Pays-Bas, exempts du logement militaire, de l'impôt personnel, et de plus de toutes les impositions publiques ou municipales, qui seraient considérées être d'une nature personnelle. Cette exemption ne peut jamais s'étendre aux droits de douane ou autres impôts indirects ou réels.

Les Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires, qui ne sont point indigènes ou sujets reconnus des Pays-Bas, mais qui exerceraient conjointement avec leurs fonctions consulaires une profession ou un commerce quelconque, sont tenus de supporter et de payer comme les sujets Néerlandais et autres habitants, les charges, impositions et contributions.

Les

Artikel 13.

April 3.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten, welche nicht Niederländische Unterthanen sind, welche in dem Augenblicke ihrer Ernennung nicht in dem Königreiche der Niederlande oder in dessen Colonien als Einwohner ansässig sind, und welche außer ihrem Consularamte keinerlei Amts-, Gewerbe- oder Handelsgeschäft betreiben, sind, sofern in der freien und Hansestadt Hamburg den Niederländischen Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln die nämlichen Vergünstigungen eingeräumt werden, von militairischer Einquartierung, Personensteuer und von allen Staats- und Gemeindeabgaben persönlicher Natur frei. Diese Befreiung kann sich niemals auf Zollabgaben oder auf andere indirecte oder Realabgaben erstrecken.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten, welche ein anerkanntes Niederländisches Geburts- oder Unterthanenrecht nicht besitzen, die aber neben ihrem Consularamte irgend ein Gewerbe oder Handelsgeschäft betreiben, sind zur Tragung und Zahlung der öffentlichen Lasten und Steuern gleich den Niederländischen Unterthanen und anderen Einwohnern verpflichtet.

Die

April 3. Les Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires, sujets des Pays-Bas, mais auxquels il a été accordé d'exercer des fonctions consulaires, conférées par le Gouvernement de la ville libre et Anséatique de Hambourg, sont obligés d'acquitter toutes les impositions ou contributions de quelque nature qu'elles puissent être.

Article 14.

Les Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires Hambourgeois, jouiront de tous les autres privilèges, exemptions et immunités dans les Colonies Néerlandaises qui pourraient par la suite être accordées aux Agents de même rang de la nation la plus favorisée.

Article 15.

La présente Convention restera en vigueur pendant cinq ans, à partir de l'échange des ratifications, lequel aura lieu dans le délai de deux mois ou plus tôt si faire se peut.

Dans le cas où ni l'une ni l'autre des parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant l'expiration de la dite période de cinq années, son intention d'en faire cesser les effets, la convention continuera à rester en vigueur pendant encore une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des parties l'aura dénoncée.

En

April 3.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten, welche Niederländische Unterthanen sind, denen es aber gestattet worden ist, Consulatsgeschäfte im Auftrage der Regierung der freien und Hansestadt Hamburg wahrzunehmen, sind allen Auflagen und Steuern, welcher Natur dieselben auch sein mögen, unterworfen.

Artikel 14.

Die Hamburgischen Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten sollen aller anderen Vorrechte, Vergünstigungen und Freiheiten in den Niederländischen Colonien theilhaftig sein, welche in der Folge den Agenten gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt werden möchten.

Artikel 15.

Die gegenwärtige Uebereinkunft gilt für die Dauer von fünf Jahren, von dem Austausche der Ratificationen an, welcher binnen zwei Monaten, oder wenn thunlich früher, stattfinden soll.

Falls keiner der beiden contrahirenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe der bezeichneten fünfjährigen Frist seine Absicht kund gegeben haben sollte, der Geltung der Uebereinkunft ein Ende zu machen, so bleibt die letztere ferner noch ein Jahr nach dem Tage der Aufkündigung von Seiten des einen oder des anderen Theils in Kraft.

Deß

April 3.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à { Hambourg, le trentième, / la Haye, le seizième } jour du mois de Janvier de l'an de grâce mil huit cent cinquante sept.

(L. S.) (signé) *C. H. Merck*, Dr.
(L. S.) (signé) *Gevers d'Endegeest*,
(L. S.) (signé) *P. Myer*.

XXII.

April 3.

Vertrag

zwischen der freien und Hansestadt Hamburg und Sr. Majestät dem Könige von Dänemark wegen Ablösung des Sundzolles.
Unterzeichnet zu Copenhagen den 14. März 1857.
Die Ratificationen sind am 2. April 1857 zu Copenhagen ausgewechselt.
In französischer Sprache mit angehängter deutscher Uebersetzung.

Nachdem die Ratifications-Urkunden des zwischen der freien und Hansestadt Hamburg und Sr. Majestät dem Könige von Dänemark am 14. März 1857 abgeschlossenen Vertrages über die Ablösung des Sundzolles zu Copenhagen ausgewechselt sind, bringt E. H. Rath diesen Vertrag nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 3. April 1857.

Les

Deß zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappensiegeln versehen. April 3.

So geschehen { zu Hamburg den 30. Januar, / zum Haag den 16. Januar } im Jahre des Heils 1857.

(L. S.) (gez.) C. H. Merck, Dr.
(L. S.) (gez.) Gevers van Endegeest.
(L. S.) (gez.) P. Myer.

Les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Hambourg, Lubeck et Brême, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Hannovre, Son Altesse Royale le Grand Duc de Mecklembourg-Schwerin, Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, d'une part; April 3.

Et sa Majesté le Roi de Danemark, d'autre part;

étant animés d'un égal désir de faciliter et d'accroître les relations commer-

April 3. merciales et maritimes qui existent actuellement entre leurs Etats respectifs, ou par leur intermédiaire, tant au moyen de la suppression complète et à jamais de tout droit perçu sur les navires étrangers et leurs cargaisons à leur passage par le Sund et les Belts, qu'au moyen d'un dégrèvement sur les marchandises transitant par les routes qui relient la mer du Nord et l'Elbe à la mer Baltique, ont résolu de négocier, dans ce but, un traité spécial et ont, à cet effet, muni de leurs Pleins-Pouvoirs, savoir:

Les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Hambourg, Lubeck et Brême, le Sieur *Friedrich Krüger*, Dr. i. u. &c. &c., Ministre Résident des dites Villes prés Sa Majesté le Roi de Danemark;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, le Sieur *Charles Jaeger*, Son Chargé d'affaires près la Cour de Sa Majesté le Roi de Danemark;

Sa Majesté le Roi des Belges, le Sieur *Alcindor*, Chevalier *Beaulieu*, Officier de Son Ordre &c. &c., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté Danoise;

Sa Majesté le Roi de Danemark, le Sieur *Christian Albrecht Bluhme*, Grand-Croix de Son Ordre du Danebrog,

brog, et décoré de la Croix d'honneur du même Ordre &c. &c. &c., Son Conseiller Intime des Conférences et Directeur des Douanes d'Oresund; April 3.

Sa Majesté l'Empereur des Français, le Sieur *Adolphe Dotézac*, Commandeur de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, Grand-Croix de l'Ordre du Danebrog &c. &c., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Danemark;

Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, le Sieur *Andrew Buchanan*, Esquire, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Danemark;

Sa Majesté le Roi de Hannovre, le Sieur *Charles Hanbury*, Commandeur de la Première Classe de l'Ordre des Guelphes et décoré de la Médaille de Waterloo &c. &c., Son Ministre Résident et Conseiller Intime de Légation;

Son Altesse Royale le Grand Duc de Mecklembourg-Schwerin, le Sieur *Charles Frédéric Guillaume Prosch*, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse de la Seconde Classe &c. &c., Son Conseiller de Régence et Conseiller Intime de Légation;

Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg, le Sieur *Albrecht Jo-*

April 3. *Johannes Theodor Erdmann*, Capitulant de l'Ordre du Mérite Grand Ducal, Son Conseiller de Régence;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, le Sieur *Henri Charles du Bois*, Chevalier de l'Ordre du Lion Néerlandais et de la Couronne de Chêne du Luxembourg &c. &c., Son Ministre Résident près Sa Majesté le Roi de Danemark;

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur *Alphonse Henri*, Comte d'Oriolla, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge &c. &c., Son Chambellan, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Danemark;

Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, le Sieur *Jules de Tegoborski*, Chevalier de l'Ordre Impérial de Sainte Anne de la Seconde Classe avec les glaives &c. &c., Son Conseiller de Collège;

Et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, le Sieur *Nicolas Guillaume*, Baron *de Wetterstedt*, Son Chambellan, Chevalier de Son Ordre de l'Etoile Polaire &c. &c., Son Chargé d'affaires près la Cour de Sa Majesté Danoise.

Lesquels, après avoir échangé leurs Pleins-Pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Ar-

Article 1. April 3.

Sa Majesté le Roi de Danemark prend envers Les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Hambourg, Lubeck et Brême, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Hannovre, Son Altesse Royale le Grand Duc de Mecklembourg-Schwerin, Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, qui l'acceptent, l'engagement:

1° de ne prélever aucun droit de douane, de tonnage, de feu, de phare, de balisage ou autre charge quelconque, à raison de la coque ou des cargaisons, sur les navires qui se rendront de la mer du Nord dans la Baltique ou vice-versâ, en passant par les Belts ou le Sund, soit qu'ils se bornent à traverser les eaux danoises, soit que des circonstances de mer quelconques ou des opérations commerciales les obligent à y mouiller ou relâcher. Aucun navire quelconque ne pourra désormais, sous quelque prétexte que ce soit, être

April 3. être assujetti au passage du Sund ou des Belts à une détention ou entrave quelconque; mais Sa Majesté le Roi de Danemark se réserve expressement le droit de règler, par accords particuliers, n'impliquant ni visite, ni détention, le traitement fiscal et douanier des navires appartenant aux Puissances qui n'ont point pris part au présent traité;

2° de ne prélever sur ceux de ces mêmes navires qui entreront dans les ports Danois ou qui en sortiront, soit avec chargement, soit sur lest, qu'ils y aient ou non accompli des opérations de commerce, non plus que sur leurs cargaisons, aucune taxe quelconque dont ces navires ou leurs cargaisons auraient été passibles à raison du passage par le Sund et les Belts, et dont la suppression est stipulée par le paragraphe précédent; et il est bien entendu que les taxes qui seront ainsi abolies et qui ne pourront par conséquent être perçues, soit dans le Sund et les Belts, soit dans les ports Danois, ne pourront non plus être rétablies indirectement par une augmentation dans ce but des taxes de port ou de douane actuellement existant ou par l'introduction dans le même but de nouvelles taxes de navigation ou de douane ni de toute autre manière quelconque.

Ar-

Article 2. April 3.

Sa Majesté le Roi de Danemark s'engage, en outre, envers les susdites Hautes Parties Contractantes,

1° à conserver et maintenir dans le meilleur état d'entretien tous les feux et phares, actuellement existant, soit à l'entrée ou aux approches de ses ports, hâvres, rades et rivières ou canaux, soit le long de ses côtes, ainsi que les bouées, balises et amers actuellement existant et servant à faciliter la navigation dans le Kattegat, le Sund et les Belts;

2° à prendre, comme par le passé, en très sérieuse considération, dans l'intérêt général de la navigation, l'utilité ou l'opportunité, soit de modifier l'emplacement ou la forme de ces mêmes feux, phares, bouées, balises et amers, soit d'en augmenter le nombre, le tout sans charge d'aucune sorte pour les marines étrangères;

3° à faire, comme par le passé, surveiller le service du pilotage, dont l'emploi dans le Kattegat, le Sund et les Belts sera, en tout tems, facultatif pour les capitaines et patrons de navires. Il est entendu que les droits de pilotage seront modérés, que leur taux devra être le même pour les navires danois et pour les bâtimens étrangers, et que la taxe de pilotage ne pourra être exigée que des seuls na-

April 3. navires qui auront volontairement fait usage de pilotes;

4° à permettre, sans restriction aucune, à tous entrepreneurs privés, danois ou étrangers, d'établir et de faire stationner librement et aux mêmes conditions, qu'elle qu'en soit la nationalité, dans le Sund et les Belts, des bateaux servant exclusivement à la remorque des navires qui voudront en faire usage;

5° à étendre à toutes les routes ou canaux qui relient actuellement ou qui viendraient à relier plus tard la mer du Nord et l'Elbe à la mer Baltique, l'exemption de taxes dont jouissent en ce moment, sur quelques unes de ces routes, les marchandises nationales ou étrangères dont la nomenclature suit:

Agaric.
Amadou, non préparé.
Ambre jaune.
Animaux vivants de toute espèce.
Antimoine.
Arbres et arbrisseaux vifs.
Ardoise en tablettes et crayons d'ardoise.
Ardoise pour toiture.
Argent en barres et à refondre.
Arsenic.
Asphalte (bitume de Judée ou bitume glutineux).
Assa foetida.
Avelanèdes.

Baies

April 3.

Baies ou graines de genièvre.
Balais et froittoirs (s'ils ne doivent pas être compris dans l'article „brosserie“).
Bambou, roseaux ou cannes d'Inde et autres roseaux bruts non manufacturés.
Beurre.
Blanc de baleine (spermacétie) et huile de spermacétie.
Blés: sarrasin, orge, avoine, maïs, seigle, froment, vesces.
Bois à l'usage des pharmaciens.
Bois de teinture.
Bois de toute sorte.
Bois flotté, bois servant au lieu de liège à tenir les filets de pêcheur à flot.
Bol blanc et rouge et terra sigillata.
Borax brut ou raffiné.
Boyaux.
Briques.
Briques égrugées ou poudre de brique.
Bronze ou airain.
Buisson.
Bulbes ou oignons de fleurs.
Cadmium.
Calamine.
Camphre.
Cantharide.
Carreaux.
Cartes géographiques et maritimes.
Castoréum.
Cendres: potasse, soude et autres sortes de Cendres.
Cerceaux de bois.
Chanvre, serancé ou non.
Charbons de bois.
Chardons à carder.
Charronnage.
Chaux.

April 3. Chiffons.

Ciment de toute sorte.

Cire.

Colle de poisson.

Coquilles.

Coraux.

Cordage.

Cornes de boeuf et de vache (ou de bêtes à cornes) ainsi que les bouts de cornes.

Coton.

Cuivre: cuivre rosette (Garkupfer,) non forgé et non préparé par rouleaux et plaques de cuivre en carreaux à monnaies.

Déchets de blé: gruau, comme fourrage pour le bétail, son, fêtu, balle et autres déchets de blé.

Dents d'éléphant ou ivoire.

Dents de morse (de cheval marin ou de vache marine).

Dossiers de procédure ou d'administration.

Douvaines, merrains et fonçailles.

Ecaille de tortue.

Echantillons sans valeur.

Eclisses pour relieurs, cordonniers, fourbisseurs, ainsi que ramilles fendues.

Ecume de mer.

Emballages, vieux ou usés, futailles, caisses, coffres, sacs et vieilles bouteilles clissées, vides.

Emeri.

Etain brut, non ouvré, et étain râpé.

Fanons, baleine en fanons, fanons non fendus.

Farine, tirée des blés qui sont libres de droits de transit.

Feldspath, non pulvérisé.

Fer écru (brut).

Fer en barre de toute sorte. (Le fer feuillard ou à cercles cependant est sujet aux droits.)

Fèves

Fèves. April 3.
Figures et statues en plâtre.
Fleurs et plantes à fleurs.
Flores cassiae (fleurs de canelle).
Foin.
Fumier et engrais artificiel aussi par exemple engrais brévété, noir animal etc. (Le Salpêtre de Chili, l'ammoniac sulfaté et les marchandises semblables ne sont pas exempts malgré leur emploi peut-être intentionné comme engrais. Le plâtre en poudre, pourtant, est exempt de droit de transit, quand il est certifié, qu'il sera employé seulement comme engrais.)
Glace brute (naturelle).
Glands.
Globes.
Goudron et eau de goudron.
Graines: chènevis, graines de lin, de colza, et autres graines et semences de toute sorte, ainsi que les graines à l'usage des pharmaciens, par exemple graine de fenouil. (Le carvi et l'anis sont sujets aux droits.)
Hardes et bagage de voyageur, meubles et ustensiles de ménage, usés s'ils sont transportés pour cause de déménagement, habillements ou vêtement, supportés, transportés, d'après le jugement des employés de douane, comme bagage de voyageur, sans qu'il soit nécessaire que le propriétaire les accompagne.
Herbes potagères, fraîches, ainsi que les baies d'airelle, ou myrtille, fraises, framboises, groseilles, airelles rouges ou ponctuées, groseilles vertes, gratte-cul et raisins frais, raifort sauvage et oignons.
Houille ou charbons de terre de toute sorte, ainsi que cokes et cindres.

Huile

April 3. Huile de chènevis.
Huîtres.

Jonc de chaumage.

Laine de toute sorte.
Lait.
Laiton, non ouvré (non forgé et non préparé par rouleaux).
Lard, foie et crétons pour la fabrication de l'huile de poisson.
Lard frais.
Lentilles.
Lie de vin dans l'état sec (baissière).
Liège.
Lin, serancé ou non.
Livres imprimés avec les gravures qui les accompagnent, reliés ou non.

Malt.
Manganèse.
Manne.
Médailles.
Métaux non ouvrés (bronze et autres alliages de métaux, semblables au laiton), non forgés et non préparés par rouleaux.
Mine de plomb.
Minerais non fondus, de toute espèce.
Minéraux et objets d'histoire naturelle, tels que terres, pierres et minerais, plantes et fruits, coquillages, insectes, oiseaux et autres animaux, empaillés ou conservés dans l'esprit de vin pour les cabinets d'histoire naturelle et les collections scientifiques.
Modèles de toute sorte.
Monnaies de toute sorte.
Mousse pour emballer et empailler, et coton silvestre.
De la Musique, écrite ou imprimée.
Musc.

Nacre

Nacre de perles brut ou en coquilles. April 3.
Nattes usées.
Noix de galle.

Objets d'art, tels que statues, bustes, bas-reliefs.
Opium.
Or en barres et à refondre.
Orge mondée, grain et gruau tiré des blés, qui sont libres de droits de transit.
Os.
Osiers, pelés ou non.
Ouvrage de cordier y compris les sangles de chanvre et les filets de pêcheur.

Paille et paille coupée ou hachée.
Peaux, corroyées ou non, sans exception, telles que peaux de pelleterie, cuirs de veau et basane, cordouan, marroquin etc.
Peaux de morse (de cheval marin ou de vache marine).
Perches de genièvre.
Perles fines, (véritables).
Pierre ponce.
Pierre sanguine ou hématite.
Pierres à chaux.
Pierres à craie, et craie en poudre.
Pierres à plâtre.
Pierres précieuses.
Pierres de toutes sortes.
Plaques de bois.
Platine non ouvré.
Plomb en saumons, vieux plomb à refondre et vieux plomb laminé.
Plumes à lit et duvet.
Poils de toute sorte, (y compris les soies de porc, les poils et la laine de porc). Le crin frisé ou crêpé est sujet aux droits.
Pois.
Poissons frais.
Poix. Pom-

April 3. Pommes de terre.
Pouzzolane.

Rognures de papier et déchets de papier de toute sorte.
Rouge brun.

Sang.
Sangsues.
Sel (excepté le sel officinal).
Stéatite.
Suif.
Sumac.

Tableaux, ainsi que gravures, lithographies et sténographies.
Tan brut ou non.
Terre de Cologne blanche.
Terres, telles que terre à pipes, marne, terre d'Angleterre, terre de porcelaine, argile à foulon, argile pour affîner le sucre (ou terre à sucre) et autres espèces de terre, d'argile et de marne, à moins qu'elles ne soient du genre des couleurs.
Tortues.
Tourbe.
Tripoli.
Tuiles.
Tuyaux de plumes.

Varech pour emballer et empailler.
Verre de Moscovie ou pierre spéculaire.
Viande fraîche et salée.
Vif-argent.
Voitures ou chariots de toute sorte, ainsi que les wagons de chemin de fer et les tendres. (Les locomotives sont sujettes aux droits.)

Les pièces détachées des voitures et des wagons (et les voitures et les wagons démontés) sont sujets aux droits, si elles ne

ne peuvent pas être considérées comme ouvrage de charron. April 3.

Yeux d'écrevisse.

Zinc brut, non ouvré ou en tables.

Il est bien entendu que si, ultérieurement, d'autres produits venaient, sur une route quelconque, à jouir d'une franchise analogue, cette même exemption de taxes de transit serait étendue, de plein droit, à toutes les routes ci-dessus spécifiées;

6° à abaisser, sur toutes ces mêmes routes ou canaux, au taux uniforme et proportionnel au poids de seize (16) skillings danois au plus par cinq cents livres danoises, le droit de transit sur les marchandises qui en sont actuellement passibles, sans que ce taux puisse être augmenté par toute autre taxe, sous quelque dénomination que se soit.

En cas d'abaissement des taxes de transit au dessous du taux ci-dessus spécifié, Sa Majesté le Roi de Danemark s'engage à placer toutes les routes ou canaux qui unissent ou uniront la mer du Nord et l'Elbe à la mer Baltique ou à ses tributaires sur un pied de parfaite égalité avec les routes les plus favorisées qui existent actuellement ou qui viendront à être établies sur son territoire.

7° Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, ayant, aux termes d'une con-

April 3. convention spéciale conclue avec Sa Majesté le Roi de Danemark, pris envers Sa dite Májesté l'engagement d'entretenir les fanaux sur les côtes de Suède et de Norvège servant à éclairer et à faciliter le passage du Sund et l'entrée du Kattegat, Sa Majesté le Roi de Danemark s'engage à s'entendre définitivement avec Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège dans le but d'assurer pour l'avenir, comme par le passé, le maintien et l'entretien de ces fanaux, sans qu'il en résulte aucune charge pour les navires passant par le Sund et le Kattegat.

Article 3.

Les engagemens contenus dans les deux articles précédens produiront leur effet à partir du 1er Avril 1857.

Article 4.

Comme dédommagement et compensation de sacrifices que les stipulations ci-dessus doivent imposer à Sa Majesté le Roi de Danemark, les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Hambourg, Lubeck et Brême, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Májesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Hannovre, Son Altesse Royale le Grand Duc

Duc de Mecklembourg-Schwerin, Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège s'engagent de Leur côté à payer à Sa Majesté le Roi de Danemark, qui l'accepte, une somme totale de 30,476,325 Rigsdalers à répartir de la manière suivante:

April 3.

Sur	Hambourg..........	pour	107,012	Rd.	R.	M.
»	l'Autriche	»	29,434	»	»	»
»	la Belgique.........	»	301,455	»	»	»
»	Brême	»	218,585	»	»	»
»	la France	»	1,219,003	»	»	»
»	la Grande Bretagne..	»	10,126,855	»	»	»
»	le Hannovre	»	123,387	»	»	»
»	Lubeck	»	102,996	»	»	»
»	le Mecklembourg....	»	373,663	»	»	»
»	la Norvège.........	»	667,225	»	»	»
»	l'Oldenbourg........	»	28,127	»	»	»
»	les Pays-Bas.......	»	1,408,060	»	»	»
»	la Prusse	»	4,440,027	»	»	»
»	la Russie	»	9,739,993	»	»	»
»	la Suède...........	»	1,590,503	»	»	»

Il est bien entendu que les Hautes Parties Contractantes ne seront éventuellement responsables que pour la quote part mise à la charge de chacune d'Elles.

Article 5.

Les sommes spécifiées dans l'article précédent, pourront sous les réserves exprimées dans le § 3 de l'article 6 ci-après, être soldées en vingt ans, par quarante payements semestriels d'égale va-

April 3. valeur, qui comprendront le capital et les intérêts décroissans des termes non échus.

Article 6.

Chacune des Hautes Puissances Contractantes s'engage à règler et déterminer avec Sa Majesté le Roi de Danemark, par convention séparée et spéciale:

1° le mode et le lieu de payement des quarante termes semestriels susénoncés pour la quote part mise à sa charge par l'article 4;

2° le mode et le cours de conversion en argent étranger des monnaies danoises énoncées dans le même article;

3° les conditions et le mode de l'amortissement intégral ou partiel auquel Elle se réserve expressément le droit de recourir en tout tems pour l'extinction anticipée de Sa quote part d'indemnité ci-dessus déterminée.

Article 7.

L'exécution des engagements réciproques contenus dans le présent traité est expressément subordonnée à l'accomplissement des formalités et régles établies par les lois constitutionnelles de celles des Hautes Puissances Contractantes, qui sont tenues d'en provoquer l'application, ce qu'elles s'obligent à faire dans le plus bref délai possible.

Ar-

Article 8.

April 3.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Copenhague avant le 1. Avril 1857, ou aussitôt que possible après l'expiration de ce terme.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Copenhague le quatorzième jour du mois de Mars de l'an mil huit cent cinquante sept.

(L. S.) *Krüger*, Dr. (L. S.) *Bluhme.*
(L. S.) *Carl Jaeger.*
(L. S.) *Beaulieu.*
(L. S.) *Dotézac.*
(L. S.) *Andrew Buchanan.*
(L. S.) *Hanbury.*
(L. S.) *Prosch.*
(L. S.) *H. Erdmann.*
(L. S.) *du Bois.*
(L. S.) *Oriolla.*
(L. S.) *Tegoborski.*
(L. S.) *Wetterstedt.*

Uebersetzung.

Die Senate der freien und Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und von Böhmen, Se. Majestät der König der Belgier, Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des Ver-

April 3. Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Se. Majestät der König von Hannover, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Se. Majestät der König der Niederlande, Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der Kaiser von ganz Rußland, Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen, einerseits; und

Se. Majestät der König von Dänemark, andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die gegenwärtig zwischen ihren Staaten oder durch deren Vermittelung bestehenden Handels- und Schifffahrts-Beziehungen durch vollständige und immerwährende Beseitigung aller von fremden Schiffen und ihren Ladungen in der Durchfahrt durch den Sund und die Belte erhobenen Zölle, sowie durch eine Zollerleichterung für die Waaren, welche auf den, die Nordsee und die Elbe mit der Ostsee verbindenden Straßen transitiren, zu fördern und zu vermehren, haben beschlossen, zu diesem Zweck einen besonderen Vertrag zu unterhandeln und haben zu dem Behufe mit ihren Vollmachten versehen, nämlich:

Die Senate der freien und Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen, den Herrn Friedrich Krüger, beider Rechte Doctor, Minister-Residenten der genannten Städte bei Sr. Majestät dem Könige von Dänemark;

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und von Böhmen, den Herrn

Herrn Carl Jaeger, Seinen Geschäftsträger am Königlich Dänischen Hofe; April 3.

Se. Majestät der König der Belgier, den Herrn Alcindor, Ritter Beaulieu, Officier des Königlichen Leopold-Ordens rc. rc., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Königlich Dänischen Majestät;

Se. Majestät der König von Dänemark, den Herrn Christian Albrecht Bluhme, Großkreuz des Dannebrog-Ordens, Inhaber des Ehrenkreuzes desselben Ordens, Seinen Geheimen Conferenz-Rath und Director der Oeresunder Zollkammer;

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, den Herrn Adolph Dotézac, Commandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Dannebrog-Ordens, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Dänemark;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, den Herrn Andreas Buchanan, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Dänemark;

Se. Majestät der König von Hannover, den Herrn Carl Hanbury, Commandeur erster Classe des Guelphen-Ordens, Inhaber der Waterloo-Medaille rc. rc., Seinen Minister-Residenten und Geheimen Legationsrath;

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, den Herrn

Carl

April 3. Carl Friedrich Wilhelm Prosch, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe 2c. 2c., Seinen Regierungsrath und Geheimen Legationsrath;

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, den Herrn Albrecht Johannes Theodor Erdmann, Capitular des Großherzoglichen Verdienst-Ordens, Seinen Regierungsrath;

Se. Majestät der König der Niederlande, den Herrn Heinrich Carl du Bois, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens und des Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone 2c. 2c., Seinen Minister-Residenten bei Sr. Majestät dem Könige von Dänemark;

Se. Majestät der König von Preußen, den Herrn Alphons Heinrich, Grafen von Oriolla, Ritter des rothen Adler-Ordens 2c. 2c., Seinen Kammerherrn und Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Dänemark;

Se. Majestät der Kaiser von ganz Rußland, den Herrn Julius von Tegoborski, Ritter des Kaiserlichen St. Annen-Ordens zweiter Classe mit den Schwerdtern 2c. 2c., Seinen Collegien-Rath; und

Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen, den Herrn Nicolaus Wilhelm, Freiherrn von Wetterstedt, Seinen Kammerherrn, Ritter des Königlichen Nordstern-Ordens 2c. 2c., Seinen Geschäftsträger am Königlich Dänischen Hofe,

welche

welche nach geschehener Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über die folgenden Artikel übereingekommen sind: April 3.

Artikel 1.

Se. Majestät der König von Dänemark verpflichtet sich gegen die Senate der freien und Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen, Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Se. Majestät den König der Belgier, Se. Majestät den Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Se. Majestät den König von Hannover, Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Oldenburg, Se. Majestät den König der Niederlande, Se. Majestät den König von Preußen, Se. Majestät den Kaiser von ganz Rußland, Se. Majestät den König von Schweden und Norwegen, welche diese Verpflichtung annehmen:

1) weder einen Zoll, noch Tonnen-, Feuer-, Leuchtthurm- und Bakengeld, oder irgend eine andere Abgabe zu erheben von den Schiffsgefäßen oder deren Ladungen, welche aus der Nordsee in die Ostsee oder umgekehrt gehend, den Sund oder die Belte passiren, sei es, daß dieselben die Dänischen Gewässer nur durchschneiden, sei es, daß Wind und Wetter oder Handelsgeschäfte sie veranlassen, da-

April 3.] daselbst zu ankern oder in einen Hafen einzulaufen. Es soll hinfort kein Schiff, unter welchem Vorwande es immer sein möge, bei der Durchfahrt durch den Sund oder die Belte mehr angehalten oder irgend einer Belästigung unterworfen werden dürfen; jedoch behält sich Se. Majestät der König von Dänemark ausdrücklich das Recht vor, die fiscalische und zollamtliche Behandlung der Schiffe derjenigen Mächte, welche an diesem gegenwärtigen Vertrage nicht Theil nehmen, durch besondere Uebereinkünfte, welche weder eine Untersuchung, noch eine Anhaltung bedingen, zu regeln;

2) weder von denjenigen der oben bezeichneten Schiffe, welche in Dänische Häfen ein- oder aus denselben auslaufen — sei es mit Ladung oder in Ballast und gleichviel, ob sie in denselben Handelsoperationen ausgeführt haben oder nicht — noch von ihren Ladungen irgend eine Abgabe, welcher diese Schiffe oder deren Ladungen auf Grund der Durchfahrt durch den Sund oder die Belte unterworfen gewesen wären und deren Aufhebung durch den vorhergehenden Paragraphen festgestellt ist, zu erheben; wohlverstanden, daß diese Abgaben, welche solchergestalt abgeschafft, und demgemäß weder im Sund oder in den Belten, noch in den Dänischen Häfen erhoben werden dürfen, auch nicht indirect weder durch eine des Endes vorzunehmende Erhöhung der gegenwärtig bestehenden Hafen- und Zollabgaben, noch durch, zu dem gleichen Zwecke einzufüh-

führende neue Schifffahrts- und Zollabgaben, noch auf irgend eine andere Weise wieder hergestellt werden dürfen. April 3.

Artikel 2.

Se. Majestät der König von Dänemark verpflichtet sich außerdem gegen die vorgenannten Hohen contrahirenden Theile:

1) alle gegenwärtig, sei es am Eingange und in der Nähe seiner Häfen, Rheden, Flüsse und Canäle oder längs seiner Küsten vorhandenen Leuchtfeuer und Leuchtthürme, sowie die zur Erleichterung der Schifffahrt durch das Kattegat, den Sund und die Belte gegenwärtig vorhandenen Bojen, Baken und Seezeichen im besten Zustande zu erhalten und zu unterhalten;

2) nach wie vor, im allgemeinen Interesse der Schifffahrt in ernsteste Erwägung zu ziehen, ob und inwieweit es nützlich und angemessen sein dürfte, die Stellung oder die Form dieser nämlichen Feuer, Leuchtthürme, Bojen, Baken und Seezeichen zu ändern, oder ihre Zahl zu vermehren, Alles ohne irgend welche Belastung der fremden Schifffahrt;

3) nach wie vor, das Lootsenwesen zu überwachen, dessen Benutzung oder nicht im Kattegat, im Sund und in den Belten zu jeder Zeit den Capitainen und Schiffern freistehen soll. Es ist vereinbart, daß die Lootsengelder ermäßigt werden sollen, daß ihr Tarif für Dänische und fremde Schiffe gleich sein soll und daß das Lootsengeld nur

 von

April 3. von den Schiffen, welche sich freiwillig der Lootsen bedient haben, erhoben werden kann;

4) ohne irgend eine Beschränkung allen Privatunternehmern, Dänischen oder fremden, und unter gleichen Bedingungen für jede Nationalität, zu gestatten, im Sund und in den Belten ausschließlich zum Schleppdienste der Schiffe, welche davon Gebrauch machen wollen, bestimmte Fahrzeuge einzurichten und zu stationiren;

5) auf sämmtliche Straßen oder Canäle, welche die Nordsee und Elbe gegenwärtig mit der Ostsee verbinden, oder künftighin verbinden werden, die Zollbefreiung auszudehnen, welche gegenwärtig auf einigen dieser Straßen diejenigen nationalen oder fremden Waaren, deren Verzeichniß *) nachstehend eingefügt ist, genießen.

Acten.
Agarik (Lerchenschwamm).
Antimonium.
Arsenik.
Asche: Pottasche, Soda und alle andere Asche.
Asphalt (Judenpech, Erdpech).
Austern.

Bambus- Spanisches und anderes Rohr, rohes (unverarbeitetes).
Baumwolle.
Bäume und Büsche, lebende.
Bernstein.

*) Das nachfolgende Verzeichniß ist nicht in der alphabetischen Reihenfolge des Französischen Textes übertragen, sondern in Rücksicht auf eine leichtere Uebersicht nach dem Deutschen Alphabet geordnet.

Besen

Besen und Schrubber, soweit sie nicht in Bürstenbinderarbeit bestehen. April 3.
Bibergeil.
Bimstein.
Blei in Blöcken und Mollen, sowie altes Bleigut, namentlich auch altes Futterblei.
Bleierz.
Blumen und Blumenpflanzen.
Blumenzwiebeln.
Blut.
Blutstein.
Bohnen.
Bolus, weißer und rother, sammt terra sigillata.
Borax, roher und raffinirter.
Bork oder Lohe.
Braunroth.
Braunstein.
Bücher, gedruckte, mit dazu gehörigen Kupferstichen, gebundene und ungebundene.
Busch.
Butter.

Cadmium.
Campher.
Cement aller Art.
Charten, Land- und Seecharten.
Corallen.
Cöllnische Erde, weiße.

Dachreth.
Dachschiefer.
Dachziegel.
Dünger, natürlicher oder künstlicher, z. B. auch Patentdünger, Zuckerschaum rc. (Chili-Salpeter, schwefelsaurer Ammoniak und ähnliche Artikel sind ungeachtet ihrer vielleicht beabsichtigten Verwendung als Düngungsmittel nicht zollfrei; Gypsmehl ist indessen, wenn nachgewiesen wird, daß es nur als Düngungsmittel verwendet werden soll, vom Transitozoll frei.)

Edel-

April 3. Edelsteine.
Eicheln.
Eis, rohes.
Eisen: Roheisen.
Eisen in Stangen, aller Art (Eisenblech und eiserne Reifen sind jedoch zollpflichtig).
Elephantenzähne oder Elfenbein.
Emballagen, alte gebrauchte: Fustagen, Kasten, Kisten, Koffer, Säcke und Korbflaschen.
Erbsen.
Erde, als: Pfeifenthon, Mergel, Englische Erde, Porzellanerde, Walkererde, Zuckererde und sonstige Erd-, Thon- und Mergelarten, soweit sie nicht in Farben bestehen.
Erze, ungeschmolzene, aller Art.

Färbeholz.
Federkiele.
Federn und Dunen.
Feldspath, nicht pulverisirter.
Felle, unbereitete und bereitete, ohne Ausnahme, mithin auch Felle für Kürschnerarbeit, Kalb- und Schaafleder, Corduan, Saffian ꝛc.
Feuerschwamm, unpräparirter.
Fischbarden, Wallfischbarden, ungespaltenes Fischbein.
Fische, frische.
Flachs, gehechelter und ungehechelter.
Fleisch, frisches und Pöckelfleisch.
Fliesen.
Flores Cassiä (Zimmtblumen).
Flottholz, Zollholz (zu Fischernetzen statt Korks gebräuchlich).
Fourniere von Holz.

Galmei.
Galläpfel.
Gartengewächse, frische, auch Bickbeeren, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Kronsbeeren,

beeren, Stachelbeeren, Hagebutten und Weintrauben, auch Meerettig und Eßzwiebeln. April 3.
Gedärme.
Gemälde, imgleichen Kupferstiche, sowie Lithographien und Stenographien.
Gipsfiguren, Gipsabgüsse.
Gipssteine.
Globen.
Glockenspeise.
Gold in Barren und Bruch.
Graupen und Grütze aller Art.

Haare aller Art (einschließlich der Borsten, Haare und Wolle von Schweinen). Krollhaare sind zollpflichtig.
Hanf, gehechelter und ungehechelter.
Hanföl.
Hausenblase.
Heu.
Holz aller Art.
Holzarten für Apotheken.
Holzkohlen.
Horn von Rindvieh (auch rohe Hornspitzen).

Igel.

Kalk,
Kalksteine.
Karden, Weberdisteln (Wolldisteln).
Kartoffeln.
Knochen.
Knoppern.
Korbweiden, ungeschälte und geschälte.
Kork.
Kornabfall: Gries zum Viehfutter, Kleie, Saie, Kaff und sonstiger Kornabfall.
Kornwaaren: Buchweizen, Gerste, Hafer, Mais, Rocken, Weizen, Wicken.
Krebsaugen.
Kreidesteine und Kreide, auch pulverisirt.

Kunst-

April 3. Kunstsachen, als Statuen, Büsten, Basreliefs.
Kupfer: Garkupfer (d. h. Kupfer, welches nicht mittelst des Hammers oder der Walze weiter verarbeitet ist) und Kupfermünzplatten.

Linsen.
Lumpen.

Malz.
Manna.
Marienglas.
Matten, gebrauchte.
Mauersteine.
Medaillen.
Meerschaum.
Mehl, von transitzollfreiem Getraide.
Messing, unverarbeitetes.
Metall (Bronze und andere dem Messing ähnliche Metallcompositionen) unverarbeitetes.
Milch.
Mineralien und Naturalien, als: Erd-, Stein- und Erzarten, Pflanzen und Früchte, Conchylien, Insecten, Vögel und andere Thiere, ausgestopfte oder in Spiritus, für Naturalienkabinette und wissenschaftliche Sammlungen.
Modelle aller Art.
Moos zum Einpacken und Ausstopfen, auch sogenannte Waldwolle.
Moschus.
Münzen aller Art.
Muschelschaalen.
Musikalien.

Opium.

Papierschnitzel und Papierabfall aller Art.
Pech.
Perlen, ächte.
Perlmutter, rohe in Schaalen.
Platin (Platina) unverarbeitetes.
Proben ohne Werth.
Puzzolano.

Queck-

Quecksilber. . . . . . . April 3.

Rademacherarbeit.

Saamen: Hanfsaamen, Leinsaamen, Rapsaamen und sonstige Saamen aller Art, mithin auch Saamen für Apotheken, z. B. Fenchelsaamen (Kümmel und Anis sind dem Zolle unterworfen).

Salz (officinelles ausgenommen).
Schiefertafeln, auch Schiefergriffel.
Schildkröten.
Schildkrötenschaalen.
Schmack oder Sumach.
Schmergel (Schmirgel).
Seilerarbeit, wohin auch Hanfgurten und Fischernetze zu rechnen.
Silber in Barren und Bruch.
Späne für Buchbinder, Schuster, Schwerdtfeger, auch gespaltene Reiser.
Spanische Fliegen.
Speck, frischer.
Speck, Leber und Greven zur Thranbereitung.
Speckstein.
Stabholz, Tonnenstäbe und Bodenstücke.
Steine, aller Art.
Steinkohlen aller Art, desgleichen Cokes und Cinders.
Stroh.

Talg.
Tang zum Einpacken und Ausstopfen.
Tauwerk.
Teufelsdreck.
Theer (auch Theerwasser).
Thiere, lebende, aller Art.
Tonnenbänder, hölzerne.
Torf.
Tripel.

Wachs.
Wachholderbeeren.
Wachholderstöcke. Wagen

April 3. Wagen aller Art, desgleichen Eisenbahnwagen und Tender. (Locomotiven sind dem Zolle unterworfen.) Theile von Wagen und Eisenbahnwagen (desgleichen auseinander genommene Wagen und Waggons) sind dem Zolle unterworfen, wenn sie nicht als Rademacherarbeit zu betrachten sind.
Wallrath (Spermaceti) sammt Spermacetiöl.
Wallroßhäute.
Wallroßzähne.
Weinhefen in trockenem Zustande (Drooft).
Wolle aller Art.
Ziegelmehl.
Zink, roher unverarbeiteter, oder in Tafeln.
Zinn, rohes unverarbeitetes und geraspeltes.

Gebrauchte Sachen der Reisenden; ferner gebrauchte Hausgeräthe und Mobilien, sofern selbige in Umziehgütern bestehen, imgleichen gebrauchte Kleidungsstücke, wenn sie nach dem amtlichen Ermessen der Zollbeamten als Reisegut durchgeführt werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Eigner der Sachen mitfolgt oder nicht.

Dabei gilt als selbstverstanden, daß, wenn später anderen Waaren auf irgend einer Straße eine ähnliche Entfreiung zu Theil werden sollte, dieselbe Freiheit vom Transitzoll sich von selbst auf sämmtliche oben bezeichnete Straßen erstrecken soll;

6) auf allen diesen bezeichneten Straßen und Canälen den Transitzoll von den Waaren, welche ihm gegenwärtig unterworfen sind, auf den gleichmäßigen und nach dem Gewichte verhältnißmäßigen Satz von höchstens sechszehn (16) Schillingen Dänisch für 500 ℔ Dänisch herabzusetzen, ohne daß dieser Zoll durch irgend eine andere Abgabe, unter welchem Namen es auch sein möge, soll erhöht werden können. Im

April 3.

Im Fall einer Herabsetzung der Transitzölle unter den oben bezeichneten Satz verpflichtet sich Se. Majestät der König von Dänemark, alle Straßen oder Canäle, welche die Nordsee und Elbe mit der Ostsee oder ihren Nebengewässern gegenwärtig verbinden oder künftig verbinden werden, auf dem Fuß vollkommener Gleichheit mit den meistbegünstigten Straßen, welche gegenwärtig bestehen oder in Zukunft innerhalb seines Gebietes hergestellt werden, zu behandeln.

7) Da Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen gemäß einer mit Sr. Majestät dem Könige von Dänemark abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft gegen Seine genannte Majestät die Verpflichtung übernommen hat, die an den Schwedischen und Norwegischen Küsten zur Beleuchtung und Erleichterung der Durchfahrt durch den Sund und der Einfahrt in das Kattegat dienenden Leuchtfeuer zu unterhalten; so verpflichtet sich Se. Majestät der König von Dänemark, sich mit Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen definitiv darüber zu verständigen, daß der Fortbestand und die Unterhaltung dieser Leuchtfeuer, nach wie vor, sicher gestellt werde, ohne daß den Schiffen, welche durch den Sund oder das Kattegat fahren, daraus irgend eine Auflage erwachse.

Artikel 3.

Die in den beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Verpflichtungen treten vom 1. April 1857 an in Kraft.

Ar-

April 3.

Artikel 4.

Als Entschädigung und Ersatz für die Opfer, welche die obigen Stipulationen Sr. Majestät dem Könige von Dänemark auferlegen, verpflichten sich die Senate der freien und Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und von Böhmen, Se. Majestät der König der Belgier, Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Se. Majestät der König von Hannover, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Se. Majestät der König der Niederlande, Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der Kaiser von ganz Rußland, Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen Ihrerseits, Sr. Majestät dem Könige von Dänemark, welcher dieses Anerbieten annimmt, eine Totalsumme von 30,476,325 ℛ R. M. zu zahlen, welche in nachfolgender Weise repartirt wird:

auf	Hamburg	kommen	107,012	ℛ R. M.
=	Oesterreich	=	29,434	= = =
=	Belgien	=	301,455	= = =
=	Bremen	=	218,585	= = =
=	Frankreich	=	1,219,003	= = =
=	Großbritannien	=	10,126,855	= = =
=	Hannover	=	123,387	= = =
=	Lübeck	=	102,996	= = =
=	Mecklenburg.......	=	373,663	= = =
=	Norwegen.........	=	667,225	= = =
=	Oldenburg	=	28,127	= = =
=	die Niederlande....	=	1,408,060	= = =
=	Preußen	=	4,440,027	= = =

auf

auf Rußland.........kommen 9,739,993 Rbthlr. R. M. April 3.
= Schweden........ = 1,590,503 = = =

Es versteht sich jedoch, daß die Hohen contrahirenden Theile in keiner Weise als eventuell für die Quote verantwortlich sind, welche auf einen jeden von ihnen fällt.

Artikel 5.

Die in dem vorhergehenden Artikel specificirten Summen können unter den im §. 3 des folgenden Artikel 6 festgestellten Bedingungen innerhalb 20 Jahre durch vierzig halbjährliche Abzahlungen von gleichen Beträgen, welche das Capital und die sinkenden Zinsen der noch nicht fällig gewordenen Termine begreifen, entrichtet werden.

Artikel 6.

Jede der Hohen contrahirenden Mächte verpflichtet sich, mit Sr. Majestät dem Könige von Dänemark durch Separat- und Special-Convention zu reguliren und zu bestimmen:

1) den Modus und den Ort der Zahlung der vierzig oben bezeichneten halbjährlichen Raten der nach Artikel 4 auf ihren Antheil kommenden Quote;

2) den Modus und den Cours der Convertirung der in demselben Artikel ausgedrückten Dänischen Münze in fremdes Geld;

3) die Bedingungen und den Modus einer vollständigen oder theilweisen Amortisation, durch welche es ihr, wie sie sich ausdrücklich vorbehält, zu jeder Zeit freisteht, ihre oben erwähnte Entschädigungs-Quote früher zu tilgen.

Artikel 7.

Die Ausführung der im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen gegenseitigen Verpflich-

tungen

April 3. tungen wird ausdrücklich von der Erfüllung der Formalitäten und Vorschriften abhängig gemacht, welche die Verfassungs-Gesetze derjenigen der Hohen contrahirenden Mächte, die zu deren Herbeiführung gehalten sind, vorschreiben; welches in kürzester Frist zu thun sie sich verpflichten.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen in Copenhagen vor dem 1. April 1857 oder sobald als möglich nach Ablauf dieses Zeitpunktes ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die gegenseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Wappensiegeln versehen.

So geschehen zu Copenhagen, am vierzehnten Tage des Monates März des Jahres Ein Tausend Acht Hundert Sieben und Funfzig.

(L. S.) Krüger, Dr. (L. S.) Bluhme.
(L. S.) Carl Jaeger.
(L. S.) Beaulieu.
(L. S.) Dotezac.
(L. S.) Andrew Buchanan.
(L. S.) Hanbury.
(L. S.) Prosch.
(L. S.) H. Erdmann.
(L. S.) du Bois.
(L. S.) Oriolla.
(L. S.) Tegoborski.
(L. S.) Wetterstedt.

XXIII.

XXIII.

Statut

der Hamburgischen Seemanns-Casse. Beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 30. März 1857. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hansestadt Hamburg, publicirt den 3. April 1857.

April 3.

Bekanntmachung.

Nachdem statt des unter dem 2. August 1854 publicirten Statuts einer Hamburgischen Seemanns-Pensions-Casse durch Rath- und Bürgerschluß vom 30. März 1857 ein abgeändertes Statut der Hamburgischen Seemanns-Casse beliebt ist; so wird dieses abgeänderte Statut hiemit unter dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß dasselbe mit dem 15. April 1857 in Kraft tritt, und zwar dergestalt, daß die von den Seeleuten sowohl als von den Rhedern zu zahlenden Beiträge von den Gagen der am 15. April 1857 und später angemusterten Seeleute zu erheben sind.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 3. April 1857.

Kapitel I.

Zweck der Casse.

§. 1.

Die Hamburgische Seemanns-Casse, welche vom Staate als milde Stiftung anerkannt ist, hat den Zweck, nach den näheren Bestimmungen dieses Statuts,

a) ihren Mitgliedern, falls sie durch Verletzung oder Krankheit dienstunfähig werden

April 3.

werden ohne einen sonstigen hinlänglichen Erwerb zu haben, Unterstützung zu gewähren;

b) ihren Mitgliedern bei Verlust ihrer Effecten durch See-Unglück einen Ersatz zu verschaffen;

c) zur Herstellung und Unterhaltung eines Seemanns-Hauses einen angemessenen Zuschuß zu leisten;

d) den Wittwen und Waisen verstorbener Mitglieder eine Unterstützung zu gewähren.

Kapitel II.

Von den Mitgliedern der Casse.

§. 2.

Nur Diejenigen, die auf Hamburgischen Schiffen fahren, können Mitglieder dieser Casse werden.

Jeder, der für ein Hamburgisches Schiff in Hamburg oder einem andern Elbhafen angemustert, oder der in Hamburg oder einem andern Elbhafen abgemustert wird, ist verpflichtet, die vorschriftmäßigen Beiträge an diese Casse zu entrichten und wird dadurch Mitglied derselben. Die auswärts angenommenen Seeleute haben nur von den hier ausbezahlten Gagen einen Beitrag zu entrichten.

Den Capitainen ist es freigestellt, ob sie der Seemanns-Casse beitreten, resp. Mitglieder derselben bleiben wollen, oder nicht. Der Beitritt muß indeß gleich bei dem Inslebentreten der Casse, oder nachdem

Jemand

Jemand Capitain geworden bei Antritt seiner erſten Reiſe als Capitain, erklärt werden; ein ſpäterer Beitritt iſt nicht zuläſſig. Ein Capitain, welcher Mitglied der Caſſe der Stücke von Achten iſt oder wird, hat weiter keinerlei Anrecht an die Seemanns-Caſſe. (S. §. 15.)

April 3.

§. 3.

Wer während fünf auf einander folgender Jahre zuſammen weniger als 12 Monate auf Hamburgiſchen Schiffen gefahren hat, ohne durch Krankheit oder höhere Gewalt verhindert geweſen zu ſein, verliert jedes Anrecht an die Caſſe, und kommt, wenn er ſpäter von Neuem Mitglied derſelben wird, ſeine frühere Theilnahme an derſelben nicht in Betracht.

Wer deſertirt oder mit einer entehrenden Strafe belegt wird, verliert alles und jedes Anrecht an die Caſſe.

Kapitel III.

Von der Verwaltung der Caſſe.

§. 4.

Den Vorſtand der Caſſe bildet eine Commiſſion, beſtehend aus ſieben Mitgliedern, nämlich:

einem Commerz-Deputirten, welchen die Commerz-Deputation jährlich dazu ernennt;

dreien Rhedern, welche auf drei Jahre in der Verſammlung des Ehrbaren Kaufmannes gewählt werden und von denen jedes Jahr Einer ausſcheidet;

April 3. einem Schiffer-Alten, welcher von dem Herrn Patron der Schiffer zu ernennen ist;
dem Wasserschout;
einem Schiffs-Capitain, der von der Commission selbst jährlich dazu ernannt wird.

Die Vorstands-Mitglieder, als solche, besorgen ihr Amt unentgeltlich.

§. 5.

Den Vorsitz in den Versammlungen des Vorstandes führt der Commerz-Deputirte und in dessen Behinderung nach der Anciennität einer der von dem Ehrb. Kaufmann erwählten Rheder.

Im Uebrigen bleibt dem Vorstande die Feststellung seiner Geschäftsordnung und die Vertheilung seiner Functionen gänzlich überlassen.

In Bezug auf sämmtliche Angelegenheiten der Casse, worüber dieses Statut keine ausdrückliche Bestimmungen vorschreibt, ist der Senat ermächtigt, auf den Vorschlag des Vorstandes und nach vorgängig eingeholtem Gutachten der Commerz-Deputation die ihm angemessen erscheinenden Verfügungen zu treffen.

Wenn sich Mitglieder der Casse durch Entscheidungen des Vorstandes beschwert erachten, so haben sie das Rechtsmittel der Supplication an den Senat, innerhalb 10 Tagen, nachdem ihnen die Entscheidung des Vorstandes mitgetheilt worden.

§. 6.

§. 6.

April 3.

Der Vorstand besorgt durch seine Mitglieder oder durch von ihm angestellte Beamte, welche letztere von dem Präses der Schifffahrt- und Hafen-Deputation in Eid zu nehmen sind, alle auf die Verwaltung der Casse bezüglichen Geschäfte.

Einer dieser anzustellenden Beamten, welcher dem Bureau des Wasserschouts beizugeben ist, erhält aus dem Ertrage der An- und Abmusterung-Gebühren ein jährliches Gehalt von Crt. ℔ 1500; (s. revidirtes Reglement für den Wasserschout von 1856); derselbe ist jedoch gehalten, auch außerhalb des Bureau's des Schouts alle ihm von dem Vorstande der Seemanns-Casse aufgetragenen Functionen wahrzunehmen.

Der Vorstand vertritt die Interessen der Casse in allen Rechtsangelegenheiten.

Kapitel IV.

Von den Einnahmen der Casse.

§. 7.

Jedes Mitglied hat von den ihm ausbezahlten Handgeldern und Gagen, ohne Ausnahme, 1 ß Crt. per 3 ℔ Crt. an die Casse zu entrichten.

Auch von der vor der eigentlichen Anmusterung für Dienste auf dem Schiffe verdienten Hauer ist der Beitrag an die Seemanns-Casse zu entrichten.

Diejenigen Mitglieder, die verheirathet sind und an der besonderen Abtheilung der Casse, welche die Wittwen-Unterstützungen be-

April 3. begreift, sich betheiligen wollen, haben dies zu erklären und einen Extra-Beitrag von ½ ß per 3 ℔ Crt. zu entrichten.

Für Capitaine, welche Mitglieder der Seemanns-Casse sind, wird als feststehend eine contribuirende monatliche Gage von 75 ℔ Crt. und zwar durchweg für 12 Monate angenommen und sind diese Beiträge der Capitaine zu Anfang jedes Jahres pränumerando zu entrichten. Bleibt ein Beitrag länger als 18 Monate rückständig, so wird damit ohne Weiteres ein Austritt aus der Casse angenommen.

Die Erhebung der übrigen Beiträge geschieht bei der An- und Abmusterung durch den Schout. Wird im Auslande den hier angemusterten Seeleuten auf Hamburgischen Schiffen ein Abstandsgeld oder die verdiente Gage ausbezahlt, so hat der Capitain, bei eigener Verantwortlichkeit, von solchen Zahlungen ebenfalls 1 ß (resp. 1½ ß) per 3 ℔ Crt. einzubehalten und bei seiner Rückkehr durch den Schout an die Casse abzuliefern.

Jeder einbezahlte Beitrag wird in dem Seefahrtsbuche des Betreffenden notirt und quittirt.

Wer 25 Jahre lang (durchschnittlich mindestens 8 Monate per Jahr) zur Casse contribuirt hat, dem wird die Zahlung fernerer Beiträge erlassen, ohne daß er sein Anrecht an die Casse verliert.

§. 8.

Abseiten der Rheder wird zum Besten der Casse von allen durch sie bezahlten Gagen an

an hieselbst oder in einem andern Elbhafen von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an bis Ende 1860 angemusterte Seeleute 1 ß Crt. per 3 ℔ Crt., von den Gagen der nach 1860 angemusterten Seeleute aber ½ ß Crt. per 3 ℔ Crt. entrichtet. April 3.

§. 9.

Die eine Hälfte der auf Grund der Seemanns-Ordnung erkannten Geldstrafen und Confiscationen sowie der auf dem Bureau des Schouts in die daselbst aufgestellte Büchse gegebenen milden Gaben soll der Seemanns-Casse überwiesen werden, während die andere Hälfte dem Seefahrer-Armenhause verbleibt, und wird die Bestimmung des §. 29 der Seemanns-Ordnung hiernach abgeändert.

§. 10.

Die Einnahmen der Seemanns-Casse werden, nach Abzug der für die laufenden Ausgaben erforderlichen Summen, welche disponibel oder leicht realisirbar zu halten sind, auf den Namen der Seemanns-Casse pupillarisch sicher belegt.

Der Vorstand der Seemanns-Casse ist indeß ermächtigt, zur Herstellung des Seemanns-Hauses, abgesehen vom vollen Ertrage der für diesen Zweck zunächst und speciell angewiesenen Beiträge der Rheder (vergl. §. 17), einstweilen auch die übrigen Einnahmen der Seemanns-Casse, soweit solche nicht zu sonstigen Ausgaben erforderlich sind oder disponibel gehalten werden müssen, mit zu den Bau- und Einrichtungs-Kosten des See-

April 3. Seemanns-Hauses zu verwenden, jedoch in der Art, daß über diese Verwendungen eine specielle Buchführung stattfindet, dieselben mit vier Procent, Geld von Geld, verzinset, und nach Herstellung des Seemanns-Hauses und Tilgung der etwa aufgenommenen Hypothek, aus den Ueberschüssen der Rheder-Beiträge successive zurückbezahlt werden sollen.

§. 11.

Geschenke und Vermächtnisse, welche der Casse zu Theil werden, sollen, sofern nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich vorgeschrieben wird, mit zur Verbesserung und Erweiterung der gemeinnützigen Anstalten des Seemanns-Hauses verwendet werden können; sobald aber für diesen Zweck außerordentliche Beiträge nicht mehr erforderlich sind, sollen die Geschenke und Vermächtnisse auf die im vorhergehenden Paragraphen angegebene Weise als unangreifbares Stamm-Capital belegt, und nur die Zinsen desselben zu den Ausgaben oder dem Reservefond verwendet werden.

Kapitel V.

Von den Leistungen der Casse.

§. 12.

Der Pensions-Casse werden von den allgemeinen Einnahmen der Seemanns-Casse folgende Theile überwiesen:

Zwei Drittel der Seemanns-Beiträge (§. 7),

Zwei Drittel der Zinsen des Capitals der Seemanns-Casse (§. 10),

Drei

Drei Zehntel der Rheder-Beiträge, sobald das Seemanns-Haus hergestellt ist, und die zur Errichtung desselben aufgenommenen Gelder zurückbezahlt sind (§. 8 und §. 17). April 3.

Wer mindestens 56 Monate auf Hamburgischen Schiffen gedient und zur Casse contribuirt hat, erhält, im Falle er durch Krankheit oder Verletzung, ohne besonderes eigenes Verschulden, dauernd dienstunfähig geworden, ohne einen sonstigen hinlänglichen Erwerb zu haben, eine jährliche Pension, für welche bis auf Weiteres folgende Norm angenommen wird:

für Mitglieder, welche zuletzt als Matrosen gedient haben	60 ℔ Crt.
für Mitglieder, welche zuletzt als Bootsmann, Koch, Zimmermann, Segelmacher, Untersteuermann oder in einer anderen, diesen Chargen entsprechenden Eigenschaft gedient haben	80 „ „
für Mitglieder, welche zuletzt als Obersteuermann oder Capitain gefahren haben .	100 „ „

Sobald nach dem Ermessen des Vorstandes der Casse die Erfahrung herausstellt, daß das Verhältniß der zu leistenden Pensionen zu den Einnahmen der Casse solches unbedenklich gestatte, soll eine Erhöhung der Pensionsbeträge bis um die Hälfte eintreten, sowie andererseits eine Verringerung der Pensionen vorbehalten werden muß, für den unverhofften

Fall,

April 3. Fall, daß nach sorgfältiger Erwägung das Verhältniß der Ansprüche, im Vergleich mit den regelmäßigen Einnahmen, solches für den gedeihlichen Fortbestand der Anstalt und das eigene wohlverstandene Interesse der Mitglieder erforderlich macht.

In beiden Fällen unterliegen die Beschlüsse des Vorstandes vor der Ausführung der Genehmigung des Senats.

Für diejenigen erwerbsunfähig gewordenen, pensionsberechtigten Mitglieder, welchen Unterhalt und freie Wohnung im Seefahrer-Armenhaus gewährt wird, tritt dieses Benefiz an die Stelle der Geldunterstützung aus der Seemanns-Casse.

Ist die eingetretene Erwerbsunfähigkeit nur eine vorübergehende, so ist auch die Unterstützung abseiten der Seemanns-Casse nur zeitweilig, und tritt nur in soweit ein, als nicht schon nach Vorschrift des Artikels 19 der Seemanns-Ordnung eine Verpflegung auf Kosten des Schiffes stattfinden muß.

§. 13.

Wer erwerbsunfähig wird, ohne durch einen Dienst von wenigstens 56 Monaten (s. §. 12) einen Anspruch auf Pension erworben zu haben, kann vom Vorstand eine einmalige Unterstützung bewilligt erhalten, deren Betrag indeß die Summe der von ihm der Casse einbezahlten Beiträge (ohne Zinsen) nicht übersteigen darf.

§. 14.

Wenn die im Seedienst erlittene Verletzung der Art ist, daß nach erfolgter Heilung keine

keine eigentliche Erwerbsunfähigkeit stattfindet, so soll der Vorstand der Casse dennoch befugt sein, unter besonderen Umständen, eine einmalige oder auch jährliche Unterstützung zu bewilligen, welche indeß keinenfalls die Höhe der in vorstehenden Paragraphen gedachten Pensionen und resp. die Summe der bezahlten früheren Beiträge übersteigen darf.

April 3.

§. 15.

Einem Seemann, welcher zum Capitain avancirt und der Casse der Stücke von Achten beitreten will, werden zur Erleichterug dieses Zweckes drei Viertel der von ihm bis dahin entrichteten Beiträge zur Seemanns-Casse, jedoch ohne Zinsvergütung, zurückbezahlt. Mehr als Crt. ℔ 150 werden indeß keinenfalls zurückbezahlt.

§. 16.

Im Fall eines Verlustes seiner Effecten durch Schiffbruch erhält jedes Mitglied, nachdem solcher Verlust auf glaubwürdige Weise dargethan ist, einen Ersatz aus der Seemanns-Casse, welcher indeß nur bis höchstens 60 ℔ bewilligt werden kann.

§. 17.

Die Beiträge der Rheder zur Seemanns-Casse (s. §. 8) sind zunächst zum Zwecke der zu erleichternden Errichtung und Erhaltung eines „Seemanns-Hauses" bestimmt.

Dieses Seemanns-Haus, dessen Herstellung, Einrichtung und Verwaltung dem Vorstande der Seemanns-Casse obliegt, ist möglichst bald auf dem zu diesem Behufe

von

April 3. von Staatswegen angewiesenen Platze ins Werk zu richten. Der Vorstand ist befugt, zu diesem Zweck unter Genehmigung des Senats ein Capital bis zum Belauf von Spec. Bco.∦ 100,000.— auf das Grundstück aufzunehmen und hypothekarisch in demselben versichern zu lassen.

Dieser Posten soll successive aus den statutenmäßigen Einnahmen des Seemanns-Hauses zurückbezahlt werden, und zwar soll spätestens nach drei Jahren von Eröffnung des Seemanns-Hauses diese Rückzahlung mit wenigstens jährlich 3 pCt. des ursprünglichen Betrages beginnen.

Bei Einrichtung des Seemanns-Hauses soll vornämlich Folgendes erzielt werden:

Jedes Mitglied der Casse soll daselbst, so lange es sich der Hausordnung unterwirft, gegen eine im Verhältniß zur Leistung möglichst billig zu bestimmende Vergütung Beherbergung und Beköstigung finden sowie die im Seemanns-Hause dargebotenen nachbenannten Anstalten unentgeltlich benutzen können.

Mit dem Seemanns-Hause wird eine Seemanns-Sparcasse verbunden.

Es werden im Seemanns-Hause Unterrichtsstunden im Rechnen und Schreiben sowie eventuell auch in anderen für Seeleute passenden Gegenständen eingerichtet, auch wird eine Sammlung von für den Seemann passenden Büchern und Karten angeschafft werden.

Mit dem Seemanns-Hause werden Krankenzimmer verbunden, besonders mit Rück-

Rücksicht für den Aufenthalt von Reconvalescenten. April 3.

Wenn und soweit der Raum des Seemanns-Hauses es gestattet, kann dasselbe auch von anderen Seeleuten benutzt werden; die Mitglieder der Casse haben indeß stets den Vorzug.

§. 18.

Nachdem von den Beiträgen der Rheder das Seemanns-Haus vollständig hergestellt ist, (eventuell unter Rückerstattung der während des Baues zur Beschleunigung desselben aufgenommenen Gelder) sollen $\frac{4}{10}$ dieser Beiträge zur Unterhaltung und Erweiterung des Seemanns-Hauses reservirt bleiben, während der Rest in Gemäßheit der §§. 12 und 19 der Pensions-Casse und der Wittwen-Casse überwiesen werden wird.

§. 19.

Die Unterstützung der statutmäßig dazu berechtigten Seefahrer-Wittwen und Waisen soll nach folgender Norm geschehen:

Es wird zu diesem Zwecke eine besondere Abtheilung der Seemanns-Casse gebildet, welcher überwiesen werden:

a) die Extra-Beiträge ($\frac{1}{2}$ ß per 3 ℳ Crt.) der verheiratheten Mitglieder;
b) ein Drittel der Beiträge der Seeleute an die Seemanns-Casse;
c) ein Drittel von den Zinsen des Capitals der allgemeinen Seemanns-Casse;
d) zwei Zehntel der Beiträge der Rheder zur Seemanns-Casse, sobald das Seemanns-

April 3.

mann's-Haus hergestellt ist und die zur Errichtung desselben aufgenommenen sonstigen Gelder zurückbezahlt sind;

e) der an die Seemanns-Casse nach §. 9 überwiesene Antheil an dem Ertrage der Geldstrafen und Confiscationen auf Grund der Seemanns-Ordnung.

Der Betrag der hiervon zu zahlenden jährlichen Wittwen-Unterstützung wird in der Art bestimmt, daß die eben gedachten Einnahmen der Wittwen-Unterstützungs-Casse, abzüglich der auf Capital-Conto dieser Special-Casse zu stellenden Einnahme von den Zinsen, vorläufig in so viele Portionen getheilt werden, als zu Ende des vorangegangenen Jahres der dritte Theil der beigetretenen verheiratheten Mitglieder beträgt. Jeder berechtigten Wittwe wird eine solche Portion ausbezahlt und die nicht vertheilten Portionen auf Reserve-Conto dieser Wittwen-Unterstützungs-Casse gestellt. Wird im Laufe der Jahre die Zahl der Wittwen größer als $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dieser speciellen Casse, so wird aus dem Reservefond so viel entnommen, um die in vorgedachter Weise ermittelten Portionen auszuzahlen. Nach eventueller Erschöpfung des Reservefonds hört die vorstehend angegebene Bemessung der Wittwen-Portionen gänzlich auf und wird statt deren die ganze Einnahme, einschließlich der ihr überwiesenen Zinsen jedes Jahr in so viele Portionen vertheilt, als Wittwen vorhanden sind.

Wittwen, die sich wieder verheirathen, so wie Wittwen, die in wilder Ehe leben, verlieren ihr Anrecht an die Casse.

Wenn

Wenn ein verstorbenes Mitglied keine Wittwe, aber unversorgte eheliche Kinder hinterläßt, so erhalten dieselben im Fall und so lange es zwei oder mehrere sind, eine volle Wittwen-Pension; ist nur ein unversorgtes Kind hinterlassen, so wird für dasselbe eine halbe Portion ausbezahlt. Mit vollendetem sechszehnten Jahre, falls nicht schon früher eine Versorgung der Kinder Statt findet, hören jedenfalls die betreffenden Unterstützungen der Kinder auf.

April 3.

§. 20.

Bei eintretender Revision dieses Statuts soll nach der inzwischen gemachten Erfahrung und mit Rücksicht auf den Stand der Casse in sorgfältige Erwägung gezogen werden, ob nicht auch denjenigen Mitgliedern der Casse, welche 25 Jahre hindurch auf Hamburgischen Schiffen gefahren und ein gewisses Alter überschritten haben, auch ohne daß sie im Schiffsdienste invalide geworden sind, eine jährliche Pension bewilligt werden kann.

§. 21.

Die Betheiligung an dieser Casse oder die Erhebung einer Pension aus derselben gewähren den sonst außer dem Hamburgischen Nexus stehenden Mitgliedern durchaus keine hiesige Heimathsberechtigung noch anderweitige Ansprüche auf Unterstützung.

Die von der Casse zu leistenden Pensionen werden auch den auswärts ihr Domicil habenden Seeleuten oder deren Wittwen ohne allen Abzug hieselbst ausbezahlt.

§. 22.

April 3.

§. 22.

Alle Unterstützungsgelder und Pensionen, welche die Seemanns-Casse auszahlt, genießen die Rechte nothdürftiger Alimente; sie können weder mit Arrest belegt noch zur Tilgung von Schulden gerichtlich zugezogen werden, auch nicht als Executions-Object dienen; noch durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung an Gläubiger veräußert werden.

Kapitel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 23.

Abseiten Eines Hochedlen Raths werden jährlich zwei Revisoren für die Casse, worunter ein Senats-Mitglied, ernannt, welche die Abrechnung des verflossenen Jahres nachzusehen haben. Nach stattgefundener Revidirung erfolgt eine Veröffentlichung des Status der Casse.

§. 24.

Nach Verlauf von 20 Jahren soll auf Grund eines von dem Vorstande der Casse zu entwerfenden und vorgängig von der Commerz-Deputation zu begutachtenden desfallsigen Vorschlags eine Revision dieses Statuts Statt finden. Falls es erforderlich erscheint, kann indeß auch schon früher eine Revision vorgenommen werden. Bis zur Beliebung des revidirten Statuts bleibt dieses Statut in Kraft.

XXIV.

XXIV.

Bekanntmachung,

April 6.

betr. das Regulativ für das Wägen des Getraides durch die beeidigten Kornmesser.

Nachdem sich seit Ausführung des Regulativs für das Wägen des Getraides durch die beeidigten Kornmesser vom 14. Juli 1856, namentlich bei Anwendung der im §. 7 desselben erwähnten Waagen, die Zweckmäßigkeit einer Modification dieses Paragraphen herausgestellt hat, so wird solche dahin verfügt, daß der §. 7 künftig so zu lauten habe:

„Zum Wägen des Getraides werden bis auf Weiteres die gleicharmigen Englischen Waagen, welche, nebst den dazu gehörigen Gewichten, vom Staate geliefert und unterhalten und beim Kornverwalter aufbewahrt werden, oder aber, wenn Käufer und Verkäufer es verlangen, Decimalwaagen benutzt. In den zu ertheilenden Attesten ist anzuführen, mit welcher Waage die fragliche Quantität gewogen wurde."

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 6. April 1857.

XXV.

Landherrliche Bekanntmachung,

April 7.

betr. das freie Umherlaufen der Hunde.

Da sich vor einiger Zeit ein toller Hund gezeigt und bevor er getödtet werden konnte, mehrere Hunde gebissen hat, so wird Jedermann auf's ernstlichste gewarnt, seine Hunde nicht

April 7. nicht ohne Aufsicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen umherlaufen zu lassen, sondern anzulegen bei 5 ℔ Strafe und vorbehältlich aller Ansprüche an die Eigner für den etwaigen Schaden, den ein solcher Hund angerichtet haben möchte.

Hamburg, den 7. April 1857.

Die Landherrenschaft
der Geestlande.

XXVI.

April 15.

Bekanntmachung,

betr. die Königl. Hannoverschen Anordnungen wegen der Lungenseuche.

Die nachfolgenden von Seiten der Königlich Hannoverschen Regierung in Beziehung auf die Lungenseuche getroffenen Anordnungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

„Die Einführung von Rindvieh ist auf der Landesgrenze, vom westlichsten Punkte des Amts Otterndorf bis zum östlichsten Punkte des Amts Artlenburg, bis auf Weiteres, nur gegen Beibringung genügender Gesundheitsbescheinigungen gestattet.

Diese Bescheinigungen müssen von der Obrigkeit oder der Polizei-Behörde des Orts, wo das Vieh bisher gestanden hat, ausgestellt sein und es muß darin bezeugt werden, daß das nach Alter, Geschlecht, Haar und sonstigen Zeichen genau zu beschreibende Vieh von

von einem concessionirten Thierarzte für gesund erklärt sei und daß an dem gedachten Orte seit den letzten sechs Monaten die Lungenseuche nicht geherrscht habe.

April 15.

Rücksichtlich der Zeit, während welcher das Vieh auf dem Transporte sich befunden, müssen Bescheinigungen der Polizei-Behörden jeden Orts, wo dasselbe übernachtet hat, beigebracht werden, daß daselbst seit den letzten sechs Monaten die Lungenseuche nicht geherrscht habe.

Die obgedachten Bescheinigungen müssen von einem Jeden, welcher Rindvieh über die obenbezeichnete Strecke der Landesgrenze einführen will, der diesseitigen Obrigkeit des Orts, wo das Vieh die Grenze überschreiten soll, vorgelegt werden, worauf von derselben die Erlaubniß zur Einführung des fraglichen Viehes schriftlich ertheilt werden wird.

Wer ohne eine solche schriftliche Erlaubniß Rindvieh über die bezeichnete Grenze bringt, verfällt in eine Geldstrafe bis 50 ℛ𝓈 oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Daneben soll das ohne genügende Gesundheitsbescheinigungen eingeführte Vieh entweder wieder über die Grenze zurückgebracht oder wenn solches der Sicherheit wegen erforderlich ist, getödtet und verscharrt werden."

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 15. April 1857.

April 16.

XXVII.

Bekanntmachung,

betr. den Schuldistrict der Veddel.

Da der an die Stelle des auf sein Ansuchen von der Schule zur Veddel entlassenen Schullehrers B. C. Oelrich wieder erwählte Heinrich Friedrich August Brandes am Dienstag den 21. April d. J. feierlich in sein Schullehrer-Amt eingeführt werden soll, so wird solches den zu diesem Schuldistrict gehörenden Bewohnern zur großen Veddel, kleinen Veddel, Peute, Kaltenhofe, Veddeler- und Peuter-Müggenburg mit Niedernfelde und zum kleinen Grasbrook hierdurch bekannt gemacht und den Eltern und Pflegeeltern dieses Districts aufgegeben, ihre schulpflichtigen Kinder an dem gedachten Tage des Nachmittags um 1 Uhr in die obgedachte Schule zu senden, mit der Aufforderung, selbst auch an dieser Feierlichkeit Theil zu nehmen.

Zugleich wird hierbei die früher erlassene Verordnung in Erinnerung gebracht, welcher zufolge ein jeder Bewohner dieses Districts verpflichtet ist, seine Kinder nach vollendetem sechsten und vor vollendetem siebenten Lebensjahre bis dahin, daß dieselben das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, regelmäßig in die Schule zu schicken und dem Lehrer das übliche Schulgeld, welches derselbe für schulpflichtige Kinder zu fordern hat, zu entrichten. Dasselbe beträgt wöchentlich:

für

April 16.

für ein Kind, das Lesen lernt und in der Religion unterrichtet wird 2 ß
für ein's, das daneben noch schreiben lernt . . . . 3 ≈
für ein's, das auch am Unterricht im Rechnen Theil hat . . . . . 4 ≈
Außerdem muß herkömmlicher Weise für jedes Kind alle Jahr an Holzgeld . . . . 8 ≈
so wie für Schreibbücher, Federn und Dinte besonders bezahlt werden.

Falls Jemand seine Kinder anderswo unterrichten zu lassen beabsichtigen sollte, wozu vorher die landherrliche Erlaubniß nachzusuchen ist, hat derselbe dem Lehrer für jedes Kind ohne Unterschied des Alters quartaliter 1 ℔ 8 ß zu entrichten.

Hinsichtlich der Unterrichtsertheilung wird bestimmt, daß der Unterricht im Schreiben spätestens nach vollendetem neunten, der im Rechnen spätestens nach vollendetem elften Lebensjahre zu beginnen und jedes Kind ohne Ausnahme wenigstens von diesen Zeitpunkten an daran Theil zu nehmen hat.

Wenn nun auch gerne angenommen wird, daß wohlgesinnte Eltern für eine gute Erziehung ihrer Kinder die gewissenhafteste Sorge tragen und dieselben daher von dem dazu erforderlichen regelmäßigen Schulbesuch nicht abhalten werden, so wird doch zugleich die Verwarnung hinzugefügt, daß gegen diejenigen Eltern und Pflegeeltern, welche wider

April 16. Erwarten der Schulverordnung nicht gehörig nachkommen sollten, mit Geld- und Gefängnißstrafe verfahren werden wird.

Hamburg, den 16. April 1857.

Arning, Dr.,
Landherr der Marschlande.

XXVIII.

April 22.

Bekanntmachung,

betr. die Sperre am Baum des Herrengraben-Canals.

Zur Beschleunigung des Verkehres mit dem Hafen wird gestattet,

daß leere und unbedeckte Fahrzeuge durch den Baum am Herrengraben-Canal auch während der Zeit der Baumsperre aus- und einpassiren dürfen,

wobei jedoch folgende Vorschriften zu beobachten sind:

1) jedes leere und unbedeckte Fahrzeug, welches während der Zeit der Sperre durch den gedachten Baum einpassirt, hat Behufs der Revision an diesen Baum anzulegen;

2) die in demselben befindlichen Plichten müssen ganz leer und die Thüren derselben völlig geöffnet sein;

3) jedes Fahrzeug muß von einem Führer begleitet sein, und dürfen nicht mehrere Fahrzeuge zusammengebunden hereinpassiren;

4) für jedes leere und unbedeckte Fahrzeug mit einem Führer ist an Sperrgeld zu entrichten:

bis

bis 10 Uhr Abends . . . . 4 ß April 22.
von 10 Uhr bis 12 Uhr . . . . 8 =
von 12 Uhr bis Baumöffnung . . 12 =

5) Die außer dem Führer in der Schute befindlichen Personen haben das Personen-Sperrgeld nach dem Reglement zu entrichten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 22. April 1857.

XXIX.

Revidirte Verordnung

April 22.

der Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staats, beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 30. März 1857.

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hansestadt Hamburg, publicirt den 22. April 1857.

I. Bestimmungen über die Theilnahme der Angestellten, so wie über das Aufhören derselben.

§. 1.

Die Pensions-Casse ist zur Versorgung der Wittwen und Kinder derjenigen Hamburgischen Angestellten bestimmt, welche nach der am 28. November 1833 erfolgten gesetzlichen Beliebung dieses Instituts verstorben sind oder künftig versterben, und zufolge der bisherigen oder künftigen gesetzlichen Vorschriften Anrecht auf Pensionirung haben.

§. 2.

Alle Civil-Beamte und Officianten des Hamburgischen Staats, welche im directen Dienst des Staats stehen, und zugleich, wiewohl unter Mitberücksichtigung der Vorschrif-

April 22. schriften des §. 9 einen festen Gehalt direct oder indirect allein aus dem öffentlichen Aerario erhalten, jedoch mit Ausschluß aller Ehren-Aemter, treten in die Pensions-Casse ein.

Nur diejenigen Hamburgischen Angestellten, welche für eine vorherbestimmte beschränkte Zeit, oder zu einem bestimmten vorübergehenden Zweck angestellt sind, oder welche ohne feste Anstellung im Wochlohn arbeiten, treten der Pensions-Casse nicht bei.

§. 3.

Desgleichen treten in die Pensions-Casse ein das Officier-Corps und die Subalternen des regulairen Militairs, ferner die besoldeten Mitglieder des Bürgermilitairs, mit Ausnahme des Obersten und des Majors der Artillerie, — desgleichen alle Angestellten der mit dem Militair und dem Bürgermilitair in Verbindung stehenden Behörden und Verwaltungen, und zwar sämmtlich insofern sie zufolge §. 1, 2 und 10 an dieser Casse Theil zu nehmen befugt sind.

§. 4.

Jeder in den Staatsdienst eintretende Angestellte (§. 2 und 3), er sei verheirathet oder nicht, wird in Folge seiner Ernennung sofort Mitglied der Pensions-Casse, insofern er zufolge §. 1, 2 und 10 zur Theilnahme an derselben qualificirt ist. Zur Vermeidung jedes Uebersehens des Eintritts hat der Neuangestellte selbst bei dem Präses der Pensions-Casse-Deputation eine schriftliche Anzeige über seine Anstellung zu machen, und falls er ver-

verheirathet ist, seinen Copulationsschein beizubringen; Letzteren hat er auch ebendaselbst einzureichen, falls er sich später verheirathet oder wieder verheirathet. Bei einem Avancement oder einer Gehalts-Erhöhung ist von dem betreffenden Angestellten selbst darüber gleichfalls die schriftliche Anzeige bei dem Präses der Pensions-Casse-Deputation zu machen. Vernachlässigt der Angestellte eine dieser Anzeigen zu machen, oder den betreffenden Schein beizubringen, so hat er bis zur Zeit der Erfüllung dieser Obliegenheit seine regelmäßigen Beiträge doppelt zu entrichten.

April 22.

Ebenso tritt ein ausnahmsweise nicht beigetretener Angestellter (§. 7 A. und §. 27) sofort in die Pensions-Casse ein, falls er zu einer höheren Amts-Einnahme befördert wird; und hat er sodann die vorgedachten Verpflichtungen zu erfüllen, gleich den Neuerwählten.

§. 5.

Sobald der Angestellte denjenigen Staatsdienst verläßt, welcher ihn zufolge §. 2 und §. 3 zur Aufnahme befugt, oder wenn er daraus entlassen oder desselben entsetzt wird, so hört er auf, an dieser Casse Theil zu nehmen, und fallen seine bisher geleisteten Beiträge der Casse anheim. Rückzahlung der Beiträge findet niemals Statt mit Ausnahme des im §. 11 A, erwähnten Falles. Geht ein solcher zu einem anderen Staatsdienstzweige über, dessen Beamte gleichfalls an dieser Casse Theil haben, so treten die Grund-

April 22. Grundsätze ein, welche hinsichtlich des Avancements im §. 11 A, vorgeschrieben sind.

Dabei werden jedoch aus Rücksichten der Billigkeit gegen die Ehefrauen und Kinder folgende Ausnahmen gestattet:

1) Es kann ein bisher zur Theilnahme befugter Angestellter auch ferner, unter Entrichtung der bisherigen Beiträge, Theil nehmen insofern er nach gut und treu verwaltetem Dienste oder Amt, lediglich wegen Alters oder anderer Körper- oder Geistes-Schwäche seines Dienstes entlassen und dies nachgewiesen wird.

2) Wird ein Angestellter wegen eines Vergehens oder Verbrechens entlassen, oder seines Dienstes entsetzt oder gar cassirt, so hat seine Ehefrau, oder falls dieselbe verstorben ist, die Vertreter seiner nach §. 16 eventuell pensionsberechtigten Kinder sich binnen 3 Monaten darüber zu erklären, ob sie durch Fortzahlung des bisherigen Beitrages den Anspruch auf eine Pension für sich, oder die nach den Grundsätzen dieses Gesetzes berechtigten Kinder für den Todesfall des Ehemannes, beziehentlich des Vaters, zu erhalten wünschen. Erfolgt diese Erklärung binnen der 3 Monate nicht, so bleiben die eventuell Berechtigten ausgeschlossen.

3) Auf gleiche Weise und unter gleichen Bedingungen kann die Ehefrau, beziehent-

ziehentlich die Vormünder der Kinder eines Angestellten, welcher Frau oder Kinder verlassen hat, sich, beziehentlich den berechtigten Kindern, das Anrecht auf die Pension für den Todesfall des Ehemannes, beziehentlich des Vaters, bewahren.

April 22.

Falls die außerordentlichen Theilnehmer, welche zufolge der unter 1 bis 3 erwähnten Bestimmungen in der Pensions-Casse verbleiben, ihre Beiträge während vier Quartale nicht entrichten, so sind sie dadurch ohne Weiteres und ohne daß es einer Anforderung zur Bezahlung bedarf, aus der Pensions-Casse ausgeschlossen. (§. 12.)

§. 6.

Die Angestellten künftig etwa neu zu errichtender oder als Staatsbehörden neu zu constituirender Behörden werden Mitglieder der Pensions-Casse, ohne daß es desfalls einer besondern verfassungsgemäßen Beliebung bedarf. Die Behörde hat sodann eine genaue Liste ihrer Angestellten, deren Gehalte und Neben-Einnahmen sofort der Pensions-Casse-Deputation mitzutheilen. Auf diese neu hinzugekommenen Theilnehmer sind im Allgemeinen alle Vorschriften und Grundsätze dieser Verordnung, insofern sie nicht durch die Bestimmungen des §. 7 für solchen Fall abgeändert werden, vollständig anzuwenden, und sind letztere denselben unbedingt unterworfen.

§. 7.

April 22.

§. 7.

Indem übrigens den bisherigen Angestellten alle Rechte unverändert bleiben, welche sie in Folge des §. 3 der Verordnung von 1833/1847 erlangt haben; so wird hinsichtlich der Angestellten künftig neu zu errichtender oder als Staatsbehörden neu zu constituirender Verwaltungen Folgendes verfügt:

A. Die schon angestellten Beamten oder Officianten solcher Behörden und Verwaltungen sind nicht verpflichtet, an der Pensions-Casse Theil zu nehmen. Sie sind jedoch gehalten, binnen 4 Wochen nach erfolgter desfallsiger Aufforderung abseiten des Vorgesetzten ihres Departements sich schriftlich darüber zu erklären, ob sie Theil nehmen wollen oder nicht. Wer sich vor Ablauf dieser 4 Wochen nicht bejahend erklärt hat, kann in Zukunft nicht mehr eintreten, sondern bleibt für immer ausgeschlossen.

B. Die der Pensions-Casse beitretenden Angestellten dieser Verwaltungen entrichten das im §. 11 A. vorgeschriebene Eintrittsgeld nicht; auch bezahlen die sodann unverehelichten und zugleich kinderlosen derselben, so lange sie unverehelicht bleiben, nur die Hälfte des Beitrags, welchen sie verheirathet oder mit Kindern zu bezahlen haben würden. Verheirathen sie sich später, so sind sie in jeder Hinsicht, auch insofern die einzugehende Ehe eine zweite und fernere sein sollte, den allgemeinen Vorschriften unterworfen.

§. 8.

§. 8.

April 22.

Beamte, welche schon Wittwen-Cassen unter sich errichtet haben, werden dadurch von der Theilnahme an dieser Pensions-Casse nicht ausgeschlossen; es wäre denn, daß ihnen zum Besten solcher Wittwen-Casse schon anderweitig durch eine Verfügung von Staatswegen gewisse Vortheile oder Einnahmen, außer den Beiträgen der Mitglieder, zugestanden sind. Würden jedoch die Theilnehmer solcher Wittwen-Cassen den Anschluß an diese allgemeine Pensions-Casse wünschen, so kann solcher, unter angemessenen Bedingungen, und nach erfolgter Genehmigung E. H. Raths, unter Zuziehung Ehrb. Oberalten und Verordneter Löbl. Kämmerei, Statt finden.

II. Von dem Gehalts-Betrage, für welchen die Theilnehmer concurriren, von den Beiträgen und den anderweitigen Hülfsquellen der Casse.

§. 9.

In der Regel wird nur das feste Gehalt berücksichtigt; etwaige andere Neben-Einnahmen und Vortheile können, ohne Rücksicht auf den Betrag des festen Gehalts, nur dann in Anschlag gebracht werden, wenn solche gesetzlich bewilligt oder durch einen anerkannten Gebrauch fest bestimmt sind; und zwar für eine, beim Eintritt sofort durch die Pensions-Cassen-Deputation auszumittelnde und zu bestimmende Summe; auch nur insofern solche Neben-Einnahmen im

April 22. im Betrage wenigstens einem Drittheile des festen Gehalts gleichkommen.

§. 10.

Das Maximum, wofür ein Beamter oder Officiant zu dieser Casse zugelassen werden kann, ist auf 4000 ℛ Crt., das Minimum auf 300 ℛ Crt. festgesetzt. Wer über 4000 ℛ, solche mögen aus festem Gehalt oder Sporteln herrühren, von seinem Amte einzunehmen hat, nimmt dennoch nur für dieses Maximum Theil, wer unter 300 ℛ in vorgedachter Art einnimmt, bleibt gänzlich ausgeschlossen.

Dabei wird der Bruch in der Einnahme, wenn er unter 50 ℛ beträgt, gar nicht, falls er 50 ℛ und darüber beträgt, für 100 ℛ in Anschlag gebracht.

§. 11.

Die Beiträge sind:

A. Ein einmaliger, bei der Anstellung, ein für allemal, und zwar bei einem concurrirenden Amts-Einkommen von über 1000 ℛ von einem Zwölftheil; und bei einem Amts-Einkommen von 1000 ℛ Crt. und darunter von einem Vier- und Zwanzigtheil des concurrirenden Amts-Einkommens. Bei dem Avancement wird überall gleichmäßig ein Zwölftheil des Mehrbetrags des künftigen jährlichen Amts-Einkommens bezahlt.

Verläßt jedoch ein Angestellter drei Monate nach seiner Anstellung oder früher

früher wiederum den Staatsdienst, ohne daß er daraus zur Strafe entfernt wird, so wird ihm das bezahlte Eintrittsgeld zurückerstattet. April 22.

B. Ein jährlicher, von 2 pCt. für Beamte und Officianten, welche mit einem Amts-Einkommen von 1000 ℔ und darunter zu dieser Casse concurriren, und 3 pCt. für diejenigen über 1000 ℔.

C. Da die Eingehung einer zweiten und ferneren Ehe, sowie ein bedeutender Unterschied des Alters zwischen den Personen, welche eine Ehe contrahiren, für die Casse höchst lästig und nachtheilig sind, so werden deshalb folgende Verfügungen getroffen:

a. Wenn ein Angestellter zu einer zweiten oder ferneren Ehe schreitet, so muß er, außer seinen sonstigen regelmäßigen Beiträgen, einen außerordentlichen Zuschuß ein für allemal entrichten, welcher bei der zweiten Ehe das Fünffache seines jährlichen Beitrags, und bei einer ferneren Ehe das Doppelte dieses außerordentlichen Zuschusses beträgt. Angestellte, welche als kinderlose Wittwer in die Pensions-Casse eingetreten sind, bezahlen diesen Beitrag nicht, da solche für die Pensions-Casse als die erste Ehe eingehend geachtet werden.

b. Heirathet ein Angestellter ein Frauenzimmer, welches bedeutend jünger ist als

April 22.

als er, so hat er, falls der Unterschied der Jahre von incl. 15 bis 20 Jahre beträgt, einen außerordentlichen einmaligen Zuschuß von einem fünffachen jährlichen Beitrage, falls der Unterschied von 20 incl. bis 25 Jahre beträgt, einen zehnfachen, und falls der Unterschied der Jahre 25 Jahre und darüber ist, einen zwanzigfachen außerordentlichen einmaligen Zuschuß seines jährlichen Beitrags zu leisten.

Tritt dieser Unterschied der Jahre bei einer zweiten oder ferneren Ehe ein, so sind beide, sub a. und b. bezeichnete außerordentliche Beiträge zu entrichten.

§. 12.

Die Bezahlung der jährlichen Beiträge geschieht bei der jedesmaligen Auszahlung des Gehalts durch einen Abzug pro rata. Von demjenigen Zahlungstermin, in welchem der Angestellte gestorben ist, wird der Beitrag gleichfalls noch zum Vollen entrichtet.

Von denjenigen ausnahmsweise zugelassenen Theilnehmern, welche im §. 5, No. 1, 2 und 3 erwähnt worden, sind die Beiträge, insofern sie nichts aus der Casse des Staats oder eines Departements beziehen, baar an die Pensions-Casse in den ihnen näher zu bestimmenden Art und Terminen zu entrichten. Werden diese Beiträge während eines Jahres nicht bezahlt, so ist der säumige Theilnehmer da-

dadurch ohne Weiteres aus der Casse ausgeschlossen (§. 5). Sind Vormünder in der Zahlung dieser Beiträge säumig, so wird die Pensions-Casse-Deputation vor Ablauf des Jahres der competenten Vormundschafts-Behörde davon eine Anzeige machen. April 22.

Der Einbehalt des §. 11 A. gedachten ein Zwölftheils, beziehentlich ein Vier und Zwanzigtheils, kann jedoch, wenn es gewünscht und von der Pensions-Casse-Deputation bewilligt wird, bei monatlichen Gehalts-Zahlungen von den drei ersten Monats-Gehalten, von Jedem zu ein Drittel, geschehen.

§. 13.

An anderweitigen Einnahmen werden dieser Casse außerdem für jetzt noch zugewiesen:

a. die bis zu Ende des Jahres 1833 gesammelten halben Zoll- und Accise-Strafgelder, und zwar diese als unangreifbares Capital;

b. von den beim Zoll, bei der Accise, beim Stempel und bei dem Post-Departement jährlich eingehenden Strafgeldern fällt die Hälfte der Pensions-Casse anheim; von sonstigen Strafgeldern, soweit sie an die Staats-Casse abgeliefert werden, nur die Hälfte desjenigen Theils, welcher derselben abgeliefert wird;

c. für die im §. 3 erwähnten Angestellten des Militairs und des Bürger-Militairs wird, wegen der in den §§. 2 und 4 der Verordnung vom 28. December 1838 angeführten besonderen Verhältnisse,

April 22.

nisse, der erforderliche außerordentliche Beitrag von 3 pCt. von den zur Pensions-Casse concurrirenden Gehalten oder sonstigen Einnahmen ausnahmsweise aus der Staatscasse hergegeben.

d. Die Pensionen der Wittwen und Kinder derjenigen Militairpersonen, welche im Dienste getödtet oder tödtlich verwundet werden, und in Folge dessen, oder auf Veranlassung eines Krieges, nach dem Ausmarsche, ihr Leben verlieren, wiewohl der Betrag und die sonstigen Verhältnisse solcher Pensionen übrigens ganz nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden, fallen der Pensions-Casse nicht zur Last, sondern werden diese ganz und allein aus dem öffentlichen **Aerario** entrichtet, und sind der Pensions-Casse zu ersetzen und vierteljährlich aus der Staats-Casse besonders zu überweisen.

III. Von dem Anrechte der Wittwen und Kinder an die Pensions-Zahlung, und dem Aufhören desselben.

§. 14.

Wenn eine pensionirte Wittwe sich wieder verheirathet, so erlöscht für sie die Pension, und geht solche, falls Kinder aus ihrer mit dem verstorbenen Angestellten geführten Ehe vorhanden sind, auf diese, nach den für die Waisen festgesetzten Grundsätzen über.

Stirbt auch der zweite (oder fernere) Ehemann einer solchen früher pensionirten Wittwe

Wittwe vor ihr, und erheben dann keine aus der Ehe mit dem Angestellten entsprossene Kinder die Pension, so wird die Wittwe zum Genuß ihrer früheren Pension auf's Neue admittirt, wenn sie bei der Pensions-Casse-Deputation darum anhält, und über den Tod ihres zweiten (oder ferneren) Ehemannes und die sonstigen sie befugenden Verhältnisse die erforderlichen Bescheinigungen beibringt. Falls der zweite oder fernere Ehemann gleichfalls an der Pensions-Casse Theil nahm, so kann die Wittwe aus der Pensions-Casse niemals zwei oder mehrere Pensionen erheben, sondern hat sie nur die Wahl, auf welche der beiden Pensionen sie Anspruch machen will.

April 22.

Sind jedoch in solchem Falle beim Tode des zweiten Ehemannes aus der ersten Ehe noch pensionsberechtigte Kinder vorhanden, so verbleibt diesen bis zu ihrem Ausscheiden (§. 16) die bisherige Pension, und tritt dann die Wahlbefugniß der Wittwe erst nach dem Ausscheiden der Kinder ein.

§. 15.

Eine pensionirte Wittwe, welche in unerlaubter Verbindung außer der Ehe mit einem Manne lebt (zusammenlebt, zuhält), oder welche sich eines unmoralischen Betragens ähnlicher Art schuldig macht; ferner auch diejenige pensionirte Wittwe, welche wegen eines Vergehens oder Verbrechens zu einer härteren Strafe, als einer rein correctionellen

April 22. verurtheilt wird, verliert dadurch allen weiteren Anspruch auf Erhebung der Pension, und ist deren Excludirung von der Deputation gesetzlich auszusprechen. Jedoch werden in solchen Fällen ihre, aus der Ehe mit ihrem verstorbenen, zu dieser Casse berechtigten Ehemanne etwa vorhandenen Kinder, insofern solche von der Mutter getrennt und einer andern Pflege und Erziehung übergeben werden, als Waisen geachtet und als solche nach den desfallsigen Principien von der Pensions-Casse berücksichtigt.

Uebrigens verliert gleichfalls die Ehefrau eines Theilnehmers an dieser Casse, welche bei Lebzeiten desselben von ihm quoad vinculum gerichtlich geschieden, und welche dabei für den schuldigen Theil erklärt wird, allen Anspruch auf Pensionirung, welcher auf die Kinder nach den Grundsätzen über Waisen übergeht. Wird dagegen der Ehemann oder keiner der Ehegatten, für den schuldigen Theil erklärt, so dauert das Verhältniß zur Pensions-Casse fort, als ob keine Scheidung Statt gefunden habe.

§. 16.

In Betreff der Waisen gelten folgende Grundsätze:

a. die vater- und mutterlosen ehelichen Kinder von Angestellten werden nur bis zum Alter von 16 Jahren aufgenommen und resp. beibehalten, und treten mit vollendetem 16. Jahre aus. Ent-

Entferntere Descendenten werden nicht berücksichtigt; April 22.

b. insofern jedoch die Kinder von Angestellten in das Waisenhaus oder in andere öffentliche Hülfs-Anstalten aufgenommen werden, so haben sie keinen Anspruch auf Pension;

c. die Zahl der Waisen begründet keinen Unterschied in der Größe der Pension; auch wird letztere zum Vollen bezahlt, bis das jüngste Kind das 16. Jahr vollendet hat;

d. die Zahlung geschieht nur an legitimirte Vormünder;

e. angeheiratheten Kindern steht, insofern sie nicht etwa durch ihren natürlichen Vater Antheil an dieser Casse haben, kein Anspruch auf Pensionirung zu.

IV. Von den Pensionen.

§. 17.

Die Größe der Pension beträgt 20 pCt. oder ein Fünftel von der Amts-Einnahme, für welche der verstorbene Angestellte zu dieser Casse beigetragen hat.

§. 18.

Der Eintritt in die Pensionen und die Auszahlung derselben erfolgt vierteljährlich, und zwar mit dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October. Der Anspruch auf die Pension hebt für die Wittwe oder Kinder mit dem nächsten Quartal-Termin

 an,

April 22. an, sobald die Zeit, wofür das Gehalt des verstorbenen Angestellten, und das an die Wittwe oder Kinder zu zahlende Gnaden-Quartal abgelaufen ist; und findet demnach die erste Zahlung an dem, diesem Ablaufe folgenden zweiten Quartals-Termin Statt. Dagegen wird den Erben der Wittwen noch die vierteljährliche Pension, welche an dem, dem Todestage derselben, so wie den Waisen die gleiche Pension, welche an dem, dem vollendeten 16. Jahre des jüngsten derselben zunächst folgenden Quartals-Termin fällig wird, ausbezahlt.

§. 19.

Diese Pensionen genießen die Rechte nothdürftiger Alimente; sie können weder mit Arrest belegt noch zur Tilgung von Schulden gerichtlich zugezogen werden, auch nicht als Executions-Object dienen; noch durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung an Gläubiger veräußert werden. Ueberall werden dieser Anstalt alle Rechte einer milden Stiftung oder pium corpus beigelegt.

§. 20.

Die Pensionen können im Auslande verzehrt werden, insofern die Pensions-Casse-Deputation dabei kein Bedenken findet, welche sodann auch wegen der Bestellung eines hiesigen Bevollmächtigten, Ertheilung einer Lebensbescheinigung u. s. w. die von ihr erforderlich erachteten Verfügungen zu treffen hat.

V.

V. Vorschriften über die Verwaltung. April 22.

§. 21.

Die Verwaltung dieser Pensions-Casse soll durch eine besondere Deputation geschehen, bestehend aus zwei Mitgliedern in vel de Senatu, einem Mitgliede des Collegii Ehrb. Oberalten, einem Verordneten Löbl. Kämmerei, und zwei von Erbges. Bürgerschaft zu erwählenden Mitgliedern, welche Letztere dieses Amt 4 Jahre bekleiden.

Dieser Deputation wird zur Besorgung der Geschäfte ein Beamter zugeordnet, welcher einen Gehalt von 2000 ℔ Crt. erhält.

§. 22.

Die Deputation verfügt über, und beaufsichtigt die Verwaltung der Pensions-Casse; sie entscheidet in den dabei vorkommenden Gesuchen, sowie in den streitigen oder zweifelhaften Fällen, welche die Aufnahme, die Ausschließung und die Zahlung betreffen, sowie in den sonst dabei vorkommenden Angelegenheiten, Alles unter Vorbehalt der Verfügung und Entscheidung E. H. Raths in zweiter Instanz, an Welchen der Betheiligte sich jedoch innerhalb zehn Tagen vom Tage der Insinuation des Deputations-Conclusi, bei Strafe des Ausschlusses mit dieser Berufung, zu wenden hat. Der Deputation steht die Wahl, die Beeidigung, sowie event. die Kündigung und Entlassung des Beamten zu, und ertheilt sie ihm eine, vom Senat zu genehmigende Instruction über seine Geschäftsführung.

Der

April 22. Der Beamte hat eine angemessene Caution zu leisten.

§. 23.

Diejenigen Departements, deren Angestellte zu dieser Casse concurriren, haben die Pensions-Casse-Deputation von den Todesfällen, Anstellungen und allen sonst auf das Pensions-Verhältniß einwirkenden Verhältnissen in Kenntniß zu setzen; und zwar entweder sofort oder doch mindestens vierteljährlich, und zwar spätestens 14 Tage vor Eintritt der im §. 12 bezeichneten Quartal-Zahlungstermine.

§. 24.

Nach Ablauf eines jeden Jahres wird die Deputation einen Etat über den Zustand der Pensions-Casse aufmachen, enthaltend sowohl die Zahl der Theilnehmer, der Pensionen, der Todesfälle der Theilnehmer und Pensionisten, so wie das etwanige anderweitige Ausscheiden derselben; als auch den finanziellen Zustand der Casse. Dieser wird nicht nur E. H. Rathe vorgelegt, sondern auch öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 25.

Wenngleich nur die, bis Ende des Jahres 1833 gesammelte Hälfte der Strafgelder des Zolls und der Accise einen durchaus unangreifbaren Fond bilden soll, und demnach die Deputation befugt ist, alle anderweitigen Einkünfte und belegten Gelder zu den Bedürfnissen der Casse nach dem oft schnell

wech-

wechselnden Verhältniß mitzuverwenden; so hat sie doch bei sich ergebenden, anhaltend beunruhigenden Verhältnissen, E. H. Rath förderſamſt davon in Kenntniß zu ſetzen. April 22.

Die hauptsächliche Cassenführung, so wie die Belegung der Gelder, wird jedoch der Kammer übertragen, welche darüber der Deputation Auskunft zu ertheilen hat.

VI. Anhang über die Aufnahme der Angestellten solcher Behörden und Verwaltungen in die Pensions-Casse, welche nicht eigentliche Staatsbehörden und Verwaltungen sind.

§. 26.

Außer den von Staatswegen angestellten oder im eigentlichen Staatsdienste befindlichen Personen können auch in die Pensions-Casse eintreten die Angestellten solcher Behörden oder Verwaltungen, welche, wenn auch nicht nach ihrer Begründung und ihren pecuniairen Mitteln, aber doch nach ihrem Zwecke den Staats-Anstalten gleich oder ähnlich zu achten sind; ferner solche, welche namentlich zur Erreichung gewisser bestimmter anerkannter öffentlicher Zwecke erforderlich sind, oder welche unter unmittelbarer Aufsicht des Staats oder von Staatsbehörden stehen. Als solche sind für jetzt beigetreten: die Feuercasse mit den Löschungs-Anstalten, die Bank, die Commerz-Deputation, die Pensions-Casse, die Kirchen der Stadt, der Vorstadt und des Gebiets, die öffentlich angestellten Schullehrer der

April 22. der Vorstädte und des Gebiets und mehrere Armenschulen in der Stadt.

Sind bei solchen Behörden oder Verwaltungen die vorgedachten Erfordernisse unbezweifelt vorhanden, so bedarf die Aufnahme ihrer Angestellten in die Pensions-Casse auf Antrag der Pensions-Casse-Deputation nur der Zustimmung des Senats, Ehrb. Oberalten und Verordneter Löbl. Kammer; erscheint das Vorhandensein der Erfordernisse aber zweifelhaft, so bedarf es dazu eines Rath- und Bürgerschlusses.

§. 27.

Es ist dem freien Ermessen der Behörden und der Verwaltungen solcher Anstalten anheimgestellt, ob sie der Pensions-Casse beitreten wollen. Treten sie aber bei, so geschieht dies für immer, und für das ganze Personal ihrer Anstalten, soweit dasselbe nach den Grundsätzen der Pensions-Casse dazu qualificirt ist. Wiewohl demnach den, zur Zeit des Beitritts der fraglichen Verwaltungen und Behörden zur Pensions-Casse bei denselben angestellten Personen die Befugniß des §. 7, A. der Verordnung zusteht; so ist doch jeder später erwählte oder jeder avancirende Angestellte dieser Behörde oder Verwaltung zufolge §. 4 verpflichtet, der Pensions-Casse beizutreten. Ueberhaupt sind alle Grundsätze und Vorschriften dieser Verordnung auf diese neu hinzutretenden Theilnehmer vollständig anzuwenden, und sind Letztere denselben durch ihre Aufnahme unbedingt unterworfen.

§. 28.

§. 28.

April 22.

Da nach den bei der Pensions-Casse zu Grunde gelegten Berechnungen, außer den ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen der Theilnehmer noch ein Beitrag von mindestens 3 pCt. der concurrirenden Amts-Einnahme unumgänglich erforderlich ist, um den Bestand der Casse zu sichern, welcher Zuschuß dem bereits bestehenden Institute, in Gemäßheit §. 13 der Pensions-Casse-Verordnung, durch die Zinsen eines vorhandenen Capitals und gewisse Strafgelder zugewiesen ist; so kann die Zulassung der Angestellten der vorgedachten freiwillig hinzutretenden Verwaltungen und Behörden nur insofern Statt finden, als ein solcher Zuschuß von 3 pCt. der concurrirenden Amts-Einnahme von der betreffenden Verwaltung oder Behörde herbeigeschafft, und dessen Entrichtung an die Pensions-Casse genügend gesichert wird.

§. 29.

Nach Ablauf von zehn Jahren, von der Beliebung dieser Revision durch Rath- und Bürgerschluß an gerechnet, sollen die Vorschriften dieser Verordnung abermals einer Erwägung unterzogen werden. Es bleibt sodann vorbehalten, hinsichtlich der Beiträge, der Pensionen oder der sonstigen Grundsätze, Modificationen eintreten zu lassen; und hat jeder Theilnehmer an dieser Casse sich allen, alsdann oder auch früher zu machenden Modificationen unbedingt zu unterwerfen.

XXX.

XXX.

Mai 8.

Vertrag

zwischen dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg und der Königlich Hannoverschen, der Großherzoglich Oldenburgischen, der Herzoglich Braunschweigschen, der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung und dem Senate der freien und Hansestadt Bremen wegen Einführung eines gemeinsamen Gewichtsystems.

Unterzeichnet zu Hannover den 7. November 1856.

Bekanntmachung.

Nachdem mit der Königlich Hannoverschen, Großherzoglich Oldenburgischen, Herzoglich Braunschweigschen, Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung und dem Senate von Bremen die Ratificationen des am 7. November 1856 zu Hannover unterzeichneten Vertrages wegen Annahme eines gleichen Gewichtsystemes nebst Schlußprotokoll ausgetauscht worden sind, bringt E. H. Rath nachstehend diesen durch Rath- und Bürgerschluß vom 30. März 1857 angenommenen Vertrag hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß die Einführung des neuen Gewichtsystemes an die Stelle des bisherigen Handels-Gewichtes am 1. Januar 1858 und an die Stelle des bisherigen Krämer-Gewichtes am 1. Juli 1858 erfolgen werde.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 8. Mai 1857.

Die Königlich Hannoversche, die Großherzoglich Oldenburgische, die Herzoglich Braun-

Braunschweigsche und die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung, sowie die Senate der freien Hansestädte Bremen und Hamburg haben behuf Einführung eines gemeinsamen Gewichtsystems commissarische Verhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt: Mai 8.

die Königlich Hannoversche Regierung den Finanzrath Houth-Weber und den Regierungs-Assessor Haase,

die Großherzoglich Oldenburgische Regierung den Ministerialrath Buchholtz,

die Herzoglich Braunschweigsche Regierung den Cammerrath Mahner,

die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung den Regierungsrath Höcker,

der Senat der freien Hansestadt Bremen den Regierungssecretair Gildemeister, und

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg den Dr. Soetbeer,

welche Bevollmächtigte, vorbehältlich der Genehmigung ihrer Regierungen, nachstehende Uebereinkunft geschlossen haben.

Art. 1.

Vom 1. Juli 1858 an soll im Königreiche Hannover, im Herzogthume Braunschweig, im Herzogthume Oldenburg, im Fürstenthume Schaumburg-Lippe, sowie in den freien Hansestädten Bremen und Hamburg, nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen, ein gemeinsames Gewichtsystem in Anwendung kommen.

Art.

Mai 8.

Art. 2.

Die Gewichtseinheit ist das Pfund von fünfhundert Grammen.

Das Pfund stimmt darnach überein mit dem Zollpfunde der Zollvereinsstaaten, sowie mit dem durch das Preußische Gesetz vom 17. Mai 1856 festgestellten Preußischen Pfunde, und ist gleich

1,069036 Pfund (1 Pfund 2,209158 Loth) des bisherigen Hannoverschen, Oldenburgischen, Braunschweigschen und Schaumburg-Lippischen Landesgewichts;
1,003009 Pfund (1 Pfund 0,096289 Loth) des bisherigen Bremischen Handlungsgewichts;
1,063189 Pfund (1 Pfund 2,022067 Loth) des bisherigen Bremischen Krämergewichts;
1,031759 Pfund (1 Pfund 1,016282 Loth) des bisherigen Hamburgischen Handelsgewichts;
1,069039 Pfund (1 Pfund 2,209248 Loth) des bisherigen Hamburgischen Krämergewichts.

Art. 3.

Der Centner wird zu hundert Pfund gerechnet.

Art. 4.

Das Pfund wird in zehn Neuloth, das Neuloth in zehn Quint, das Quint in zehn Halbgramm getheilt. Kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Decimalbruchtheile des Halbgramms angegeben.

Neben

Neben den aus vorstehendem decadischen Systeme direct abzuleitenden Gewichten sollen jedoch auch Viertelpfundstücke (= 25 Quint) und Achtelpfundstücke (= 125 Halbgramm) geeicht und im Verkehre zugelassen werden.

Mai 8.

Art. 5.

Als Medicinalgewicht kommt, unter Wegfall eines besonderen Medicinalpfundes, die Unze in der Schwere von sechs Quint zur Anwendung.

Die Unze wird in acht Drachmen, die Drachme in drei Scrupel, der Scrupel in zwanzig Gran getheilt.

Es ist demnach die Drachme gleich 7,5 Halbgramm, der Scrupel gleich 2,5 Halbgramm, der Gran gleich 0,125 Halbgramm.

Art. 6.

Für den Juwelen- und Perlenhandel bildet das (Holländische) Juwelenkarat in der Schwere von 0,411788 Halbgramm, die Gewichtseinheit. Dasselbe wird mittelst fortgesetzter Halbirung getheilt.

Art. 7.

Andere als dieser Uebereinkunft entsprechende Gewichte sollen weder von den Eichungsanstalten gestempelt, noch im Verkehre zugelassen werden, soweit solches nicht wegen bereits bestehender Verabredungen mit anderen Staaten, oder in Rücksicht auf die im folgenden Art. 8 gedachten Verhältnisse erforderlich sein sollte.

Art.

Mai 8.

Art. 8.

Auf das Münzgewicht und auf das Wägen von Gold und Silber in unverarbeitetem wie im verarbeitetem Zustande, sowie auf die Eintheilung des Pfundes bei den Postverwaltungen bezieht sich diese Uebereinkunft nicht.

Art. 9.

Der Rücktritt von dieser Uebereinkunft ist nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren desfallsigen Entschluß zwei Jahre zuvor den übrigen mitcontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat.

So geschehen Hannover, den 7. November 1856.

(L. S.) F. Houth-Weber.
(L. S.) L. Haase.
(L. S.) Carl Buchholtz.
(L. S.) F. Mahner.
(L. S.) Höcker.
(L. S.) Otto Gildemeister.
(L. S.) Ad. Soetbeer.

Schlußprotocoll.

Geschehen Hannover, den 7. November 1856.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Königlich Hannoverschen, der Großherzoglich Oldenburgischen, der Herzoglich Braunschweigschen und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung, sowie der Senate der freien Hansestädte Bremen und Hamburg vereinigten sich heute, um die, vorbehältlich der Genehmigung ihrer Regierungen, geschlossene

schlossene Uebereinkunft wegen Einführung eines gemeinsamen Gewichtsystems nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterschreiben, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schlußverhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schlußprotocoll niedergelegt wurden.

Mai 8.

1.

(Zum Eingange der Uebereinkunft.)

Die Mitwirkung der Stände resp. Bürgerschaften, soweit eine solche verfassungsmäßig erforderlich ist, wurde allerseits vorbehalten. Dabei wurde es aber als wünschenswerth bezeichnet, daß die Genehmigung baldthunlichst erfolge.

2.

(Zu Artikel 1 der Uebereinkunft.)

Man vereinigte sich in dem Ausdrucke des Wunsches, daß das vereinbarte Gewichtsystem auch in den übrigen Staaten des nördlichen Deutschlands möglichste Verbreitung erhalte, und daß von den contrahirenden Regierungen darauf in geeigneter Weise hingewirkt werden möge.

3.

(Ferner zu Artikel 1 der Uebereinkunft.)

Die Bestimmung des Termins vom 1. Juli 1858 für das Inkrafttreten der Uebereinkunft soll in keiner Weise eine frühere vollständige oder theilweise Einführung des in derselben festgestellten Gewichtsystems in denjenigen der contrahirenden Staaten ausschließen,

Mai 8. schließen, welche solche etwa für angemessen erachten möchten. Die betreffende Regierung wird jedoch in diesem Falle die mitcontrahirenden Regierungen mit Benachrichtigung versehen.

4.

(Zu Artikel 2 der Uebereinkunft.)

Man war darüber einverstanden, daß, um möglichst genaue thatsächliche Uebereinstimmung des Gewichts sowohl in den contrahirenden, als in den übrigen deutschen Staaten, in denen das angenommene Pfund die Gewichtseinheit bildet, herbeizuführen und auf die Dauer zu sichern, es von Wichtigkeit sei, ein gemeinsames Urgewicht anzunehmen, und es daher wünschenswerth erscheine, daß, soweit anderweitige Hindernisse nicht entgegenstehen, das in Gemäßheit des §. 1 des Preußischen Gesetzes vom 17. Mai 1856 wegen Einführung eines allgemeinen Landesgewichts anzufertigende Urgewicht des Preußischen Pfundes auch Seitens der contrahirenden Staaten als Urgewicht anerkannt werde.

5.

(Zu Artikel 3 der Uebereinkunft.)

In die Uebereinkunft ist zwar über das auf eine Schiffslast zu rechnende Gewichtsquantum, mit Rücksicht auf die einschlagende, nicht in allen contrahirenden Staaten gleiche Bestimmung der Tragfähigkeit der Schiffe nach Schiffslasten, eine Bestimmung nicht aufgenommen; jedoch glaubten die Bevollmäch-

mächtigten die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß die Schiffslast in allen Fällen, wo sie gegenwärtig zu 4000 Pfund Landesgewicht gerechnet wird, mit Einführung des in der Uebereinkunft bestimmten Gewichtsystems zu 4000 Pfund des neuen Gewichts werde festgestellt werden. Mai 8.

6.

(Zu Artikel 7 der Uebereinkunft.)

Bei der Hauptbestimmung im Art. 7, daß andere als der Uebereinkunft entsprechende Gewichte weder von den Eichungsanstalten gestempelt, noch im Verkehr zugelassen werden sollen, ist die Absicht insbesondere auch dahin gegangen, daß, abgesehen von Viertelpfundstücken und Achtelpfundstücken, nur solche Gewichtstücke zu stempeln und im Verkehre zuzulassen seien, welche Brüche einer decadischen Einheit neben dieser oder neben einem Vielfachen derselben nicht enthalten, daß also z. B. Gewichte über 1 Pfund nur in Stücken zugelassen und gestempelt werden dürfen, welche auf ganze Pfunde, Gewichte unter 1 Pfund und über 1 Neuloth nur in Stücken, welche auf ganze Neuloth, Gewichte unter 1 Neuloth und über 1 Quint nur in Stücken, welche auf ganze Quint auskommen.

Sechszehntel-Pfundstücke und Zweiunddreißigstel Pfundstücke dürfen daher nicht zugelassen und nicht gestempelt werden, weil sie, obgleich schließlich in Decimalzahlen zu bezeichnen, nur durch Ganze und Bruch-

Mai 8. theile einer decadischen Kategorie darzustellen sind. Eben weil Letzteres auch auf Viertel- und Achtelpfundstücke zutrifft, mußten dieselben, da sie zugelassen werden sollen, ausdrücklich ausgenommen werden.

Bei der Stempelung von Viertel- und Achtelpfundstücken soll übrigens auch die Decimalbezeichnung nicht unterlassen werden.

Andererseits bleibt es unbenommen, auf den Gewichtstücken von resp. 5 Neuloth, 5 Quint und 5 Halbgramm die Bezeichnung von resp. $\frac{1}{2}$ Pfund, $\frac{1}{2}$ Neuloth und $\frac{1}{2}$ Quint hinzuzufügen.

7.

(Ferner zu Artikel 7 der Uebereinkunft.)

Unter dem Ausdrucke „Eichungsanstalten" sind alle Behörden, Corporationen, Anstalten und einzelne Beamte zu verstehen, denen die Gewichtsstempelung zusteht, welchen Namen dieselben auch in den einzelnen contrahirenden Staaten führen mögen.

8.

(Zu Artikel 8 der Uebereinkunft.)

In Beziehung auf den Artikel 8 der Uebereinkunft, wonach diese auf das Münzgewicht und auf das Wägen von Gold und Silber in unverarbeitetem wie in verarbeitetem Zustande, sowie auf die Eintheilung des Pfundes bei den Postverwaltungen sich nicht erstreckt, wurde es als sich von selbst verstehend anerkannt, daß es jeder der contrahirenden Regierungen unbenommen sei, das Münzgewicht u. s. w. in Uebereinstimmung mit dem Landesgewichte zu bringen.

9.

9. Mai 8.

(Ferner zu Artikel 8 der Uebereinkunft.)

Auch wurde anerkannt, daß die Gewichte, welche bei den zur Ermittelung der Gewichtsqualität des Getraides gebräuchlichen s. g. holländischen Kornschaalen zur Anwendung kommen, dabei auch ferner zugelassen werden dürfen.

10.

Die contrahirenden Regierungen werden von den zur Ausführung der Uebereinkunft erlassenen Verordnungen und Bekanntmachungen einander Mittheilung machen.

Die Uebereinkunft wurde hienach, getroffener Verabredung gemäß, in einem Exemplare, welches in dem Königlichen Archive zu Hannover aufbewahrt und von welchem jedem Commissarius der übrigen contrahirenden Regierungen eine beglaubigte Abschrift alsbald zugefertigt werden soll, von sämmtlichen Bevollmächtigten unterschrieben und untersiegelt.

Dabei wurde verabredet, daß bei Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunden es den contrahirenden Regierungen überlassen bleibe, nicht nur eine solche Form zu wählen, wodurch der Gegenstand der Uebereinkunft ohne vollständige Einrückung des Textes hinlänglich genau bezeichnet wird, sondern auch die Genehmigung der Uebereinkunft

Mai 8. und des gegenwärtigen Schlußprotocolls in einer und derselben Urkunde zu ertheilen.

Nachdem man schließlich noch darin übereingekommen war, daß die Genehmigungs-Urkunden der Königlich Hannoverschen Regierung, welche den Austausch vermitteln wird, zuzusenden seien, wurde auch dieses Protocoll, nach geschehener Verlesung in einem Exemplare von sämmtlichen Bevollmächtigten unterschrieben und von den Königlich Hannoverschen Commissarien, unter Zusicherung der alsbaldigen Mittheilung einer beglaubigten Abschrift an jeden der übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrage behuf weiterer Beförderung an das Königliche Archiv in Empfang genommen.

Geschehen wie oben.

(L. S.) F. Houth-Weber.
(L. S.) L. Haase.
(L. S.) Carl Buchholtz.
(L. S.) F. Mahner.
(L. S.) Höcker.
(L. S.) Otto Gildemeister.
(L. S.) Ad. Soetbeer.

XXXI.

Mai 8. Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 8. Mai 1857 ist derjenigen vom 14. Mai 1855 gleichlautend, s. oben Bd. XXV. S. 151.

XXXII.

XXXII.

Bekanntmachung,

Mai 8.

betr. Erweiterung des den inländischen Verfassern dramatischer und musikalischer Werke rücksichtlich derselben gewährten Schutzes.

Nachdem durch Bundes-Beschluß vom 12. März d. J. eine Erweiterung des am 22. April 1841 den inländischen Verfassern dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung gewährten Schutzes beschlossen ist, bringt E. H. Rath den desfallsigen Bundes-Beschluß, wie nachsteht, zur öffentlichen Kunde:

Die durch den Bundes-Beschluß vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes vereinbarten Bestimmungen werden wie folgt erweitert:

1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

2)

Mai 8. 2) Auch in dem Falle, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.

3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten oder mit der unter Ziffer 2 erwähnten Erklärung durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.

4) Diese erweiterten Bestimmungen werden vom 1. Juli 1857 an in Wirksamkeit gesetzt werden.

5) Ziffer 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 sind hiernach aufgehoben, wogegen es bei Ziffer 4 hinsichtlich der Entschädigungen ꝛc. sein Bewenden behält.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 8. Mai 1857. XXXIII.

XXXIII.

Bekanntmachung,

Mai 13.

betr. den Ersatz für präcludirte Preußische Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnscheine vom Jahre 1848.

E. H. Rath bringt nachstehende, Ihm von der Königlich Preußischen Regierung mitgetheilte Bekanntmachung, betreffend den Ersatz für die präcludirten Preußischen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehnscassenscheine vom Jahre 1848, hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten.

„Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präcludirten Cassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnscassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptcassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialcassen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnscassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben,

die

Mai 13. die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines, oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptcasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther."

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 13. Mai 1857.

XXXIV.

Mai 16.

Anhang

zu der Revidirten Dienst-Verordnung für das Bürger-Militair und die Garnison bei Feuersbrünsten in der Stadt, den Vorstädten und dem nächstliegenden Gebiet, vom 15. Juli 1853.

Mit Genehmigung Eines Hochedlen und Hochweisen Raths.

Publicirt auf Befehl der Commission für das Bürger-Militair, den 16. Mai 1857.

Verzeichniß

der Straßen, Plätze u. s. w. des neuen Stadttheils auf dem Grasbrook und einiger neuen Straßen vor der Klosterpforte, wie solche bei daselbst stattfindenden Feuersbrünsten durch das Bürger-Militair zu besetzen sind.

Namen der Straßen des neuen Stadttheils.	Zu besetzen von Bat.	Comp.
Brookthordamm	2	5
Deichthorstraße	2	1
Holzhafenstraße	2	5

Langer-

Mai 16.

Namen der Straßen des neuen Stadttheils.	Zu besetzen von Bat.	Comp.
Langerweg	2	5
Magdeburgerstraße	2	5
Meyerstraße	2	5
Oberhafen	2	5
Rahmenweg	2	5

Namen der Straßen vor der Klosterpforte.	Zu besetzen von Bat.	Comp.
Bahnstraße	7	2
Klosterthor, vor dem	7	2
Weststraße	7	2
Zimmerstraße	7	2

XXXV.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

Mai 27.

zwischen den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg und der Republik von Neu-Granada, unterzeichnet zu Paris am 3. Juni 1854. Die Ratificationen sind am 28. März 1857 zu Bogotá ausgewechselt.

Bekanntmachung.

E. H. Rath bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die Ratificationen des am 3. Juni 1854 zwischen den freien und Hansestädten Hamburg, Lübeck und Bremen und der Republik von Neu-Granada abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages am 28. März d. J. zu Bogotá ausgewechselt sind, der erwähnte Staats-Vertrag somit von diesem Tage an in Wirksamkeit getreten ist.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 27. Mai 1857.

Nach-

Mai 27. Nachdem sich seit einiger Zeit zwischen den Hansestädten und der Republik von Neu-Granada Handelsverbindungen gebildet, hat es sich als nützlich herausgestellt, die gedachten Verbindungen durch einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zu bekräftigen und sicher zu stellen.

Zu solchem Zwecke haben zu deren respectiven Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Senat der Republik und freien Hansestadt Lübeck, der Senat der Republik und freien Hansestadt Bremen und der Senat der Republik und freien Hansestadt Hamburg, für Jede allein, den Herrn Vincent Rumpff, Minister-Residenten der freien Städte Deutschlands zu Paris, und der Präsident der Republik von Neu-Granada, den Herrn Ezequiel Rójas, Geschäftsträger der genannten Republik zu Paris und London, welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und solche in guter gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Zwischen den Hanseatischen Republiken und der Republik von Neu-Granada soll vollständiger Friede und eine aufrichtige und unwandelbare Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Ebenso soll zwischen den Hanseatischen Republiken und der Republik von Neu-Gra-

Mai 27.

Habiendose establecido desde algun tiempo relaciones de comercio entre la República de la Nueva Granada y las Ciudades libres Anseáticas, se ha creido útil que dichas relaciones sean confirmadas y protejidas por medio de un Tratado de Amistad, comercio y navegacion.

Con este objeto han nombrado sus respectivos Plenipotenciarios, á saber:

El Presidente de la República de la Nueva Granada al Señor *Ezequiel Rójas*, Encargado de Negocios de dicha República en Paris y en Lóndres; y el Senado de la República y Ciudad libre y Anseática de Lubeck, el Senado de la República y Ciudad libre y Anseática de Bremen y el Senado de la República y Ciudad libre y Anseática de Hamburgo; cada una separadamente, al Señor *Vicente Rumpff*, Ministro Residente de las Ciudades libres de Alemania en Paris, quienes despues de haberse comunicado sus plenos poderes, hallados en buena y debida forma, han convenido en los artículos siguientes.

Articulo I.

Habrá paz perfecta, y amistad sincera é invariable entre la República de la Nueva Granada y las Repúblicas Anseáticas.

Articulo II.

Habrá igualmente entre la República de la Nueva Granada y las Re-

Mai 27. Granada gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt stattfinden. Dem zur Folge dürfen die beiderseitigen Bürger frei und sicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Küsten, Häfen und Flüssen im Gebiete des andern Theils fahren, wohin es anderen Fremden zu fahren gestattet ist oder künftig gestattet werden wird, dort landen, verweilen und sich niederlassen, Häuser und Magazine zum Zweck ihres Handels miethen und besitzen, wobei sie gleichwohl den in den beiderseitigen Gebieten geltenden Gesetzen und Statuten unterworfen bleiben.

Artikel 3.

Die Bürger der contrahirenden Republiken, welche in dem Gebiete des andern Theiles wohnen oder sich vorübergehend aufhalten, genießen für ihre Person und Güter, sowie in der Ausübung ihrer Gewerbe und ihrer Religion desselben Schutzes, derselben Bürgschaften, Rechte und Vorrechte, wie sie den Bürgern und Unterthanen der am meisten begünstigsten Nation gewährt sind oder werden gewährt werden, sie erhalten freien und leichten Zugang zu den Gerichten zum Zweck der Geltendmachung und Vertheidigung ihrer Rechte und Interessen, unter den Bedingungen, wie sie den Einwohnern der Republik, in der sie verweilen, auferlegt sind; sie können zum Dienste im regulairen Heere oder auf der Flotte nicht verpflichtet, noch auch genöthigt werden, zu gezwungenen Anleihen beizutragen, noch andere oder höhere Steuern,

Repúblicas Anseáticas una reciproca libertad de comercio y navegacion.

Mai 27.

En consecuencia los ciudadanos de cualquiera de ellas podrán ir libre y seguramente con sus buques y cargamentos á todos aquellos parajes, puertos y rios en los territorios y dominios de la otra, á los cuales se permite ó permitiere ir á otros estranjeros; entrar, permanecer y residir en ellos, alquilar y occupar casas y almacenes para los objetos de su comercio, quedando sin embargo sujetos á las leyes y estatutos de los respectivos paises.

Articulo III.

Los ciudadanos de las Repúblicas contratantes, residentes ó transeuntes en los territorios de la otra, gozarán en sus personas y propiedades y en el ejercicio de su industria y de su religion, de la misma proteccion, seguridades, derechos y privilegios concedidos ó que se concedieren á los ciudadanos ó súbditos de la nacion mas favorecida, tendrán libre y fácil acceso á los tribunales de justicia para sostener y defender sus derechos é intereses bajo las condiciones impuestas á los naturales de la República en que residan; no podrán ser obligados á servir en el ejército de tropas regulares ó marina, ni compelidos á contribuir á los empréstitos forzosos, ni á pagar otras ó mayores contribuciones,

Mai 27. Steuern, von welcher Art und Benennung es sei, zu zahlen, als die Bürger des Landes, in welchem sie sich befinden, jetzt oder künftig zu entrichten haben. Ebensowenig dürfen die ihnen zugehörenden Schiffe, Mannschaften, Waaren und Effecten zu irgend einer militairischen Expedition, oder irgend welchen sonstigen öffentlichen Zwecken, welcher Art sie sein mögen, in Beschlag genommen oder angehalten werden, ohne den Betheiligten dafür eine hinreichende Entschädigung zuzugestehen.

Artikel 4.

Die in dem Gebiete der Republik von Neu-Granada wohnenden Bürger der Hanseatischen Republiken sollen einer völligen und unbeschränkten Gewissensfreiheit genießen und dürfen ihre Religion öffentlich oder privatim, sowohl in Privathäusern als auch in Kirchen, Kapellen, oder in irgend welchen sonstigen, zu diesem Zwecke bestimmten Orten ausüben, unter der Bedingung, daß den Gesetzen, Gewohnheiten und Gebräuchen des Landes die gehörige Achtung erwiesen werde. Ebenmäßig sind sie berechtigt, die auf dem Gebiete der Republik von Neu-Granada verstorbenen Bürger der Hanseatischen Republiken auf den dazu mit Zustimmung der Lokal-Behörden eingeräumten Begräbnißplätzen oder sonstigen Oertlichkeiten zur Erde zu bestatten, und sollen die Bestattungen und Begräbnisse auf keine Weise und um keinerlei Beweggrundes willen gestört werden.

In

ciones, de cualquiera especie ó denominacion, que las que pagan ó pagaren los Ciudadanos del pais en que se hallen. Tampoco podrán ser embargadas, ni detenidas las embarcaciones, tripulaciones, mercaderias, y efectos de su pertenencia para ninguna expedicion militar, ó usos públicos cualesquiera que sean, sin conceder á los interesados una suficiente indemnizacion.

Mai 27.

Articulo IV.

Los Ciudadanos de las Repúblicas Anseáticas, residentes en el territorio de la Nueva Granada, gozarán de perfecta é ilimitada libertad de conciencia, y podrán ejercer su religion públicaó privadamente, tanto en casas particulares, como en templos, capillas ó cualesquiera otros lugares destinados al efecto, con tal que se guarde el respecto debido á las leyes, usos y costumbres del pais. Tambien tendrán derecho para enterrar á los Ciudadanos de las Ciudades Anseáticas, que mueran en el territorio granadino, en los cimenterios ó lugares designados al efecto con acuerdo de las autoridades locales, y los funerales y sepulcros no serán trastornados de modo alguno ni por ningun motivo.

De

Mai 27. In gleicher Art sollen auch die Bürger der Republik von Neu-Granada in dem Gebiete der Hanseatischen Republiken einer völligen und unbeschränkten Gewissensfreiheit genießen und ihre Religion öffentlich oder privatim, in Privathäusern, Kirchen, Kapellen oder irgend sonstigen zu dem Zwecke bestimmten Oertlichkeiten ausüben dürfen, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen, Gewohnheiten und Gebräuchen der Hanseatischen Republiken.

Artikel 5.

Auch ist ferner vereinbart, daß die Bürger eines jeden der contrahirenden Theile über ihre innerhalb der Gerichtsbarkeit des andern Theils befindlichen persönlichen Güter durch Verkauf, Schenkung, Testament oder auf irgend welche rechtliche Art es sonst sein möge, verfügen können, und sollen deren Erben, wenn sie Bürger des anderen Theiles sind, in die Erbschaft solcher persönlicher Güter, sei es durch Testament oder **ab intestato**, eintreten, solche selbst oder durch Bevollmächtigte in Besitz nehmen und darüber nach Willkühr verfügen dürfen, unter Entrichtung nur derjenigen Abgaben, denen in gleichem Falle die Einwohner des Landes, in welchem solche Güter befindlich, unterworfen sind. Sollten derartige Erben wegen ihrer Eigenschaft als Fremde verhindert sein, in den Besitz von liegenden Gründen zu gelangen, so wird ihnen ein Termin von drei Jahren zugestanden, um darüber nach Gutbefinden zu disponiren.

Ar-

Mai 27.

De la misma manera los Ciudadanos de la República de la Nueva Granada en el territorio de las Repúblicas Anséaticas gozarán de perfecta é ilimitada libertad de conciencia, podrán ejércer su religion pública-y privadamente en casas particulares, templos, capillas ó cualesquiera otros lugares destinados al efecto de conformidad con las leyes, usos y costumbres de las Repúblicas Anséaticas.

Articulo V.

Se ha convenido tambien en que los Ciudadanos de cada una de las partes contratantes puedan disponer de sus bienes personales dentro de los limites de la jurisdiccion de la otra, por venta, donacion, testamento ó por cualquiera otro título, y sus herederos, siendo Ciudadanos de la otra parte, sucederán en dichos bienes personales, ya sea por testamento ó ab intestato, y podrán tomar posesion de ellos, bien sea por si mismos ó por otros que obren por ellos, y disponer de los mismos segun su voluntad, pagando aquellas cargas solamente á que estuvieren sujetos en igual caso los habitantes del pais donde se hallen los dichos bienes. Si dichos herederos fuesen impedidos de entrar en la posesion de bienes raices por razon de su calidad de estrangeros, se les dará el término de tres años para disponer de ellos como juzguen conveniente.

Mai 27.

Artikel 6.

In Allem, was sich auf die Hafenpolizei, Ladung und Löschung der Schiffe, Sicherheit der Waaren, Güter und Effecten bezieht, sind die Bürger der contrahirenden Theile den Gesetzen und Lokal-Verordnungen unterworfen, und genießen derselben Rechte und Privilegien, wie die Einwohner des Landes, in dem sie sich befinden.

Artikel 7.

Als Hanseatische oder Granadische Schiffe werden gegenseitig alle diejenigen betrachtet und behandelt werden, welche in Gemäßheit der bestehenden oder zu erlassenden Gesetze und Vorschriften in den Staaten, denen sie angehören, als solche anerkannt werden, wohlverstanden, daß jedes Schiff mit einem von der zuständigen Behörde ausgefertigten Seebriefe oder Passe versehen sein muß.

Artikel 8.

Die in die Häfen der Republik von Neu-Granada einlaufenden Hanseatischen, sowie gegenseitig die in die Hanseatischen Häfen einlaufenden Neu-Granadischen Schiffe sollen eingehend, während ihres Aufenthaltes und ausgehend, in Betreff der Zahlung von Tonnengeld, Lootsgeld, Leuchtgeld und jeder sonstigen Hafen- oder Munizipal-Abgabe, wie auch hinsichtlich der Gebühren öffentlicher Beamten und der Bergungs-Abgaben bei Schiffbruchs- oder Havariefällen ebenso an-

Mai 27.

Articulo VI.

En todo lo relativo á la policia de los puertos, carga y descarga de los buques, seguridad de mercaderias, bienes y efectos, los Ciudadanos de las partes contratantes estarán sujetos á las leyes y ordenanzas locales, y tambien gozarán de los mismos derechos y privilegios que los habitantes del pais en que residan.

Articulo VII.

Reciprocamente serán considerados y tratados como buques Granadinos y Anséaticos todos los que fueren reconocidos por tales en los paises á que respectivamente pertenezcan segun las leyes y los reglamentos existentes ó que en adelante se promulgaren; bien entendido que todo buque deberá estar provisto de una carta de mar ó pasaporte espedido por la Autoridad competente.

Articulo VIII.

Los buques de la Nueva Granada que arriben á los puertos de las Repúblicas Anséaticas y reciprocamente los buques Anséaticos que arriben á los puertos de la República de la Nueva Granada, serán tratados y considerados á su entrada, durante su permanencia y á su salida, como buques nacionales, procedentes del mismo lugar, para el cobro de los derechos de tonelada, anclaje, pilotaje, fanal y cualesquiera

 otros

Mai 27. angesehen und behandelt werden, wie die von demselben Platze kommenden nationalen Schiffe.

Und wird hinsichtlich der Ausführung dieses, als auch der anderen in diesem Vertrage enthaltenen Artikel erklärt, daß unter Hanseatischen und Granadischen Häfen die durch die Gesetze der respectiven Republiken für die Einfuhr und Ausfuhr bereits geöffneten oder fernerhin zu öffnenden Häfen verstanden werden.

Artikel 9.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in die Häfen der Hanseatischen Republiken in Hanseatischen, aus irgend einem fremden Lande kommenden Schiffen erlaubt ist, dürfen gleichfalls in Granadischen Schiffen eingeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen, in Hanseatischen Schiffen eingeführt, zu entrichten sind oder sein werden; und andererseits dürfen alle Waaren und Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in die Häfen der Republik von Neu-Granada in Granadischen, aus irgend einem fremden Lande kommenden Schiffen erlaubt ist, ebenmäßig in Hanseatischen Schiffen eingeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und

otros de puerto, ó municipales, emolumentos de los empleados públicos, y tambien respecto á los derechos de salvamento en caso de naufragio ó averia.

Mai 27.

Y para los efectos de este Articulo como para los demas que comprende el presente tratado se declara: que por puertos Granadinos y Anséaticos deben entenderse los habilitados, por las leyes de las respectivas Repúblicas, para la importacion y esportacion, ó los que en adelante se habiliten.

Articulo IX.

Todas las mercaderias y efectos comerciables, sin distincion de origen, cuya importacion sea permitida en los puertos de la República de la Nueva Granada en buques Granadinos procedentes de cualquier pais estranjero, podrán tambien importarse en buques Anséaticos, sin pagar otros ó mayores derechos de cualquiera especie ó denominacion, que los que pagan ó pagaren las mismas mercaderias y efectos comerciables importados en buques Granadinos; y reciprocamente, todas las mercaderias y efectos comerciables sin distincion de origen, cuya importacion sea permitida en los puertos de las Repúblicas Anséaticas en buques Anséaticos procedentes de qualquiera pais estranjero, podrán tambien importarse en buques Granadinos, sin pagar

Mai 27. und Handelsgegenständen, in Granadischen Schiffen eingeführt, zu entrichten sind oder sein werden.

Durch das in diesem Artikel Bestimmte wird den Gesetzen, welche in jeder der Republiken die Küstenfahrt und den Küstenhandel betreffen, weder widersprochen, noch denselben Abbruch gethan. Es ist aber vereinbart, daß die Bürger der contrahirenden Theile in dieser Beziehung aller der Rechte genießen sollen, die der am meisten bevorzugten Nation zugestanden werden.

Artikel 10.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, deren Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus den Häfen der Hanseatischen Republiken in Hanseatischen Schiffen erlaubt ist, dürfen ebenfalls in Granadischen Schiffen ausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren oder Handelsgegenständen bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Hanseatischen Schiffen jetzt oder künftig entrichtet werden, und andererseits dürfen alle Waaren und Handelsgegenstände, deren Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus den Häfen der Republik von Neu-Granada in Granadischen Schiffen erlaubt ist, ebenmäßig in Hanseatischen Schiffen ausgeführt oder wiederausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer

pagar otros ó mayores derechos de qualquiera especie ó denominacion, que los que pagan ó pagaren las mismas mercaderias y efectos comerciables importados en buques Anséaticos.

Mai 27.

Lo estipulado en este articulo no contradice ni deroga las leyes que rijan en cualesquiera de las Repúblicas contratantes con respecto al cabotaje ó al comercio costanero. Pero queda convenido que los Ciudadanos de las partes contratantes gozarán en este particular de todos los derechos concedidos ó que se concedieren á la nacion mas favorecida.

Articulo X.

Todas las mercaderias y efectos comerciables, cuya esportacion ó reesportacion sea permitida de los puertos de la República de la Nueva Granada en buques Granadinos, podrán tambien ser esportados ó reesportados en buques Anséaticos, sin pagar otros ó mayores derechos de cualquiera especie ó denominacion, que los que pagan ó pagaren las mismas mercaderias y efectos comerciables, esportados ó reesportados en buques Granadinos; y reciprocamente, todas las mercaderias y efectos comerciables, cuya esportacion ó reesportacion sea permitida de los puertos de las Repúblicas Anseáticas en buques Anséaticos, podrán tambien ser esportados ó reesportados en buques Gra-

Mai 27. einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen bei der Ausfuhr in Granadischen Schiffen jetzt oder künftig bezahlt werden.

Auch werden die nämlichen Prämien, Rückzölle und Vergütigungen zugestanden, mag nun die Ausfuhr oder Wiederausfuhr von dem einen oder dem andern Lande in Hanseatischen oder Granadischen Schiffen geschehen.

Artikel 11.

Es sollen weder in den Gebieten der Hanseatischen Republiken, noch in denen der Republik von Neu-Granada andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung bei der Einfuhr oder Wiederausfuhr von Producten oder Fabrikaten des einen oder des andern Landes erhoben werden, als von den gleichen Producten oder Fabrikaten irgend welcher anderen Nation jetzt oder künftig erhoben wird. — Für die Wirksamkeit dieses Artikels wird außerdem bestimmt, daß ebenso auch alle aus den Hanseatischen Häfen verführten Producte oder Fabrikate der Staaten des Deutschen Bundes als Erzeugnisse der Hanseatischen Freistaaten, sowie gegenseitig als Producte und Fabrikate der Republik von Neu-Granada alle diejenigen angesehen und geachtet werden sollen, deren Ausfuhr aus den Häfen von Neu-Granada geschieht.

Ar-

Granadinos, sin pagar otros ó mas altos derechos de cualquiera especie ó denominacion, que los que pagan ó pagaren las mismas mercaderias y efectos comerciables, esportados en buques Anséaticos.

Mai 27.

Y los mismos, premios, descuentos de derechos ó gratificaciones se concederán, sea que la esportacion ó reesportacion de uno ú otro pais se haga en buques Granadinos ó Anséaticos.

Articulo XI.

No se pagarán en los territorios de la República de la Nueva Granada ni en los de las Repúblicas Anséaticas, otros ó mayores derechos de cualquiera especie ó denominacion à la importacion ó á la reesportacion de cualesquiera articulos del producto natural ó manufacturado de uno ú otro pais, que los que se pagan ó pagaren sobre semejantes articulos del producto natural ó manufacturado de cualquiera otra nacion. Ademas se estipula, que deberán considerarse y reputarse para los efectos de este articulo, como productos naturales y manufacturados, tambien Anséaticos todos los de los Estados de la Confederacion Germánica que se esporten de los puertos Anséaticos, y como productos naturales y manufacturados tambien Granadinos todos los que se esporten por los puertos de la Nueva Granada. Ar-

Mai 27.

Artikel. 12.

Weder in den Hanseatischen Republiken, noch in der Republik von Neu-Granada werden andere oder höhere Abgaben irgend welcher Art oder Benennung bei der von dem einen Lande nach dem andern stattfindenden Ausfuhr entrichtet, als die, welche jetzt oder künftig für die Ausfuhr solcher Artikel nach irgend welchem fremden Lande zu entrichten sind; auch soll in keiner der contrahirenden Republiken die Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Natur- und Kunst-Erzeugnissen der betreffenden Länder verboten werden; es sei denn, daß solches Verbot sich auf den Handel mit allen Nationen erstrecke.

Artikel 13.

Die Hanseatischen Republiken und die Republik von Neu-Granada verpflichten sich gegenseitig, anderen Nationen in Bezug auf Handel und Schifffahrt keine besonderen Vorzüge zuzugestehen, welche nicht sofort dem einen oder dem anderen Theile ebenfalls zugestanden werden, welcher dann solcher Vorzüge unentgeltlich theilhaftig wird, falls das Zugeständniß unentgeltlich gemacht werden sollte, oder aber unter der Leistung desselben Ersatzes, falls das Zugeständniß an Gegenleistungen gebunden wäre.

Artikel 14.

So oft sich die Bürger eines der contrahirenden Theile genöthigt sehen, in den Flüssen, Buchten, Häfen oder Gebieten des andern

Articulo XII.

Mai 27.

No se pagarán en la República de la Nueva Granada, ni en las Repúblicas Anséaticas, otros ó mayores derechos de cualquiera especie ó denominacion, á la esportacion que de una de ellas se haga para la otra, que los que se pagan ó pagaren á la esportacion de estos articulos para cualquiera pais estranjero, ni se prohibirá en ninguna de las Repúblicas contratantes la importacion, esportacion ó reesportacion de ningun articulo de produccion natural ó manufacturado de los respectivos paises, á menos que esta prohibicion se estienda al comercio con todas las naciones.

Articulo XIII.

La República de la Nueva Granada y las Repúblicas Anséaticas se obligan mútuamente á no conceder favores particulares á otras naciones, con respecto á comercio y navegacion, que no se hagan inmediatamente comunes á una y otra parte, quien gozará de ellos libremente, si la concesion fuese hecha libremente ó prestando la misma compensacion, si la concesion fuera condicional.

Articulo XIV.

Siempre que los Ciudadanos de alguna de las partes contratantes se vieren precisados á buscar refugio ú asilo

Mai 27. andern mit ihren Schiffen wegen schlechten Wetters oder Verfolgung durch Piraten oder Feinde, Schutz zu suchen, sollen sie mit Freundschaft aufgenommen und behandelt und ihnen jede Begünstigung und jeder Schutz erwiesen werden, um die erlittenen Schäden zu repariren, Lebensmittel anzuschaffen und sich zur Fortsetzung ihrer Reise in den Stand zu setzen, ohne Hinderniß oder Belästigung irgend welcher Art.

In allen Territorien und Gebieten des einen der beiden Theile wird den Schiffen des anderen Theiles, deren Mannschaft durch Krankheiten oder andere Ursachen vermindert worden, verstattet, die ihnen zur Fortsetzung der Reise erforderlichen Seeleute anzuwerben, jedoch unter Beobachtung der in den Lokal-Verordnungen enthaltenen Vorschriften und unter der Bedingung, daß der Eintritt in den Dienst ein freiwilliger sei.

Artikel 15.

Falls irgend ein, Bürgern eines der contrahirenden Theile zugehöriges Schiff an den Küsten oder innerhalb des Gebietes des andern Theils Schiffbruch leiden, stranden oder von sonstiger Havarie betroffen werden sollte, so wird demselben jede Hülfe und jeder Schutz in demselben Maaße bewilligt werden, wie es in dem Lande, wo die Havarie stattfindet, für die eigenen Schiffe üblich und gebräuchlich ist, wobei ihnen frei gegeben wird, wenn es erforderlich, die Ladung zu löschen, ohne dafür irgend eine Auflage, Abgabe oder Contribution zu bezahlen;

asilo en los rios, bahias, puertos ó dominios de la otra, con sus buques, por mal tiempo, persecucion de piratas ó enemigos, serán recibidos y tratados con humanidad, dándoles todo favor y proteccion para reparar los daños sufridos, procurar víveres y ponerse en situacion de continuar su viaje, sin obstáculo ú estorbo de ningun género.

Mai 27.

En todos los territorios y dominios de una de las dos partes, se concederá á los buques de la otra, cuya tripulacion haya sido disminuida por enfermedad ó cualquiera otro motivo, la facultad de enganchar los marineros que necesiten para continuar su viaje, con tal que se cumpla con lo que prescriben las ordenanzas locales, y que el enganche sea voluntario.

Articulo XV.

Cuando algun buque perteneciente a Ciudadanos de alguna de las partes contratantes naufrague, encalle, ó sufra alguna averia en las costas ó dentro de los dominios de la otra, se le dará toda ayuda y proteccion, como lo usa y acostumbra la nacion donde suceda la averia con sus propios buques, permitiendoles la descarga, si fuere necesario, sin cobrar por ello ningun derecho, impuesto ú contribucion, á menos que las mercaderias ó efectos descargados se destinen al consumo.

Ar-

Mai 27. zahlen; es sei denn, daß die entlöschten Waaren oder Effecten dem Verbrauche übergeben würden.

Artikel 16.

Alle den Bürgern eines der contrahirenden Theile angehörigen Schiffe, Waaren und Effecten, die von Seeräubern genommen würden, sei dies innerhalb der Grenzen der Jurisdiction des andern Theiles oder auf hoher See geschehen und welche demnächst nach den Flüssen, Rheden, Buchten, Häfen oder Besitzungen des andern Theiles gebracht oder daselbst angetroffen werden, sollen, nach gehörig und vor den competenten Gerichten geführtem Beweise ihrer Rechte, den Eigenthümern wieder zugestellt werden; wohl verstanden jedoch, daß die Reclamation binnen Jahresfrist durch die Betheiligten, deren Bevollmächtigten oder durch die Agenten der respectiven Regierungen angebracht werden muß.

Artikel 17.

Für den Fall, daß einer der contrahirenden Theile sich im Kriege befände, während der andere neutral verbliebe, ist ausgemacht, daß Alles, was die kriegführende Partei mit anderen Mächten zu Gunsten der neutralen Flagge verabredet haben sollte oder verabreden würde, auch zwischen den Hanseatischen Republiken und der Republik von Neu-Granada als Regel dienen wird. Um jeden Zweifel darüber zu vermeiden, was als Gegenstände der Kriegscontrebande anzusehen sei, so ist, unbeschadet des vorhin ausgesprochenen

Mai 27.

Articulo XVI.

Todos los buques, mercaderias y efectos pertenecientes á los Ciudadanos de una de las partes contratantes, que sean apresados por piratas, bien sea dentro de los limites de su jurisdiccion ó en alta mar, y fueren llevados ó hallados en los rios, radas, bahias, puertos ó dominios de la otra, serán entregados á sus dueños, probando estos en la propia y debida forma sus derechos ante los tribunales competentes; bien entendido, que el reclamo ha de hacerse dentro del término de un año por las mismas partes, sus apoderados, ó ajentes de los respectivos Gobiernos.

Articulo XVII.

En el caso de que una des las partes contratantes se halle en guerra, mientras que la otra permanezca neutral, se ha convenido, que todo lo que la parte beligerante hubiese estipulado ó estipulare de favorable al pabellon neutral con otras potencias, servirá tambien de regla entre la República de la Nueva Granada y las Repúblicas Anséaticas. Y para evitar cualquiera duda acerca de lo que deba ser considerado como contrabande de guerra, se

Mai 27. nen allgemeinen Grundsatzes, vereinbaret, als solche die folgenden Artikel zu bezeichnen:

1) Kanonen, Mörser, Haubitzen, Steinstücke, Doppelhaken, Musketen, Flinten, Büchsen, Carabiner, Pistolen, Piken, Degen, Säbel, Lanzen, Spieße und Hellebarden, Granaten, Bomben, Pulver, Lunten, Kugeln und alle anderen auf den Gebrauch dieser Waffen sich beziehenden Gegenstände;
2) Schilde, Helme, Küraße, Panzerhemden und für den Militairgebrauch eingerichtete und bestimmte Ausrüstungen und Kleidungsstücke;
3) Bandeliere und Pferde mit dazu gehörigen Waffen und Geschirr;
4) und endlich alle Arten von Waffen und Werkzeugen von Eisen, Stahl, Bronze, Kupfer und irgend sonstigen Waffen, welche für den Kriegsgebrauch zu Wasser oder zu Lande angefertigt, zubereitet und geformt sind.

Artikel 18.

Für den Fall, daß ein Kauffahrtheischiff des einen der contrahirenden Theile von einem Kriegsschiffe des anderen visitirt würde, ist vereinbart worden, daß eine solche Untersuchung nur mittelst eines, mit nicht mehr als der zur Führung desselben erforderlichen Mannschaft besetzten Bootes geschehen darf, während sich das visitirende Kriegsschiff außerhalb Kanonenschußweite zu halten hat. Die Prüfung

se ha convenido (salvo el principio general espresado arriba) en designar como tal los articulos siguientes. Mai 27.

1º) Cañones, morteros, obuses, pedreros, trabucos, mosquetes, fusiles, rifles, carabinas, pistolas, picas, espadas, sables, lanzas, chuzos, alabardas y granadas, bombas, pólvora, mechas, balas con las demas cosas correspondientes al uso de estas armas.

2º) Escudos, casquetes, corazas, cotas de malla, fornituras y vestidos hechos en forma y á usanza militar.

3º) Bandoleras y caballos, junto con sus armas y arneses.

4º) Y finalmente toda especie de armas ó instrumentos de hierro, acero, bronce, cobre y otras materias cualesquiera, manufacturadas, preparadas y formadas para hacer la guerra por mar ó por tierra.

Articulo XVIII.

En el caso de que algun buque mercante de una de las partes contratantes pueda ser visitado por un buque de guerra de la otra se ha convenido, que ésta visita no se haga sinó con un bote, armado con los hombres necesarios para su manejo, quedando el buque visitador fuera de tiro de cañon. El exámen de los pa-

Mai 27. Prüfung der Schiffspapiere darf durchaus nur am Bord des visitirten Schiffes vorgenommen werden, und dürfen weder solche mitgenommen werden, noch der Capitain oder dessen Offiziere unter irgend welchem Vorwande genöthigt werden, am Bord des untersuchenden Schiffes zu gehen. Die Befehlshaber der bewaffneten Schiffe sind mit ihrer Person und ihrem Vermögen für jeden Bruch dieser Vorschriften und für jedes denselben zuwiderlaufende und ungerechte Verfahren verantwortlich.

Artikel 19.

Um jedem Zweifel und Mißbrauche bei der Prüfung der Papiere, welche sich auf das Eigenthum der den Bürgern der contrahirenden Theile gehörenden Schiffe und auf die Beschaffenheit der Ladungen beziehen, vorzubeugen, ist vereinbart, daß im Falle der eine derselben sich im Kriege befinden sollte, die Seebriefe oder Pässe, welche die Schiffe nach Art. 7 dieses Vertrages zu führen haben, den Namen, das Eigenthum und den Gehalt des Schiffes, sowie ferner den Namen und Wohnort des Schiffers oder Führers enthalten und überdieß von Certificaten begleitet sein müssen, welche den Inhalt der Ladung und den Abgangsort des Schiffes angeben; diese Certificate müssen durch die betreffenden Behörden des Abgangsortes in der gebräuchlichen Form ausgestellt sein.

Das neutrale Schiff darf wegen Mangels der vorerwähnten, oder anderen auf das

papeles deberá precisamente practicarse á bordo del buque visitado, del cual no podrán sacarse ni exijirse al capitan ú oficiales que vayan á bordo del buque examinador bajo ningun pretexto.

Mai 27.

Los Comandantes de los buques armados serán responsables con su persona y bienes por la infraccion de estas reglas y de cualquiera conducta irregular é injusta.

Articulo XIX.

Para evitar toda duda y abuso en el exámen de los papeles relativos á la propiedad de los buques pertenecientes á Ciudadanos de las partes contratantes, y de la naturaleza de los cargamentos, han convenido que en el caso de que una de ellas estuviere en guerra, las letras de mar ó pasaporte que deban llevar los buques conforme al articulo 7 de este tratado, han de expresar el nombre, propiedad y tamaño del buque, como tambien el nombre y lugar de la residencia del maestre ó Comandante; y ademas han de estar provistos de certificados que contengan los pormenores del cargamento y el lugar de donde salió, cuyos certificados serán hechos por las autoridades correspondientes del lugar de su procedencia en la forma acostumbrada. No podrá ser detenido el buque neutral

Mai 27. Eigenthum oder die Beschaffenheit seiner Ladung bezüglichen Erforderniße nicht aufgehalten werden, wenn an dem Orte, von welchem es kommt, vor seiner Abreise die Kriegs-Erklärung noch nicht bekannt geworden war.

Artikel 20.

Es ist ferner vereinbart, daß nur die in dem Lande, nach welchem die Prisen geführt werden, für Prisen-Sachen eingesetzten Gerichte in solchen Sachen erkennen sollen.

Und jedes Mal, wenn die gedachten Gerichte eines der contrahirenden Theile gegen ein von den Bürgern des andern reclamirtes Schiff, Gut oder Eigenthum Urtheil abgeben, muß solches Urtheil oder Decret die Entscheidungsgründe oder Motive, auf die es basirt worden, angeben und muß ohne irgend einen Verzug dem Führer oder Agenten solchen Schiffes, falls er es verlangt, eine beglaubigte Ausfertigung des Urtheils oder Decretes oder des ganzen Verfahrens gegen Zahlung der gesetzlichen Gebühren mitgetheilt werden.

Artikel 21.

Zu größerer Sicherheit für die Bürger der contrahirenden Republiken ist vereinbart, daß, falls zu irgend einer Zeit unglücklicher Weise zwischen diesen ein Bruch entstehen sollte und in Folge dessen die zwischen ihnen bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse und Handelsbeziehungen eine Unterbrechung erfahren

por defecto de los requisitos mencio- nados, ni por otro alguno, respecto á la propiedad ó naturaleza de su cargamento, si ántes de su salida no se tenia conocimiento en el lugar de su procedencia de la declaracion de guerra.

Mai 27.

Articulo XX.

Se ha convenido, ademas, que solo los tribunales establecidos para causas de presas en el pais á que estas sean conducidas, tomarán conocimiento de ellas.

Y siempre que dichos tribunales de cualquiera de las partes pronuncien sentencia contra algun buque ó efectos, ó propiedad reclamada por los Ciudadanos de la otra, la sentencia ó decreto hará mencion de las razones ó motivos en que aquella se halla fundado, y se entregará sin demora alguna al Comandante ó agente de dicho buque, si lo solicitare, un testimonio auténtico de la sentencia ó decreto, ó de todo el proceso, pagando por él los derechos legales.

Articulo XXI.

Para la mayor seguridad de los Ciudadanos de las Repúblicas contratantes, se ha convenido que si en algun tiempo hubiése, desgraciadamente, rompimiento entre ellas, y que en consecuencia se interrumpiesen las buenas relaciones y la correspondencia comercial,

Mai 27. fahren würden, die Bürger eines jeden der contrahirenden Theile, welche sich auf dem Gebiete des anderen aufhalten, das Recht haben sollen, zu bleiben und ihr Gewerbe fortzusetzen, vorausgesetzt, daß sie sich friedlich verhalten und die Gesetze nicht verletzen; wären ihre Güter und ihr Eigenthum bereits Privatpersonen oder dem Staate anvertrauet, so sollen solche nicht in anderer Weise mit Beschlag belegt, confiscirt oder sonst belästigt werden, als solches den Gütern und dem Eigenthum der Bürger des Landes, in dem sie leben, widerfährt.

Artikel 22.

Die diplomatischen Agenten beider Theile genießen der nämlichen Begünstigungen, Freiheiten und Vorrechte, welche von den contrahirenden Republiken den diplomatischen Agenten der am meisten bevorzugten Nation zugestanden werden.

Artikel 23.

Die contrahirenden Theile dürfen in allen, dem ausländischen Handel geöffneten Häfen und Orten der respectiven Territorien, woselbst Consuln oder Vice-Consuln irgend einer anderen Nation zugelassen sind oder werden, ebenfalls Consuln ernennen, welchen die nämlichen Rechte, Vorzüge und Freiheiten zustehen, die den Consuln oder Vice-Consuln der am meisten bevorzugten Nation eingeräumt sind oder werden möchten. Die Ar-

cial, los Ciudadanos de cualquiera de las dos partes contratantes, residentes en los dominios de la otra, tendrán el derecho de permanecer y continuar en el ejercicio de su industria, mientras se conduzcan pacificamente y no quebranten las leyes; y sus efectos y propiedades ya esten confiados á individuos particulares ó al estado no estarán sujetos á ocupacion ó secuestro, ni á ningunos otros gravámenes, que aquellos que puedan imponerse á iguales efectos ó propiedades pertenecientes á Ciudadanos del pais en que residan.

Mai 27.

Articulo XXII.

Los agentes diplomáticos de ambas partes, gozarán de los mismos favores, inmunidades, exenciones y privilegios que estén concedidos ó se concedieren por las Repúblicas contratantes á los agentes diplomáticos de la nacion mas favorecida.

Articulo XXIII.

Las partes contratantes podrán establecer Cónsules ó Vice-Cónsules en los puertos y lugares de los respectivos territorios abiertos al comercio estranjero, en donde estén admitidos ó se admitieren los de cualquiera otra nacion los cuales gozarán de los mismos derechos, prerogativas é inmunidades que se hayan concedido ó se concedieren á los Cónsules ó Vice-Cónsules de

Mai 27. Archive und Papiere der Consulate werden als unverletzlich betrachtet, und soll keine Obrigkeit irgend welcher Art solche unter irgend welchem Vorwande in Beschlag nehmen, noch auf irgend eine Weise sich mit denselben befassen.

Damit die Consuln und Vice-Consuln der beiden contrahirenden Theile der Rechte, Vorzüge und Freiheiten, die ihnen zufolge ihres öffentlichen Charakters zukommen, theilhaftig werden können, müssen sie, bevor sie ihre Functionen antreten, der Regierung der Republik, in welcher sie solche auszuüben haben, ihre Ernennung und ihr Patent in gehöriger Form überreichen und werden sie, sobald sie das Exequatur erlangt haben, als solche von den Behörden, Obrigkeiten und Einwohnern des von ihnen bewohnten Consulats-Districtes anerkannt und demgemäß behandelt werden.

Artikel 24.

Die erwähnten Consuln sind befugt, die Hülfe der Ortsbehörden zur gefänglichen Einziehung, Anhaltung und Verwahrung der Deserteurs von Schiffen ihres Landes in Anspruch zu nehmen und werden sie zu solchem Zwecke sich in Betreff solcher Deserteurs an die competenten Behörden mit einem schriftlichen Ansuchen wenden, indem sie mittelst Vorlegung der Register, der Musterrolle oder anderer öffentlicher Documente solcher Schiffe beweisen, daß dergleichen Leute einen Theil der Schiffsbesatzung bilden, und

de la nacion mas favorecida. Los archivos y papeles de los consulados serán respetados inviolablemente, y bajo ningun pretexto los ocupará magistrado alguno, ni tendrá en ellos ninguna intervencion. Mai 27.

Para que los Cónsules y Vice-Cónsules de las dos partes contratantes puedan gozar de los derechos, prerogativas é inmunidades, que les corresponden por su carácter público, antes de entrar en el ejercicio de sus funciones presentarán su comision y patente, en la forma debida, al Gobierno de la República en que las hayan de ejercer, y habiendo obtenido el Exequatur, seran tenidos y considerados como tales por las autoridades, magistrados y habitantes del districto consular en que residan.

Articulo XXIV.

Los dichos Cónsules tendrán el poder de requerir el auxilio de las autoridades locales, para la prision, detencion y custodia de los desertores de los buques de su pais, y con este objeto se dirijirán á las autoridades competentes y pedirán los dichos desertores por escrito, probando con la presentacion de los registros de los buques, rol de la tripulacion ú otros documentos públicos, que aquellos hombres forman parten de dichas tripu-

Mai 27. und soll, nach solchergestalt beigebrachtem Beweise die Auslieferung nicht verweigert werden. Solche Deserteurs werden nach geschehener Verhaftung zur Verfügung der Consuln gestellt und können auf Anhalten und auf Kosten derer, welche sie reclamiren, in den öffentlichen Gefängnissen zurück gehalten werden, bis zur Auslieferung an die Schiffe, denen sie angehören oder an andere Schiffe derselben Nation.

Würden sie aber innerhalb zweier Monate, von dem Tage ihrer Verhaftung an gerechnet, nicht abgefordert, so werden sie in Freiheit gesetzt und um derselben Sache halber nicht abermals verhaftet.

Artikel 25.

In Betracht der nationalen und politischen Verbindungen, welche zwischen den Hanseatischen Freistaaten und den übrigen Staaten des Deutschen Bundes bestehen und des hohen Interesses, welches sämmtliche contrahirenden Staaten daran haben, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags sich bald thunlichst über den ganzen Umfang des Deutschen Bundes erstrecken mögen, ist man übereingekommen für den Fall, daß einer oder mehrere der genannten Bundesstaaten als selbstständige Contrahenten dem gegenwärtigen Vertrage mit der Republik von Neu-Granada beizutreten wünschen sollten, ein solcher Beitritt, möge er nur in der Form eines besonderen Vertrags, oder nur mittelst Austausches officieller Declarationen geschehen, denselben jeder Zeit offenstehen solle.

Ar-

pulaciones, y probada asi la demanda, no se rehusará la entrega. Tales desertores, luego que sean arrestados, se pondrán á disposicion de los dichos Cónsules, y pueden ser depositados en las prisiones públicas, á solicitud y espensas de los que los reclamen, para ser enviados á los buques á que corresponden ó á otros de la misma nacion.

Mai 27.

Pero si no fueren mandados dentro de dos meses, contados desde el dia de su arresto, serán puestos en libertad y no volverán á ser presos por la misma causa.

Articulo XXV.

En consideracion á las conecciones nacional y politica existentes entre las Repúblicas Anséaticas y los otros Estados de la confederacion Germanica, y siendo muy importante á todas las partes contratantes, que las estipulaciones de la presente convencion sean estendidas lo mas pronto posible á todos los Estados de la dicha confederacion, queda ademas convenido que si uno ú mas de los dichos Estados se hallasen dispuestos á adherirse al presente convencion con la República de la Nueva Granada, la accesion será siempre libre y abierta á ellos, sea bajo la forma de una distinta convencion, ó solo por medio de canje de declaraciones officiales.

Ar-

Mai 27.

Artikel 26.

Im Falle einer oder mehrere Bürger des einen oder des andern Theiles irgend einem der in diesem Tractate enthaltenen Artikel zuwiderhandeln würden, so werden dafür die erwähnten Bürger persönlich verantwortlich sein, ohne daß deshalb die zwischen den respectiven Regierungen bestehende Eintracht und das gute Vernehmen gestört würde, indem man sich gegenseitig verpflichtet, den Schuldigen in keiner Weise zu beschützen oder dergleichen Verletzungen gut zu heißen.

Artikel 27.

Sollte (was in Wahrheit nicht vorauszusetzen ist) beklagenswerther Weise einer oder mehrere der in diesem Vertrage enthaltenen Artikel auf irgend eine sonstige Weise verletzt oder ihnen entgegen gehandelt werden, so wird ausdrücklich festgesetzt, daß keiner der beiden contrahirenden Theile irgend welche Repressalien anordnen oder genehmigen, noch auch wegen Klagen über erlittene Beleidigungen oder Schäden den Krieg erklären wird, ehe und bevor nicht derjenige Theil, welcher sich für den verletzten erachtet, dem anderen Theile eine auf competente Beweise und Zeugnisse begründete Darstellung solcher Beleidigungen und Schäden überreicht haben und ihm die verlangte Gerechtigkeit und Schadloshaltung ohne Grund verweigert oder vorenthalten sein wird.

Ar:

Articulo XXVI.

Si alguno ú algunos de los Ciudadanos de una ú otra parte infringieren cualquiera de los articulos contenidos en el presente tratado, dichos ciudadanos serán personalemente responsables, sin que por esto se interrumpa la armonia y buena correspondencia entre los Gobiernos respectivos, comprometiendose uno y otro á no protejer de modo alguno al ofensor, ó á sancionar semejante violacion.

Articulo XXVII.

Si (lo que á la verdad no puede esperarse) desgraciadamente alguno ú algunos de los articulos contenidos en el presente tratado fueren de cualquiera otra manera violados ó infrinjidos, se estipula expresamente, que ninguna de las dos partes contratantes ordenará ni autorizará ningunos actos de represalia, ni declarará la guerra contra la otra por quejas de injurias ó daños, hasta que la parte que se crea ofendida, haya presentado á la otra, una esposicion de aquellas injurias, ó daños, verificada con pruebas y testimonios competentes, exijiendo justicia y satisfaccion y esta haya sido negada ó diferida sin razon.

Ar-

Mai 27.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Allem, was Friede und Freundschaft betrifft, für immer bindend sein, und in den auf Handel und Schifffahrt bezüglichen Punkten soll er für die Dauer von zwölf Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen an gerechnet, in Kraft verbleiben. Es wird jedoch, wenn kein Theil dem andern Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist seine Absicht, ihn zu beendigen, kund thut, seine verbindliche Kraft ununterbrochen bis nach Verlauf eines Jahres nach geschehener Ankündigung fortbestehen.

Artikel 29.

Wiewohl der gegenwärtige Vertrag den drei Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinschaftlich ist, so ist doch vereinbart, daß die von einander unabhängigen Regierungen dieser Städte nicht in solidum verantwortlich sind, und daß die Stipulationen dieses Vertrages volle Kraft behalten sollen für den übrigbleibenden Theil der genannten Republiken, falls solcher für irgend eine derselben außer Wirksamkeit treten würde.

Artikel 30.

Sobald der gegenwärtige Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag durch die Senate der Hanseatischen Republiken und durch die Regierung der Republik von Neu-

Articulo XXVIII.

El presente tratado será perpetuamente obligatorio en todo lo relativo á paz y amistad; y en los puntos concernientes á comercio y navegacion permanecerá en su fuerza y vigor por el termino de doce años contados desde el dia del canje de las ratificaciones. Sin embargo de lo dicho, si ninguna de las partes notificase á la otra, un año antes de espirar el termino de su validacion su intencion de terminarlo, continuará siempre obligatorio para ambas partes hasta un año despues de haberse notificado la espresada intencion.

Articulo XXIX.

Aunque el presente tratado sea comun a las tres Repúblicas Anséaticas de Lubeck, de Bremen y de Hamburgo, se ha convenido tambien en que los Gobiernos Soberanos de estas Ciudades no serán responsables in Solidum, y que las estipulaciones del tratado quedarán en pleno vigor relativamente al resto de dichas Repúblicas, aunque llegue á cesar respecto de cualquiera de ellas.

Articulo XXX.

El presente tratado de amistad, comercio y navegacion, luego que sea ratificado por el Gobierno de la República de la Nueva Granada, y por los

Mai 27. Neu-Granada ratificirt worden sein wird, werden die Ratificationen in Bogotá oder Hamburg ausgewechselt werden innerhalb des Zeitraumes zweier Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet oder früher, wenn solches möglich sein würde.

Dessen zur Urkunde haben wir die Bevollmächtigten der contrahirenden Theile in der Stadt Paris den gegenwärtigen Vertrag in quadruplo unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Paris den dritten Juni des Jahres des Heils Eintausend Achthundert Vier und Fünfzig.

(gez.) V. Rumpff.
(gez.) Ezequiel Rójas.

XXXVI.

Mai 28.

Bekanntmachung,

betr. die von der Königl. Hannoverschen Regierung verbotene Einfuhr von Rindvieh.

Nachdem die Königl. Hannoversche Regierung mittelst Rescripts vom 23. Mai, wegen der im Herzogthum Holstein herrschenden Lungenseuche verfügt hat, daß anstatt der bisher gegen Beibringung von Gesundheits-Attesten gestatteten Zulassung von Rindvieh, nunmehr die Einführung von Rindvieh aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, so wie aus den Gebieten der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg, incl. des beiderstädtischen, über die Gränze des Königreiches Hannover, vom nordwestlichsten Punkte des Amtes Dorum an der Seeküste bis

zum

los Senados de las Repúblicas Anséaticas, las ratificaciones serán canjeadas en Bogotá ó Hamburgo, en el termino de dos años contado deste este dia, ó antes si fuere posible. Mai 27.

En fe de lo cual, nosotros los Plenipotenciarios de las partes contratantes hemos firmado y sellado el presente tratado en cuádruplo en la Ciudad de Paris á tres de Junio del año del Señor de Mil ochocientos cincuenta y cuatro.

(gez.) *V. Rumpff.*
(gez.) *Ezequiel Rójas.*

---

zum östlichsten Punkte des Amtes Artlenburg, gänzlich verboten sei, — und daß Derjenige, welcher diesem Verbote zuwider über die bezeichnete Gränzstrecke Rindvieh aus den genannten Herzogthümern und Gebieten in das Königreich Hannover einführe, in eine Geldstrafe von 50 ℳ︁ oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfalle, auch dem Befinden nach das verbotswidrig eingeführte Vieh getödtet und verscharrt werden solle, wird diese Verfügung hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung aller Betheiligten mit dem Bemerken gebracht, daß jetzt auf dem Hamburgischen Gebiete keine Fälle von Lungenseuche vorliegen. Mai 28.

Hamburg, den 28. Mai 1857.

Die Polizei-Behörde.

XXXVII.

Mai 29.

Bekanntmachung,

wider die Einfuhr von Rindvieh und Schaaf- und Ziegenfellen aus den Ostsee-Provinzen.

In Veranlassung der in den russischen Ostsee-Provinzen vorkommenden Fälle der Rinderpest wird hiemittelst die Einfuhr von Rindvieh, von allen rohen Theilen geschlachteten oder gefallenen Rindviehes und von Schaaf- und Ziegenfellen vermittelst See-Transports aus russischen Häfen der Ostsee und des finnischen Meerbusens in die hamburgischen Häfen bis auf Weiteres verboten.

Die betreffenden Behörden werden hiedurch angewiesen, diese Anordnung sorgfältig zu überwachen und bei vorkommenden Zuwiderhandlungen mit entsprechender Strafe einzuschreiten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 29. Mai 1857.

XXXVIII.

Mai 29.

Bekanntmachung

wider die Einbringung von Hornvieh von Altenwärder in die Marschlande.

Da dem unterzeichneten Landherrn auf amtlichem Wege zur Kenntniß gekommen ist, daß von Neuem Erkrankungsfälle an der Lungenseuche unter dem Hornvieh in der Hannoverschen Landschaft **Altenwärder** vorgekommen sind, so wird hierdurch zur Verhinderung der Einschleppung der gefährlichen Krankheit bis auf Weiteres die Einbringung von

von Hornvieh von Altenwärder in das Gebiet der Landherrnschaft der Marschlande bei Geld- eventualiter Gefängniß-Strafe verboten, unter welchem Verbot auch das Zurückbringen von nach Altenwärder auf die Weiden gebrachtem Hornvieh, so wie das Einbringen von durch Altenwärder durchgeführtem Hornvieh begriffen ist. Mai 29.

Die Vögte und Höftleute sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Anordnung auf das Sorgfältigste zu achten und achten zu lassen und etwaige Uebertretungsfälle der Landprätur sofort zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 29. Mai 1857.

Arning Dr.,
Landherr der Marschlande.

XXXIX.

Taxe

Mai 30.

für die Fuhrleute am Landungsplatze der Dampfschiffe in der Vorstadt St. Pauli.

A.

Einspännige Wagen.

		℔	ß
1.	Nach Hamburg	—	14
2.	Nach der Vorstadt St. Georg	1	2
3.	In der Vorstadt St. Pauli bis zum Schulterblatt inclusive	—	12
4.	Nach der Gegend außerhalb Dammthors über das Dammthor und den Israelitischen Begräbnißplatz hinaus . . .	1	—
5.	Nach dem Grasbrook . . .	1	4
6.	Nach Altona bis an Rainville	—	12
7.	Nach dem Dorfe Ottensen.	1	—

Mai 30. Für mehr als 2 Personen in einem einspännigen Wagen wird à Person in der Stadt und St. Pauli 2 ß, nach anderen Gegenden 4 ß mehr bezahlt, für jeden Koffer incl. dazu gehörendes Reise-Gepäck 4 ß.

B.

Zweispännige Wagen oder für zwei Vorspannpferde.

1.	Nach Hamburg	1 ℳ	12 ß
2.	Nach der Vorstadt St. Georg	2 =	4 =
3.	In der Vorstadt St. Pauli bis zum Schulterblatt incl.	1 =	4 =
4.	Nach der Gegend außerhalb Dammthors über das Dammthor und den Israelitischen Begräbnißplatz hinaus	1 =	8 =
5.	Nach dem Grasbrook	2 =	8 =
6.	Nach Altona bis an Rainville	1 =	8 =
7.	Nach dem Dorfe Ottensen .	2 =	— =

Außerdem wird bei einem zweispännigen Wagen für jeden Koffer, Korb oder sonstigen verschlossenen Behälter 2 ß mehr bezahlt, das übrige Gepäck ist frei. Trinkgeld darf nicht gefordert werden.

Thorsperre und etwaige Rücksperre, sowie Chausseegelder sind besonders zu vergüten.

Von 10 bis 11 Uhr Abends und von 5 bis 7 Uhr Morgens wird die Hälfte der Taxe mehr, und von 11 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens das Doppelte der Taxe bezahlt.

Jeder bei dem Landungsplatze angestellte Fuhrmann ist bei 2 ℛ Strafe verpflichtet, ein

ein Exemplar dieser Taxe in seinem Wagen anzuheften. Mai 30.

Etwaige Beschwerden sind bei dem unterzeichneten Patronate (Georgsplatz No. 6), im Beamten-Bureau in St. Pauli (Pinnasberg No. 74), oder bei dem am Landungsplatze stationirten Polizei-Officianten anzubringen.

Hamburg, den 25. Mai 1853.
Renovirt den 30. Mai 1857.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

XL.

Bekanntmachung,

Juni 6.

betr. die Abänderung der §§. 22 und 23 der erneuerten Vormundschafts-Ordnung für die Vierlande und Geesthacht vom 28. Juni/9. Juli 1828, und der §§. 28 und 29 der Vormundschafts-Ordnung für die Stadt Bergedorf vom 5. August/4. September 1846.

Publicirt Bergedorf, den 6. Juni 1857.

Da es der Billigkeit entspricht, von der schweren Verantwortlichkeit, welche durch die Vormundschafts-Ordnungen für das Amt und die Stadt Bergedorf den Vormündern dahin auferlegt ist, daß sie wegen der Sicherheit aller von ihnen belegten Pöste unbedingt und Einer für den Andern haften, die Vormünder zu befreien, und von ihnen nur den Fleiß zu verlangen, welchen ein ordentlicher Hausvater in seinen eigenen Geschäften anwendet; da es jedoch dabei für nothwendig hat erachtet werden müssen, für die Belegung von

Juni 6. von Mündelgeldern im Amte und der Stadt Bergedorf bestimmte Vorschriften zu ertheilen, so haben Wir, die Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg, unter gänzlicher Aufhebung der §§. 22 und 23 der Vormundschafts-Ordnung für die Vierlande und Geesthacht vom 28. Juni/9. Juli 1828 und der §§. 28 und 29 der Vormundschafts-Ordnung für die Stadt Bergedorf vom 5. August/4. September 1846 nachstehende gesetzliche Verfügungen zu treffen Uns bewogen gefunden.

§. 1.

Alle eingehenden Gelder müssen, sofern sie nicht für die Bedürfnisse der Minderjährigen nothwendig sind, baldmöglichst belegt werden.

§. 2.

Die Vormünder dürfen ihrer Mündel Geld, wenn es 100 ℔ oder darüber beträgt, nicht länger als höchstens einen Monat müssig bei sich stehen lassen. Spätestens mit dem Ablauf dieses Monats müssen sie das Geld, wenn keine Gelegenheit zur sonstigen Belegung nach Maaßgabe der nachfolgenden Vorschriften vorhanden ist, bei der Sparcasse in Bergedorf belegen. Dieser Verpflichtung können sie nur auf ihre desfallsige Vorstellung von der obervormundschaftlichen Behörde enthoben werden. Versäumen sie ohne deren Erlaubniß im erwähnten Falle die Belegung des Geldes bei der Sparcasse, so sind sie schuldig, nicht nur 5 pCt. Zinsen für

für das Jahr, sondern auch nach Umständen allen aus der Unterlassung den Mündeln erwachsenen Schaden aus eigenen Mitteln zu vergüten.

Juni 6.

§. 3.

Im Uebrigen gelten für die Unterbringung vormundschaftlicher Gelder folgende Bestimmungen:

a. Indem der Werth des bedeichten Morgens in den Vierlanden auf 1000 ℳ Crt. und der des unbedeichten Morgens daselbst auf 800 ℳ Crt. angenommen wird, ist es den Vormündern gestattet, Mündelgelder in Vierlander Gehöften bis zur Hälfte des Werthes, also bis zu 500 ℳ per bedeichten und bis 400 ℳ per unbedeichten Morgen zu belegen.

b. In Geesthachter Hufenstellen, bei denen der Calenberger Morgen à 120 Quadrat-Ruthen eine Werthbestimmung von 150 ℳ Crt. erhält, wird die Belegung bis zur Hälfte, also bis zu 75 ℳ Crt. per Calenberger Morgen erlaubt.

c. In Kathenstellen der Vierlande und Geesthachts wird die Belegung bis zur Hälfte der letzten Annehmungs- oder Kaufsumme gestattet.

d. In Grundstücken der Stadt Bergedorf kann die Belegung bis zur Hälfte der Summe, welche die zufolge der städtischen Feuercassen-Ordnung vom 19. September 1853 vorzunehmende Taxation ergiebt, geschehen, jedoch darf sie nur in solche

Häuser

Juni 6. Häuser erfolgen, welche bei der städtischen Brandcasse versichert sind, und dürfen die Vormünder nie zum Austritt des Grundstücks aus der städtischen Brandcasse ihre Zustimmung geben.

Immer sind aber bei diesen Belegungen die Person des Eigenthümers, die Beschaffenheit der Gebäude, die Güte der Ländereien, namentlich in Geesthacht, wo die Bodenverhältnisse so sehr verschiedener Natur sind, und die sonstigen auf die Sicherheit des Pfandpostens einwirkenden Umstände von den Vormündern noch besonders in Betracht zu ziehen.

Gelingt es den Vormündern nicht, einen den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Pfandposten in Grundstücken ausfindig zu machen, so haben sie die unterzubringenden Capitalien in Lübecker oder Hamburger Staatspapieren, oder in den Sparcassen Lübecks, Hamburgs oder Bergedorfs, in beiden Fällen aber nur auf den Namen der Mündel anzulegen. In Bezug auf die Staatspapiere der freien und Hansestadt Lübeck ist die Belegung auf die Staatsanleihe von 1850 und die Gasbeleuchtungs-Anleihe vom Jahre 1853 zu beschränken.

In Ansehung der Vormundschafts-Ordnung für die Stadt Bergedorf wird der §. 25 derselben durch vorstehende Bestimmungen nicht verändert, vielmehr bleibt nach wie vor die Zustimmung des Rathes bei allen Belegungen Seitens der ihm untergebenen Vormünder erforderlich.

§. 4.

§. 4.

Juni 6.

Anderweitige Verwendungen von Mündelgeldern werden den Vormündern hiedurch für die Zukunft auf das Strengste untersagt. Die Vormünder, welche den in vorstehenden Paragraphen gegebenen Vorschriften zuwider handeln, haften nicht nur, und zwar Einer für den Andern, für den etwaigen durch ihre Pflichtwidrigkeit hervorgerufenen Schaden, sondern sollen auch nachdrücklichst bestraft werden.

Auf diejenigen Belegungen, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes geschehen sind, und dessen Bestimmungen zuwiderlaufen, findet das Gesetz keine Anwendung.

Ebensowenig wird von demselben der Ausspruch, welchen der zur zweiten Ehe schreitende Ehegatte den Kindern erster Ehe vom Vermögen des verstorbenen Gatten zu leisten hat, betroffen. Es verbleibt vielmehr hinsichtlich derartiger Abfindungen bei dem bisherigen Gebrauch, daß die contractlich auszusprechenden Gelder der Regel nach in den Gütern des Ueberlebenden auf halbjährige Kündigung ohne weitere Einschrift stehen bleiben. Doch haben die Vormünder bei eigner Verantwortlichkeit darauf zu achten, daß die Sicherheit des Ausspruchs durch eine Mehrbelastung des älterlichen Grundstücks nicht gefährdet werde, und zu dem Ende erforderlichen Falls vom Impugnationsrechte Gebrauch zu machen.

Gegeben in den Senats-Versammlungen zu Lübeck, den 8. October 1856 und zu Hamburg, den 29. Mai 1857.

XLI.

XLI.

Juni 10.

Bekanntmachung

wider das freie Umherlaufen von Hunden in St. Pauli.

Da in neuerer Zeit wiederholt Fälle der Hundswuth vorgekommen sind, so wird im Interesse der allgemeinen Sicherheit hiedurch verfügt, daß die Eigenthümer von Hunden ohne Unterschied ihre Hunde thunlichst im Hause zu halten, jedenfalls aber dafür zu sorgen haben, daß dieselben auf der Straße einen Maulkorb tragen oder an der Leine geführt werden.

Contraventionen hiergegen werden mit Geld- oder Arreststrafe belegt, und sind die Officianten und Angestellten befugt, Hunde, welche ohne Maulkorb oder frei herumlaufen, einzufangen und zu tödten.

Es werden überdies die Eigenthümer von Hunden bei angemessener Geld- oder Arreststrafe und eigner Verantwortlichkeit für den eingetretenen Schaden hiedurch aufgefordert, von einem jeden bei ihren Hunden eintretenden irgend wie verdächtigen Krankheitsfall sofort einem der concessionirten Thierärzte behufige Anzeige zu machen.

Hamburg, den 10. Juni 1857.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

XLII.

XLII.

Juni 11.

Bekanntmachung

wider das freie Umherlaufen von Hunden in den Marschlanden.

Da in neuerer Zeit wiederholt Fälle der Hundswuth vorgekommen sind, so wird im Interesse der allgemeinen Sicherheit hiedurch verfügt, daß die Eigenthümer von Hunden ohne Unterschied ihre Hunde thunlichst im Hause zu halten, jedenfalls aber dafür zu sorgen haben, daß dieselben auf der Straße, entweder einen Maulkorb tragen oder an der Leine geführt werden.

Contraventionen hiegegen sind von den Vögten und Höftleuten der Landherrnschaft sofort anzuzeigen und sollen mit Geld- oder Arreststrafen belegt werden; auch sind die Vögte und Höftleute so wie die Polizei-Officianten befugt, Hunde, welche ohne Maulkorb frei umherlaufen, einzufangen und zu tödten.

Es werden überdies die Eigenthümer von Hunden, bei angemessener Geld- oder Arreststrafe und eigner Verantwortlichkeit für den eingetretenen Schaden, hiedurch aufgefordert, von einem jeden bei ihren Hunden eintretenden irgendwie verdächtigen Krankheitsfall sofort einem der concessionirten Thierärzte behufige Anzeige zu machen.

Hamburg, den 11. Juni 1857.

Arning Dr.,
Landherr der Marschlande.

XLIII.

XLIII.

Juni 12.

Polizei-Bekanntmachung
wider das freie Umherlaufen von Hunden.

Da in neuerer Zeit wiederholt Fälle der Hundswuth vorgekommen sind, so wird im Interesse der allgemeinen Sicherheit hiedurch verfügt, daß die Eigenthümer von Hunden ohne Unterschied ihre Hunde thunlichst im Hause zu halten, jedenfalls aber dafür zu sorgen haben, daß dieselben auf der Straße, entweder einen Maulkorb tragen oder an der Leine geführt werden.

Contraventionen hiergegen werden mit Geld- oder Arreststrafe belegt, und sind die Officianten und Angestellten befugt, Hunde, welche ohne Maulkorb oder frei herumlaufen, einzufangen und zu tödten.

Es werden überdies die Eigenthümer von Hunden, bei angemessener Geld- oder Arreststrafe und eigner Verantwortlichkeit für den eingetretenen Schaden, hiedurch aufgefordert, von einem jeden bei ihren Hunden eintretenden irgendwie verdächtigen Krankheitsfall sofort einem der concessionirten Thierärzte behufige Anzeige zu machen.

Hamburg, den 12. Juni 1857.

Die Polizei-Behörde.

XLIV.

Juni 12. Die Bekanntmachung der Landherrnschaft der Geestlande vom 12. Juni 1857 ist der vorstehenden wörtlich gleichlautend.

XLV.

XLV.

Bekanntmachung,

Juni 19.

betr. die Benutzung der Königl. Hannoverschen Militair-Bildungs-Anstalten.

Nachdem durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 22. December v. J. eine Summe von 2000 ℔ Cour. jährlich zur Verfügung des Militair-Departements gestellt worden ist, um dieselbe für die Hamburgischen Officiere und Officiers-Aspiranten verwenden zu können, welche die Königlich Hannoverschen Militair-Bildungs-Anstalten benutzen werden, hat der Senat dem Militair-Departement alles dasjenige übertragen, was hinsichtlich der, zufolge einer zwischen Ihm und der Königlich Hannoverschen Regierung getroffenen Vereinbarung auf diesseitige Empfehlung zu verstattenden Mitbenutzung dieser Anstalten vorzunehmen und zu verfügen ist.

Der Senat wünscht, daß diese durch die Geneigtheit Sr. Majestät des Königs von Hannover dargebotene Gelegenheit, sich in den Bildungs-Anstalten des größten zum zehnten Bundes-Armee-Corps gehörigen Staates für den Militairdienst vorzubereiten und weiter auszubilden, von geeigneten jungen Hamburgern benutzt werden möge, und überläßt dem Militair-Departement die Veröffentlichung der dabei zu erfüllenden Bedingungen.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg, den 19. Juni 1857.

XLVI.

Juni 19.

Regulativ

wegen Einführung des neuen Handelsgewichtes im Großhandel.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom 30. März dieses Jahres die Einführung eines auf der zu Hannover am 7. November vorigen Jahres abgeschlossenen Uebereinkunft beruhenden neuen Gewichtssystemes beliebt worden ist, wird das folgende Regulativ erlassen, vorbehältlich der Anordnungen für andere hier bestehende Gewichte, so wie der Revision der Verordnung für Maaße und Gewichte.

§. 1.

Das bisherige Handelsgewicht wird vom 1. Januar 1858 an außer Anwendung kommen.

§. 2.

Das neue durch den hamburgischen Justir-beamten zu justirende Gewicht wird von demselben gestempelt mit dem hamburger Stadtwappen, unter welchem die Buchstaben M. G. (metrisches Gewicht) angebracht sind, in einem ovalen Kreise, welcher unten ab-geschnitten ist, um der Jahreszahl Raum zu geben.

§. 3.

Bis zum 30. November dieses Jahres wird altes gestempeltes und justirbares Han-delsgewicht unentgeldlich zu neuem Gewicht justirt und gestempelt, nur das zur Justirung erforderliche Blei ist zu vergüten. Als nicht justir-

justirbares Gewicht ist dasjenige zu erkennen, dessen am Boden der Gewichtstücke befindliche Oeffnung bereits mit Blei ausgefüllt ist und mithin das erforderliche Mehrgewicht von circa 3 pCt. nicht mehr in sich aufnehmen kann, oder welches bereits am oberen Theile des Stückes beim Handgriffe mit Blei versehen ist.

Juni 19.

§. 4.

Es ist für Rechnung des Staates eine Anzahl neuer Gewichte von 100 ℔-Stücken bis zu 2, 5 Neuloth oder $\frac{1}{4}$ ℔-Stücken einschließlich abwärts angeschafft, um unter den in dem Folgenden enthaltenen Bestimmungen hiesigen Privaten gegen Erstattung der Anschaffungskosten überlassen zu werden.

§. 5.

Wer altes gestempeltes richtiges oder doch annähernd richtiges Gewicht gegen neues von Staatswegen angeschafftes umzutauschen wünscht, hat solches zunächst vom 1. Juli an bis zum 1. September dieses Jahres bei Löbl. Kämmerei durch Einlieferung der daselbst auszugebenden, von dem Empfänger auszufüllenden Aufgabe-Blanquets anzumelden. Diese Anmeldungen haben die genaue Anzahl und Größe der Gewichte zu enthalten. Der Einliefernde wird am folgenden Tage einen Schein zur demnächstigen Empfangnahme der neuen Gewichte und ein behufiges Quitungs-Blanquet erhalten.

Die neuen Gewichte sind zwischen dem 1. und 15. November dieses Jahres gegen Ein-

Juni 19. Einlieferung dieses Scheines, so wie der gehörig ausgefüllten Quitung gegen Erstattung des Kostenpreises derselben von Crt.ℳ 7. 9 ß pro 100 ℔, so wie Zahlung von ¾ der tarifmäßigen Justirungs- und Stempelungs-Gebühren (s. §. 12) in Empfang zu nehmen.

Die nachträgliche Einlieferung gestempelter alter Gewichte hat vom 1. bis 15. Januar 1858 zu geschehen und werden sodann die erlegten Justirungs- und Stempelungs-Gebühren, so wie für das eingelieferte bisherige Handelsgewicht 3 ℳ Crt. pro 100 ℔ wieder zurückerstattet.

Wer der eingegangenen Verbindlichkeit, alte gestempelte oder doch annähernd richtige Gewichte innerhalb der gedachten Frist zurückzuliefern nicht nachkommt, verliert das Anrecht auf Rückerstattung der Crt.ℳ 3. pro 100 ℔ des nicht eingelieferten Gewichtes, so wie der dafür erlegten Justirungs- und Stempelungs-Gebühren.

§. 6.

Wer es unterläßt, die behufige Meldung vor dem 1. September dieses Jahres zu machen oder das neue Gewicht während des bestimmten Termins vom 1. bis 15. November dieses Jahres nicht in Empfang nimmt, erhält, wenn respective die Anmeldung noch vor dem 1. November und der Empfang des neuen Gewichtes vor dem 31. December dieses Jahres geschieht, die neuen Gewichte gegen Zahlung von Crt.ℳ 7. 9 ß pro 100 ℔, so wie ¾ der tarifmäßigen Justirungs- und Stem-

Stempelungs-Gebühren. Es werden demselben jedoch bei der Einlieferung der gestempelten alten Gewichte bis zum 15. Januar 1858 außer den Crt.ß 3. pro 100 ℔ nur die Hälfte der erlegten Justirungs- und Stempelungs-Gebühren zurückerstattet. Im Uebrigen ist bei nicht geschehener Einlieferung der angemeldeten alten gestempelten Gewichte bis zu dem 15. Januar künftigen Jahres auch in diesem Falle der Anspruch auf Rückerstattung der gedachten Crt.ß 3. pro 100 ℔, so wie der betreffenden Gebühren verloren.

Juni 19.

§. 7.

Diejenigen, welche den gewünschten Umtausch alter gestempelter Gewichte gegen neue Gewichte auch nicht bis zum 1. November dieses Jahres anmelden, oder welche solches angemeldet haben, aber die neuen Gewichte nicht bis zum 31. December dieses Jahres in Empfang nehmen, verlieren jeden Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung der Justirungs- und Stempelungs-Gebühren.

§. 8.

Zu der Empfangnahme der alten Gewichte, so wie zur Justirung und Stempelung der alten, so wie der neuen Gewichte ist bis auf Weiteres ein Local auf dem Bauhofe angewiesen.

§. 9.

Zur Verhütung von Mißbräuchen wird bestimmt, daß Keiner von den kleinen Gewichten von 10 ℔ inclusive abwärts zu den vorgedachten ermäßigten Preisen und

Juni 19. Gebühren mehr erhalten kann als er von solchen kleinen Gewichten einliefert oder auch als verhältnißmäßig zu seinen größeren Gewichten geschäftsmäßig erforderlich ist.

§. 10.

Die Stückelung des neuen Gewichtes ist folgende:

Ein Centner oder 100 ℔; — 50 ℔; — 20 ℔; — 10 ℔; — 5 ℔; — 2 ℔; — 1 ℔; —

5 Neuloth	=	$\frac{1}{2}$	℔
2,5 „	=	$\frac{1}{4}$	„
2 „	=	$\frac{1}{5}$	„
1,25 „	=	$\frac{1}{8}$	„
1 „	=	$\frac{1}{10}$	„
5 Quint	=	$\frac{1}{2}$	Neuloth
2 „	=	$\frac{1}{5}$	„
1 „	=	$\frac{1}{10}$	„ u. s. w.

§. 11.

Die Toleranz beim Handelsgewichte ist:

Bei 100 ℔	=	0,2	per Mille	=	$\frac{1}{5000}$
„ 50 „	=	0,3	„ „	=	$\frac{1}{3333}$
„ 20 „	=	0,4	„ „	=	$\frac{1}{2500}$
„ 10 „	=	0,5	„ „	=	$\frac{1}{2000}$
„ 5 „	=	0,5	„ „	=	$\frac{1}{2000}$
„ 2 „	=	1,0	„ „	=	$\frac{1}{1000}$
„ 1 „	=	1,0	„ „	=	$\frac{1}{1000}$

§. 12.

Der Tarif für die in Gemäßheit dieses Regulatives justirten und gestempelten Handelsgewichte (s. §. 5) wird folgender Maaßen ermäßigt:

für

						Juni 19.
für ein 100 ℔-Stück	von	8 ß	auf	6 ß		
„ „ 50 „	„	6 „	„	$4\frac{1}{2}$ „		
„ „ 25 „	„	6 „	„	$4\frac{1}{2}$ „		
„ Stücke unter 25 ℔ bis 5 ℔	von	4 ß	auf	3 ß		
„ „ von 4 „ „ $\frac{1}{4}$ „	„	3 „	„	$2\frac{1}{4}$ „		

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 19. Juni 1857.

XLVII.

Eine Bekanntmachung, betr. Anmeldung der bisher unangemeldeten Dienstpflichtigen von den Jahren 1835 und 1836 ist von der interimistischen Bewaffnungs-Commission unter dem 24. Juni 1857 erlassen (vergl. oben Bd. XXIII. S. 73). — Juni 24.

XLVIII.

Bekanntmachung,

Juni 26.

betr. Aufhebung des beiderstädtischen Transitozolles für Garne, Twist und Baumwolle.

Der unterzeichnete Directorial-Senat für das gemeinschaftliche Amt und Städtchen Bergedorf macht hierdurch, in Uebereinstimmung mit dem Hohen Senate zu Lübeck bekannt, daß der durch den über eine Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Hamburg abgeschlossenen Vertrag vom 8. November 1841 stipulirte beiderstädtische Transitozoll von $\frac{1}{4}$ ß per Centner bei der Beförderung auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn vom 1. Juli d. J. an von Garnen aller Art, Twist

Juni 26. und Baumwolle nicht ferner erhoben werden wird.

Hamburg, den 26. Juni 1857.

Der Senat
der freien und Hansestadt Hamburg.

XLIX.

Juni 29.

Polizei-Bekanntmachung

wegen Einrichtung der Hängegerüste und Vorsicht beim Gebrauche derselben.

Die häufig vorkommenden Unglücksfälle bei den Hängegerüsten veranlaßt die unterzeichnete Behörde, nachstehende Bestimmungen bekannt zu machen:

1) Diejenigen Meister, die sich bei ihren Arbeiten der Hängegerüste bedienen, namentlich die Maurer- und Maler-Meister, haben die Gerüste hinsichtlich ihrer Festigkeit und Sicherheit in jeder Beziehung sorgfältigst und auf das Gewissenhafteste zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, namentlich die Auslegehölzer, die Taue mit den Blöcken, und das daran befindliche Eisenwerk genau zu prüfen, auch den jedesmaligen Gebrauch erst dann zu verstatten, nachdem sie von der vollkommenen Sicherheit aller Theile sich überzeugt haben.

2) Die Auslegebäume müssen von rundem einstämmigen föhrenen Holze sein, mindestens fünf Zoll stark im Mittel, und sind diese Hölzer — falls weit ausgelegt — der Sicherheit halber zu unter-

unterstützen. Die Bügel der Gerüste sind nicht von Tauen, sondern von eisernen Dreiecken anzufertigen und müssen die Gerüstdielen unten an dem Bügel befestiget, auch der Haken worin der Bügel hängt, mit einer Leine festgebunden werden. Juni 29.

3) Es wird den Baumeistern und den betreffenden Amtsmeistern ernstlich zur Pflicht gemacht, ihre auf den Hängegerüsten arbeitenden Gesellen dringend zu ermahnen, die Gerüste nicht zu sehr zu belasten und beim Auf- und Absteigen von den Gerüsten ruhig und bedächtig zu verfahren, auch nicht hinauf oder herab zu springen.

4) Für jede erwiesene Nachlässigkeit bei entstehenden Unglücksfällen, tritt eine strenge Geld- oder Gefängnißstrafe ein, mit Vorbehalt des Schadenersatzes an die Beschädigten.

Hamburg, den 29. Juni 1857.

Die Polizei-Behörde.

L.

Polizei-Verfügung

Juni 29.

wider das Aufbewahren von Asche und Kohlen in hölzernen Behältern.

Da in neuerer Zeit mehrfach Feuersbrünste entstanden sind durch das Aufbewahren von Asche und ausgebrannten Kohlen in hölzernen Behältern, so sieht die unterzeichnete Behörde

Juni 29. hörde sich veranlaßt, die Benutzung von hölzernen Behältern zu solchem Zwecke bei einer Strafe von dreißig Mark, im Unvermögensfalle bei entsprechender Gefängnißstrafe zu untersagen, und wird der Zuwiderhandelnde außerdem für allen durch die Nichtbefolgung dieser Verfügung etwa herbeigeführten Schaden verantwortlich gemacht.

Hamburg, den 29. Juni 1857.

Die Polizei-Behörde.

LI.

Juni.

Instruction

für die zur Anlegung von Gas-Leitungen admittirten Mechaniker.

§. 1.

Hiesige Mechaniker, welche beabsichtigen, sich mit der Anfertigung von Gasfittings zu beschäftigen, haben sich des Endes unter Beibringung ihres Bürgerbriefes bei der Polizei-Behörde zu melden.

Dieselben werden vor dem Polizeiherrn auf die Beobachtung der in dieser Instruction enthaltenen, so wie der künftig etwa zu erlassenden Verordnungen (siehe §. 8 des Mandats vom 29. November 1847) beeidigt und werden demnächst ihre Namen öffentlich bekannt gemacht.

§. 2.

Die beeidigten Mechaniker sind für die durch sie ausgeführten Arbeiten, für die Her-

stellung

stellung einer in jeder Beziehung fehlerlosen Anlage, so wie für die genaue Befolgung aller bestehenden Vorschriften persönlich verantwortlich.

Juni.

Bei vorkommenden Versehen oder Nachlässigkeiten in den Arbeiten, so wie bei anderweitigen Contraventionen gegen eine der bestehenden Vorschriften wird vom Polizeiherrn gegen den betreffenden Mechaniker auf eine angemessene Strafe (bis zu 25 Thaler) erkannt, und unter Umständen, namentlich bei wiederholten Contraventionsfällen, zugleich die Entziehung der Befugniß zur Anfertigung von Fittings, unter öffentlicher Bekanntmachung, daß dies geschehen, verfügt werden.

In Beziehung auf die, wegen nachlässiger oder fehlerhafter Arbeit, gegen den Mechaniker erkannten Strafen, bleibt diesem der Regreß gegen denjenigen oder diejenigen seiner Arbeiter, welchen oder welche etwa die Schuld des begangenen Versehens trifft, vorbehalten.

Wegen eines erweislich durch Fehler der Anlage oder durch nachlässige Arbeit entstandenen Schadens, bleiben der betheiligten Privatperson alle gegen den Verfertiger der Anlage im Civilwege geltend zu machenden Ansprüche vorbehalten.

Sofern mit den vorkommenden Contraventionen weitere gemeinrechtlich strafbare Handlungen concurriren, werden solche im polizeilichen, event. im criminalrechtlichen Wege verfolgt und bestraft.

Juni.

§. 3.

Die zu den Gasleitungen im Innern der Häuser zu verwendenden Röhren müssen vorzugsweise von geschmiedetem Eisen sein; es können indessen auch Röhren von Kupfer, Messing oder gezogenem Zinn angewendet werden, sofern die Anwendung von Eisen mit besonderen Schwierigkeiten, namentlich der Biegung, verbunden ist, so wie in den Fällen, in welchen die besondere Beschaffenheit der Localität Zinn empfiehlt. In der Nähe leicht brennbarer Stoffe, zu welchen Fenstervorhänge, Tapeten, alles Holzwerk 2c. zu zählen sind, oder wo die Röhren äußeren Beschädigungen leicht unterworfen sind, dürfen Zinnröhre jedoch keinen Falls benutzt werden. Wo schmiedeeiserne Röhren der Feuchtigkeit ausgesetzt sind, müssen dieselben durch einen Ueberzug von Theer oder dergleichen gegen Oxidation geschützt werden. Compositionsröhren sind unter allen Umständen untersagt.

§. 4.

Die Verbindungen der Röhren müssen auf eine durchaus dauerhafte und solide Weise beschafft werden, durch Verschraubung oder Verlöthung. Ein Ineinanderschieben der Röhren mit bloßer Verkittung oder eine andere leichte Verbindungsart ist nicht zulässig. Rücksichtlich der Dimension der zu legenden Leitungsröhren wird folgende Tabelle als maaßgebend festgestellt, welche für verschiedene Flammenzahlen und Röhrenlängen die zu wählenden Röhrenweiten angiebt.

Di-

Dimension.		Länge der Röhren.									
		10 Fuß	20 Fuß	30 Fuß	40 Fuß	50 Fuß	60 Fuß	70 Fuß	80 Fuß	90 Fuß	100 Fuß
		Flammen.									
Innerer Durchmesser der Röhren.	1/4 Zoll	1									
	3/8 Zoll	4	3	2	1						
	1/2 Zoll	10	7	5	4	3	2	1			
	3/4 Zoll	25	14	10	8	6	5	4	3	3	2
	1 Zoll	60	38	26	19	15	12	10	8	7	6
	1 1/4 Zoll	100	64	42	32	25	20	16	13	10	8
	1 1/2 Zoll	150	95	65	48	37	30	25	20	16	13
	2 Zoll	350	228	156	114	90	70	60	50	40	35

Juni.

Engere Röhren, als $\frac{1}{4}$zöllige Eisenröhren oder $\frac{3}{8}$zöllige Kupferröhren sind überall nicht, und diese nur auf 10 Fuß Länge bei einzelnen Flammen zu benutzen.

§. 5.

Die Leitungsröhren sind mit gehörigem Gefälle und so zu legen, daß sie möglichst leicht zugänglich, und da, wo sie frei liegen, vor zufälliger Beschädigung durch äußere Gewalt geschützt zu erachten sind. Bei der Befestigung der Röhren ist thunlichst darauf zu achten, daß sie an solchen Stellen freien Spielraum behalten, an welchen, wie z. B. beim Durchgehen durch eine Wand, durch ein Setzen des Gebäudes, eine Beschädigung oder ein Brechen des Rohres bewirkt werden könnte.

Wo locale Schwierigkeiten die Innehaltung des erforderlichen Gefälles nicht ge-

Juni. gestatten und die Anbringung sogenannter Wassersäcke nothwendig machen, ist der, zum Ablassen der in der Leitung sich ansammelnden Flüssigkeit bestimmte, Hahn mit einem Wasserschlusse zu versehen. Zu dem Ende ist das Abschlußrohr bis nahe auf den Boden eines etwas weiteren, unten und oben geschlossenen Rohres zu leiten und dieses, am obern Ende luftdicht zu verschließende Rohr an der Seite, circa 3—4 Zoll vom Boden, mit einem kleinen Hahne zu versehen. Dieses kleine Reservoir ist anfänglich einige Zoll hoch mit Wasser zu füllen. (Siehe Verordnung vom 21. November 1849.)

Wenn Röhren unter den Fußboden gelegt werden müssen, ist dahin zu sehen, daß die das Rohr bedeckenden Dielen, namentlich an den Verbindungsstellen, leicht weggenommen werden können.

Das Legen der Röhren durch verschlossene und unzugängliche Zwischenräume ist wenn irgend möglich zu vermeiden.

§. 6.

Die Hähne, welchen mit den Röhren eine gleiche Weite zu geben ist, müssen so eingerichtet werden, daß sie nur $\frac{1}{4}$ Wendung machen und nicht aus der Hülse gezogen werden können. Sie sind, so wie die Gelenke an den Röhrenleitungen, vollkommen luftdicht einzuschleifen und, wie im §. 4 angegeben, auf eine solide Weise mit den Leitungen zu verbinden.

§. 7.

§. 7. Juni.

Die von der Gas-Compagnie zu liefernden und vom Justiz-Amte nachzusehenden und zu stempelnden Gasuhren (Gaszähler, Gasmeter) sind an einem geeigneten Platze, wo sie gegen starken Temperaturwechsel, so wie gegen äußere Beschädigung, geschützt sind, vollkommen horizontal aufzustellen und nöthigen Falls mit einem hölzernen Kasten zu umgeben. Der Gas-Compagnie steht das Recht zu, dieselben auf jede geeignete Weise gegen etwaigen Mißbrauch zu schützen. Die Verbindung der Gasuhr mit der Zu- und Ableitung kann, wegen der oft unvermeidlichen mehrfachen Biegungen, durch Bleiröhre hergestellt werden, jedoch müssen dieselben so kurz als möglich sein und ist der unten zu erwähnende Haupthahn stets vor derselben anzubringen.

§. 8.

Zur Sicherung bei Feuersgefahr ist die Vorkehrung zu treffen, daß alle Leitungen vermittelst eines am Aeußeren des Gebäudes oder im Innern zunächst dem Eingange anzubringenden Hahnes, leicht von der Hauptleitung abgeschlossen werden können. Werden in einem Gebäude mehrere Gasuhren von einer Leitung gespeist, so ist vor jeder Gasuhr ein solcher Hahn anzubringen.

§. 9.

Keine Anlage darf benutzt werden, ehe nicht eine sorgfältige Probe ihrer Dichtigkeit mittelst eines Druckes einer Quecksilbersäule von

Juni. von 1 Zoll Englisch, oder einer Wassersäule von 14 Zoll von dem Verfertiger angestellt worden ist. Bei dieser Probe ist besonders darauf zu achten, daß alle Theile der Leitung mit dem angebrachten Druckmesser in Verbindung stehen, da bei einer nachfolgenden Besichtigung gefundene Verstopfungen durch Kitt oder dergleichen nicht nur keine Entschuldigung für gefundene Undichtigkeiten gewähren kann, sondern dem Verfertiger wegen ungewissenhafter Probirung noch eine entsprechende Strafe zuziehen. Eine gleiche Probe kann von Staatswegen, wo es erforderlich erachtet wird, angestellt werden. Ueberhaupt bleiben den betreffenden bau- und feuerpolizeilichen Behörden alle und jede Aufsichts- und Sicherheits-Maaßregeln jederzeit freigestellt.

Der Verfertiger der Anlage hat, nach Vollendung derselben, sowohl dem vom Staate bestellten Inspector der öffentlichen Beleuchtung, als auch dem Bureau der Gas-Compagnie, mittelst eines gedruckten, beim Rathsbuchdrucker vorräthigen, Formulars, in welchem er auf geleisteten Eid erklärt, die vorgeschriebene Dichtigkeitsprobe vorgenommen, und keine Undichtigkeit entdeckt zu haben, Anzeige zu machen, und darf vor Ablauf von drei Tagen, Behufs etwa vorzunehmender Untersuchung durch den Inspector, die Verbindung der Gasuhr mit der Straßenleitung nicht herstellen. Eine gleiche Verpflichtung zu solcher eidlichen Anzeige findet Statt bei ausgeführter Abänderung oder Erweiterung bestehender

Gas-

Gasleitungen, oder sobald außer Gebrauch gewesene Anlagen wieder aufs Neue benutzt werden sollen. Bei einer abgeänderten oder erweiterten Gasleitung ist der Mechaniker jedoch nur für den Theil der Anlage verantwortlich, welcher bei der vorzunehmenden Probe unter dem Manometer steht.

Juni.

In den Fällen wo die Besichtigung und Probirung neu angemeldeter Gasleitungen für angemessen erachtet wird, hat der zu solcher Besichtigung convocirte Anfertiger derselben sich jeder Zeit mit dem benöthigten Werkzeuge zu versehen, um, falls es verlangt wird, einzelne Theile der Leitung losschrauben zu können.

Die Gas-Compagnie darf ohne Einreichung einer solchen eidlichen Erklärung kein Gas in eine neue oder veränderte oder neu in Gebrauch gesetzte Anlage lassen, bei 25 ℛ︁ Strafe für jeden Contraventionsfall. Sie hat ein Register aller angemeldeten sowohl als der im Gebrauch befindlichen Anlagen unter Hinzufügung des Namens der Verfertiger, zu halten, und muß alle 4 Wochen ein Verzeichniß der geschehenen Anmeldungen dem vom Staate bestellten Inspector zustellen. Vernachlässigungen dieser Vorschriften haben eine angemessene, in Wiederholungsfällen zu verschärfende, Geldstrafe zur Folge.

§. 10.

Da die Garantie für die sichere und gute Ausführung der Gasleitungen wesentlich auf die im §. 9 vorgeschriebenen eidlichen An-

Juni. Anzeigen der Mechaniker und auf deren gewissenhafte Abgabe beruht, so wird die Unterlassung oder die Umgehung derselben oder deren wahrheitswidrige Angabe, abgesehen von der sonst etwa verwirkten Strafe und vorbehältlich der Schadenersatz-Pflicht, in der Regel durch die sofortige Entziehung der Befugniß zur Anfertigung von Gasfittings, und unter öffentlicher Bekanntmachung, daß solches geschehen, bestraft werden.

§. 11.

Nach Vollendung jeder Gasleitungs-Anlage hat deren Verfertiger den betreffenden Eigner oder Bewohner des Hauses mit allen Einzelnheiten derselben bekannt zu machen, namentlich aber denselben über die bei Benutzung des Gases im Allgemeinen sowohl, als über die zur Sicherung der Gasuhr und die bei Entleerung etwa vorhandener Wassersäcke zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln gehörig zu unterrichten.

Hamburg, im Juni 1857.

Die Polizei-Behörde.

LII.

Juli 16.

Aufforderung

zur Anmeldung der erforderlichen neuen Gewichte.

Unter Hinweisung auf das unter dem 19. Juni d. J. erlassene Regulativ wegen Einführung des neuen Handelsgewichtes im Großhandel, sieht die unterzeichnete Commission sich veranlaßt, die Betheiligten auf-

zu-

zufordern, ihre Anmeldungen wegen zu beanspruchender neuer Gewichte bei löblicher Kammer baldigst zu machen, so wie die denselben irgend entbehrlichen justirbaren alten Gewichte baldthunlichst nach dem Locale des Justiramtes auf dem Bauhofe zur Umjustirung zu senden, um die rechtzeitige Umänderung der in Betracht kommenden bedeutenden Quantitäten verschiedener Gewichte überall zu ermöglichen. Juli 16.

Hamburg, den 16. Juli 1857.

Die Commission
für Maaße und Gewichte.

LIII.

Parole-Befehl,

Juli 21.

betr. die Befreiung gewisser Zeitungs-Druckerei-Gehülfen vom persönlichen Bürger-Militair-Dienste.

Nachdem E. H. Rath der Commission für das Bürger-Militair eröffnet hat, daß die Verleger der Zeitung „Börsenhalle" sich verpflichtet haben, sämmtliche ihnen von einer hiesigen Staatsbehörde, einem Gerichte, einer Kirche, Religions-Genossenschaft (in so weit letztere vom Staate anerkannt ist), so wie von öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten oder öffentlichen Stiftungen, in Uebereinstimmung mit §. 5 der Verordnung, in Bezug auf die Einführung eines hiesigen Amtsblatts vom 16. Januar 1852, zugehenden Bekanntmachungen kostenfrei und unverzüglich aufzunehmen, ist die Verfügung getroffen wor-

Juli 21. worden, daß die in der Druckerei der genannten Zeitung angestellten Gehülfen in der von E. H. Rath bestimmten Anzahl, nach Maaßgabe des §. 8, Lit. h. des Revidirten Reglements für das Hamburgische Bürger-Militair, vom persönlichen Dienst in letzterem so lange befreit werden, als dieses ihr Verhältniß dauert und die Verleger der genannten Zeitung die übernommene Verpflichtung erfüllen.

Hamburg, den 21. Juli 1857.

Dr. H. Kellinghusen,
Präses der Commission für das Bürger-Militair.

LIV.

Juli 31.

Bekanntmachung,

betr. die rechtzeitige Abgabe der Transito-Zettel No. 3, der Transito-Abschreibe-Declarationen, der Accise-Ausfuhr-Declarationen und der Accise-Passirscheine.

Ein Hochedler Rath hat in Seiner Bekanntmachung vom 29. December 1856 darauf hingewiesen, daß wenn auch, in Folge der durch den Rath- und Bürgerschluß vom 22. December v. J. beliebten Aufhebung des Ausgangs-Zolles vom 1. Januar 1857 an, bei der Ausfuhr von zollpflichtigen und zollfreien Waaren die Einreichung von Zollzetteln oder Declarationen in der Regel nicht erforderlich ist, doch bei der Ausfuhr aller zum Transito declarirten Waaren auch fernerhin jedesmal die dritte Ausfertigung des Transito-Zettels oder die Transito-

Juli 31.

sito-Abschreibe-Declaration zum Beweise der Ausfuhr derselben an der Ausgangsstätte abzugeben, oder falls die Waaren außerhalb Baumes übergeladen, oder mit der Post ausgeführt werden, spätestens binnen drei Tagen am Haupt-Zoll-Comptoir einzureichen ist, indem sonst die Waaren in Gemäßheit des §. 16 der Zoll-Verordnung mit einer Erhöhung des Zolles um den zehnten Theil einverzollt werden müssen.

Ferner, daß bei der Ausfuhr derjenigen accisepflichtigen Gegenstände, deren Ausfuhr nachzuweisen ist, nach wie vor an der Ausgangsstätte oder dem Ausgangsposten der betreffende Accise-Passirschein oder die Ausfuhr-Declaration abgegeben werden muß, widrigenfalls die Ausfuhr solcher Gegenstände als nicht geschehen angesehen werden wird.

Wenn nun auch diese Bestimmungen an sich aufrecht erhalten werden müssen; so wird doch hiermit verfügt, daß in solchen Fällen, wo bei der Versäumniß der rechtzeitigen Abgabe der Transito-Zettel No. 3, der Transito-Abschreibe-Declarationen, der Accise-Ausfuhr-Declarationen und der Accise-Passirscheine, die wirklich geschehene Ausfuhr der betreffenden Waaren nachträglich in glaubwürdiger Weise nachgewiesen wird, bis auf Weiteres nur eine Ordnungsstrafe von 3 ℔ bis 15 ℔ einzutreten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 31. Juli 1857.

LV.

Juli.

Bekanntmachung,

betr. die Bezeichnung einer neuen Rinne in dem Fahrwasser zwischen Ovelgönne und Teufelsbrücke.

Es hat sich zwischen Ovelgönne und Teufelsbrücke, dicht an der Südseite, eine Rinne gebildet, welche gegenwärtig einige Fuß tiefer ist, als das alte Fahrwasser an der Nordseite in der Baggerrinne bei Teufelsbrücke.

Um nun die Schiffe in den Stand zu setzen, jene tiefere Rinne bei Tage zu benutzen, ist dieselbe vorläufig mit einer schwarzen und zwei weißen Bojen bezeichnet worden; und zwar befindet sich die schwarze Boje eben oberhalb Pagensand; die oberste weiße bezeichnet den abgehenden Schiffen die Einfahrt in die Rinne, und die zweite weiße Boje liegt etwas westlich von der schwarzen Boje.

Hamburg, im Juli 1857.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

LVI.

Aug. 14.

Bekanntmachung,

betr. die vorhandenen Exemplare von Nachdrücken französischer Werke.

Nachdem auf Anhalten der Kaiserlich französischen Regierung die in dem am 1. August 1856 in Kraft getretenen Vertrage vom 2. Mai vorigen Jahres, betreffend den gegenseitigen Schutz des Eigenthumes literarischer und künstlerischer Werke, im Art. 7 vorbe-

behaltene Frist, nach deren Ablaufe der Verkauf der bereits vor Publication des Vertrages in die contrahirenden Staaten eingeführten oder für dieselben bestellten Exemplare der in jenem Vertrage verzeichneten Nachdrucke und unbefugten Nachbildungen der schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnisse der den beiderseitigen Staaten angehörigen Schriftsteller und Künstler gegenseitig nicht länger gestattet werden soll, auf den kommenden 1. October gesetzt worden ist, so werden die hiesigen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler von diesem Termine in Kenntniß gesetzt.

Aug. 14.

In Berücksichtigung jedoch, daß annoch Exemplare der gedachten Nachdrucke und Nachbildungen, welche bereits vor dem 1. August 1856 hier eingeführt oder bestellt waren, in den Lagern des hamburgischen Buch-, Kunst- und Musikalienhandels unverkauft liegen, so ist mit der Kaiserlich französischen Regierung eine Vereinbarung dahin getroffen, daß auch der Verkauf dieser Exemplare unter folgenden Bedingungen gestattet werde:

Jeder hiesige Händler, welcher noch Exemplare der vorgedachten Nachdrucke und Nachbildungen hier oder im Auslande besitzt, sei es, daß er sie vor dem 1. August vorigen Jahres selbst veranstaltet oder nur eingeführt oder bestellt hat, wird ein Verzeichniß derselben baldthunlichst anzufertigen und zu unterzeichnen haben mit der Erklärung auf seinen Bürgereid, oder falls er das

Aug. 14. Bürgerrecht nicht besitzen sollte, unter Ablegung eines desfallsigen vor dem Wohlw. Polizeiherrn zu leistenden Eides dahin, daß die gedachte Veranstaltung, Einführung oder Bestellung vor dem 1. August vorigen Jahres von ihm geschehen sei.

Derselbe hat dieses Verzeichniß baldigst und spätestens vor ult. September d. J. dem Wohlw. Polizeiherrn einzureichen, welcher durch den dazu beauftragten Beamten, in Gemäßheit der eingelieferten Inventare die verzeichneten Exemplare mit dem auf die Convention vom 2. Mai 1856 bezüglichen Stempel auf den hiesigen Lagern der Betheiligten wird versehen lassen.

Wer nach dem 1. October d. J. nichtinventirte und ungestempelte Exemplare der gedachten Nachdrucke und unbefugten Nachbildungen feil halten und verkaufen sollte, wird in Gemäßheit der Revidirten Verordnung wider den Nachdruck vom 29. November 1847 angesehen werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 14. August 1857.

LVII.

Aug. 17. Die Bekanntmachung des Patronats zu St. Pauli, betr. die Sammlung für die dortigen Armenschulen, vom 17. August d. J. ist mutatis mutandis gleichlautend mit derjenigen vom 11. August 1856; s. oben Bd. XXV. S. 565.

LVIII.

LVIII.

Bekanntmachung,

Aug. 21.

betr. die zeitige Anmeldung der umzujustirenden Handelsgewichte &c.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß in Folge des Art. 5 des Regulativs wegen Einführung des neuen Handelsgewichtes im Großhandel

diejenigen, welche altes gestempeltes richtiges oder doch annähernd richtiges Gewicht gegen neues, von Staatswegen angeschafftes umzutauschen wünschen, solches bis zum 1. September d. J. bei Löbl. Kämmerei anzumelden haben.

Wer dieses unterläßt, geht der im Art. 5 angegebenen Begünstigung verlustig.

Hamburg, den 21. August 1857.

Die Commission
für Maaße und Gewichte.

LIX.

Rath- und Bürger-Convent

Aug. 27.

vom 27. August.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 27. August der folgenden Gegenstände wegen zusammen zu berufen.

Propositio.

I. Indem E. E. Rath auf die Anlage **No. I. cum subadjuncto sub Lit. J.** Bezug nimmt, ersucht Er die Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

daß

Aug. 27. daß der am 23. Juli d. J. zu Paris unterzeichnete Freundschafts- und Handels-Vertrag mit Sr. Majestät dem Schach von Persien ratificirt werde.

II. Unter Bezugnahme auf die Anlage sub No. 2 ersucht E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft, es mitgenehmigen zu wollen:

daß die Schifffahrt- und Hafen-Deputation beauftragt werde, die in der Anlage sub A näher bezeichneten Anschaffungen zu machen und die daselbst sub B angegebenen Arbeiten ausführen zu lassen;

und daß Verordnete Löblicher Kammer potestivirt werden, die dafür erforderlichen Geldmittel bis zum Belauf von etwa Bco.ℳ 800,000 successive nach Maaßgabe des eintretenden Bedarfs temporär auf kürzere Zeit zu bestmöglichen Bedingungen aufzunehmen, wobei es vorbehalten bleibt, wegen der Rückzahlung demnächst definitive Deckungsmittel zu beantragen.

III. Indem E. E. Rath Sich auf die in der Anlage sub No. 3 enthaltene Motivirung bezieht, ersucht Er Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

daß eine neue Fahrstraße längs der Elbgegend der Vorstadt St. Pauli, vom Hafenthore bis an den Pinnasberg, nach Maaßgabe des anliegenden Risses, mit einem Kosten-Aufwande von

von pro maximo Crt.ℳ 125,000 hergestellt, und zur Deckung dieser Kosten der noch disponible Theil der Staats-Prämien-Anleihe — circa Crt.ℳ 100,000 — verwendet, das dann noch Fehlende aber, so weit solches nicht durch die Beiträge der Anwohner gedeckt wird, aus den laufenden Staatsmitteln entnommen werde. Aug. 27.

IV. Indem E. E. Rath Sich auf die in der Anlage sub No. 4 enthaltene Motivirung bezieht, ersucht Er Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

daß zur Vollendung der durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. Juni 1854 beliebten Siele die Summe von circa Crt.ℳ 40,000 nachbewilligt und solche aus den Ueberschüssen der früheren Jahre entnommen werde.

V. Indem E. E. Rath Sich auf die in der Anlage sub No. 5 enthaltene Motivirung bezieht, ersucht Er die Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

1) daß die Honorare eines Theiles der juristischen Mitglieder E. E. Rathes, so wie die Gehalte der juristischen Richter des Nieder-Gerichtes und Handels-Gerichtes, wie in den Unteranlagen Litt. F und G angegeben ist, erhöht werden und diese Erhöhung als mit dem 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten angesehen werde;

2)

Aug. 27. 2) daß das Gehalt des Secretairs Ehrb. Oberalten und Actuars Erbges. Bürgerschaft definitiv auf Bco.# 6000, und zwar vom 1. Januar dieses Jahres beginnend, festgestellt werde.

VI. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. 6 enthaltene Auseinandersetzung trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß während der Jahre 1857, 1858 und 1859 die jährliche Summe von Crt.# 15,069. 6 ß an die fünf städtischen Hauptkirchen und an die zwei Kirchen der Vorstädte St. Georg und St. Pauli

behufs einstweiliger Erhöhung der festen jährlichen Einnahmen der Hauptpastoren der fünf städtischen Hauptkirchen bis auf Crt.# 5000, der Archidiaconen und Diaconen dieser städtischen Kirchen, so wie der vier Prediger der beiden vorstädtischen Kirchen, bis auf Crt.# 2500,

für dieses Mal als eine außerordentliche Beihülfe ex aerario publico bewilliget werde.

VII. Indem E. E. Rath Sich auf die in der Anlage sub No. 7 cum subadjuncto Lit. H enthaltenen Motive bezieht, trägt Er darauf an:

daß Erbges. Bürgerschaft die in der Unteranlage Lit. H mit Beilagen No.

No. 1—33 aufgeführten Gehalts-erhöhungen unserer Civilbeamten und Angestellten und beziehungsweise auch in der vorgeschlagenen Art und zwar dergestalt, daß solche Gehaltserhöhungen vom 1. Januar dieses Jahres 1857 an nachzubezahlen sein werden, mitgenehmigen, imgleichen Ehrb. Oberalten und Verordnete Löbl. Kämmerei potestiviren wolle, hinsichtlich etwaiger in den producirten Etats vorkommender minder wesentlicher Irrthümer und Auslassungen die behufigen Rectificationen und Vervollständigungen gemeinschaftlich mit E. E. Rath zu beschließen und in Ausführung zu bringen. Aug. 27.

VIII. Unter Beziehung auf die Anlage wiederholt E. E. Rath Seinen in Conventu vom 30. März 1857 von Erbges. Bürgerschaft abgelehnten Antrag:

daß für die in dem gesetzlichen Formations-Etat aufgeführte Charge eines Commandeurs der Cavallerie eine Gage von 500 ℔ monatlich festgesetzt werde.

IX. E. E. Rath ersucht Erbges. Bürgerschaft unter Beziehung auf die Anlage:

die Anstellung eines zweiten Schreibers bei der Wedde mit einem Jahresgehalt von 1200 ℔ Cour., übrigens nach Maaßgabe der näheren Anführungen in der Anlage, mitzugenehmigen.

X. E. E. Rath theilt der Erbges. Bürgerschaft hiebei das Budget für 1857 nebst

Aug. 27. nebst den Berichten der Budget-Commission und der Revisions-Commission des Allgemeinen Rechnungswesens mit, bei welchem, wie die in der Anlage enthaltenen Motive ergeben, sich zu Anträgen keine Veranlassung findet.

XI. E. E. Rath trägt unter Bezugnahme auf die Motivirung in der Anlage darauf an, Erbges. Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen:

daß für die Kosten der **Ueberdachung des offenen Börsenraums** aus den Ueberschüssen der Börsenbau-Anleihe fernere Bco. ℔ 8000 verwendet werden.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaßen:

Ad I, den Vertrag mit Persien;

ad II, die, die Häfen betreffenden Anschaffungen und Arbeiten;

ad III, die Anlegung einer neuen Fahrstraße in St. Pauli;

ad IV, die Nachbewilligung für Sielbauten;

ad VI, die Beihülfe an die Kirchen;

ad VII, die Regulirung und Verbesserung der Beamten-Gehalte;

ad IX, die Anstellung eines zweiten Schreibers bei der Wedde;

ad XI, die Verwendung für den Börsenbau; und nimmt

ad X, das Budget für 1857 entgegen.

Ad V, kann Erbges. Bürgerschaft der Proposition E. E. Raths, wegen Erhöhung der

der Honorare eines Theils der juristischen Mitglieder E. E. Raths u. w. d. a., so wie Aug. 27.

ad VIII, dem abermaligen Antrage, betreffend die Festsetzung einer Gage für den Commandeur der Cavallerie, nicht beitreten.

Replica Senatus.

Ad I—IV, VI, VII, IX und XI dankt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für deren Beitritt.

Ad V, behält Er Sich das Weitere vor.

Ad VIII, ersucht Er Erbges. Bürgerschaft, nochmals in die Kirchspiele zu treten und zu der in dem heutigen Antrage bereits gedachten Besprechungs-Commission ihrerseits zehn ihrer Mitglieder, nämlich zwei aus und von jedem Kirchspiele, zu erwählen, die mit dreien Seiner Mitglieder, welche Er der Erbges. Bürgerschaft sofort namhaft machen wird, zur commissarischen Erörterung der Sache zusammen zu treten haben.

Duplica Civium.

Auf E. E. Raths Replik, die Festsetzung einer Gage für den Commandeur der Cavallerie betreffend, zeigt Erbges. Bürgerschaft an, daß zu der angetragenen Besprechungs-Commission erwählt worden sind:

aus St. Petri die Ehrb. W. E. Fischer und C. Woermann,

aus St. Nicolai die Ehrb. J. Roosen-Runge und J. F. C. Refardt,

aus St. Catharinen die Ehrb. J. J. W. Unbehagen und M. W. Hillmer,

aus

Aug. 27. aus St. Jacobi die Ehrb. Fr. Stammann und F. L. Berwald.

aus St. Michaelis die Ehrb. H. Droop und J. G. Boehlke.

Triplica Senatus.

E. E. Rath dankt Erbges. Bürgerschaft für die Anzeige der von derselben erwählten Mitglieder zur Berathung der Angelegenheit wegen der Gage des Cavallerie-Commandeurs; und bemerkt derselben, daß zu Seinen Deputirten ernannt sind: Se. Magnificenz Hr. Bürgermeister Kellinghusen Dr., Hr. Senator Lor. Meyer, Hr. Secretair Dr. Schlüter.

LX.

Sept. 9.

Polizei-Mandat

wider das Hausiren mit Kalendern.

Da das bisher stattgefundene Hausiren mit Kalendern zur großen Belästigung des Publikums fast ohne Ausnahme mißbräuchlich nur zum Deckmantel der Bettelei gedient hat, ein solches Unwesen aber nicht ferner geduldet werden kann, so wird hiermit jeder Verkauf der Kalender in den Straßen strenge verboten.

Die Zuwiderhandelnden werden unnachsichtlich verhaftet und mit Arrest bestraft werden.

Hamburg, den 9. September 1857.

Die Polizei-Behörde.

LXI.

LXI.

Bekanntmachung,

Sept. 16.

betr. den letzten Termin zur Anmeldung alter Handels-Gewichte.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die nach §. 7 des Regulativs wegen Einführung des neuen Handelsgewichts im Großhandel, Behufs Umtausches alter gestempelter Gewichte gegen neue Gewichte zu beschaffenden Anmeldungen bei löbl. Kammer bis zum 31. October d. J. als äußerstem Termin erfolgen müssen. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 16. September 1857.

LXII.

Sept. 21.

Die Notification einer, am 18. October, als dem angeordneten großen Dankfeste zum Besten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen, anzustellenden Collecte, ist am 21. September 1857 publicirt.

LXIII.

Bekanntmachung,

Oct. 5.

betr. die Zollbefreiung des Wolldüngers.

Nachdem beschlossen worden, daß der Düngstoff „Wolldünger" vom Eingangszoll zu befreien, und demzufolge dieser Artikel in Gemäßheit §. 4 der Zoll-Verordnung in das Verzeichniß der vom Eingangszoll befreieten

Oct. 5. freieten Gegenstände aufzunehmen sei, so wird solches hiedurch bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 5. October 1857.

LXIV.

Oct. 5.

Bekanntmachung,

betr. die von Lissabon kommenden verdächtigen Schiffe.

Nachdem von dem Königlichen Gesundheitsrathe zu Lissabon diese Hauptstadt des gelben Fiebers verdächtig erklärt ist, sieht Sich E. H. Rath in Gemäßheit §. 3 der Quarantaine-Verordnung vom 29. December 1856 veranlaßt, Lissabon auch Seinerseits für dieser Krankheit verdächtig und die in den §§. 5 und 6 enthaltenen Vorschriften der vorerwähnten Verordnung auf alle von dorther auf die Elbe kommenden Schiffe anwendbar zu erklären.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 5. October 1857.

LXV.

Oct. 22.

Bekanntmachung,

betr. die Nivellements-Arbeiten für eine Eisenbahn von Lübeck über Oldesloe nach Hamburg.

Nachdem von Einem Hochedlen Rath der Lübeck-Büchner Eisenbahn-Gesellschaft die Erlaubniß zur Vornahme der auf Hamburgischem Gebiet erforderlichen Vorarbeiten für die Projectirung einer Eisenbahn von Lübeck über Oldesloe nach Hamburg, unter der

der Verpflichtung zum Ersatze alles etwa dadurch verursachten Schadens, ertheilt worden ist, so werden hiedurch alle Grund-Eigenthümer und Pächter des etwa dabei in Frage kommenden Terrains des Geestgebietes angewiesen, den mit dem Nivellement beauftragten Technikern und deren Gehülfen den freien Zutritt zu ihren Grundstücken zu gestatten und ihren Arbeiten kein Hinderniß entgegenzustellen. Oct. 22.

Zugleich wird die Schonung der ausgestellten Richtstangen und Merkpfähle Allen und Jedem zur Pflicht gemacht, und das Ausnehmen und Versetzen derselben bei nachdrücklicher Strafe untersagt.

Hamburg, den 22. October 1857.

Die Landherrenschaft
der Geestlande.

LXVI.

Die Notification einer, am 12. November, als dem angeordneten allgemeinen Buß- und Bet-Tage zum Besten des Allgemeinen Krankenhauses anzustellenden Collecte ist am 26. October 1857 publicirt. Oct. 26.

LXVII.

Bekanntmachung,

betr. die Blokade von Canton. Oct. 26.

E. H. Rath bringt nachstehende, Ihm von der Königlich Großbritannischen Regierung mitgetheilte Notification über die Blokade des Hafens

Oct. 26. Hafens und Flusses von Canton hierdurch zur öffentlichen Kunde.

It is hereby notified that the Right Honourable the Earl of Clarendon, Her Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs, has received from the Lords Commissioners of the Admiralty a Despatch from Rear-Admiral Sir Michael Seymour, K. C. B. Commanding Her Majesty's Naval Forces in China, dated from on board Her Majesty's Ship the Calcutta, August 8th, 1857, stating that he had on that day established a Blockade of the Port and River of Canton by a competent Force under his Command. And it is hereby further notified that all the measures authorised by the Laws of Nations and Treaties will be adopted and executed with respect to all Vessels which may attempt to violate the said Blockade.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 26. October 1857.

LXVIII.

Oct. 28.

Bekanntmachung,

betr. die Empfangnahme des einzutauschenden neuen Handelsgewichtes.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß für die auf dem Bauhofe zwischen 8 und 12 Uhr Mittags stattfindende Empfangnahme des einzutauschenden neuen Handelsge-

gewichtes, nachfolgende Tage bestimmt worden sind, nämlich: Oct. 28.

für die ausgegebenen Empfangscheine

№	1	à	100	d.	2.	Nov.	bis	4.	Nov.	a.	c.	incl.
=	101	=	200	=	5.	=	=	7.	=	=	=	=
=	201	=	300	=	9.	=	=	11.	=	=	=	=
=	301	=	400	=	12.	=	=	14.	=	=	=	=
=	401	=	500	=	16.	=	=	18.	=	=	=	=
=	501	=	600	=	19.	=	=	21.	=	=	=	=
=	601	=	700	=	23.	=	=	25.	=	=	=	=
=	701	=	800	=	26.	=	=	28.	=	=	=	=
=	801	=	900	=	30.	=	=	2.	Dec.	=	=	=
=	901	=	1000	=	3.	Dec.	=	5.	=	=	=	=
=	1001	=	1100	=	7.	=	=	9.	=	=	=	=
=	1101	=	1200	=	10.	=	=	12.	=	=	=	=
=	1201	=	1255	=	14.	=	=	16.	=	=	=	=

bis zu welchem letzteren Tage der im §. 5 des Regulativs wegen Einführung des neuen Handelsgewichtes im Großhandel bestimmt gewesene erste Empfangs-Termin hiermit extendirt wird.

Die Zahlung der aufgegebenen Beträge ist vor der Empfangnahme des Gewichtes in der Kämmerei-Casse zu leisten.

Hamburg, den 28. October 1857.

Die Commission
für Maaße und Gewichte.

LXIX.

Neu revidirte

Feuer-Cassen-Ordnung

Nov. 7.

für das Städtchen Bergedorf.

Publicirt den 7. November 1857.

Nachdem in Betreff der Versicherung der Stadt Bergedorf und des städtischen Gebiets gegen

Nov. 7. gegen Feuersgefahr, in Folge einer mit fünf auswärtigen Assecuranz-Gesellschaften wegen Uebernahme dieser Versicherung gleichlautend abgeschlossenen Vereinbarung, abgeänderte Einrichtungen nothwendig geworden sind, haben Wir, die Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg nachstehende revidirte Feuer-Cassen-Ordnung erlassen und zu Jedermanns Nachachtung hiedurch zur öffentlichen Kunde zu bringen verordnet:

§. 1.

Alle zur Städtischen Gemeinde gehörigen, sowie alle in derselben belegenen herrschaftlichen Gebäude müssen bei der Feuer-Casse mit dem vollen Betrage ihres verbrennlichen Werths eingezeichnet werden. Die Ausmittelung des verbrennlichen Werthes geschieht durch eine von dem Rathe, den Feuerältesten und den Geschwornen, unter Zuziehung der nöthigen Handwerker oder Bauverständigen nach dem derzeitigen Werth des Verbrennlichen vorzunehmende Taxation. Alle fünf Jahre müssen dieselben eine Besichtigung halten, die Taxation nachsehen und nach Befinden die eingezeichneten Summen verändern.

Die Taxation erstreckt sich auf
Mauerwerk und Maurerarbeit, Gipsdecken, jedoch nur schlicht berechnet,
Holz-, Zimmermanns- und Tischler-Arbeit,
Oefen- und Töpfer-Arbeit,
Eisen-, Schmiede- und Schlosser-Arbeit,
Glas- und Glaser-Arbeit und
schlichte Malerei.

§. 2.

§. 2. Nov. 7.

Jeder Hausbesitzer hat jährlich auf Ostern von jeden 100 ℔ des ganzen taxirten verbrennlichen Werthes seiner Gebäude 1½ ß zu entrichten, von welchen Beiträgen lediglich die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Feuersprützen und sonstiger Geräthe, so wie alle übrigen auf die Lösch-anstalten zu verwendenden Ausgaben bestritten werden. Es bleibt unter Genehmigung der Visitation die Erhöhung oder Verminderung dieser jährlichen Zulage vorbehalten, falls die Erfahrung dieselbe als unzureichend, oder die jährlichen Bedürfnisse überschreitend, ergeben sollte.

Wenn der Betrag der Beiträge für die Lösch-Anstalten die Ausgaben des Jahres übersteigt, so ist der Ueberschuß nicht zu dem zur Bestreitung der Versicherungs-Prämie bestimmten Fond zu schlagen, sondern besonders für künftige außerordentliche Ausgaben zum Behuf der Löschungsanstalten zu bewahren.

§. 3.

Jeder Hausbesitzer in der Stadt Bergedorf und des städtischen Gebiets ist verpflichtet zum Eintritt in die allgemeine Versicherung in Gemäßheit dieser Verordnung und der angehängten Vereinbarung.

§. 4.

Die bisher gänzlich unversicherten und die in der Bergedorfer gegenseitigen Versicherung bisher befindlichen Gebäude treten sofort in die vorliegende Versicherung ein.

Nov. 7. Die jetzt auswärts versicherten Gebäude müssen nach Ablauf ihrer resp. Versicherungen gleichfalls eintreten. Keinem einzelnen Eigenthümer ist der Austritt aus der gegenwärtigen Versicherung mit den fünf Assecuranz-Compagnien gestattet.

Anderweitige Versicherungen von Gebäuden neben der vorliegenden sind den Grundeigenthümern der Stadt und des städtischen Gebiets nicht gestattet.

Ausgenommen von den Bestimmungen des §. 3 und den vorstehenden des §. 4 sind nur die Amtsgebäude, die Eisenbahngebäude, die Windmühlen und die Ziegeleien, welche anderweitig versichert werden können.

§. 5.

Wenn ein neues Gebäude errichtet worden, oder wenn die Feuergeschwornen glauben, daß der verbrennliche Werth eines versicherten Gebäudes sich so verringert hat, daß die eingezeichnete Summe solchen Werth übersteigt, kann eine Taxation auch außer dem (§. 1) bestimmten Zeitpuncte zu jeder Zeit vorgenommen und das neue Gebäude eingezeichnet oder die versicherte Summe vermindert werden.

Bei neuen Gebäuden und wenn der Eigenthümer eine neue Taxation wünscht, hat Letzterer die Kosten zu tragen.

Bei veränderter Taxation und bei der ersten Taxation neuer Gebäude ist dem Eigenthümer eine Bescheinigung darüber unentgeltlich zu geben. Wer außerdem und wieder-

wiederholt eine solche wünscht, hat 1 ℔ Gebühr dafür zu zahlen. Nov. 7.

Wenn dem Eigenthümer gestattet worden, die versicherten Gebäude gänzlich wegzuräumen, wird das Grundstück, nachdem solche Wegräumung erfolgt sein wird, im Feuercassenbuche getilgt.

§. 6.

Durch die Umschreibung eines Grundstücks im Stadtbuche werden alle Rechte und Verbindlichkeiten, die von der Einschreibung bei der Feuercasse abhängen, auf den neuen Eigenthümer übertragen. Eben dies gilt von der Ab- und Zuschreibung einzelner als Pertinenzien zu einem Grundstück gehöriger Gebäude. Der neue Eigenthümer, so wie auch derjenige, welcher ein neues Haus erbauet, ist aber gehalten, das erworbene oder neu errichtete Gebäude bei der Feuercasse auf seinen Namen schreiben zu lassen und dafür 1 ℔ 8 ß zu entrichten. Unterläßt er solches innerhalb 6 Monaten, so ist er zum Besten der Casse in 5 ℛ︀ß Strafe verfallen und wenn das Haus bereits versichert ist, unterdessen in allen Schadensfällen den gesetzlichen Beitrag zu leisten verpflichtet.

§. 7.

Bei einem jeden Brande sind alle Interessenten schuldig, behufs Erstattung des dadurch, sei es nun durch das Feuer selbst oder durch die Löschanstalten oder durch das zum Zweck der Löschung oder der öffentlichen Sicherheit wegen verfügte Niederreißen von Ge-

Nov. 7. Gebäuden, veranlaßten Schadens bis zum Belaufe von Crt. ℔ 300, von jeden Crt. ℔ 100 der versicherten Summe, so viel erforderlich, innerhalb 14 Tagen zu bezahlen, und zwar haben auch die Abgebrannten nach Verhältniß der Versicherungssumme dazu beizutragen.

Insoweit aber der Schaden Crt. ℔ 300 übersteigt, wird dieser Mehrbetrag von den die Versicherung der Gebäude der Stadt Bergedorf und deren Gebiets übernommen habenden Assecuranz-Compagnien nach Maaßgabe der dieser Verordnung angehängten Vereinbarung mittelst Zahlung an den Rath zu Bergedorf in ganzen Thalern nach dem Vierzehn Thalerfuße, den Thaler zu 2 ℔ 8 ß Crt. gerechnet, vergütet; und dienen die Bestimmungen dieser Vereinbarung den desfallsigen Verpflichtungen der Compagnien zur gesetzlichen Richtschnur.

Würde die abseiten dieser Assecuranz-Compagnien übernommene Versicherung nach Ablauf der dafür stipulirten Zeit aufhören, so tritt die durch die Bergedorfer Feuer-Casse bis hieher bestandene Versicherung wieder in Kraft, und wird sodann, da die Kündigung zufolge §. 3 des Vertrags der Aufhebung der Versicherung ein Jahr voranzugehen hat, während dieses Jahres das weiter Erforderliche, so weit nöthig, bestimmt werden.

§. 8.

Die den Assecuranz-Compagnien zu entrichtende Prämie wird bestritten aus den Zinsen des abseiten der Feuer-Casse belegten Ca-

Capitals, und aus einem jährlich zu erhebenden Beitrage der Interessenten, welcher mit $1\frac{1}{2}$ ß von jedem 100 ℳ Crt. des taxirten Werths aller bei der Bergedorfer Feuer-Casse versicherten Grundstücke der Stadt und des städtischen Gebiets zu entrichten ist. Nov. 7.

Eine Erhöhung oder Herabsetzung dieses Beitrags kann nur mit Genehmigung der Visitation Statt finden.

§. 9.

Wenn ein Total-Brandschaden vorhanden, d. h. wenn ein ganzes einzeln versichertes Gebäude, oder der ganze Umfang mehrerer in einer Einzeichnungssumme verbundener Gebäude gänzlich zerstört, oder doch in einen solchen Zustand gesetzt worden, daß eine Reparatur nicht anwendbar ist, so erhält der Eigenthümer die ganze versicherte Summe in 4 Wochen nach Feststellung des Schadens ausbezahlt. Jedoch ist derselbe schuldig, dafür, daß das Geld wirklich zum Bau verwendet werden solle, Sicherheit zu bestellen. Ist er dazu nicht im Stande, so bleibt das Geld bei der Casse in Verwahrung und sind zuvörderst davon die von dem Eigenthümer bedungenen Baumaterialien zu bezahlen, das Uebrige aber ist nur nach und nach, so wie der Bau vorschreitet, auszukehren.

Im Fall solchen Totalschadens sind die auf der Brandstelle verbliebenen Trümmer, so ferne solche einigen Werth haben, meistbietend zu verkaufen, und soll der Ertrag solchen Verkaufes der Feuercasse nach Verhältniß

Nov. 7. hältniß der von derselben versicherten Summe zu Gute kommen.

§. 10.

Im Fall von Partialschäden soll der durch Brand, Löschung oder Niederreißen an den versicherten Gebäuden verursachte Schaden durch den Rath, die Feuerältesten und Feuergeschwornen, imgleichen durch Zimmer- und Maurermeister und sonstige betreffende Sachverständige, unter Berücksichtigung des Taxationswerthes des ganzen Gebäudes, taxirt werden.

Ein Partialschaden, welcher zum Behuf der Löschung an nicht bereits brennenden Gebäuden oder an sonstigen Gegenständen verursacht wird, soll in allen Fällen vollständig ersetzt werden.

§. 11.

Wenn einer von den zur Löschung des Feuers verordneten oder in der Gefahr dazu befehligten Arbeitsleuten dabei beschädigt werden sollte, so sind die Kurkosten aus der Feuercasse zu bestreiten, und soll auch der Beschädigte, wenn er dürftig ist, für seine Versäumniß eine billige Vergütung erhalten.

§. 12.

Sollte aber einer derselben bei solchem Unglücke zu Tode kommen, so hat die Feuercasse die Begräbnißkosten zu tragen, auch, wenn der Verstorbene Frau oder Kinder nachläßt, diesen eine den Umständen angemessene Unterstützung zukommen zu lassen.

§. 13.

§. 13. Nov. 7.

Die Feuercasse ist, mit vier Schlössern versehen, in des Bürgermeisters Hause aufzubewahren und sind deren Schlüssel den beiden Rathmännern und zweien der Feuerältesten zuzustellen. Die Rechnungsführung wird vom Rathe besorgt.

Gegeben in den Senats-Versammlungen zu Lübeck, den 21. October 1857, und zu Hamburg, den 16. October 1857.

Anhang,

enthaltend die in vorstehender Verordnung in Bezug genommene Vereinbarung zwischen der Stadt Bergedorf und

1) der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungsgesellschaft,
2) der baierischen Hypotheken- und Wechselbank,
3) der Riunione Adriatica di Sicurta in Triest,
4) der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt von 1819,
5) der Assicurazioni Generali zu Triest.

§. 1.

Allgemeine Hauptbestimmungen.

Die genannten fünf Gesellschaften übernehmen gemeinschaftlich, eine jede zu $\frac{1}{5}$ (Ein Fünftel), die Versicherung der Gebäude Bergedorf's gegen Feuerschäden unter den in den folgenden §§. bestimmten Beschränkungen und Bedingungen.

Die

Nov. 7. Die Gesellschaften verhandeln nur mit dem Rathe, nicht mit den einzelnen Eigenthümern der Gebäude.

Die an die Gesellschaften zu zahlende Prämie ist jährlich Ein **pro mille** vom in Gemäßheit des §. 1 der Bergedorfer Feuercassenordnung von 1853 taxirten Werthe der Gebäude.

Der Schadenersatz ist vollständig in Gemäßheit der nach §. 10 und 11 der Feuercassenordnung ermittelten Taxen in deren ganzem Umfange.

Alle Gebäude in der Stadt Bergedorf und in dem Bergedorfer Stadtgebiete treten, (abgesehen von den unten zu erwähnenden Ausnahmen) in die gegenwärtige Versicherung.

Die dieser Vereinbarung entgegenstehenden Bestimmungen der Feuercassenordnung von 1853 treten für die Dauer dieses Vertrages außer Kraft.

§. 2.

Bestimmung der Gebäude, welche in gegenwärtige Versicherung eintreten.

Vorläufig treten nur die bisher gänzlich unversicherten und die in der hiesigen gegenseitigen Versicherung bisher befindlichen Gebäude in die gegenwärtige Versicherung.

Die jetzt auswärts versicherten Gebäude müssen jedoch nach Ablauf ihrer resp. Versicherungen gleichfalls eintreten, und keinem einzelnen Eigenthümer ist der Austritt aus gegenwärtiger Versicherung gestattet.

Ander-

Anderweitige Versicherungen von Gebäuden neben den durch diesen Vertrag begründeten, sind den Bewohnern Bergedorf's nicht gestattet. Nov. 7.

Ausgeschlossen bleiben die Amtsgebäude, die der Eisenbahngesellschaft gehörigen Gebäude, die Windmühlen und die Ziegeleien.

§. 3.

Anfang und Dauer der gegenwärtigen Versicherung.

Die Versicherung beginnt nach Vollziehung der beiderseitigen Unterschriften mit der Publication der zu erwartenden obrigkeitlichen Verordnung, durch welche die der gegenwärtigen Vereinbarung entgegenstehenden Bestimmungen der Bergedorfer Feuer-Cassen-Ordnung von 1853 außer Kraft gesetzt werden.

Von dem darauf folgenden 1. Januar an, dauert die gegenwärtige Versicherung wenigstens fünf volle Jahre. Jedoch muß dieselbe, um mit Ablauf des fünften Jahres zu erlöschen, mindestens ein Jahr vor Eintritt des Endtermins von einem der contrahirenden Theile gekündigt werden.

Andernfalls und insofern nicht eine ausdrückliche Erneuerung auf längere Zeit erfolgt, gilt der Vertrag stillschweigend für ein weiteres Jahr verlängert, und so fort, bis eine Kündigung in vorgedachter Art stattfindet.

§. 4.

Taxationen.

Die Ermittelung des verbrennlichen Werths der Gebäude geschieht in Gemäßheit des

Nov. 7. des §. 1 der Feuer-Cassen-Ordnung. Es steht jedoch den Gesellschaften frei, auf eigene Kosten Jemanden an der Taxation theilnehmen zu lassen, und bei Verschiedenheit der Ansichten eine Erledigung der Sache durch Schiedsmänner (s. §. 7) zu veranlassen. Die durch letztere entstandenen Kosten trägt der Theil, welcher nach der Entscheidung der Schiedsmänner im Unrecht war.

In derselben Weise wird in Streitfällen bei Ermittelung des Schadens verfahren.

Hinsichtlich der im §. 10 der Feuer-Cassen-Ordnung erwähnten Trümmer treten die Gesellschaften in die bisherigen Rechte der hiesigen Feuercasse, jedoch mit der Beschränkung, daß sie dadurch keinen positiven Gewinn erlangen. (Vergl. §. 5, No. 3.

Wenn z. B. ein Brandschaden 600 ℔ Crt. und der Ertrag der Trümmer 400 ℔ Crt. betrüge, so würden die Gesellschaften 300 ℔ Crt. und die hiesige Feuercasse 300 ℔ Crt. zu erstatten haben, letzterer also 100 ℔ vom Ertrage der Trümmer zufallen müssen.)

§. 5.

Schadenersatz.

Der zu leistende Ersatz eines Brandschadens ist nicht, wie die Feuer-Cassen-Ordnung von 1853 bisher bestimmte, auf $\frac{3}{4}$ des Taxationswerthes der Gebäude zu beschränken, sondern umfaßt, wenn ein Totalbrandschaden stattgefunden, d. h. wenn eins oder mehrere der versicherten Gebäude gänzlich

lich zerstört, oder doch in einen solchen Zustand versetzt worden sind, daß eine Reparatur nicht anwendbar ist, den ganzen durch die in Gemäßheit des §. 1 der Feuer-Cassen-Ordnung von 1853 geschehene Taxation festgestellten verbrennlichen Werth der abgebrannten Gebäude, bei Partialschäden aber den ganzen nach Maaßgabe des §. 11 der Feuer-Cassen-Ordnung von 1853 ermittelten Schaden, und ist in Preußisch Courant in ganzen Thalern nach dem Vierzehnthalerfuße, den Thaler zu 2 ℔ 8 ß gerechnet, zu entrichten.

Nov. 7.

Es ist ferner (nach §. 9 der Feuer-Cassen-Ordnung von 1853) auch der durch die Löschanstalten und durch Niederreißen entstandene Schaden zu ersetzen.

Dabei gelten jedoch folgende Einschränkungen:

1) durch Krieg, bürgerliche Unruhen und Erdbeben entstandene Brandschäden werden nicht vergütet (wohl aber die durch Blitz entstandenen);

2) wenn ein Hauseigenthümer durch eigene (rechtlich erwiesene) grobe Fahrlässigkeit, oder gar mit Absicht einen Brand veranlaßt hat, so erhält der Schuldige keinen Ersatz; es findet jedoch von Seiten der Gesellschaften die Erstattung des Schadens bis zum Belaufe der auf dem Grundstücke haftenden, in's Stadthypothekenbuch eingetragenen Schulden statt — zur Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger. Der durch solchen Brand

Nov. 7. Brand veranlaßte Schaden anderer unschuldiger Hauseigenthümer an deren Gebäuden wird selbstverständlich vollständig ersetzt. Dieselben sind jedoch gehalten, zuvor ihre Entschädigungsansprüche gegen Dritte den versichernden Gesellschaften abzutreten.

3) bei jedem Brande, mag er geringfügig sein, oder mehrere Gebäude zerstören, trägt die Bergedorfer Feuercasse den Schaden bis zum Belaufe von Crt.# 300 (Dreihundert Mark Courant); der gesammte weitere Schaden wird von den versichernden Gesellschaften getragen.

Innerhalb vier Wochen nach Feststellung des Schadens leisten die Gesellschaften die Zahlung der von ihnen zu erstattenden Summe, und zwar eine jede zu $\frac{1}{5}$ (Ein Fünftel).

Die Zahlung geschieht an den Rath zu Bergedorf.

Die in den §§. 13 und 14 der Feuer-Cassen-Ordnung von 1853 erwähnten Vergütungen und Unterstützungen fallen niemals den versichernden Gesellschaften zur Last.

§. 6.

Berechnung der Prämie.

Die Prämie ist jährlich Ein pro mille vom taxirten verbrennlichen Werth der Gebäude (s. §. 1) und wird im Januar jeden Jahres praenumerando für das laufende Jahr vom Rathe, nach Wahl der versichernden Gesellschaften, an deren Vertreter in Hamburg oder in Bergedorf berichtigt, an

an jede $\frac{1}{5}$ (Ein Fünftel) der gesammten Prämie. Als Norm gilt der taxirte Werth der den ersten Januar in der Versicherung befindlichen Gebäude. Nov. 7.

Im Laufe des Jahres vorkommende Veränderungen, namentlich durch Eintritt neuer Gebäude, werden nach Ablauf des Jahres nach dem Verhältniß der Zeit in Rechnung gebracht.

Der Eintritt neuer Gebäude erfolgt sofort nach geschehener Taxation; die Eintragung der Taxation in die vom Rathe geführten Feuercassenbücher ist der Zeitpunkt, von welchem an das neue Gebäude, als in gegenwärtige Versicherung eingetreten, anzusehen ist.

Beim ersten Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Prämie für das laufende Jahr nach dem Verhältniß der bis zum Ende des Jahres noch übrigen Zeit berechnet.

Die vom Rathe zu Bergedorf beglaubigten Auszüge aus den von demselben geführten Feuercassenbüchern gelten als Norm für die Taxationssummen der Gebäude.

Die nach der Feuercassenordnung alle fünf Jahre stattfindende Revision der Taxen geschieht sofort nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung, um darnach die Prämie für das laufende Jahr zu bestimmen.

Für den Fall, daß Fabriken oder Gewerbe, welche als feuergefährlich zu betrachten sind, neu angelegt würden, behalten die Gesellschaften sich das Recht vor, dafür eine

höhere

Nov. 7. höhere Prämie in Anspruch zu nehmen, jedoch nur eine solche, welche im Allgemeinen als billig und den bei andern soliden Versicherungsgesellschaften geltenden Normen gemäß ist.

Bei vorkommenden Beschwerden verpflichten sich dieselben, der Visitationsbehörde den Nachweis der Angemessenheit der Prämienbestimmung zu liefern und sich deren Entscheidung über diese Frage endgültig zu unterwerfen.

Die gegenwärtige Vereinbarung tritt gänzlich in die Stelle der sonst gewöhnlichen Policen. Die Gesellschaften verzichten hiermit auf alle anderweitig von ihnen aufgestellten, nicht mit gegenwärtiger Vereinbarung übereinstimmenden Bedingungen.

§. 7.
Erledigung von Streitfällen.

Wenn das §. 4 erwähnte Schiedsverfahren nöthig wird, sowie überhaupt in allen Fällen, wo zwischen der Bergedorfer Behörde und den versichernden Gesellschaften eine Uneinigkeit über die Auslegung dieses Vertrages, oder überhaupt über Rechte und Pflichten des einen oder andern Theils eintreten möchte, ernennt jeder Theil (d. i. einerseits die versichernden Gesellschaften, andererseits der Rath zu Bergedorf) einen Schiedsmann. Wird jedoch von einer Seite, nachdem ihr von der andern Seite, unter der Anzeige von der ihrerseits geschehenen Ernennung, die schriftliche Aufforderung zur Wahl

Wahl zugegangen ist, binnen Monatsfrist die Wahl nicht vorgenommen, so geschieht die Ernennung durch das Hamburgische Niedergericht. Die beiden Schiedsmänner selbst erwählen einen Obmann, und wie das aus diesen drei Männern bestehende, an keine gerichtlichen Formen gebundene Schiedsgericht entscheidet, dabei hat es sein endgültiges Bewenden. Sollten die beiden Schiedsmänner über die Wahl eines Obmannes sich nicht einigen können, so erfolgt dieselbe auf ihr, oder der Partheien, oder einer Parthei Betreiben durch das Hamburgische Niedergericht. In dem Schiedsgerichte, welches seinen Sitz in der Stadt Hamburg haben wird, entscheidet Stimmenmehrheit, und sollte eine solche sich nicht bilden, die Meinung des Obmannes.

Nov. 7.

§. 8.
Vertretung der versichernden Gesellschaften.

Von jeder der versichernden Gesellschaften ist ein genügend bevollmächtigter Agent oder Vertreter in Hamburg oder in Bergedorf zu bestellen und dem Rathe namhaft zu machen; durch dessen Handlungen wird die Gesellschaft in Allem, was den gegenwärtigen Vertrag betrifft, vollständig verpflichtet; bei einer etwaigen Veränderung in der Person desselben, ist dem Rathe Anzeige davon zu machen; alle bis zum Empfange solcher Anzeige von dem bisherigen Agenten geleisteten Zahlungen und von demselben ausgestellten

Nov. 7. Scheine und Quittungen, so wie die an denselben geleisteten Zahlungen hat die Gesellschaft unbedingt anzuerkennen.

Mit jeder der fünf Gesellschaften wird ein dem gegenwärtigen gleichlautender Vertrag abgeschlossen.

§. 9.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß (wie es ohnehin schon die Gesetze mit sich bringen) die Bergedorfer Löschanstalten auch während der Dauer gegenwärtiger Versicherung fortbestehen und in gutem Zustande werden erhalten werden.

LXX.

Nov. 9. Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 9. November 1857 stimmt wörtlich mit derjenigen vom 14. Mai 1855 (s. oben Bd. XXV, S. 151) überein.

LXXI.

Nov. 11.

Bekanntmachung

über die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen v. J. 1835.

Da von denen im Jahre 1835 gebornen Dienstpflichtigen, welche im Laufe des vorigen Jahres zur Ausloosung für das Bundes-Contingent bestimmt waren, sowie nachträglich von den Dienstpflichtigen einiger früheren Jahre mehrere nicht aufzufinden gewesen sind, andere aber, welche durch ihre Angehörige Reclamations-Gründe haben vorbringen lassen,

lassen, darüber keine Beweise eingeliefert haben, weshalb auf solche unbescheinigte Reclamationen keine Rücksicht genommen werden konnte; da mithin die in der Verordnung vom 5. Juni 1822 ausgesprochenen, und späterhin wiederholt angedroheten Strafen, nunmehr in Anwendung kommen müssen: so erklärt E. H. Rath hierdurch folgende Dienstpflichtige, namentlich: Nov. 11.

Liste der Widerspenstigen vom Jahre 1835.

Erster District.

Begreift das Stadtgebiet innerhalb der Wälle.

	№
Adam, Adolph Theodor	84
Arnold, Edward James	1792
Arp, Carl Heinrich Ludwig	263
Ballheimer, Heinrich Carl	1474
Bartels, Johann Heinrich Carl Christian	1226
Barth, Eduard Theodor Ernst	1743
Bauer, Daniel Martin Emil	678
Becker, Johann Heinrich Eduard	1737
Beer, Johann Amandus Ernst	870
Behnken, Johann Heinrich Joachim	333
Behr, Peter Friedrich Anton	1408
Behrmann, Carl Heinrich	1328
Bené, Heinrich Carl Eduard	434
Bergmann od. Stübgen, Carl Heinr. Joachim	1297
Bergfried, Carl	518
Bergst, Johann Heinrich Wilhelm	317
Berns, Bernhard Louis	1008
Bertram, Carl Franz	129
Bertram, Carl Johann Heinrich	1136
Bethmars, Johann Carl Ludewig	408
Betke, Heinrich Adolph	159

Nov. 11. №

Beuthien oder Hintzenberger, Friedrich Carl Emil 1683
Bierbach, John Eduard 1523
Bleitner, Heinrich Daniel Jean 1327
Böck, Johann Wilhelm 974
Böttger, Heinrich Ludewig August 307
Bonn, Wolff 476
Bracke, Johann Martin Günther 1271
Brandemann, Wilhelm Anton Friedrich . 1393
Brandt, Johann Christian Wilhelm 1343
Brehmer, Friedrich Wilhelm Theodor ... 327
Brincke, Johann Christian 16
Brinckmann, Claus Albert Ludwig 1774
Bruhn, Carl Wilhelm August 1667
Bruns, Carl Ludwig Friedrich 285
Buck, Eduard Matthias Theodor 1238
Bürger oder Pott, Wilh. Diederich Julius. 1021
Burmester, Friedrich 275
Burmester, Johann Anton Carl 1119
Burmester, Johann Heinrich Carl 1477
Busch, Johannes Friedrich 1709
Classon, Alfried Friedrich Wilhelm 673
Cordes, Johann Julius August 842
Dabelstein, Joachim Andreas 1453
Dahmke, Johann Felix 1065
Damm oder Becker, Wilhelm Carl Ernst 575
Danziger, Siegmund 1241
Dehn, Heinrich Johann Baptiste 829
Deppermann, Carl Friedrich Hugo 1261
Diederichsen, Heinrich Siegfried Moritz . 1705
Diedrich, Gustav Amandus 1407
Dinst, Carl Christian Friedrich Joseph . . 1157
Dittmer, Carl Adolph Christian 254
Dittmer, Gustav Friedrich Wilhelm 1106
Doss, Hinrich Diederich Georg 981
Dreyer, Franz Heinrich Wilhelm 168
Drucks, Johann Christian 771

Dünne,

	№ Nov. 11.
Dünne, Adolph Heinrich Traugott	847
Ebeling, Johann Friedrich Wilhelm	968
Eggers, Eduard Friedrich Christian	585
Eggers, Johann Joachim	863
Eggers, Johann Rieck..............	568
Eggert, Friedrich Carl Heinrich	1650
Ekiva, Esaias	639
Engel, Jacob Hirsch	540
Ephraim, Ephraim	700
Evening, Ferdinand Johann Ludwig....	1594
Ewert, Wilhelm Christian Ludwig	90
Feins, Heinrich Georg Friedrich.......	109
Fielitz, Johann Eduard Heinrich.......	975
Fischer, Hermann Heinrich Peter	1082
Flint oder Gevers, Martin Wilhelm ...	1562
Flügge, Georg Heinrich..............	353
Focke, Carl Friedrich Wilhelm	1519
Frentzel, Georg Rudolph Nicolaus	854
Frese, Johann August	600
Frick, Johann Julius Wilhelm	105
Fürst, Moses......................	1422
Gehrt, Peter Heinrich..............	1416
Germer, Johann Martin Daniel	492
Gevecke od. Marquardt, Johann Carl Claus	249
Gladigow od. Schröder, Joh. Friedr. Ludwig	212
Götz, Christian Johann Peter.........	1531
Gottschalck, Heinrich Christopher August .	630
Greve, Heinrich Adolph Martin.......	1076
Grewsmöhl, Johannes Christian Diederich	1790
Gronau, Heinrich Anthony Johannes...	22
Grupe, Christopher	491
Guto, Johann Carl Christian	278
Hagemann, Emil Julius.............	611
Hamer, Johann Hinrich.............	282
Hanssen, Georg Hermann Löwenherz...	1138
Hatje, Johann Heinrich Wilhelm	1697
Hauschildt, Wilhelm Theodor Caesar ...	473

Heck=

Nov. 11. №

	№
Heckscher, Meyer Martin...............	463
Heilbut, Jacob......................	536
Heins, Carl Friedrich	572
Heins, Heinrich Christoph	465
Helbig, Johann Gustav.............	1413
Henning, Johann Christian	1183
Hennings, Johann Jacob Wilhelm.....	127
Hesse, Heinrich Christoph.............	18
Hesse, Johannes Ernst Wilhelm	1165
Hesselbein, Wilhelm Heinrich Amandus..	294
Heyer, Carl Anton	1686
Heymann, Salomon	153
Hinrichs, Oskar	1498
Hinrichs od. Behrmann, Peter Carl Eduard Adolph	1000
Hinrichs od. Busch, Theodor Heinrich Daniel	996
Höpfner, Johann Heinrich	209
Höpke, Carl Friedrich Martin	825
Holm, Carl Wilhelm Heinrich	826
Holsten oder Wegener, Joh. Peter Theodor	43
Huckfeldt, Johannes Ludwig Theodor ...	1716
Hüsing, Johann August.............	1430
Jacobi, genannt Edrehe, Leonhard	1547
Jantzen, Heinrich Antonius...........	440
Jessel, Johann Amandus Heinrich	755
Josel, Joseph......................	717
Isaac, Meyer	498
Isaacsohn, David Levy	48
Käckenhoff, Anton Ludwig...........	683
Kater, Johann Anton Wilhelm........	1211
Kayser oder Schmorr, Friedr. Rud. Maximilian	1558
Kelting, Johann Friedrich Wilhelm	68
Kirchheim, Friedrich Carl August	405
Kittsteiner, Johann Wilhelm Ludwig ...	1589
Klein, Peter Matthias Carl...........	905
Kleinwort, Christian Adolph	780

Kluth,

	№	Nov. 11.
Kluth, Wilhelm Johann Christian	716	
Knuth, Heinrich Magnus Gabriel	1087	
Koch, Johann Friedrich Christian	1146	
Köpke, Ernst Ludwig Hermann	1206	
Körner, Hermann Johann Carl	707	
Koop, Friedrich Eduard Carl	—	
Kors, Adolph Johann	693	
Kraack, Georg Paul Friedrich	346	
Krahe od. Küchmann, Friedr. Heinr. Theod.	1717	
Kraus, Johann Hinr. Eduard	646	
Krüger, Johann Matthias Friedrich	1181	
Krüger, Johann Theodor	861	
Kühn, Georg Barthold Christian	1653	
Kühnel oder Beer, Carl Friedrich August	27	
Küsterer, Carl Ferdinand August	1655	
Lachapelle, Gustav Adolph Samuel	351	
Ladewig, August Conrad Martin	1779	
Lange, Siegmund Andreas Theodor	411	
Langlotz, Heinrich Christian	238	
Lassow oder Schröder, Carl David George	364	
Lee oder Luther, Georg Eduard Sebastian	253	
Lehmann, Franz Friedrich Wilhelm	846	
Lenthe, Johann Friedrich	487	
Leyser, Heinrich Martin	857	
Locke, August Martin Adolph	2	
Lorenzen, Jürgen Heinrich Conrad	163	
Lüdemann, Heinrich Jacob Adolph	115	
Lüdemann, Johann Martin Adolph	385	
Lüllau, Johann Carl Friedrich	1199	
Maaſs, Ludwig Hans Wilhelm	561	
Madsen, Christoph Niels Friedrich	619	
Maertens, Hans Friedrich	185	
Marsch, Edward Charles	1784	
Matthies, Johann Christian Wilhelm	412	
Meier, Heinrich Friedrich	1419	
Meyer, Johann Wilhelm Bernhard	1313	
Michael, Johann Moritz Eduard	925	

Miehe,

Nov. 11. №

Miehe, Franz Theodor	219
Minkert, Johann Heinrich Wilhelm	1517
Möhlenbrock, Johann Hinrich	794
Möller, Joh. Heinrich Ferdinand Rudolph	546
Mohr, Heinrich Georg Carl	252
Müller, Eduard Heinrich Martin......	303
Müller, Johann Christian	1040
Müller, Johann Gottlieb Eduard......	666
Müller, Jürgen Christian Jacob.......	261
Munzel, Gottlieb Diedrich	237
Mussmann, Lorenz Heinrich Wilhelm...	1228
Neugeschwender, Aug. Amandus Johannes	334
Niemann, Johann Carl Christian	88
Nissen, Friederich Wilhelm	801
Ohlmeyer, Ernst Carl Martin	1645
Pehns, Johann Heinrich Theodor......	1436
Perl, Johann Friedrich Heinrich.......	1648
Persiehl, Carl Hinrich August.........	235
Petermann, Gustav	467
Petersen, Hermann August Caesar	1760
Peuckert, Johann Heinrich............	377
Podlech, Georg Jacob Wilhelm	1176
Prignitz, Johann Carl Heinrich	796
Prignitz, Johann Julius	1308
Pröckel, Carl Theodor	225
Pruss oder Boje, Wilhelm August.....	1035
Rademacher od. Lieffering, Heinrich Hermann	424
Radespiel, Gottfried Hermann Matthias.	437
Raedecker, Johann Carl..............	517
Rahlfs, Johann Christopher Friederich ..	527
Reddin, Johannes Carl Wilhelm	17
Reese, Carl Adolph Julius...........	888
Rehder, Johann Wilhelm Heinrich	1318
Reiff, Carl Friederich Andreas.........	137
Reinecke, Fritz Wilhelm	1615
Renson, Arnold Fernando............	1553
Rieman, Andreas Wilhelm	466

Ro=

	№ Nov. 11.
Rocamora, David	478
Rodenburg, August Friedrich	1578
Röhr, Johann Wilhelm Theodor	1325
Rohde, Adolph August Theodor	1237
Rohde, Otto Andreas August	1139
Rolff, August Heinrich	1360
Romberg, Bernhard Rudolph Otto	1556
Ropers, Heinrich Wilhelm Christian	250
Rothenstein, Moses	1439
Rühm, Johann Carl Ferdinand	441
Rump, Gustav Emil Bernhard	519
Rusicke, Johann Heinrich August	1713
Rust, Wilhelm Adolph	1232
Sander, Hinrich Christian	640
Schaerff, Carl Wilhelm Julius	180
Schaper, Adolph	1222
Scharrenberg, Christian Wilhelm	83
Schladdermund, Johann Friedrich	1458
Schmelke, Johann Heinrich	545
Schmidt, August Friedrich Hermann	655
Schmidt, Carl Louis Franz	602
Schmidt, Georg Emil	1624
Schmidtke, Johann Anton Julius	331
Schnitger, Johann Christian Eduard	808
Schoeler, Anton Julius Eduard	469
Schriever, Carl Johannes	703
Schröder, Johann Adolph	345
Schütt, Christoph Hinrich	804
Schütt, Eduard Ludwig August	213
Schult, Jochim Carl Theodor	288
Schultz, Christian Friedrich Wilhelm	950
Schultz, Johann Christian Heinrich	1125
Schultz, Julius Wilhelm Cornelius	1537
Schwartz, Johann Heinrich Jacob	1291
Schwartz od. Biehl, Joh. Heinrich Wilhelm	1277
Segen, Carl Gustav Matthias	710
Sehmisch, Ferdinand Emil	443

Siemſs,

Nov. 11. №

Siemſs, Georg Peter Guſtav 1245
Simonſen, David 1047
Soetbeer, Johann Wilhelm Friedrich ... 1287
Sontag, Carl Friedrich Eduard 642
Spangenberg od. Diesbrock, Joh. Friedr. Jul. 1497
Spars, Johann Chriſtian Theodor 62
Sperl, Franz-Friederich Bernhard 1048
Spethmann, Johann Ludewig 900
Stamm, Peter Georg Eduard 488
Stechmann, Carl Chriſtian Heinrich 271
Steden, Carl Friedrich Ulrich 871
Steffens, Chriſtopher Heinrich 786
Stein, Elias Carl Anton 471
Sterzbach, Caspar Heinrich Ferdinand .. 1512
Suck, Wilhelm Martin Chriſtian 1445
Tange, Johann Wilhelm Theodor 697
Theil, Heinrich Chriſtian Ludwig 954
Tiede, Heinrich Auguſt Wilhelm 1541
Timm, Heinrich Gottlieb Wilhelm 887
Tool oder Pool, Guſtav Johann Martin 1323
Trachlitz, Johann Carl Baptiſte 200
Turmann, Johannes Friedrich Wilhelm . 75
Umlauf, Friedrich Louis 428
Vogeley, Johann Georg Theodor 1657
Voigt, Guſtav Adolph 176
Volckmar, Hinrich Franz Jacob 10
Vosgraff, Auguſt Rudolph 695
Voſs, Carl Johann Friederich 736
Voſs, Johann Chriſtian Auguſt 1622
Wacker, Johann Ernſt Eduard 892
Wagner, Carl Wilhelm Julius 270
Wagner, Johann Friederich 1539
Walzrode, Levy 883
Waſsmann, Heinrich Ferdinand Eduard . 550
Weber, Franz Henricus Ludewig 1545
Webs, Georg Carl Ludewig 1515
Wegener, Ernſt Jacob Friedrich 1389

Wein=

	№	Nov. 11.
Weinberg, Hendel	1239	
Wekker, Ernst Heinrich Friedrich	1671	
Wiede, Franz Joachim Heinrich	1452	
Wiegreff, Georg Friedrich	777	
Wiehe, Friederich Bernhard Eduard	6	
Winkelmann, Heinrich Hermann Christian	525	
Winter, Carl Adolph Hartwig	45	
Wöbbe, Johann Otto Daniel	340	
Wölper, Heinrich Martin Carl	664	
Wördemann, Heinrich Christian Wilhelm	1358	
Wogram, Jacob August Rudolph	54	
Wood, James	70	
Wulff, Heinrich Bastian	409	
Wulff, Johann Heinrich Eduard	1557	
Wulze, Julius August Christian	1463	
Zell, August Heinrich Johann	1161	
Zimmer, Friedrich Eduard Wilhelm	960	

Zweiter District.

St. Georg.

Behn, Christian Elias Gottfried	301
Bötger, Friedrich Johannes	1611
Brusch, Johann Heinrich Jacob	839
Ehrhardt, Johann	915
Gebert, Christian Franz Daniel	118
Görhardt, Franz Heinrich Johann	1800
Haeseler, Gustav Heinrich	1744
Holtermann, Gustav Adolph	1442
Kähler, Johann Joachim Heinrich	448
Kahl, Hein Ernst Hinrich	1108
Kopp, Heinrich Andreas Eduard	734
Kröger, Wilhelm Georg Friedrich	189
Ludewig, Carl Wilhelm Matthias	1135
Meier, Carl Gottfried Cornelius	1656
Möller, Heinrich Jacob	1696
Petersen, Johann Heinrich Christian	659

Ramke,

Nov. 11. №

Ramke, Johann Hinrich Matthias	319
Rötger, Friedrich Johannes	490
Rust, Carl Johannes Ludewig	256
Sarack, Heinrich Otto Martin........	1295
Schubarth, Johann Heinrich..........	506
Schultz, Johannes Heinrich August Friedrich	1798
Setzer, Carl Christian Ernst..........	404
Trippe, Heinrich Friedrich Jochim	824
Weß, Louis Martin Johann.........	1095

St. Pauli.

Ahlzweig, Johann Christian Wilhelm ...	827
Bossel, Richard Gottlieb.............	61
Bullensen, Johann Daniel	945
Diehr, Carl Friedrich	1585
Dohrmann, Carl Gottfried Theodor	895
Eckelmann, Johann Heinrich..........	309
Fischer, Jacob Martin Hinrich Barthold	1507
Gehler, Johann Jacob Friedrich Franz .	475
Haase, Carl Gustav	1724
Haase, Johann Friedrich.............	1654
Hagedorn, Carl Heinrich Wilhelm	374
Heitmöller, Peter Jacob Andreas Hinrich	1249
Holst, Wilhelm Hermann Theodor.....	1367
Hübener, Christian Julius Albert	329
Jacobs, Johann Carl Heinrich	696
Jean oder Hopp, Carl August Bernard.	757
Lehning, Heinrich Julius Rudolph	1486
Lüzow, Heinrich Adolph Wilhelm......	799
Melgaard, Amando Carl Martin	1682
Meyer, Claus Peter Hinrich	308
Meyer, Gustav Adolph..............	1532
Meyer, Johann Hinrich Christian......	1169
Meyer, Wilhelm Theodor Matthias ...	931
Mülcke, Johann Heinrich Gottfried	1059
Müller, Johann Martin Hermann	1376
Necker, Carl Julius	769

Neyer,

	№ Nov. 11.
Reyer, Reyer Otto Reyer	216
Rosbach, Joachim Ludolph August	348
Rumpf, Carl Andreas Matthias	1483
Schirmer, Johannes Carl Heinrich	851
Schön, Jacob Ludewig Theodor	641
Schräpper, Wilhelm Friedrich Adolph ..	1263
Schröder, Johann Ludwig Hinrich	1259
Siegmann, Eduard Carl Heinrich	859
Tönnies, August Owe	1033
Visser, Gottlieb Theodor	368
Völckersen, Alwin	1080
Wencken, August Friedrich Wilhelm	594
Wessel, Franz Ferdinand	1484
Witt, Friedrich Johann Heinrich	1409
Wulffen, Christian Hinrich Rudolph	1565
Zieher, Martin Georg Daniel	509
Zirow, Peter Christian Friedrich	893

Eppendorf.

Bueck, Caspar Hinrich Adolph	1729
Bünemann, Johann Hinrich Martin ...	1196
Gävers, Claus Hinrich	644
Hagemann od. Kiehn, Joh. Joachim Peter.	1142
Krohn, Heinrich Wilhelm	273
Mohr, August Friedrich Wilhelm	556
Schley, Hans Heinrich	477
Wehling, Heinrich Christian	144
Wunderlich, Hinrich Ferdinand	511

Ham.

Häger, Carl Friedrich Jacob	1307
Siemers, Franz Carl Heinrich	992
Witt, Carl Johann Martin	616

Bergstedt.

Roock, Johann Friedrich	836

Bill=

Nov. 11. №

Billwärder an der Bille.

Stüve, Peter Hinrich Ernst 290
Suck, Johann Martin................. 810

Moorfleth.

Panneberg od. Rothenburg, August Heinrich Ludewig 1214
Schwarck, Augustus 387
Wendt, Christian Heinrich........... 244

Allermöhe.

Burmester, Johann Nicolaus 877
Löwe, Johann Joachim............... 1180
Maakens, Heinrich 1230
Möller, Johann Hinrich 60

Moorburg.

Nehus, Johann Hinrich 918

Finkenwärder.

Bahde, Peter 1090
Marwitz, Hinrich 1606
Reckmann, Joh. Sievert 946

Dritter District.

Amt Ritzebüttel.

Bossée, Ludwig Hermann 297
Cordes, Alrich Friedrich 1797
Feldhusen, Carl Wilhelm............. 324
Hollweges, Carsten Hinrich Nicolaus ... 433
Möller, Johann Hinrich 1284
Osterndorf, Peter Hinrich............ 342
Polack, Carl Emil................... 875

Nachtrag.

Jahrgang 1832, erster District.

Seydel, Ludwig Vincent Adolph 716

Jahr=

Jahrgang 1832, zweiter District. Nov. 11.

Allermöhe. №

Koch, Diedrich 148

Jahrgang 1833, erster District.

Praagst, Ernst Georg Christian 426
Rese, Wilhelm Heinrich 998

Jahrgang 1834, erster District.

Koopmann, Carl Wilhelm 1301

Jahrgang 1834, zweiter District.

St. Pauli.

Wenger, Georg 1329

Ham.

Bruns, Johann Diederich 1271

für Widerspenstige, verfügt auch, daß falls für den einen oder den anderen hinreichende Mittel vorhanden sein sollten, ein Stellvertreter für denselben gestellt, und die desfallsigen Kosten, sowohl als die, welche sein widerspenstiges Verfahren veranlaßt hat, aus seinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln executivisch beigetrieben werden sollen. Sollte einer oder der andere von ihnen demnächst auf hier zurückkehren, so soll er in Folge des §. 5 litt. b. der Verordnung vom 5. Juni 1822, falls er das 45ste Jahr noch nicht vollendet haben würde, zum sechsjährigen Dienste im Contingente in Person gezwungen, oder falls er dann dienstunfähig seyn oder später zurückkehren sollte, zu einem dreimonatlichen Arreste verurtheilt werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 11. November 1857.

LXXII

LXXII.

Nov. 13. Die Bekanntmachung, betr. die Umfragezettel für die Miethe der Grundstücke vom 13. November 1857 entspricht wörtlich derjenigen vom 7. November 1855. (S. oben Bd. XXV. S. 235.)

LXXIII.

Nov. 16. Die Polizei-Verfügung, betr. das am Mittwoch, den 18. November d. J. in der Hauptkirche St. Petri zum Besten der Gustav-Adolph-Stiftung stattfindende geistliche Concert, vom 16. November d. J. ist gleichlautend derjenigen vom 14. October 1856. (S. oben Bd. XXV. S. 607.)

LXXIV.

Nov. 23. Das Publicandum, betr. die Loosung für das Hamburgische Contingent von den im Jahre 1837 Gebornen, ist unter dem 23. November 1857 von E. H. Rathe erlassen. Es ist darin der 31. December d. J. zum letzten Meldungs-Termin angesetzt. Im Uebrigen entspricht es ganz der Fassung des Publicandi vom 24. November 1856. (S. oben Bd. XXV. S. 615.)

LXXV.

Nov. 27. **Rath- und Bürger-Convent**

vom 27. November.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft auf Freitag, den

27.

27. November, des folgenden Gegenstandes Nov. 27. wegen zusammenzuberufen.

Propositio Senatus.

Unter Bezugnahme auf die in der Anlage enthaltene Motivirung ersucht E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

1) daß löbl. Kämmerei potestivirt werde, erforderlichenfalls Vorschüsse, à 50 bis 66⅔ pCt. vom Werthe, auf courante, hieselbst lagernde, nicht leicht verderbliche Waaren oder solide Werthpapiere bis zum Gesammtbetrage von 10 Millionen Mark Banco, welcher Betrag auf gemeinsamen Beschluß E. E. Rathes, des Collegii Ehrb. Oberalten und löbl. Kämmerei event. auf 15 Millionen Mark Banco ausgedehnt werden kann, zu leisten; jedoch mit dem Vorbehalte, daß höchstens ein Drittheil der resp. 10 oder 15 Millionen Mark Bco. zu Vorschüssen auf Werthpapiere verwandt werden dürfe;

2) daß löbl. Kämmerei befugt werde, diese Vorschüsse nach ihrer Wahl entweder in Kammermandaten, welche auf eine bestimmte Verfallzeit, spätestens bis ultimo Juli 1858, auszustellen sind, oder sofern es ihr stattnehmig erscheinen sollte, baar zu leisten;

3) daß, behufs Prüfung und Bewilligung der auf solche Vorschüsse zu stellenden Ge-

Nov. 27. Gesuche, eine eigene Commission, bestehend aus zweien Mitgliedern E. E. Rathes, einem Mitgliede Ehrb. Oberalten, zweien Mitgliedern löbl. Kämmerei und zweien Commerz-Deputirten oder zweien von der Commerz-Deputation zu denominirenden Mitgliedern der Kaufmannschaft, niederzusetzen, welche zugleich wegen der Bedingungen, unter denen die Vorschüsse zu leisten sind, sowie wegen der sonstigen, für die Ausführung erforderlichen Einrichtungen und Vorkehrungen das Nöthige mit Genehmigung E. E. Rathes zu bestimmen hat.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage E. E. Raths wegen zu leistender Vorschüsse auf Waaren und Werthpapiere angetragenermaßen einverstanden.

LXXVI.

Nov. 28.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 27. November d. J. behufs Bewilligung von Vorschüssen auf Waaren und Werthpapiere niedergesetzte Commission macht hiedurch, in Einverständniß mit löbl. Kämmerei und nach eingeholter und erfolgter Genehmigung eines Hochedlen Raths, die Bedingungen bekannt, unter denen die Vorschüsse zu leisten sind.

Re-

Regulativ

Nov. 28.

über die in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 27. November 1857 zu leistenden Vorschüsse auf Waaren und Werthpapiere.

§. 1.

Nur auf courante, hieselbst lagernde, nicht leicht verderbliche Waaren und auf solide Werthpapiere kann Vorschuß gegeben werden. — Die Entscheidung, ob eine Waare als courant oder ein Werthpapier als solide für den fraglichen Zweck anzusehen sei, steht allein der Commission zu.

§. 2.

Der Belauf der vorzuschießenden Summe beträgt, je nach dem Ermessen der Commission, von 50 bis $66\frac{2}{3}$ pCt. des Werthes. — Der Werth der Waaren wird nach dem Tagespreise geschätzt, zu welchem dieselben an der hiesigen Börse zu lassen sind, wie solcher Börsenpreis durch die dazu von der Commission adhibirten beeidigten Makler festgestellt werden wird; der Werth der Werthpapiere nach dem dafür an der hiesigen Börse notirten Geldcourse des Tages, oder, je nach dem Ermessen der Commission, nach Taxe der von ihr zu adhibirenden Makler oder Sachverständigen.

§. 3.

Die Anmeldungen der Vorschußgesuche geschehen auf dem Bureau der Commission im Rathhause, durch Ausfüllung und Unterzeichnung der dafür bestimmten Formulare.

Nov. 28.

§. 4.

Unter Bco.# 3000, und auf längere Zeit als bis höchstens Ende Juni 1858, wird kein Vorschuß bewilligt.

§. 5.

Die Leistung des von der Commission bewilligten Vorschusses geschieht durch löbl. Kämmerei, und zwar, nach deren Wahl, in Kammer-Mandaten oder, sofern es ihr statt-nehmig erscheinen sollte, baar; in diesem letzteren Falle, unter Verständigung über die in Abzug zu bringende Zinse.

§. 6.

Die Kammer-Mandate lauten auf Inhaber. Sie sind mit einem bestimmten Verfalltag versehen, und haben bei Waarenvorschüssen mindestens 1 Monat, bei Vorschüssen auf Werthpapiere mindestens 14 Tage länger zu laufen, als der Vorschuß rückzahlbar ist. Kein Mandat kann einen spätern Verfalltag haben, als den 31. Juli 1858. Die Mandate sind von zwei Kammerbürgern zu unterzeichnen und einem nicht zur Kammer gehörigen Mitgliede der Commission zu contrasigniren.

§. 7.

Ueber die Lagerung der verpfändeten Gegenstände steht löbl. Kämmerei die Entscheidung zu. — Die Werthpapiere wird sie in ihren Gewahrsam nehmen, und entweder in ihrem eigenen Locale asserviren oder, sofern es ihr zweckmäßig und ausführbar erscheint, im Bankgebäude unter Obhut der Bancobürger niederlegen. — Die Waaren wird

wird sie in die von ihr dazu bestimmten Lagerräume bringen lassen, oder in anderweitiger Art unter ihren Verschluß nehmen, in beiden Fällen aber Niemandem, ohne Unterschied der Person, den Zugang zu den Lägern anders als im Beisein der von ihr angestellten Personen verstatten. Nov. 28.

§. 8.

Die Feuerversicherung der verpfändeten Waaren wird löbl. Kämmerei für Rechnung und Gefahr des Anleihers beschaffen lassen, es sei denn, daß eine frühere ihr genügende Assecuranz bereits darauf Statt hätte und solche mit ausdrücklicher Genehmigung des Assecuradeurs auf sie übertragen würde. — Rücksichtlich der Werthpapiere bleibt die Versicherung gegen Feuersgefahr, wenn nicht der Anleiher eine solche ausdrücklich wünscht, dem Gutdünken löbl. Kämmerei überlassen.

§. 9.

Die verpfändeten Gegenstände lagern übrigens selbstverständlich in jeder Beziehung für Rechnung und Gefahr des Anleihers, und ist löbl. Kämmerei weder für Untergang, noch für Manco, Gewichtsverlust oder Beschädigung verantwortlich, sofern solche nicht erweislich durch die Schuld der von ihr rechtlich zu vertretenden Personen herbeigeführt wurden. — Dagegen haftet der Anleiher der löbl. Kämmerei für allen Schaden, den sie auf irgend eine Art durch die Beschaffenheit der von ihm verpfändeten Waaren oder deren Fustagen erleiden möchten.

§. 10.

Nov. 28.

§. 10.

Der Anleiher trägt die Transportkosten, die Lagermiethe, die Feuer-Assecuranzprämie, die Kosten der von der Commission nöthig erachteten Taxationen und alle und jede sonstigen, auf dem verpfändeten Gegenstande haftenden particulären Unkosten, welche auf Anfordern sofort von ihm bezahlt werden müssen. Für die allgemeinen Büreau- und Administrationskosten wird ihm bei Rückzahlung des Vorschusses eine Spese von $\frac{1}{4}$ pCt. auf das vorgeschossene Capital berechnet.

§. 11.

Der Anleiher hat den Vorschuß an dem vorgeschriebenen Tage entweder in Kammer-Mandaten, welche nicht später fällig sind als die ihm §. 3. als Vorschuß gegebenen Mandate, oder auch baar, zurückzuzahlen. Im letzteren Falle wird ihm für die Zeit vom Zahlungstage bis zu dem Verfalltage der §. 3. als Vorschuß empfangenen Mandate der laufende Disconto vergütet.

§. 12.

Falls die Rückzahlung des Vorschusses an dem dazu bestimmten Tage nicht erfolgt, ist löbl. Kämmerei befugt, sobald es ihr beliebt, und ohne weitere gerichtliche oder außerordentliche Procedur oder Anzeige, zum bestmöglichsten wo und wie sie wolle, öffentlich oder unter der Hand, ganz oder theilweise, vorzunehmenden Verkaufe des Unterpfandes für Rechnung und Gefahr des Anleihers zu schreiten, um sich daraus, soweit es reicht, für

Ca-

Capital, Verzugszinsen, Kosten und Schäden bezahlt zu machen; und hat der Anleiher das nach vorzulegender Abrechnung der Kämmerei sich etwa ergebende Deficit als liquide Schuld ohne alle Einrede zu bezahlen, worüber, wie über die Unterwerfung unter alle übrigen Bestimmungen dieses Regulativs, bei Empfang des Vorschusses von jedem Anleiher ein Revers zu zeichnen ist.

Nov. 28.

§. 13.

Außer dem vorerwähnten Falle, da die Rückzahlung in dem dafür gesetzten Termin nicht erfolgte, hat löbl. Kämmerei auch noch in folgenden beiden Fällen die Befugniß, zu dem sofortigen Verkaufe des Pfandes, unter gleicher Berechtigung wie vorstehend, ihrem Ermessen nach, zu schreiten, nämlich:

1) im Fall einer gerichtlichen Insolvenzerklärung des Anleihers, sofern nicht Curatores bonorum auf deshalb an sie ergangene Aufforderung zur sofortigen Einlösung des Pfandes bereit sind;

2) falls, zufolge einer durch Makler oder Sachverständige vorgenommenen Taxation, der verpfändete Gegenstand über 20 pCt. der ursprünglichen Taxsumme (§. 2) an Werth verloren haben sollte, und der Anleiher auf deshalb an ihn ergangene Aufforderung nicht eine sofortige, von der Commission für genügend erachtete, additionelle Sicherheit leistete, oder von dem Vorschusse so viel zurückzahlte, daß das ursprüngliche Verhältniß des Vorschusses zum Werthe des Pfandes wieder hergestellt würde.

§. 14.

Nov. 28. §. 14.

Abändernde und zusätzliche Bestimmungen zu diesem Regulativ können mit Einverständniß löbl. Kämmerei, unter Genehmigung Eines Hochedlen Rathes getroffen werden, unbeschadet, wie sich von selbst versteht, aller für die bereits erfolgten Anleihen erworbenen Rechte.

Hamburg, den 28. November 1857.

Die Commission.

N. F. Haller, Dr. M. Th. Hayn.
E. Albers. R. Flor. P. H. W. Grossmann.
C. E. Crasemann. J. C. Söhle.

LXXVII.

Nov.

Notification

für die Interessenten der Bank beim Jahreswechsel.

Die Interessenten der Bank werden hiemit benachrichtiget: daß in Folge Beschlusses eines Hochedlen Raths auf Antrag des großen Bank-Collegiums für den bevorstehenden Jahreswechsel beliebt worden ist:

1) Am 31. December 1857 kann nur bis 3 Uhr Nachmittags abgeschrieben werden, von 1 bis 3 Uhr gegen Erlegung von 2 ß für jeden Zettel.
2) Am 2. Januar 1858 Morgens von 7 bis 9 Uhr, werden die eingegangenen Pöste, wie gewöhnlich, mündlich und schriftlich aufgegeben.
3) Die Interessenten der Bank werden ersucht, am 2. Januar 1858, von Mor-

Morgens 9 Uhr an, bei den Bank-buchhaltern ihre in der Bank befindlichen Saldi zu accordiren oder accordiren zu lassen und sodann die Aufgabe neuer Folien entgegenzunehmen, vor deren Ertheilung nicht in die Bank abgeschrieben werden kann. Nov.

4) Bei zu ertheilenden Vollmachten wird um genaue schriftliche Aufgabe der Bank-Firma und des zu Bevollmächtigenden bei den Buchhaltern in den Tagen vom 21. bis 29. December 1857 ersucht und wird deren Ueberlieferung bei der Unterschrift im Vollmachtenbuche vom 2. Januar 1858 an erfolgen.

5) Am 2. Januar 1858 kann bis 3 Uhr Nachmittags unentgeldlich abgeschrieben werden, später werden keine Zettel angenommen.

6) Neue Bank-Conten werden im Zimmer der Bankbürger zwischen 12 und 1 Uhr Mittags ertheilt.

Hamburg, im November 1857.

LXXVIII.

Bekanntmachung

Dec. 1.

wider das Befestigen von Fahrzeugen an die Schwimmbäume des Niederbaums.

Das Anbinden oder anderartige Befestigen, sowohl leerer als beladener Fahrzeuge jeder Art an die Schwimmbäume des Niederbaums, wird hiedurch bei Strafe von 3 ℔ für jeden einzelnen Contraventionsfall strenge untersagt.

Die

Dec. 1. Die mit Ausführung dieses Verbotes beauftragten Angestellten der Hafenrunde sind angewiesen, alle Fahrzeuge, welche an den gedachten Schwimmbäumen angebunden gefunden werden, nach dem Wachtschiffe zu bringen.

Hamburg, den 1. December 1857.

Die Polizei-Behörde.

LXXIX.

Dec. 1.

Bekanntmachung,

betr. gestattete Passage bei Nacht zwischen dem Brook- und dem Sandthore.

Die unterzeichnete Behörde macht hierdurch bekannt, daß es von heute an auch während der Wintermonate erlaubt sei, die Wallstrecke zwischen dem Brook- und dem Sandthore in der Nacht zu passiren.

Hamburg, den 1. December 1857.

Die Polizei-Behörde.

LXXX.

Dec. 2.

Rath- und Bürger-Convent

vom 2. December.

E. E. Rath hatte Sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft zum Mittwoch den 2. December des folgenden Gegenstandes wegen zu convociren.

Propositio.

Bei den in der gegenwärtigen, weit verbreiteten Handels-Krisis sich häufenden Zahlungssuspensionen angesehener und ver-

vermögender hiesiger Handlungshäuser und bei den daraus drohenden, vermehrten Verkehrsverwickelungen und Schwierigkeiten hält E. E. Rath es für Seine Pflicht, bei Erbges. Bürgerschaft auf Mitgenehmigung der folgenden Maaßregeln, zu welchen Ehrb. Oberalten und löbl. Collegium der Sechsziger bereits ihre Zustimmung gegeben haben, anzutragen: Dec. 2.

1) daß, theils um die Massen solcher Schuldner, welche bei ruhiger Abwickelung und gleichmäßiger Vertheilung den Creditoren eine Befriedigung ihrer Forderungen zum Vollen oder wenigstens zum größten Theile gewähren könnten, auf das wirksamste gegen übereilte Maaßregeln und Sonderdeckungen einzelner Gläubiger und die dadurch in Aussicht stehende Zersplitterung und Verschleuderung zu schützen, theils um manchen angesehenen Kaufleuten und wackern Bürgern durch Schonung ihres mercantilischen Rufes und ihrer bürgerlichen Ehre es möglich zu machen, ihre Geschäfte glücklichenfalls wieder aufzunehmen oder wenigstens zur möglichst vortheilhaften Abwickelung ihres Status selbstthätig mitwirken zu können, die in der Anlage im Entwurf beigefügte Verordnung als eine temporaire Maaßregel, wie sie in ähnlicher Weise auch im Jahre 1799 ergriffen wurde, zum Gesetz erhoben werde,

2) daß Ehrb. Oberalten und löbl. Kämmerei potestivirt werden, mit E. E. Rathe im erforderlichen Fall die Vermehrung des Richterpersonals des Handelsgerichts um

Dec. 2. um einige kaufmännische Mitglieder, so wie des handelsgerichtlichen Bureau- und Boten-Personals herbeizuführen.

Resolutio Civium.

Erbgeſ. Bürgerſchaft ertheilt dem Entwurfe einer Verordnung wegen zeitweiliger Einführung eines Administrationsverfahrens im Falle von Zahlungssuspensionen ihre Zustimmung, würde auch damit einverstanden sein, wenn unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmung des Artikels 29 der Wechselordnung für die nächsten zwei Monate verfassungsmäßig beliebt wird, „dem Indossenten eines nothleidenden, in Discont gegebenen Hamburger Wechsels eine vierzehntägige Frist zur Sicherstellung oder Einlösung zu gewähren (insofern solcher nothleidende Wechsel nicht etwa schon vor Ablauf verfallen ist), welche Frist vom Tage der Behändigung des Sicherheits-Protestes an zu laufen hätte," und ersucht Erbgeſ. Bürgerſchaft E. E. Rath um gefällige Rückäußerung noch im heutigen Convente.

Replica Senatus.

E. E. Rath würde gern ein jedes mit dem Recht und mit dem Staatswohl vereinbare Mittel zur Erleichterung der augenblicklichen Lage Erbgeſ. Bürgerſchaft in Vorschlag bringen, bedaure aber, der, von Erbgeſ. Bürgerſchaft angeregten Modification des Art. 29 der deutschen Wechselordnung aus den, heute darüber Ehrb. Oberalten mitgetheilten und durch diese, dem Verneh-

men

men nach, den einzelnen Kirchspielen bekannt gewordenen Gründen, Seine Zustimmung nicht geben zu können. Dec. 2.

LXXXI.

Verordnung

wegen zeitweiliger Einführung eines Administrations-Verfahrens im Falle von Zahlungs-Suspensionen, beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 2. December 1857.

Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 2. December 1857.

§. 1.

Wenn ein Schuldner, welcher sich augenblicklich nicht im Stande befindet, seine mercantilischen Verbindlichkeiten zu erfüllen, dennoch sein Vermögen für hinreichend hält, um je nach den Umständen seine Gläubiger daraus schließlich zum Vollen befriedigen zu können, so ist ihm innerhalb der drei ersten Werktage nach dem Tage der Zahlungseinstellung gestattet, unter Einreichung seiner **Designatio Creditorum** und unter dem Erbieten zur Abstattung des dieser Verordnung angehängten Eides, beim Handelsgericht auf Convocation seiner Gläubiger, behufs herbeizuführender Administration oder Mitadministration seines Vermögens, anzutragen. Für diejenigen, welche bei Publication dieser Verordnung bereits ihre Zahlungen eingestellt haben, läuft die dreitägige Frist vom Tage der Publication dieser Verordnung.

§. 2.

Dec. 2. §. 2.

Das Handelsgericht wird sodann den Eid durch einen Commissarius abnehmen, und die Gläubiger-Versammlung convociren lassen, damit sie über die Frage, ob entweder Administration oder Mitadministration eintreten solle, beschließe, und die Wahl der Administratoren oder Mitadministratoren vornehme. Für das Verfahren bei dieser Versammlung gelten die im Art. 4 der Neuen Falliten-Ordnung enthaltenen Vorschriften.

§. 3.

Die erwählten Administratoren oder Mitadministratoren haben, sobald sie sich zur Uebernahme des Amtes bereit erklärt haben, und vom Handelsgericht bestätigt und auf die getreue Erfüllung der ihnen nach gegenwärtiger Verordnung obliegenden Pflichten behufig vereidigt worden sind, sofort und ungesäumt eine genaue Erforschung des Zustandes der Masse sich angelegen sein zu lassen, und über deren Ergebniß längstens in vier Wochen einen ausführlichen Bericht an die Gläubiger abzustatten.

§. 4.

Sobald sie bei der Untersuchung des Status die gewisse Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Masse nicht zureiche, um sämmtliche Creditoren zum Vollen befriedigen zu können, so haben sie ohne alle Zögerung — und also auch wenn solches im Laufe der ersten 4 Wochen der Fall sein sollte, sofort, und ohne den Ablauf der vierwöchentlichen Frist

Frist abzuwarten, — den Gläubigern davon Anzeige zu machen. Dec. 2.

§. 5.

Die Gläubiger haben nach ihnen vorgedachtermaßen von den Administratoren oder Mitadministratoren abgestattetem Bericht oder gemachter Anzeige, per majora, nach Inhalt des Art. 4 der Neuen Falliten-Ordnung darüber zu beschließen, ob die Masse fernerweitig im Wege der Administration oder Mitadministration liquidirt und beendigt werden solle, oder ob ein förmliches Fallitverfahren einzuleiten und zur Wahl von Curatoribus bonorum zu schreiten sei.

§. 6.

In Bezug auf die Verwaltung der Masse haben die Administratoren oder Mitadministratoren sämmtliche in der Neuen Falliten-Ordnung für die Curatores bonorum gegebenen Vorschriften zu befolgen, mit der Ausnahme jedoch, daß sie

1) rücksichtlich der Constituirung der Masse von den Vorschriften der Art. 9 und 11 der Neuen Falliten-Ordnung über die Inventur und Sicherstellung der Activa insoweit abweichen dürfen, als es, ihrer gewissenhaften Ueberzeugung nach, ohne Gefahr für das Interesse der Gläubigerschaft geschehen kann, und

2) nicht an die Vorschrift der Neuen Falliten-Ordnung rücksichtlich des öffentlichen Verkaufes der beweglichen Güter gebunden sind, wenn sie es für zweckmäßig halten, einen Privat-Verkauf vorzuziehen.

§. 7.

Dec. 2.

§. 7.

Ueberhaupt gelten alle Bestimmungen, welche die bestehenden Gesetze in Betreff der Fallitmassen und der bei denselben in Betracht kommenden privatrechtlichen Verhältnisse enthalten, soweit sie nicht in der gegenwärtigen Verordnung ausdrücklich aufgehoben sind, auch für die in Gemäßheit dieser Verordnung herbeigeführten Administrationsmassen, und hat namentlich der nach Maßgabe des §. 1 derselben beim Handelsgericht eingereichte Antrag sowohl rücksichtlich der Dispositionsfähigkeit des Schuldners, als rücksichtlich des Aufhörens von Executionen, Arresten und sonstigen Sonderdeckungen, völlig dieselbe Wirkung wie eine gerichtliche Insolvenzerklärung.

§. 8.

Dagegen aber sollen die Rechtsfolgen, welche ein Fallissement für die Person des Falliten und dessen bürgerliche Ehre nach sich zieht, durch eine in Gemäßheit dieser Verordnung eingesetzte Administration oder Mitadministration in keiner Weise herbeigeführt werden; es soll vielmehr der Schuldner, so lange die Administration oder Mitadministration dauert, bei aller bürgerlichen Ehre verbleiben, vorbehältlich jedoch, daß er sich einstweilen, und bis zu völliger Entfreiung von seinen Schulden, der Ausübung öffentlicher Aemter und Officien zu enthalten hat, und auch einer etwa erforderlich erachteten, zu seiner Ersetzung vorzunehmenden, Neuwahl nicht widersprechen kann.

§. 9.

§. 9.

Dec. 2.

Wenn die Masse auf dem Wege der Administration oder Mitadministration liquidirt und beendigt wird, findet keine Classification noch Börsenanschlag wegen der Entschlagung Statt; hingegen verbleibt den Creditoren für den Fall, daß die Liquidation keine 80, 60 und 40 pCt. auf ihre Capitalforderung sammt Zinsen ergeben sollte, das Nachmahnungsrecht bis zu solchem Betrage, nach Maßgabe dessen, was die neue Falliten-Ordnung und die Additional-Artikel vom 24. April 1772 in dieser Hinsicht für leichtsinnige Falliten vorschreiben.

§. 10.

Wenn der Schuldner dem von ihm geleisteten Eide zuwider gehandelt hat, oder wenn eine sonstige ihm zur Last fallende unrechtfertige Handlungsweise gegen seine Gläubiger, oder einzelne derselben, sich während der Administration herausstellt, ist er sofort aller Wohlthaten der gegenwärtigen Verordnung verlustig zu erklären und das Administrations-Verfahren, auch ohne, und selbst wider, den Beschluß der Creditoren, ex officio, in ein förmliches Fallit-Verfahren zu verwandeln und als solches zu beendigen.

§. 11.

Die den Administratoren oder Mitadministratoren für ihre Bemühung auszusetzende Remuneration wird vom Handelsgerichte nach Ermessen der Umstände bestimmt.

§. 12.

Nach dem 31. März 1858 werden keine, nach Maßgabe des §. 1 dieser Verordnung

Dec. 2. an das Handelsgericht zu stellende Anträge ferner mehr zugelassen.

Eid.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich bei meinem gegenwärtigen Creditwesen, oder einem nicht zu verhoffenden ferneren Fallissemente, den von meinen Gläubigern erwählten Deputirten, oder den künftigen Curatoribus bonorum, und dem etwa von ihnen anzunehmenden Buchhalter, von meinem ganzen Vermögen, liegender und fahrender Habe, hier oder auswärts befindlichen Gütern, Effecten, Waaren, Pretiosen, Geldern und Schulden, getreulich Nachricht geben, davon nichts, es sei hier oder anderswo befindlich, verschweigen oder verhehlen, meine Bücher, Correspondence, Handlungs-Papiere und Documente, ihnen unweigerlich einhändigen, und von allem, was sie zu wissen begehren, aufrichtige Nachricht ertheilen, auch ihnen sonst nach Möglichkeit an die Hand gehen, und übrigens mich allemal, wenn ich gefordert werde, sistiren, und bis zur gänzlichen, entweder gütlichen oder gerichtlichen, Endschaft meiner Sache, mich, ohne Einwilligung meiner Gläubiger, aus dieser Stadt und deren Jurisdiction nicht begeben wolle.

LXXXII.

Dec. 4. Die Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission vom 4. December d. J., betr.

Loosung

Loosung der Dienstpflichtigen vom Jahre 1837 ist gleich derjenigen vom 11. December 1854 (s. oben Bd. XXIV. S. 363 flgd.) abgefaßt und sind die Loosungstage angesetzt wie folgt: Dec. 4.

„Es haben sich also die Dienstpflichtigen des Jahres 1837 aus der Stadt, deren Namen mit den Buchstaben

A bis K anfangen, am Montag, den 4. Januar 1858, die mit
L : Z : : Mittwoch, den 6. Jan. 1858,

so wie die Dienstpflichtigen

aus den Vorstädten, dem Landgebiete und dem Amte Ritzebüttel

am Donnerstag, den 7. Januar 1858,

Morgens präcise 9 Uhr in dem Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs, Neustädter Fuhlentwiete No. 83, einzufinden, um zu loosen."

LXXXIII.

Publicandum

Dec. 4.

über interimistisch anzustellende Notariats-Substituten für Wechsel-Proteste.

Um dem durch die Zeitverhältnisse sich kund gebenden, dringenden Mangel an Notarien so schleunig als möglich abzuhelfen, wird Folgendes verfügt:

§. 1.

Die Notarien werden ermächtigt, aus der Zahl der hiesigen immatriculirten Advo-

 caten,

Dec. 4. caten, jedoch nur zur Erhebung von Protesten in Wechselsachen, Notariats-Substituten anzunehmen, für deren Handlungen sie jedoch verantwortlich sind. Sie haben dieselben dem Herrn Präses des Obergerichts zur Genehmigung vorzuschlagen, welcher ihnen, nach erfolgter Genehmigung den durch die Notariats-Ordnung vorgeschriebenen Eid abnimmt. Ihre Zahl kann nöthigenfalls die der jetzt vorhandenen zehn Notarien übersteigen. Die Namen derselben werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 2.

Die im §. 1 der Notariats-Ordnung hinsichtlich des Alters, des Zeugnisses der Notariats-Kammer, des Nachweises der bisherigen Beschäftigung als Notariats-Commis und der Cautions-Bestellung enthaltenen Vorschriften fallen für diese Notariats-Substituten weg. Eben so wenig bedarf es für sie der im §. 2 der Notariats-Ordnung angeordneten Prüfung.

§. 3.

Die Notariats-Substituten, welche den Vorschriften der Notariats-Ordnung genau nachzukommen haben, stellen die von ihnen aufgenommenen Wechsel-Proteste zwar in eignem Namen aus, bedienen sich aber dabei des Siegels desjenigen Notars, der sie zum Substituten ernannt hat und beziehen sich auf dieses Substitutions-Verhältniß.

Wegen der ihnen zuzubilligenden Vergütung haben sie sich mit demjenigen Notar abzufinden, in dessen Auftrage sie handeln.

§. 4.

§. 4. Dec. 4.

Es bleibt den Notariats-Substituten die Ausübung der Advocatur, insoweit dieselbe sich nicht auf von ihnen vollzogene Notariats-Handlungen bezieht, unbenommen, und werden daher hinsichtlich ihrer die Paragraphen 3 und 5 der Notariats-Ordnung insofern suspendirt.

§. 5.

Die Function dieser Notariats-Substituten erlischt von selbst und, ohne daß es einer weiteren Verfügung oder Bekanntmachung bedarf, mit dem 28. Februar 1858.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 4. December 1857.

LXXXIV.

Rath- und Bürger-Convent vom 5. und 6. December.

Dec. 5.

E. E. Rath hatte Sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft zu Sonnabend den 5. December zusammenzuberufen, um ihr folgenden Antrag vorzulegen.

Propositio.

Die außerordentliche Krisis im Handelsverkehr, welche durch Zerrüttung des Wohlstandes unserer Kaufmannschaft alle Theile der Bevölkerung mit den äußersten Nachtheilen bedroht, veranlaßt E. E. Rath, darauf anzutragen, daß dem Handelsstande eine fernere Hülfe durch Mitwirkung der Staatscasse in einer Weise geleistet werde, welche hoffent-

Dec. 5. hoffentlich mit keinem allzu bedeutenden Opfer verknüpft sein wird. Auf wiederholte Gesuche der Commerz-Deputation stellt Er hiedurch an Erbges. Bürgerschaft die Proposition, es mitzugenehmigen:

> daß nach Maaßgabe der Anlage eine Staats-Disconto-Casse gegründet werde, um bis zum Betrage von 30 Millionen Mark Banco Wechsel in Disconto zu nehmen, welche zur Zeit der Discontirung von der dazu zu ernennenden Commission für gut und sicher erachtet werden, und daß zu diesem Behufe löbl. Kämmerei zur Ausstellung eines entsprechenden Betrages von Zahlscheinen, sowie eventuell unter Mitgenehmigung E. E. Raths zur Aufnahme angemessener Anleihen potestivirt werde.

E. E. Rath hofft, daß durch diesen Vorschlag dem augenblicklichen Nothstande, so weit es überall in den Kräften des Staates steht, werde abgeholfen werden können, und sieht Sich außer Stande, weitergehende Vorschläge zu stellen, indem Er namentlich mit der von der Commerz-Deputation in Anregung gebrachten Maaßregel eines Zwangscourses Sich nicht einverstanden erklären kann. E. E. Rath bemerkt, daß Verordnete löbl. Kämmerei dieser Proposition zugestimmt, Ehrb. Oberalten und das löbl. Collegium der Sechsziger aber sich derselben angetragenermaßen nicht zustimmig erklärt haben.

Re-

Resolutio Civium.

Dec. 5.

Erbges. Bürgerschaft bedauert, die Proposition E. E. Rathes wegen Errichtung einer Disconto-Casse angetragenermaßen ablehnen zu müssen, würde sich indeß unter Potestivirung E. E. Raths und löbl. Kammer zur eventuellen Aufnahme einer Silber-Anleihe bis zum Belaufe von 30 Millionen Mark Banco gern mit der Errichtung einer solchen, als unabweisbare Nothwendigkeit sich herausstellenden Casse einverstanden erklären, wenn für dieselbe der, E. E. Rath am 3. d. M. von der Commerz-Deputation eingereichte Plan angenommen würde, der eine sofortige durchgreifende Abhülfe in Aussicht stellt, ohne welche der ganze Zweck verfehlt würde.

Erbges. Bürgerschaft ersucht demnach E. E. Rath auf das Dringendste, hierzu auch Seine Zustimmung zu ertheilen, damit zur Abwendung unermeßlichen Unheils die Disconto-Casse jedenfalls Montag Morgen in Wirksamkeit träte.

Erbges. Bürgerschaft betrachtet es, im Hinblick auf die nicht zu berechnenden Folgen des sonst drohenden allgemeinen Ruins als selbstverständlich, daß der heutige Rath- und Bürger-Convent keinenfalls sich früher auflöse, als bis über die Modalität der zu errichtenden Staats-Disconto-Casse ein verfassungsmäßiger Beschluß erzielt werde.

Replica Senatus.

E. E. Rath glaubt aus der **Resolutio Civium** zu ersehen, daß Erbges. Bürgerschaft

Dec. 5. schaft nicht in Erwägung gezogen habe, wie nach der Ansicht der erfahrensten Sachkenner die von löbl. Commerz-Deputation proponirte Maaßregel, um überall ausführbar zu sein, ganz nothwendig noch mit der fernerweitigen Maaßregel eines Verbotes der Silberherausnahme aus der Bank verbunden werden müßte, wenn unsere Valuta nicht im hohen Grade entwerthet werden solle.

Demnach ersucht E. E. Rath Erbgef. Bürgerschaft, nochmals in die Kirchspiele zu treten und zum Behuf der desfallsigen näheren Erörterung von und aus jedem Kirchspiele zwei Bürger zu erwählen, welche mit Commissarien E. E. Raths, unter Hinzuziehung von zwei Verordneten löbl. Kammer und zwei Bancobürgern zu einer Besprechungs-Commission zusammenzutreten haben, worauf sodann E. E. Rath Sich für den am morgenden Tage um 2 Uhr Nachmittags fortzusetzenden Convent Seine fernere Erklärung vorbehält.

Duplica Civium.

Erbgef. Bürgerschaft ist mit dem replikarischen Antrage E. E. Raths wegen Niedersetzung einer Besprechungs-Commission einverstanden, und zeigt E. E. Rathe an, daß zu Mitgliedern dieser Commission erwählt worden sind:

In St. Petri: die Ehrb. August Heinrich Braufs und Justus Carl Wilhelm Ruperti;

in

in St. Nicolai: die Ehrb. Adolph Godeffroy und Johann Friedrich Carl Refardt; Dec. 5.

in St. Catharinen: die Ehrb. Adolph Jacob Hertz und Johannes Amsinck;

in St. Jacobi: die Ehrb. Johann Cesar Godeffroy und Adolph De Chapeaurouge;

in St. Michaelis: die Ehrb. August Sanders und Hartwig Samson Hertz.

Triplica Senatus.

E. E. Rath dankt der Erbges. Bürgerschaft für die Anzeige hinsichtlich der von derselben erwählten Mitglieder der Besprechungs-Commission, und ernennt Seinerseits die Herren Senatoren Lutteroth-Legat, Büsch, Haller Dr. und Geffcken zu dieser Commission. Dieselbe wird morgen früh um 8 Uhr auf dem Rathhause zusammenzutreten haben.

Vorbehaltene fernere Erklärung E. E. Raths.

Dec. 6.

Sonntag, den 6. December 1857.

Da E. E. Rath Sich nach der Relation Seiner Commissarien über die Verhandlungen in der heute gehaltenen Besprechungs-Commission überzeugt halten muß, daß die Erbges. Bürgerschaft, eben so wie Er Selbst, das Verbot der Herausnahme von

Dec. 6. von Silber aus der Bank als eine verderbliche Maaßregel betrachte; ohne diese Maaßregel aber, nach Ansicht E. E. Raths überall von dem Seinerseits ohnehin reprobirten Mittel eines Papiergeldes mit Zwangscours nicht die Rede würde sein können, so macht E. E. Rath unter Zurückziehung Seiner gestrigen ursprünglichen Proposition den Vorschlag:

> daß Erbges. Bürgerschaft die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen mitgenehmigen und zu desfallsiger Berathung förderſamst in die Kirchspiele treten möge.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft ertheilt dem heutigen Antrage E. E. Raths wegen Errichtung einer Disconto-Casse ihre Zustimmung.

LXXXV.

Dec. 6.

Bestimmungen,

betr. die durch den Rath- und Bürgerschluß vom 6. December 1857 errichtete Disconto-Casse.

§. 1.

Es wird eine Disconto-Casse errichtet, um in Hamburg zahlbare Wechsel, welche die zu ernennende Commission zur Zeit der Discontirung annoch für gut und sicher erachtet, in Disconto zu nehmen.

§. 2.

Die Commission besteht aus zwei von E. H. Rath, einem von Ehrb. Oberalten, zwei

zwei von löbl. Kammer und zwei von der Commerz-Deputation zu designirenden Mitgliedern, sei es aus dem Schooße jeder Corporation oder sonst aus dem Publicum. Dec. 6.

§. 3.

Der Commission wird behufs der Discontirung eine Conto in der Bank zum Belaufe von 5 Millionen Mark Banco eröffnet, sobald die dem Staate gehörigen 5160 Actien der Hamburg-Bergedorfer und 7383 Actien der Berlin-Hamburger Eisenbahn Littera B., nebst einem zur Completirung des Werthes von 5 Millionen annoch erforderlichen Betrage in Hamburgischen Staatspapieren dafür in der Bank deponirt sein werden. Löbl. Kämmerei wird zu dieser Deponirung ermächtigt.

§. 4.

Löbl. Kämmerei ist unter vorangegangener Genehmigung E. H. Raths ermächtigt, Anleihen auf dem ihr am passendsten scheinenden Wege und unter den von ihr für angemessen erachteten Bedingungen, bis zum Belaufe fernerer 10 Millionen Mark Banco zu negociiren, um die von der Commission zum Disconto zu verwendende Summe je nach Maaßgabe des aus solchen Anleihen flüssig werdenden und der Commission nach Einbringung in die Bank auf ihrem Folio gut zu schreibenden Silbers successive bis auf das Maximum von 15 Millionen Mark Banco zu erhöhen.

§. 5.

Dec. 6.

§. 5.

Nur bis ult. Juni 1858 werden Discontirungen vorgenommen.

§. 6.

Alle etwaigen weiteren, annoch zur Ausführung obiger Bestimmungen erforderlichen Anordnungen bleiben der Verfügung E. H. Rathes unter Mitgenehmigung Ehrb. Oberalten und Verordneter löbl. Kämmerei vorbehalten.

Publicirt auf Befehl E. H. Rathes. Hamburg, den 6. December 1857.

LXXXVI.

Dec. 6.

Bekanntmachung,

betr. die Einsetzung der Disconto-Casse von 1857.

Die Mitglieder der nach Maaßgabe des §. 2 der durch den heutigen Rath- und Bürgerschluß beliebten Bestimmungen eingesetzten Commission für die „Disconto-Casse von 1857" sind

abseiten E. E. Raths:

die Herren Senatoren
Ami de Chapeaurouge
und Hermann Albert Hübener;

abseiten Ehrb. Oberalten:

Herr Oberalte Carl Philipp Heinrich Möring;

abseiten Verordneter löbl. Kämmerei:

Herr Kamerarius Hermann Schaedtler und Herr Wilhelm Theodor Schiller;

ab-

abseiten löbl. Commerz-Deputation: die Herren Johann Friedrich Carl Refardt und Adolph Alexander. Dec. 6.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 6. December 1857.

LXXXVII.

Bekanntmachung,

Dec. 9.

betr. die Accise-Controle und Sperr-Erhebung am Ferdinandsthor.

Nachdem für die Verlegung der Accise-Controle-Linie des Ferdinandsthors die erforderlichen Vorkehrungen hergestellt worden sind, so wird vom 14. December d. J. an, die seitherige Accise-Controle-Linie daselbst eingehen, und vom obigen Tage an die Accise-Controle, so wie die Sperre-Erhebung für Fußgänger an der neuen Stelle stattfinden. Das neue Fahrthor wird aber erst am 1. Januar 1858 eröffnet werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 9. December 1857.

LXXXVIII.

Bekanntmachung,

Dec. 9.

betr. Aufhebung des Verbotes der Einfuhr von Rindvieh und von Schaaf- und Ziegenfellen aus Russischen Häfen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das durch Bekanntmachung vom 29. Mai 1857 erlassene Verbot der Einfuhr von Rindvieh, von allen Theilen ge-

Dec. 9. geschlachteten oder gefallenen Rindviehs und von Schaaf- und Ziegenfellen vermittelst See-Transports aus Russischen Häfen der Ostsee und des Finnischen Meerbusens in die Hamburgischen Häfen wiederum aufgehoben ist.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 9. December 1857.

LXXXIX.

Dec. 11. Die Notification einer, am Neujahrstage 1858, zum Besten der hiesigen Allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte, ist am 11. December 1857 publicirt.

XC.

Dec. 12.

Bekanntmachung

über interimistisch anzustellende Hülfs-Notare für Wechsel-Proteste.

Da durch die in Folge des Publicandums vom 4. d. M. angestellten Notariats-Substituten dem Bedürfnisse nicht genügend abgeholfen worden, so wird nunmehr Folgendes verfügt.

§. 1.

Das Obergericht wird befugt, und zwar ohne Rücksicht auf die im §. 1 der Notariats-Ordnung hinsichtlich des Alters, des Zeugnisses der Notariats-Kammer, des Nachweises der bisherigen Beschäftigung als Notariats-Commis und der Cautions-Bestellung enthaltenen Vorschriften, so viele interimistische Hülfs-Notare für Wechsel-Proteste anzustellen, als das Be-

dürfniß erfordern wird. Eben so wenig bedarf es für diese Hülfs-Notare der im §. 2 der Notariats-Ordnung vorgeschriebenen Prüfung. Dec. 12.

§. 2.

Diejenigen der bisherigen Notariats-Substituten, welche sich bereit erklären werden, als solche Hülfs-Notare einzutreten, werden ohne weiteres dazu zugelassen; ihre Function als Notariats-Substituten hört sodann auf. Sie können als Hülfs-Notare jedoch erst dann fungiren, wenn sie den Vorschriften des §. 5 dieser Bekanntmachung Folge geleistet haben.

§. 3.

Den etwa neu erwählten Hülfs-Notaren wird von dem Herrn Präses des Obergerichts der durch die Notariats-Ordnung vorgeschriebene Eid abgenommen. Die Namen und Geschäftslocale sämmtlicher Hülfs-Notare werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 4.

Die Hülfs-Notare, deren notarielle Thätigkeit sich auf die Erhebung von Wechsel-Protesten beschränkt, haben die Vorschriften der Notariats-Ordnung genau zu befolgen und sind nach Maaßgabe derselben verantwortlich. Auch gilt für sie der bisher für Wechsel-Proteste übliche Schragen.

§. 5.

Jeder von ihnen wird ein eigenes Geschäftslocal halten, doch bleibt es ihnen auch unbenommen, desfallsige Vereinbarungen unter

sich

Dec. 12. sich zu treffen. Die Vorschriften des §. 10 der Notariats-Ordnung hinsichtlich des Notariats-Siegels sind auch auf sie anwendbar, doch hat die Umschrift des Petschafts „N. N. Hülfs-Notariats-Siegel für Wechsel-Proteste" zu lauten.

Ehe und bevor der Abdruck des Siegels dem §. 10 der Notariats-Ordnung gemäß, auf der obergerichtlichen Registratur eingereicht und die Namens-Unterschrift daselbst eingetragen worden, dürfen die Hülfs-Notare nicht als solche fungiren.

§. 6.

Es bleibt den aus der Zahl der Advocaten entnommenen Hülfs-Notaren die Ausübung der Advocatur, in so weit dieselbe sich nicht auf von ihnen vollzogene Notariats-Handlungen bezieht, unbenommen, und werden daher hinsichtlich ihrer die §§. 3 und 5 der Notariats-Ordnung insofern suspendirt.

§. 7.

Die Function der Hülfs-Notare erlischt von selbst und ohne daß es einer weiteren Verfügung oder Bekanntmachung bedarf, mit dem 28. Februar 1858. Das Petschaft und die gesammte Notariats-Registratur ist alsdann sofort dem Herrn Präses des Niedergerichts zu übergeben, welcher sich wegen der Ueberweisung der Registratur mit der Notariats-Kammer in Vernehmen setzen wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 12. December 1857.

XCI.

XCI.

Rath- und Bürger-Convent

Dec. 12.

vom 12. December.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft zum Sonnabend, den 12. December zusammen zu berufen, um ihr folgenden Antrag vorzulegen.

Propositio.

Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 6. December d. J. ist eine Staats-Disconto-Casse mit vorläufig 5 Millionen Mark Banco begründet worden, welche bis auf 15 Millionen Mark Banco extendirt werden sollte, sobald die dazu erforderlichen Mittel durch Anleihe in baarem Silber aufgebracht und in der Bank niedergelegt sein würden. E. E. Rath freuet Sich, Erbges. Bürgerschaft anzeigen zu können, daß es durch das nicht dankbar genug anzuerkennende, wahrhaft wohlwollende Entgegenkommen der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung gelungen ist, jene 10 Millionen Mark in sofort lieferbarem Silber anzuleihen, und würden dieselben nach vorgedachtem Rath- und Bürgerschluß jetzt unmittelbar zur Erweiterung der Staats-Disconto-Casse zu verwenden sein. Aber E. E. Rath glaubt in der dringenden Noth des Augenblicks eine noch wirksamere und für das Gesammtwohl der Stadt heilsamere Verwendung von dieser Summe machen zu können und hat zu einem desfallsigen Vorschlage eine abermalige außer-

Dec. 12. ordentliche Bürgerschaft berufen. Einige der allergrößten und einflußreichsten Handlungshäuser unserer Börse befinden sich in der Verlegenheit, ihre Zahlungen nicht fortsetzen zu können; ihr Sturz würde nicht nur in engeren, sondern in weiteren und selbst in den weitesten Kreisen unseres Handelsstandes und unserer ganzen Bevölkerung verheerende Wirkungen äußern, und E. E. Rath hält es durch das Staatswohl geboten, daß ihnen vorzugsweise zu Hülfe gekommen werde, um das Allgemeine vor zerstörenden Folgen zu retten. Es kommt nicht auf Namen an, denn nicht Persönlichkeiten sollen berücksichtigt werden, sondern das Wohl der Vaterstadt, und lediglich im Vertrauen auf den in entscheidungsvollen Augenblicken so oft bewährten Gemeingeist Erbges. Bürgerschaft trägt daher E. E. Rath bei derselben darauf an: es mitzugenehmigen, daß

1) die angeliehenen 10 Millionen Mark Banco einer Vertrauens-Commission, welche aus drei Mitgliedern E. E. Raths, zwei Verordneten löbl. Kämmerei und zwei von Erbges. Bürgerschaft aus einem von löbl. Collegio der Sechsziger zu bildenden Wahlaufsatze von sechs Personen zu wählenden Bürgern zusammen zu setzen ist, zur Verfügung gestellt werden, um denjenigen großen Handlungshäusern, deren Bruch nach Ansicht der Commission das Wohl der Gesammtheit am meisten gefährden würde, durch auf möglichst kurze

kurze Zeit zu gewährende Darlehen in den Stand zu setzen, mit ihren Zahlungen unter den von der Commission für nothwendig oder zweckmäßig erachteten Garantien und Sicherungsmaaßregeln fortfahren und die drohende Krisis von sich abwehren zu können; Dec. 12.

2) Löbl. Kämmerei potestivirt werde, die etwa für die Disconto-Casse erforderliche anderweitige Ergänzung, welche indeß nach den über die bisherige Benutzung gemachten Erfahrungen auf 5 Millionen Mark Banco zu limitiren, durch fernerweitige Anleihen unter Genehmigung E. E. Rathes herbeizuschaffen.

Löbliche Collegia haben sich diesem Antrage sämmtlich zustimmig erklärt und theilt E. E. Rath den vom löbl. Collegio der Sechsziger bereits angefertigten Wahl-Aufsatz von 6 Personen Erbges. Bürgerschaft mit dem Ersuchen, für den Fall ihrer Zustimmung, aus demselben die Wahl der beiden bürgerschaftlichen Mitglieder der Vertrauens-Commission vorzunehmen, in der Anlage mit.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft ist mit dem heutigen Antrage E. E. Raths in allen Puncten einverstanden und spricht zugleich Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und der kaiserlich königlichen Regierung für das unserer Stadt bewiesene bereitwillige Entgegenkommen ihren wärmsten Dank aus.

Dec. 12. Zu Mitgliedern der niederzusetzenden Commission wählt Erbges. Bürgerschaft die Ehrb. Oberalten Siemers und Johann Christian Söhle.

XCII.

Dec. 12.

Bekanntmachung,

betr. die Einsetzung der Vertrauens-Commission.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß abseiten des Senats die Herren Senatoren:

Nicolaus Ferdinand Haller J.U.D.,
Heinrich Geffcken und
Max Theodor Hayn,

und abseiten Verordneter löbl. Kämmerei: die Mitverordneten:

Herren Robert Flor und Peter Heinrich Wilhelm Grossmann

erwählt worden sind, um mit den im heutigen Convente von Erbges. Bürgerschaft erwählten Ehrbaren:

Herrn Oberalten Siemers und
Herrn Johann Christian Söhle

zu der durch den heutigen Rath- und Bürgerschluß beliebten Vertrauens-Commission zusammenzutreten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 12. December 1857.

XCIII.

Dec. 14.

Bekanntmachung,

betr. den Transport von Leichen hieselbst Verstorbener in das Ausland.

Die unterzeichnete Behörde sieht sich veranlaßt, die für den Transport von Leichen hie-

hieselbst Verstorbener in das Ausland geltenden Bestimmungen hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen. Dec. 14.

1) Die Leichen, welche, sei es auf der Eisenbahn, sei es auf irgend einem andern Wege, in das Ausland transportirt werden, müssen gegen den Zutritt der Luft ausreichend verwahrt und zu dem Ende mindestens in verpichte und wohl verschlossene Doppelsärge, von welchen der innere von hartem Holze sein muß, eingelegt werden.

2) Es muß von der Polizei-Behörde ein Leichenpaß extrahirt, und zu dem Ende derselben das von einem hiesigen Arzte ausgestellte Todesbezeugungs-Attest beigebracht werden.

Der Leichenpaß enthält den Namen und Stand des Todten, die Krankheit, an welcher derselbe gestorben ist, und den Todestag. Der Leichenpaß ist zugleich mit der Leiche der betreffenden Transport-Expedition zu übergeben.

3) Die Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen überall nicht in das Ausland transportirt werden.

Hamburg, den 14. December 1857.

Die Polizei-Behörde.

XCIV.

Rath- und Bürger-Convent vom 21. December.

Dec. 21.

E. E. Rath hatte Sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Montag den

21.

Dec. 21. 21. December der folgenden Gegenstände wegen zu convociren.

Propositio.

I. Indem E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft hiebei die Abrechnung des Staatshaushalts für das Jahr 1856 nachrichtlich mittheilt, ersucht Er Dieselbe zugleich, indem Er Sich auf die Auseinandersetzung in der Anlage No. I, cum subadjunctis sub Litt. A—E und Special-Nachweisungen bezieht, es mitgenehmigen zu wollen,

daß die Zinsen des Post-Reserve-Fonds auch fernerhin und bis auf Weiteres der allgemeinen Staats-Casse überwiesen werden.

II. Bei dem Ablauf der Stempel-Abgabe mit dem Schlusse dieses Jahres beantragt E. E. Rath, indem Er Sich auf die anliegende Motivirung (Anlage No. II, cum subadjunctis Litt. F, G et H) bezieht, bei Erbges. Bürgerschaft deren Mitgenehmigung dahin:

daß die Stempel-Verordnung vom 15. December v. J. nebst den desfallsigen Ansätzen, für die 3 Jahre 1858, 1859 und 1860 mit den in der Unteranlage Lit. F enthaltenen Abänderungen hinsichtlich des See-Versicherungs-Policen-Stempels, übrigens unverändert, prolongirt werde.

III. Bei dem Ablauf der Bewilligung der Accise mit dem gegenwärtigen Jahre ersucht E. E. Rath, indem Er Sich auf die An-

Anlage No. III, cum subadjunctis sub Litt. N, O et P bezieht, die Erbges. Bürgerschaft, es mitgenehmigen zu wollen: Dec. 21.

daß die Accise-Abgabe für das Jahr 1858 mit den in der Anlage bemerkten Abänderungen in der desfallsigen Verordnung und in dem Tarif für das Jahr 1858 prolongirt werde.

IV. Bei dem Ablauf der Bewilligung der Brandsteuer ersucht E. E. Rath, unter Bezugnahme auf die anliegenden Motive (Anlage No. IV, cum subadjunctis sub Litt. Q et R) die Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

daß die Brandsteuer für das Jahr 1858 in unverändeter Weise forterhoben werde.

V. Bei dem Ablauf der Bewilligung der Thorsperre mit dem Ende dieses Jahres ersucht E. E. Rath, unter Bezugnahme auf die anliegenden Motive (Anlage No. V),

daß Erbges. Bürgerschaft die Prolongation der Thorsperre für das Jahr 1858, mit den in der Anlage näher angegebenen Modificationen und Erleichterungen, mitgenehmigen wolle.

VI. Bei dem Ablauf der Bewilligung der Abgabe von den Oeffentlichen Vergnügungen, und da diese einer besseren Regulirung bedarf, ersucht E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft, indem Er Sich auf die in der Anlage No. VI, cum subadjuncto

Dec. 21. juncto Lit. J enthaltene Auseinandersetzung bezieht,

daß Erbges. Bürgerschaft die Prolongation der Abgabe von den Oeffentlichen Vergnügungen, und deren Erhebung nach Maßgabe des in der Unteranlage Lit. J, enthaltenen Entwurfs eines Reglements, für das Jahr 1858 mitgenehmigen wolle.

VII. Da die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien nur bis zum Ende dieses Jahres bewilligt ist, so ersucht E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft, indem Er Sich auf die Anlage No. VII, cum subadjuncto sub Lit. K bezieht,

daß Erbges. Bürgerschaft die Prolongation der Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien und der desfallsigen Verordnung mit den in der Unteranlage Lit. K enthaltenen Abänderungen für die 3 Jahre 1858, 1859 und 1860 mitgenehmigen wolle.

VIII. Bei dem Ablauf der Bewilligung für die nachbemerkten Abgaben ersucht E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft, unter Bezugnahme auf die Anlage No. VIII,

die Prolongation der Collateral-Steuer mit dem Zehnten, sowie des Auctionariats mit der Ausrufs-Ordnung, für die 3 Jahre 1858, 1859 und 1860 mitgenehmigen zu wollen.

IX. Die Bewilligung für den Wegebau geht mit dem Ablauf dieses Jahres zu

zu Ende, weshalb E. E. Rath unter Hinweisung auf die in der Anlage enthaltenen Motive (Anlage sub No. IX cum subadjunctis sub Litt. S, T et U) bei Erbges. Bürgerschaft darauf anträgt, es mitgenehmigen zu wollen, Dec. 21.

daß für den Wegebau während der drei nächsten Jahre: 1858, 1859 und 1860, jährlich 70,000 ℔ aus der Staats-Casse angewiesen werden.

X. Unter Hinweisung auf die in der Anlage No. X, cum subadjunctis sub Litt. L et M enthaltene Motivirung ersucht E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

daß der Armen-Anstalt der Vorstadt St. Pauli für das Bedürfniß des Jahres 1858 ein Zuschuß von pro maximo Crt.℔ 42,000. — ex aerario publico bewilligt werde.

XI. Unter Beziehung auf die in der Anlage No. XI entwickelten Gründe trägt E. E. Rath darauf an, Erbges. Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen:

daß dem Hauptmann Christiani I. bei dessen bevorstehender Pensionirung der Rang eines Majors ertheilt werde.

XII. E. E. Rath ersucht die Erbges. Bürgerschaft, unter der Anzeige, daß Ehrb. Oberalten und Sechsziger sich vorläufig damit einverstanden erklärt haben, es mitzugenehmigen:

daß

Dec. 21. daß die den Notarien und den dermalen angestellten Hülfsnotarien schragenmäßig zukommenden Gebühren für Wechselproteste nach Maaßgabe der Anlage No. XII ein Privilegium bei Fallissementen und bei eintretendem Administrationsverfahren erhalten.

XIII. Verordnete Löbl. Kämmerei haben E. E. Rathe den Wunsch zu erkennen gegeben, daß es auf dem verfassungsmäßigen Wege beantragt werden möge, daß die Wahl der Mit-Verordneten nicht wie bisher auf das Kirchspiel beschränkt bleibe, sondern daß die conventverpflichteten und berechtigten Mitglieder der gesammten Bürgerschaft zum Auffsatz gebracht werden können.

Wenn gleich E. E. Rath Sich zu einer definitiven Abänderung des bisherigen Wahlmodus in der angeregten Weise in dem gegenwärtigen Augenblick nicht entschließen kann, weil die nicht unerheblichen entgegenstehenden Gründe jedenfalls einer eingehenderen Erwägung unterzogen werden müssen, so will Er andererseits nicht verkennen, daß die gewünschte Abänderung unter den jetzigen Zeitverhältnissen im Interesse des Gemeinwohls erscheinen kann, und trägt Er demnach kein Bedenken, dem Wunsche löbl. Kämmerei für die im gegenwärtigen Jahre bevorstehenden Wahlen nachzugeben. Eine Folge dieser veränderten Wahl-Art würde die sein, daß die neu zu erwählenden Mitglieder der Kämmerei, wenn sie dem Kirchspiele, für welches die

die Wahl stattfindet, nicht angehören, während der Zeit ihrer Amtsdauer in diesem Kirchspiele Sitz und Stimme haben. Dec. 21.

Indem E. E. Rath bemerkt, daß Verordnete löbl. Kämmerei für die bevorstehenden Wahlen zwei Wahlaufsätze anzufertigen haben werden, und je nachdem der gegenwärtige Antrag zum Rath- und Bürgerschluß erhoben wird oder nicht, die Wahl mittelst Wieder-Eintretens in die Kirchspiele nach dem sodann zu übergebenden einen oder anderen Aufsatze zu geschehen haben würde, richtet Er Seinen Antrag dahin, es mitzugenehmigen:

> daß für die in diesem Jahre vorzunehmenden Wahlen zu Mit-Verordneten löbl. Kämmerei die conventverpflichteten und conventberechtigten Mitglieder der gesammten Bürgerschaft zum Wahlaufsatze gebracht werden können.

Löbliche Collegia Ehrbarer Oberalten und der Sechsziger haben sich diesem Antrage vorgängig zustimmig erklärt.

XIV. Der Ehrbare Robert Flor, welcher mit dem Ende dieses Jahres verfassungsmäßig aus der Kämmerei ausscheiden, und für welchen ein anderes Mitglied für das Kirchspiel St. Petri zu erwählen sein würde, hat in Anbetracht der gegenwärtigen Zeitverhältnisse, welche nicht allein an die Thätigkeit der Verordneten löbl. Kämmerei ungewöhnliche Anforderungen stellen, sondern welche es auch besonders wünschenswerth machen, daß in der so wichtigen Verwaltung

der

Dec. 21. der Finanzen kein zu großer Wechsel der Mitglieder stattfindet, seine Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, seine Thätigkeit als Mitglied der Kämmerei dem Gemeinwesen noch ein Jahr zu widmen.

Indem E. E. Rath in Uebereinstimmung mit Verordneten löbl. Kämmerei diese Bereitwilligkeit mit aufrichtigem Danke anerkennt, ersucht Er Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

> daß die verfassungsmäßige Neuwahl eines Mit-Verordneten löbl. Kämmerei für das St. Petri Kirchspiel für dieses Jahr cessire und der Ehrb. Robert Flor annoch ein Jahr Mitglied der Kämmerei verbleibe.

Löbl. Collegia Ehrb. Oberalten und der Sechsziger haben sich diesem Antrage vorgängig zustimmig erklärt.

XV. Nachdem der Militair-Commissair F. C. H. Bahre verstorben ist, hat das Militair-Departement angetragen, daß nur diese Vacanz wieder besetzt werde, dagegen aber zur Vermeidung einer ferneren Wahl und nachdem die jetzt fungirenden Militair-Comissarien sich mit anzuerkennender Bereitwilligkeit erbötig erklärt haben, ihr Amt ein Jahr länger zu verwalten, die ordentliche jährliche Wahl für das gegenwärtige Jahr wegfallen möge. E. E. Rath hat diesen Antrag nur genehmigen können, und ersucht, nachdem sich die Collegien Ehrb. Oberalten und der Sechsziger ebenfalls demselben

selben zustimmig erklärt haben, Erbges. Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung. Dec. 21.

XVI. Durch die Wahl des Ehrb. Ernst Albers zum Mitgliede Collegii Ehrb. Oberalten wird die Wahl eines Mit-Verordneten löbl. Kämmerei für das Kirchspiel St. Catharinen erforderlich, und ersucht E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft, aus dem von Verordneten löbl. Kämmerei nach Maaßgabe des heutigen Rath- und Bürgerschlusses sub XIII herzugebenden Aufsatze zwei Personen zu ernennen, zwischen denen die Wahl für das Kirchspiel St. Catharinen in herkömmlicher Weise durch das Loos vorzunehmen sein wird.

XVII. Der Ehrb. Johann Joachim Friedrich Groß hat seine Entlassung als Mit-Verordneter löbl. Kämmerei für das Kirchspiel St. Nicolai nachgesucht, und trägt E. E. Rath, der zu Seinem aufrichtigen Bedauern auf dieses Gesuch, das auch Verordnete Löbl. Kämmerei befürworten, Seinerseits einzugehen kein Bedenken hat tragen dürfen, bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, dies Entlassungs-Gesuch zu genehmigen. Für den Fall der Mitgenehmigung ersucht E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft, aus dem von Verordneten löbl. Kämmerei durch nach Maaßgabe des heutigen Rath- und Bürgerschlusses sub XIII herzugebenden Aufsatze zwei Personen zu ernennen, zwischen denen die Wahl eines Mit-Verordneten löbl. Kämmerei für das Kirchspiel St. Nicolai in hergebrachter Art durch das Loos vorzunehmen sein wird.

XIX.

Dec. 21. XIX. Aus der Revisions-Commission des Allgemeinen Rechnungswesens ist der Ehrb. Johannes Roosen-Runge durch seine Wahl zum Mitgliede Ehrb. Oberalten ausgeschieden, und hat der Ehrb. Eduard Johns um seine Entlassung aus dieser Commission ersucht. E. E. Rath, der zu Seinem aufrichtigen Bedauern Sich in der Lage sieht, diesem Gesuche entsprechen zu müssen, trägt demnach bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, diese Entlassung mitzugenehmigen, und theilt den von der Revisions-Commission vorgelegten Wahl-Aufsatz, der Wahlfreiheit unbeschadet, Erbges. Bürgerschaft mit dem Ersuchen mit, zur Besetzung der beiden Vacanzen zwei Mitglieder aus der gesammten Bürgerschaft wiederum zu erwählen.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaßen:

zu I. die fernere Ueberweisung der Zinsen des Postreservefonds an die öffentliche Casse, unter Entgegennahme der Abrechnung für 1856;

sodann die Forterhebung folgender Abgaben:

zu II. des Stempels;

zu III. der Accise;

zu IV. der Brandsteuer;

zu V. der Sperrabgabe;

zu VI. der Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen;

zu

zu VII. der Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien; Dec. 21.

zu VIII. der Collateralsteuer, des Zehnten und des Auctionariats; ferner

zu IX. die Bewilligung für den Wegebau;

zu X. den Zuschuß für die Armen-Anstalt in St. Pauli;

zu XII. die Privilegirung der Gebühren für Wechselproteste;

zu XIII. die Abänderung der Wahlaufsätze für die Wahl Mitverordneter Löbl Kammer;

zu XIV. das Verbleiben des Ehrb. Robert Flor für ein ferneres Jahr in Löbl. Kammer, unter dankender Anerkennung des diesen Beschluß ermöglichenden Anerbietens des Ehrb. Robert Flor;

zu XV. die Aussetzung der ordentlichen jährlichen Wahl eines Militair-Commissairs für das gegenwärtige Jahr, indem sie den derzeit fungirenden Militair-Commissarien ihren Dank ausspricht.

Dagegen kann Erbges. Bürgerschaft

zu XI. der Ertheilung des Majorstitels an den Hauptmann Christiani I. nicht zustimmen.

Zu XVI. präsentirt Erbges. Bürgerschaft zur Wahl eines Verordneten Löbl. Kammer für St. Catharinen die Ehrb. Ad. De Chapeaurouge und J. J. H. Tietgens;

zu XVII. zur Wahl eines Verordneten Löbl. Kammer für St. Nicolai, indem sie den

Dec. 21. den Ehrb. Joh. Joach. Fried. Groß mit Bedauern entläßt, die Ehrb. Carl Woermann und C. H. Willink.

Zu XIX. entläßt Erbgeſ. Bürgerſchaft mit Bedauern den Ehrb. Eduard Johns aus der Reviſions-Commiſſion des allgemeinen Rechnungsweſens und erwählt zu Mitgliedern dieſer Behörde die Ehrb. J. C. Söhle und W. Th. Schiller.

Erwählt wurden zum Mitverordneten Löbl. Kammer:

für St. Catharinen der Ehrb. Adolph De Chapeaurouge,

für St. Nicolai der Ehrb. C. H. Willink.

Replica Senatus.

Ad I. bis X. und ad XII. bis XV., ad XVII. und ad XIX. dankt E. E. Rath der Erbgeſ. Bürgerſchaft für Ihre Zuſtimmung, und behält Sich

ad XI., indem Er bedauert, daß Erbgeſ. Bürgerſchaft dieſer Seiner Propoſition nicht beigetreten iſt, das Weitere vor.

Die Wahlen haben ihre Richtigkeit.

XCV.

Dec. 23. **Bekanntmachung,**

betr. die Prolongation verſchiedener Abgaben.

Durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 21. December d. J. iſt die Prolongation folgender Abgaben beſchloſſen worden:

1)

1) für das Jahr 1858: Dec. 23.

der Brandsteuer, und zwar unverändert;

der Abgabe von den Oeffentlichen Vergnügungen; das neu beliebte Reglement für die Erhebung dieser Abgabe ist bei dem Rathsbuchdrucker Meißner zu haben;

2) für die Jahre 1858, 1859 und 1860:

der Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien; die desfallsige Revidirte Verordnung ist bei dem Rathsbuchdrucker Meißner zu bekommen;

der Collateralsteuer mit dem Zehnten, sowie des Auctionariats mit der Ausrufs-Ordnung.

E. H. Rath bringt dies hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 23. December 1857.

XCVI.

Bekanntmachung,

Dec. 23.

betr. die Prolongation der Stempel-Abgabe, mit Ermäßigungen für See-Versicherungen.

E. H. Rath macht hiedurch bekannt, daß die Stempel-Abgabe durch den Rath- und Bürgerschluß vom 21. December d. J. für die drei Jahre 1858, 1859 und 1860 ferner bewilligt worden, und zwar nach

Dec. 23. Maaßgabe der Stempel-Verordnung vom 15. December v. J., übrigens unverändert, und nur hinsichtlich des Stempels von See-Versicherungen (No. 91 der Ansätze der Stempel-Verordnung) mit folgenden Ermäßigungen, so daß zu entrichten haben Versicherungen

auf Casco und Fracht für Reisen aus und zu Haus bei einer Prämie über 3 pCt. . . . 1 pr. mille,

auf Casco und Fracht für Reisen aus und zu Haus bei einer Prämie bis 3 pCt. incl. ½ pr. mille,

bei Versicherungen auf Zeit bis 6 Monat incl. . . . ½ pr. mille,

bei Versicherungen auf Zeit über 6 Monat bis 12 Monat incl. . . . . 1 pr. mille,

auf Waaren aller Art, Casco, Fracht-, Passage-, Havarie-, Bodmerei-, Provisions-Gelder u. dgl. bei einer Prämie von 1 pCt. incl. bis 2 pCt. incl. . . . . . . ½ pr. mille,

auf Waaren aller Art, Casco, Fracht-, Passage-, Havarie-, Bodmerei-, Provisions-Gelder u. dgl. bei einer Prämie von über 2 pCt. . . . . ¾ pr. mille.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 23. December 1857.

XCVII.

XCVII.

Bekanntmachung,

Dec. 23.

betr. Abänderungen in der Accise-Ordnung und im Tarif.

Bei der durch den Rath- und Bürgerschluß vom 21. December d. J. beschlossenen Prolongation der Accise für das Jahr 1858 sind die nachfolgenden, mit dem 1. Januar k. J. in Kraft tretenden Bestimmungen und Abänderungen in der bestehenden Accise-Ordnung und in dem Tarif festgesetzt worden:

1) daß die bisherigen Tarifs-Ansätze, welche für das bisher geltende Gewicht in Anwendung kamen, in Zukunft auch für das neue, um ungefähr $3\frac{1}{4}$ pCt. schwerere Gewicht in Kraft bleiben, und demgemäß

2) die Rückaccise des hieselbst fabricirten Kornbranntweins auf 1 ℔ für 54 Quartier-Bouteillen von einer Stärke von 50 pCt. Tralles bestimmt werde;

3) daß bei dem Orloff für Malz zu Essig das Gewicht, statt wie bisher zu 5050 ℔ Gewicht, in Zukunft auf 4880 ℔ des neuen Gewichts (in 20 Säcken à 244 ℔) zu bestimmen;

4) daß der §. 41 der Accise-Ordnung dahin abgeändert werde:

„das Malz muß ohne Ausnahme und „das übrige Getraide in der Regel, „insofern nicht die nachfolgenden Be„stimmungen eine Ausnahme ver„statten, auf den Mühlen innerhalb

Dec. 23. „der Acciselinie geschrotet, gemahlen „oder gequetscht werden."

Solches wird hiedurch von E. H. Rath mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß Abdrücke des demgemäß abgeänderten Accise-Tarifs bei dem Rathsbuchdrucker Meißner zu bekommen sind.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 23. December 1857.

XCVIII.

Dec. 23.

Tarif

der Consumtions-Accise der Stadt Hamburg, sowie solcher am 1. Januar 1858 in Kraft tritt. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt den 23. December 1857.

Derselbe ist durchaus gleichlautend mit demjenigen vom 19. December 1856 — s. oben Bd. XXV, S. 762—771, nur daß in Gemäßheit der vorstehenden Bekanntmachung sub 2 bei Bestimmung der Rückaccise für hieselbst fabricirten Kornbranntwein 54 anstatt 52 Quartierbouteillen angenommen sind.

XCIX.

Dec. 23.

Bekanntmachung,

betr. Erleichterungen der Thorsperre.

Nachdem die Abgabe der Thorsperre durch den Rath- und Bürgerschluß vom 21. d. M. ferner für das Jahr 1858 beliebt worden, so macht E. H. Rath dies unter

unter dem Hinzufügen bekannt, daß dabei folgende Erleichterungen beschlossen sind: Dec. 23.

1) In der Zeit vom 1. December bis 15. Januar Oeffnung des Thors zur freien Passage um 6½ Uhr Morgens, und Eintreten der Sperre um 5 Uhr Abends;
2) Entfreiung derjenigen Lehrburschen, die Söhne unbemittelter Eltern sind, falls sie von den Geschäftslocalen ihrer Lehrherren durch ein oder mehrere Thore passiren, von der Sperre, gleich den Fabrik-Arbeitern und unter den für die Letzteren festgesetzten Bedingungen und Controlle-Maaßregeln;
3) Entfreiung der hieselbst zur Praxis admittirten Aerzte, Wundärzte und Hebammen von der Thorsperre, sofern sie das Thor in ihren Berufsgeschäften passiren;
4) Ermäßigung des Sperr-Ansatzes für einspänniges Fuhrwerk, namentlich Droschken, auf 4 ß bis 10 Uhr, auf 8 ß von 10 bis 12 Uhr, und auf 12 ß von 12 Uhr bis Thor-Oeffnung; im Ferdinandsthore, Steinthore, Klosterthore, Deichthore, Brook- und Sandthore, in der Alsterpforte und im Berliner- und Lübeckerthore, so wie im Heck bei Brandtshof nach Maaßgabe des Reglements die Hälfte.

Diese Abänderungen treten mit dem 1. Januar k. J. in Kraft, und ist das dem-

Dec. 23. demgemäß abgeänderte Sperr-Reglement bei dem Rathsbuchdrucker Meißner zu haben.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 23. December 1857.

C.

Dec. 23.

Reglement

für die Erhebung der Abgabe von den Oeffentlichen Vergnügungen.

Beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. December 1857.

Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 23. December 1857.

In Betreff der Erhebung der durch den Rath- und Bürgerschluß vom 7. April 1796 beliebten Abgabe von den Oeffentlichen Vergnügungen, soweit diese Abgabe nicht schon später, namentlich in Bezug auf das Stadt-Theater und das Thalia-Theater modificirt ist, wird Folgendes verfügt:

1) Die, in dem gedachten Rath- und Bürgerschlusse getroffene Bestimmung, wornach von allen Concerten, maskirten Bällen, Vauxhalls und anderen öffentlichen Vergnügungen, welche in der Stadt und deren Gebiet gegeben werden, der achte Theil der rohen Einnahme zu entrichten, sowie diese Bestimmung in Gemäßheit des desfallsigen Reglements näher bestimmt worden, wird, wiewohl unter eventueller subsidiairer Beibehaltung derselben, für das Jahr 1858 dahin näher normirt.

2)

2) Zum Versuch auf ein Jahr treten die nachfolgenden näheren Bestimmungen in Bezug auf die zu erhebenden Ansätze ein. Dec. 23.

Es ist zu entrichten:

A. Für Concerte.

	Pr. Wochentag.	Pr. Sonntag.
1) bei einer Entrée nach Belieben und bis 2 ß incl. à Person	3 ℳ.	6 ℳ.
2) bei einer Entrée von 4 à 6 ß	4 ℳ.	8 ℳ.
3) bei einer Entrée von 8 ß.	6 ℳ.	12 ℳ.
4) bei einer Entrée von über 8 ß bis 12 ß.........	8 ℳ.	16 ℳ.
5) bei höherer Entrée, welche theurere Concerte in der Regel nicht an Sonntagen stattfinden, mithin nur eines Ansatzes bedürfen, pr. Concert nach Verhältniß des Locales und der präsumtiven Frequenz..	in vier Classen: 20, 35, 50, 80 ℳ.	

Concerte und dergleichen, zu philanthropischen Zwecken veranstaltet, sind wie bisher, nach Ermessen der Kammer, von der Abgabe zu entfreien.

B. Für musikalische Unterhaltung bei freier Entrée (wo das Publicum besammelt wird).

1) für täglich feststehende Instrumental-Musik... z. B. Alster-Halle, Alster-Pavillon ꝛc.	30 ℳ pr. Quartal.

2)

Dec. 23. 2) für Instrumental- u. Vocal-Musik an bestimmten Tagen, auch in den Localen, wo gleichzeitig oder an anderen Tagen Tanzmusik Statt findet, nach Verhältniß des Locals u. Verkehrs .... in vier Classen: 12, 20, 35, 50 ß pr. Quartal.

C. Für Tanzmusik,
bei freiem Eintritt, bei Entrée und bei Entrée wogegen Getränk verabreicht wird.

1) in den größeren Localen. in vier Classen: 5, 10, 15, 20 ß pr. Abend.

2) in den sogenannten kleinen Salons .... 2 ß pr. Abend.

D. Für Schaustellungen u. dergl.
z. B. Theater, Kunstreiter, Panoramen, Menagerien, Caroussel u. s. w. ..... in sechs Classen: 5,10,20,30,50,75 ß pr. Woche.

E. Für Maskeraden
ist die Abgabe des Stadt-Theaters in dessen Concession zu .... 100 ß pr. Abend festgestellt;
für diejenigen in andern Localen in der Stadt.... 50 ß
in den Vorstädten und dem Landgebiet .... 20,30,40 ß
} Außer der Polizei-Abgabe.

3) Es wird Verordneten der Kammer und namentlich den diese Abgabe verwalten-

den

den Mitgliedern derselben übertragen, die einzelnen Ansätze der Abgabe, soweit Abstufungen in derselben verfügt sind, nach Maaßgabe der Frequenz, der Zahl der Gäste und deren wahrscheinlicher Verzehrung, der Größe der Entrée, der öfteren Wiederholung des Besuchs, ferner der zu verwendenden Auslagen u. s. w. nach ihrem besten Ermessen in Anwendung zu bringen. Nur in etwanigen ausserordentlichen Fällen werden Verordnete befugt, von diesen Ansätzen abzuweichen, sei es mittelst Ermäßigung oder Erhöhung derselben; jedoch hat dann die ganze Kammer die Entscheidung zu treffen.

Dec. 23.

4) Diese Abgabe ist in den Vorstädten und dem Landgebiete gleichfalls in Anwendung zu bringen, jedoch unter Berücksichtigung der dortigen besondern Verhältnisse.

CI.

Verordnung

über die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien.

Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 21. December 1857.

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 23. December 1857.

Die nachstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1858 in Kraft und zwar in der Art, daß auf alle der Abgabe unterworfenen Transactionen, welche vor dem 1. Januar 1858 geschlossen sind, die bisherige Verordnung zur Anwendung kommt, falls die

Vor-

Dec. 23. Vorlage behufs Erhebung der Abgabe innerhalb der nächsten drei Monate, also bis Ende März 1858 erfolgt; von diesem Zeitpunkte an aber die neue Verorduung auf alle früheren Fälle in Anwendung zu bringen ist.

§. 1.

Die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiete der Marschlande und der Geestlande ist vom Kauf und Verkauf oder von sonstigen Eigenthums-Veränderungen der Immobilien (unter welcher Benennung alle Häuser, mit Einschluß der im Bau begriffenen Gebäude, soweit deren Bau vorgerückt ist, ferner alle Pertinenzen derselben, namentlich auch die zu einem Grundstücke gehörigen Vorsetzen, Gärten und alle sonstigen liegenden Gründe und unbeweglichen Güter, jedoch nicht Schiffe noch Schiffsparten, verstanden werden) und zwar mit 2 pCt. Geld von Geld der Kaufsumme zu entrichten, solchergestalt, daß davon der Käufer oder Erwerber die eine, und der Verkäufer oder Veräußerer die andere Hälfte zu zahlen hat.

Auch Goldschmiede- und Erbbarbier-Aemter sind, wie bisher, dieser Abgabe unterworfen.

§. 2.

Diese Abgabe ist gleichmäßig von allen Acquisitionen von Immobilien durch Tausch mit 2 pCt. zu entrichten, und zwar, wenn zwei

zwei oder mehrere unter Hamburgischer Juris- diction belegene Immobilien gegen einander vertauscht werden, für jedes der in dem Tauschgeschäfte begriffenen Immobilien, nämlich von jeder der beiden tauschenden Partheien zur Hälfte. Dec. 23.

§. 3.

Von jeder Eigenthums-Veränderung, welche titulo lucrativo, durch Schenkung, Erbes-Einsetzung, ferner durch Legat u. s. w. geschieht; desgleichen, wenn Eltern während ihres Lebens ein Grundstück an ihre Kinder übertragen, ohne daß ein Verkauf, noch ein in anderer Art zu leistender Ersatz Statt findet, ist diese Abgabe nur mit 1 pCt. und zwar allein von den Acquirenten zu entrichten.

In Fällen letzterer Art, wie auch bei allen sonstigen Eigenthums-Veränderungen und Uebertragungen unter der Hand, ist außer dem betreffenden Document, worauf hin die Umschreibung vorgenommen werden soll, folgender Revers an die Löbl. Kämmerei, welche darüber Formulare gratis ertheilen wird, auszustellen.

Wir Endesunterschriebene erklären hiedurch an Eides Statt, daß die Umschreibung des Grundstücks, belegen..... von N. N..... an N. N..... zu den der Löbl. Kammer mitgetheilten Bedingungen Statt findet, ohne daß damit eine anderweitige Eigenthums-Veränderung, Compensation oder sonstige Transaction verknüpft ist, als: Altentheil, Leibrente, Uebertragung von Werth-

Dec. 23. Werth=Effecten, freie Wohnung für den Uebertragenden oder sonstige Leistungen und Ersatz, wodurch die Werthangabe sich verändern möchte, und worauf sich eine noch fernerweitige Abgabe für das fragliche Grundstück begründen würde.

Ausgenommen sind von dieser Abgabe diejenigen Erbnehmer und Legatarien, welche von dem ihnen anheim gefallenen Erbtheile oder Legat, mittelst dessen ihnen ein Immobile zu Theil wird, die Erbschaftssteuer zu entrichten haben: jedoch nur, wenn oder soweit auch für das zu übernehmende Grundstück selbst, oder dessen Werth, oder einen Theil desselben, die Erbschaftssteuer entrichtet wird.

Auch wird für den Eigenthumsübergang und die Umschreibung eines Immobilis von dem verstorbenen Erblasser auf dessen Wittwe und sämmtliche Kinder, oder auf dessen sämmtliche Intestat=Erben oder auf dessen alleinigen Intestat=Erben keine Abgabe bezahlt. — Dabei macht es keinen Unterschied, wenn etwa der Erblasser seine Wittwe und sämmtliche Kinder, oder seine sämmtlichen Intestat=Erben, oder seinen einzigen Intestat=Erben noch ausserdem letztwillig zu Erben instituirt haben sollte.

Wenn Eheleute für den Fall, daß sie kinderlos bleiben, sich gegenseitig zu Testaments=Universal=Erben eingesetzt haben, so wird für den Uebergang eines in solcher Erbschaft liegenden Grundstücks auf den Ueberlebenden keine Abgabe entrichtet, unbeschadet

schadet jedoch der möglichen Abgabepflichtigkeit des Erblassers wegen Erwerbung eines solchen Grundstücks.

Dec. 23.

Bei Expropriationen wird diese Abgabe nicht entrichtet.

§. 4.

Falls ein Grundstück mehreren Personen zugeschrieben steht, so hat bei dem Verkaufe desselben Jeder der Mit-Eigenthümer die Abgabe nur nach Verhältniß seines Antheils an demselben zu tragen. Es ist also, falls ein, mehreren Personen zugeschriebenes Grundstück auf den Namen einer dieser Personen allein, oder einiger derselben übertragen wird, die Abgabe von 2 pCt. von solcher Person oder Personen für seinen oder ihren bereits gehabten Antheil nicht zu entrichten; und nur die überlassenen Antheile sind derselben unterworfen. Die sämmtlichen bisherigen Antheile werden, falls nicht das Gegentheil gehörig documentirt wird, als gleich groß angenommen.

Ebenso ist, wenn ein, in einer Erbmasse befindliches Grundstück von einem der Mit-Erben öffentlich oder unter der Hand gekauft oder übernommen wird, sei es in Folge testamentarischer Disposition oder ohne dieselbe, die Abgabe von 2 pCt. nur von den überlassenen Antheilen der übrigen Mit-Erben zu berechnen.

§. 5.

Läßt ein alleiniger Eigenthümer eines Grundstücks, oder ein alleiniger Erbe, welchem ein

Dec. 23. ein Solches aus einer Erbschaft zugefallen ist, dasselbe auf den Namen seines Ehegatten schreiben, so wird in Bezug auf diese Uebertragung an den Ehegatten die Abgabe nicht entrichtet, unbeschadet jedoch der wegen der Erwerbung des Grundstücks etwa zu entrichtenden Abgabe (§. 3).

§. 6.

Wenn bei der Wiederverheirathung einer Wittwe ein bis dahin von derselben gemeinschaftlich mit ihren Kindern früherer Ehe besessenes Grundstück auf den Namen des neuen Ehemannes umgeschrieben wird, so ist die Abgabe in Gemäßheit der beiden vorstehenden Paragraphen lediglich von den bisherigen Antheilen der Kinder zu entrichten, es sei denn, daß dabei eine Einkindschaft errichtet worden wäre, als in welchem Falle überall gar keine Abgabe für die gedachte Uebertragung zu bezahlen ist.

§. 7.

Von einem Grundstück, welches bei Altentheils-Verträgen mitübertragen wird, ist die Abgabe mit 2 pCt. zu entrichten; es wäre denn, daß der Uebernehmer des Grundstücks der jetzige präsumtive alleinige Erbe des Uebertragenden ist, in welchem Falle nur 1 pCt., und zwar von dem Uebernehmer bezahlt wird.

Bildet ein in solcher Art zu übernehmendes Grundstück Theil einer Vermögens- oder Erbmasse, so ist von dem wirklichen oder präsumtiven Erbantheil des Acquirenten keine Abgabe zu entrichten. Hin-

Hinsichtlich der Werthbestimmung zur Abgabe ist nach §. 12 zu verfahren. Dec. 23.

§. 8.

Bei Einkindschafts- oder Adoptions-Verhältnissen richtet sich die Entrichtung der Abgabe nach der Beschaffenheit des Erbrechts, wie solches gesetzlich besteht, oder durch gültige Verträge festgesetzt worden.

§. 9.

In Bezug auf die Entrichtung dieser Steuer ist die Umschreibung der Eigenthums-Veränderung gleich zu achten; wogegen allein zu Gunsten solcher Corporationen, Institute oder moralischen Personen, deren Grundstücke etwa auf den Namen ihrer temporairen Vorsteher oder anderer Mitglieder geschrieben stehen möchten, und welche anderen Vorstehern oder Mitgliedern derselben Gemeinheit, ohne Veränderung des Eigenthums für solche Corporation, Institut oder moralische Person, zugeschrieben werden würden, eine Ausnahme zu machen.

§. 10.

Wenn ein Grundstück mehrere Male verkauft oder eigenthümlich übertragen ist, ohne umgeschrieben zu sein; und dasselbe sodann von dem Namen desjenigen, dem es annoch zugeschrieben steht, an den letzten Erwerber umgeschrieben werden soll, so ist die Abgabe von jedem der Statt gehabten Verkäufe oder Eigenthums-Uebertragungen, sofern diese an und für sich derselben unterworfen sind, vor Umschreibung an den letzten Acquirenten, zu entrichten.

Auch

Dec. 23. Auch rückgängig gemachte Verkäufe und sogenannte Reukäufe sind der Entrichtung einer einmaligen Abgabe von 2 pCt. unterworfen, wenn nicht die Annullirung erweislich innerhalb acht Tagen nach geschlossenem Verkaufe stattgefunden, oder das Geschäft in Folge eingetretenen Fallissements des Käufers rückgängig gemacht worden, in welchen Fällen überall keine Abgabe dafür zu entrichten ist.

§. 11.

Hypothecarische Gläubiger, welche, um ihr in dem beikommenden Immobile versichertes Capital nicht ganz oder theilweise zu verlieren, solches Immobile in öffentlicher Licitation meistbietend an sich kaufen, sind von Entrichtung der Ankaufs-Abgabe entfreiet, wenn der Kaufpreis nicht höher ist, als zur Deckung ihrer, auf solches Immobile im Hypothekenbuch eingeschriebenen Forderung an Capital und Zinsen, der Onera, so wie auch der mit dem Verkaufe verbundenen Kosten erfordert wird.

Desgleichen sind hypothecarische Gläubiger, welche als prosequirende Creditoren ein Grundstück zum öffentlichen Verkauf bringen, von Entrichtung der Verkaufs-Abgabe entfreiet, wenn und insoweit der Verkaufspreis den Betrag der eingeschriebenen Hypothekpöste nebst Zinsen, Onera und durch den Verkauf selbst verursachte Kosten nicht übersteigt; unbeschadet jedoch der Verpflichtung des oder der nicht insolventen Eigenthümer des verkauften Grundstücks oder der Erben desselben zur Entrichtung der Verkaufs-Abgabe.

Wäh-

Während des Verkaufs-Verfahrens fällig gewordene Miethen kommen dem Verkaufs-Provenü zu Gute. Dec. 23.

Die Entfreiung von der Abgabe in allen vorgedachten Fällen tritt jedoch nur ein, falls dem kaufenden hypothecarischen Gläubiger das Capital in dem fraglichen Grundstücke nicht später, als ein halbes Jahr vor dem Tage des wirklichen Verkaufs dieses Grundstückes zugeschrieben ist. Falls der Tag der Zuschreibung eines Postens aus dem Hypothekenbuche nicht erhellt, weil in demselben die Protocollirung nach Verlassungszeiten geschieht, so wird der Anfangstermin derjenigen Verlassung, in welcher die Zuschreibung geschehen ist, für den Tag der Letzteren angesehen.

Unter derselben Voraussetzung wird die Verkaufs-Abgabe auch zu Gunsten der öffentlich verkaufenden Fallitmassen, so wie derjenigen Beneficial-Erbschaftsmassen, bei welchen eine notorische oder hinlänglich bewiesene Insolvenz vorhanden ist, ganz oder theilweise erlassen.

Der Erlaß der Abgabe in allen vorgedachten Fällen fällt jedoch ganz oder theilweise weg, falls der bisherige Eigenthümer in dem verkauften Erbe Geld auf eigenem Namen stehen hat, und wenn, oder soweit sich nach Abzug dieser Posten ein, die Abgabe ganz oder theilweise deckender Ueberschuß beim Verkaufe des Grundstücks ergeben würde.

§. 12.

In allen den, dieser Abgabe unterworfenen Fällen, in welchen kein Kauf Statt findet, oder in welchen anderweitig keine angemessene

Dec. 23. Bestimmung des Werths des beikommenden Immobilis aus dem Geschäfte selbst sich ergiebt, wird die, der Entrichtung der Abgabe zunächst vorhergegangene Taxation des Capital-Werths zur Grundsteuer, der Berechnung des Betrags der Abgabe zu Grunde gelegt. Im Landgebiet und bei Altentheils-Verträgen wird jedoch bis auf Weiteres der Capital-Werth durch zwei von der, diese Abgabe erhebenden Behörde zu ernennende Sachverständige durch Taxation auf Kosten des betheiligten übertragenden Eigenthümers und des Acquirenten ausgemittelt. Jedoch bleibt es Verordneten der Kammer überlassen, von der Taxation abzusehen, falls der Capitalwerth in anderer, von ihnen genügend erachteter Weise nachgewiesen wird. In den Fällen der Anwendung solcher subsidiarischen Norm, ist der Capital-Betrag jährlicher auf dem beikommenden Immobile haftender Grundmiethen oder immerwährender Renten nicht überdem in Anrechnung zu bringen. In allen übrigen Fällen aber ist der Capital-Betrag der auf dem beikommenden Immobile haftenden jährlichen Grundmiethen oder immerwährenden Renten jeder Art, nach Maaßgabe der desfallsigen, in der Verordnung über die Aufhebung und Ablösbarkeit von Abgaben und Leistungen vom 25. Juni 1849 enthaltenen Vorschriften zu berechnen und dem Acquisitionspreise zuzurechnen, und von der solchergestalt sich ergebenden Total-Capital-Summe, die Abgabe zu entrichten. In Fällen jedoch, da eine Ablösung der Grundmiethe oder Rente vorbehalten, und für die Berechnung zu

zu Capital ein anderer Maaßstab stipulirt wäre, ist der stipulirte Capital-Berechnungs-Maaßstab zu Grunde zu legen. Dec. 23.

Die Hinzurechnung des Capital-Betrags der zu capitalisirenden Grundmiethe zu dem Werthe des Grundstücks findet jedoch in den Fällen nicht Statt, wenn der Grund und Boden des verkauften Grundstücks nur auf Zeitpacht oder widerruflich verliehen ist.

§. 13.

Leibrenten, welche auf dem abgabepflichtigen Grundstücke haften, werden zu Capital berechnet nach den Vorschriften eines, von Verordneten Löbl. Kammer zu bestimmenden Leibrenten- oder Lebensversicherungs-Instituts.

§. 14.

Hinsichtlich der Entfreiung öffentlicher oder Privat-Milder Stiftungen, öffentlicher und Frei-Schulen und ähnlicher Anstalten von dieser Abgabe, sind die, in Betreff der Entfreiung von der Grundsteuer nach Gesetz und Gebrauch bestehenden Normen anzuwenden. So wie demnach nur die, zum unmittelbaren Gebrauch dieser Anstalten selbst dienenden oder bestimmten Grundstücke von dieser Abgabe frei sind, so wird auch dasjenige 1 pCt., welches die Anstalt selbst treffen würde, erlassen.

§. 15.

Die Erhebung dieser Abgabe geschieht abseiten der hiesigen Löbl. Kämmerei, welcher daher sofort schriftliche Anzeige von allen Entäußerungen oder Eigenthums-Veränderungen zu ertheilen ist. Insofern kein öffentlicher

Dec. 23. Verkauf Statt gefunden hat, müssen die Makler, welche zu dergleichen Geschäfte wegen Immobilien hinzugezogen oder durch welche solche Geschäfte geschlossen werden, oder diejenigen, welche sonst bei einer Eigenthums-Veränderung von Immobilien concurriren, namentlich im Landgebiete die Beamten, Vögte und Officianten, innerhalb 8 Tagen, die vorgedachten Angestellten des Gebiets aber spätestens innerhalb 14 Tagen resp. nach Abschluß des Geschäfts, oder nachdem ihnen solcher Abschluß bekannt geworden ist, der Löbl. Kämmerei desfalls mit Angabe des bisherigen und des neuen Eigenthümers, des Titels, auf welchen die Eigenthums-Veränderung gegründet ist, und der Summen, welche zum Behuf der Berechnung der Abgabe zu berücksichtigen sind, schriftliche Anzeige machen.

Im Fall der Unterlassung dieser Anzeige verfallen die Makler in eine von der Makler-Deputation, auf Anhalten Löbl. Kammer zu erkennende Strafe von 10 bis 50 ℛ︀; gegen die Angestellten des Landgebiets ist in solchem Falle eine angemessene Strafe abseiten des betreffenden Landherrn zu verfügen.

Vorläufige Anzeigen von Uebertragungen oder Verkäufen unter der Hand können versiegelt eingereicht werden. Erfolgt die Umschreibung der betreffenden Immobilien nicht schon früher, so sind die versiegelten Anzeigen nicht eher als 6 Monate nach deren Eingabe zu entsiegeln, zu welchem Zweck solche Anzeigen äußerlich mit dem Datum der Einreichung versehen werden müssen. §. 16.

Dec. 23.

§. 16.

Derjenige Makler, welcher im öffentlichen Verkaufe ein Grundstück auf seinen Namen, aber für Rechnung eines andern zu kaufen beabsichtigt, hat vor dem Anfange des betreffenden Verkaufstermins eine versiegelte Erklärung darüber bei der Kämmerei einzureichen, in welcher der Name des wirklichen Käufers verzeichnet ist. Bei Verkäufen durch den Auctionarius genügt es jedoch, wenn der kaufende Makler diese versiegelte Erklärung beim Zuschlage dem Auctionarius einreicht, welcher dieselbe mit seinem Visum versehen der Kammer einzuliefern hat. Wird dieser Makler Käufer des Grundstücks, und stimmt in dem einzureichenden Kaufbriefe der, in der demselben hinzugefügten Cession angegebene Name des wirklichen Käufers mit dem in der versiegelten Erklärung aufgegebenen überein; so wird die Abgabe von dieser Uebertragung des Grundstücks von dem Makler an den Cessionar nicht erhoben. Die versiegelten Erklärungen der Makler, welche nicht Käufer wurden, werden unerbrochen zurückgegeben.

§. 17.

Bei Fällen, welche in dieser Verordnung nicht ausdrücklich erwähnt worden, sind, wie bisher, die gesetzlichen Bestimmungen thunlichst aushelfend zur Anwendung zu bringen. Den, durch die Verfügung der Kammer sich beschwert achtenden Betheiligten steht eine Berufung an den Senat zu.

CII.

CII.

Dec. 23.

Publicandum,

betr. die Privilegirung der Gebühren für Wechselproteste.

Nach Maaßgabe des Rath- und Bürgerschlusses vom 21. d. M. wird hiemit bekannt gemacht, daß die den Notarien und den jetzt temporair angestellten Hülfsnotarien schragenmäßig zukommenden Gebühren für Wechselproteste, insoweit diese Proteste innerhalb dreier Monate vor Ausbruch eines Fallissements oder vor Eintritt eines zufolge der Verordnung vom 2. d. M. eingetretenen Administrations-Verfahrens erhoben worden sind, nunmehro dasselbe Privilegium genießen, wie solches nach der Verordnung vom 10. October 1799 und §. 8 sub f) der Notariats-Ordnung hinsichtlich der Auslagen für Stempel zu Gunsten der Notarien bereits besteht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 23. December 1857.

CIII.

Dec. 23.

Hamburgische Thor- und Baumsperre-Tabelle.

	Morgens auf.	Abends zu.
Vom 1. bis 31. Januar	6½ Uhr	5 Uhr
„ 1. „ 15. Februar	6½ „	5½ „
„ 16. „ ultimo „	6 „	6 „
„ 1. „ 15. März	5½ „	6½ „
„ 16. „ 31. „	5 „	7 „

Vom

Dec. 23.

	Morgens auf.	Abends zu.
Vom 1. bis 15. April	4½ Uhr	7½ Uhr
= 16. = 30. =	4½ =	8 =
= 1. = 15. Mai	4½ =	8½ =
= 16. = 31. =	4½ =	9 =
= 1. = 30. Juni	4½ =	9½ =
= 1. = 15. Juli	4½ =	9½ =
= 16. = 31. =	4½ =	9 =
= 1. = 15. August	4½ =	8½ =
= 16. = 31. =	4½ =	8 =
= 1. = 15. September	4½ =	7½ =
= 16. = 30. =	5 =	7 =
= 1. = 15. October	5½ =	6½ =
= 16. = 31. =	6 =	6 =
= 1. = 15. November	6 =	5½ =
= 16. Nov. bis 31. Decbr.	6½ =	5 =

CIV.

Sperr-Reglement,

Dec. 23.

in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 21. December 1857.

Nachstehende Thore dieser Stadt, sowie der Niederbaum am Herrengraben-Canal werden zum Ein- und Auspassiren, gegen Erlegung des unten bestimmten Sperrgeldes, während der, in Gemäßheit der Thor- und Baumsperre-Tabelle, Statt findenden Sperre, die ganze Nacht hindurch offen gehalten, nämlich:

das **Hafenthor**,
das **Millernthor**,
das **Dammthor**,
das **Ferdinandsthor**,
das **Lübecker Thor**,

das

Dec. 23.

das Berliner Thor,
das Steinthor,
das Klosterthor,
das Deichthor,
das Brookthor,
das Sandthor,
das Heck bei Brandtshof,
der Niederbaum beim Herrengraben-Canal.

Die Alster-Pforte darf nur von Fußgängern benutzt werden, und wird um 12 Uhr Nachts gänzlich geschlossen.

Das Steinthor wird vom 16. October bis zum 15. November und vom 1. bis 15. Februar eine halbe Stunde früher wie die übrigen Thore geöffnet. Dasselbe findet bei dem Ferdinands-, Kloster-, Deich-, Brook- und Sandthor, jedoch nur für Fußgänger Statt.

Während der Sperre werden weder beladene Wagen oder Karren, noch Personen mit Packen, Körben oder Bündeln, noch Schlachtvieh durch die Thore eingelassen; Handwerker passiren mit ihren Handwerksgeräthschaften, sofern sie solche unbedeckt durchbringen. Ebenfalls dürfen keine mit Waaren oder sonstigen Gegenständen beladene Fahrzeuge durch die Sperr-Station am Herrengraben-Canal passiren, namentlich dürfen in den Fahrzeugen keine Zoll- und Accisepflichtige Gegenstände eingebracht werden. Die Officianten bei den Thoren und an der benannten Wasser-Station sind besonders

sonders angewiesen, keine Contravention gegen diese Verfügungen zu dulden. Dec. 23.

Der Tarif des, beim jedesmaligem Ein- und Auspassiren während der Sperre zu entrichtenden Sperr-Geldes, ist folgender:

Für jeden Omnibus, jede Diligence, jede Schnell-Droschke, jeden s. g. Reihewagen, falls sie Personen führen, sind zu entrichten:

bis 10 Uhr	— ℔	12 ß
von 10 bis 12 Uhr	1 „	8 „
von 12 Uhr bis Thor-Oeffnung	2 „	— „

wogegen obige Fuhrwerke, falls sie unbesetzt sind, als leere Wagen, den für solche nachstehend festgestellten Tarif zu bezahlen haben.

Für jedes andere, mit einer oder mehreren Personen besetzte zwei oder mehrspännige Fuhrwerk, ist zu entrichten:

bis 10 Uhr	— ℔	8 ß
von 10 bis 12 Uhr	1 „	— „
von 12 Uhr bis Thor-Oeffnung	1 „	8 „

Für jedes einspännige mit einer oder mehreren Personen besetzte Fuhrwerk:

bis 10 Uhr	4 ß
von 10 bis 12 Uhr.	8 „
von 12 Uhr bis Thor-Oeffnung . .	12 „

Für jedes Fuhrwerk, auf welchem ausser dem Kutscher oder Fuhrmann niemand befindlich ist, die Hälfte der obigen Ansätze.

Ein Fuhrmann mit losen Wagenpferden entrichtet den nämlichen Ansatz als ein leerer Wagen; sind mehrere Fuhrleute dabei, so hat

Dec. 23. hat ein Jeder derselben diesen Ansatz zu bezahlen.

Ein Reitender hat zu entrichten:

bis 10 Uhr . . . . 4 ß
von 10 bis 12 Uhr. . . . . 6 ;
von 12 Uhr bis Thor-Oeffnung . . 12 ;

Für jedes Handpferd ist zu entrichten:

bis 10 Uhr . . . . 2 ß
von 10 bis 12 Uhr. . . . . 4 ;
von 12 Uhr bis Thor-Oeffnung . . 6 ;

Ein Fußgänger hat zu entrichten:

bis 10 Uhr . . . . 2 ß
von 10 bis 12 Uhr. . . . . 4 ;
von 12 Uhr bis Thor-Oeffnung . . 8 ;

Bei der, am Herrengraben-Canal für Jollen und sonstige Böte, welche zum Personen-Transport benutzt werden, errichteten Sperr-Station ist zu bezahlen:

Bis 10 Uhr:

Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer, oder ausser demselben nur mit einer Person besetzt ist . 2 ß
Für jede fernere Person . . . . 2 ;

Von 10 bis 12 Uhr:

Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer, oder ausser demselben nur mit einer Person besetzt ist . 4 ß
Für jede fernere Person . . . . 4 ;

Von 12 Uhr bis Thor-Oeffnung:

Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer, oder ausser demselben nur mit einer Person besetzt ist . 8 ß
Für jede fernere Person . . . . 8 ;

Im

Im Ferdinandsthore, Steinthore, Kloster- thore, Deichthore, Brook- und Sandthore, in der Alster-Pforte und im Berliner und Lübecker Thore, sowie im Heck bei Brandts-Hof, ist bei jedem nur die Hälfte der obbemerkten Ansätze zu entrichten. Dec. 23.

Durch das Ferdinands-, Stein-, Kloster- und Deichthor, Sand- und Brookthor, passiren bis 10 Uhr alle Fußgänger, welche von der Stadt hinaus gehen, sowie während der Jahreszeit, wo die Sperre früher als 6 Uhr anfängt, bis 6 Uhr alle Fußgänger, welche zur Stadt hineingehen, ohne Erlegung von Sperrgeld.

Kinder bis 5 Jahre, dieses Jahr mit eingeschlossen, passiren sperrfrei.

Den Arbeitern, welche in der Stadt, in den Vorstädten oder auf dem Hamburgischen Gebiete wohnen, und in den daselbst befindlichen Fabriken beschäftigt sind, so wie den Lehrburschen, die Söhne unbemittelter Eltern sind, falls sie von den Geschäftslocalen ihrer Lehrherren durch ein oder mehrere Thore passiren, ist sowohl Abends das freie Einpassiren in die Stadt und in die Vorstadt St. Georg, und das freie Auspassiren aus denselben, als auch vom 1. October bis zum 15. März die freie Ein- und Auspassage Morgens vor Thor-Oeffnung von 5 Uhr an, unter behufiger Controlle und unter den näheren Bestimmungen gestattet, daß diese Ein- und Auspassage nur Statt finden darf:

1)

Dec. 23. 1) insofern die Arbeiter unmittelbar von der Fabrik ab, und sämmtliche in der Fabrik Arbeitende zugleich einpassiren, beziehentlich auspassiren, und Lehrburschen gleichfalls unmittelbar von ihren Werkstellen nach Hause, oder vom Hause dorthin gehend, die Thore passiren;

2) daß, so lange die Sperre vor 8 Uhr Abends eintritt, für die Arbeiter und Lehrburschen derjenigen Fabriken und Werkstellen, wo die Arbeit mit eintretender Dunkelheit aufhört, das Ein- oder Auspassiren während der ersten Stunde nach dem Eintritt der Sperre; für diejenigen aber, deren Arbeit bis 8 Uhr dauert, während der Stunde von 8 bis 9 Uhr Statt zu finden hat.

Die hieselbst zur Praxis admittirten Aerzte, Wundärzte und Hebammen sind von der Erlegung der Sperre-Abgabe befreit, sofern sie das Thor in ihren Berufsgeschäften passiren, gegen Vorzeigung der zu diesem Behufe ertheilten Karten.

Durch das Heck bei Brandts-Hof passiren Fußgänger bis 12 Uhr Nachts frei; den bekannten oder sich legitimirenden Arbeitern bei den Holzlagern auf dem Stadtdeich wird auch nach 12 Uhr eine freie Passage gestattet, sobald ihre Anwesenheit daselbst erforderlich wird.

Bei Wassersnoth ist den ihren Herren vor dem Sand- und Brookthor zu Hülfe kommenden Arbeitern und Handwerkern ein freier Ein- und Auslaß durch diese Thore verstattet.

Im

Im Berliner und Lübecker Thore, sowie in der Alster-Pforte und im Heck bei Brandts-Hof nimmt die Sperre eine halbe Stunde später, wie in den übrigen Thoren, ihren Anfang. Dec. 23.

Alle sonstigen früher etwa bestandenen, hier nicht ausdrücklich beibehaltenen Vergünstigungen und Erleichterungen in Beziehung auf die Passage durch die Thore, finden künftig nicht weiter Statt.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 23. Decbr. 1857.

CV.

Bekanntmachung,

Dec. 28.

betr. Einführung des neuen Handelsgewichtes im Großhandel.

Nachdem in Folge Rath- und Bürger-Schlusses vom 30. März d. J. die Einführung des neuen Gewichtsystemes an die Stelle des bisherigen Handelsgewichtes mit dem 1. Januar 1858 erfolgen wird, so ist von diesem Tage an die Benutzung nicht gehörig gestempelter Gewichtstücke, — wie das Regulativ wegen der Einführung des neuen Handelsgewichtes im Großhandel §. 2 die Stempelung mit dem Hamburger Wappen, unter welchem die Buchstaben M. G. mit der betreffenden Jahreszahl angebracht sind, vorgeschrieben hat, — für die Ablieferer wie für die Empfänger von Waaren verboten bei einer von dem Wohlw. Polizeiherrn zu erkennenden Strafe von sechs Mark, welche

von

Dec. 28. von Demselben den Umständen nach auf dreißig Mark zu erhöhen ist.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 28. December 1857.

CVI.

Dec. 28.

Bekanntmachung

wegen der rückständigen Handelsgewichte der Detaillisten und Haushaltungen.

Da zur Kunde gelangt ist, daß viele Detaillisten und Haushaltungen irrthümlich ihre bisherigen Handelsgewichte noch nicht sämmtlich haben zum metrischen Gewichte justiren, eventualiter umtauschen lassen, so ist die Veranstaltung getroffen, daß dieselben noch bis zum 28. Februar 1858 die bei ihnen vorhandenen Handelsgewichte bis zum Belaufe von höchstens 500 ℔, so ferne sie justirbar sind, im Justirlocale auf dem Bauhofe kostenfrei, — lediglich gegen Vergütung des erforderlichen Bleies — können justiren lassen, so wie auch ihre nicht justirbaren alten Handelsgewichte gegen neue, metrische Handelsgewichte umtauschen. Die genaue Bestimmung der Preise für einzutauschende Gewichtstücke unter 100 ℔ bleibt noch vorbehalten, doch wird dieselbe dem in dem Regulative vom 19. Juni d. J. festgestellten Preise von 7 ℳ 9 ß per 100 ℔ annähernd entsprechen.

Es wird demnach das bisherige Handelspfund bei den Detaillisten vom 1. März 1858 ab außer Anwendung gesetzt. Wegen des Umtausches des bis zum 30. Juni d. J. gültigen cöl-

cölnischen oder Krämergewichtes des Klein- handels von 2 ℔ abwärts wird demnächst das behufige Regulativ erlassen. Dec. 28.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 28. December 1857.

CVII.

Bekanntmachung,

Dec. 29.

betr. die Feststellung der Preise nach dem metrischen Gewichte.

Da in Gemäßheit des Rath- und Bürger- schlusses vom 30. März d. J. und des §. 1 des am 19. Juni d. J. publicirten Regulativs wegen Einführung eines neuen Gewichtsystems das bisherige hamburger Handels- gewicht vom 1. Januar 1858 außer Anwendung kommen soll, an dessen Stelle das um ungefähr $3\frac{1}{4}$ ($3\frac{1759}{10000}$) Pro- cent schwerere metrische Gewicht treten wird, so werden vom Anfange des nächsten Jahres (1858) an sämmtliche betreffende Preise im hiesigen Allgemeinen Preiscourant nicht mehr für das bisherige hamburger Handelsgewicht, sondern für das, als hamburger Handelsgewicht neu eingeführte, metrische Gewicht gelten.

Hamburg, den 29. December 1857.

Die Commerz-Deputation.

CVIII.

Bekanntmachung

Dec. 29.

wider das Schießen, Raquetenwerfen rc. in der Neujahrsnacht zu St. Pauli.

Da aus dem mandatswidrigen Schießen am Abend des 31. Decembers vielfach Un- ord-

Dec. 29. ordnungen und Unglücksfälle entstanden sind, so wird hiemit im Patronats-Gebiete der Vorstadt St. Pauli alles und jedes Schießen, Raquetenwerfen ꝛc. wiederholt bei angemessener Geld- oder Arreststrafe untersagt; jeder Familien-Vater, Lehr- oder Brotherr ist unter eigner Verantwortlichkeit verpflichtet, mit darauf zu achten, daß seine Angehörigen und Untergebenen diese Verfügung nicht übertreten.

Eine gleiche Verpflichtung haben die Wirthe und Schlafbaase hinsichtlich ihrer Gäste und Einlogirenden.

Die Beamten und Officianten sind angewiesen, strenge auf die Befolgung dieser Bekanntmachung zu achten.

Hamburg, den 29. December 1857.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

CIX.

Dec. 29.

Bekanntmachung,

betr. die Zoll-Declarationen der, der Verordnung vom 2. December gemäß, erwählten Mitadministratoren.

Die nach Maaßgabe der Verordnung vom 2. December d. J. für hiesige Firmen erwählten Mitadministratoren werden ersucht, falls sie nicht selbst die einzelnen Zoll-Declarationen in den Administrations-Angelegenheiten mitunterschreiben wollen, die im §. 35 der Zoll-Verordnung vorgeschriebene gedruckte Special-

Special-Vollmacht zu vollziehen und am Haupt-Zoll-Comtoir niederzulegen. Dec. 29.

Hamburg, den 29. December 1857.

Die Zoll- und Accise-Deputation.

CX.

Bekanntmachung, Dec. 29.

betr. den Gebrauch von Centesimal- und Decimal-Waagen an den Zoll- und Accise-Stätten.

Es wird hiermit angezeigt, daß, vom 1. Januar 1858 an, die Wägung der zoll- und accisepflichtigen Gegenstände an den sämmtlichen Zoll- und Accise-Stätten und Posten vermittelst Centesimal- und Decimal-Waagen vorgenommen werden wird.

Hamburg, den 29. December 1857.

Die Zoll- und Accise-Deputation.

CXI.

Bekanntmachung, Dec. 30.

betr. die Preise des einzutauschenden metrischen Gewichtes im Kleinverkehr.

Neues metrisches Gewicht, bestimmt, das im Kleinverkehr noch befindliche, nach dem neuen Systeme nicht justirbare, bisherige Handelsgewicht zu ersetzen, kann von Ende Januar bis Ende Februar künftigen Jahres im directen Umtausch gegen zurückzuliefernde alte gestempelte, annähernd richtige Gewichtstücke, im Justirlocale auf dem Bauhofe zu folgenden Preisen entgegengenommen werden:

Dec. 30.	1 Gewicht	à	100 ℔ zu Crt. ℳ	4.	9 ß,
	1 do.	à	50 " " "	2.	5
	1 do.	à	20 " " "	—.	15 "
	1 do.	à	10 " " "	—.	8 "
	1 do.	à	5 " " "	—.	4 "
	1 do.	à	2 " " "	—.	2 "
	1 do.	à	1 " " "	—.	1 "
	1 do.	à	$\frac{1}{2}$ " " "	—.	1 "
	1 do.	à	$\frac{1}{4}$ " " "	—.	1 "

Es wird jedoch bei solchem Umtausche nur ein dem einzuliefernden Gewichte entsprechendes Quantum neuen Gewichtes, und dieses auch nur in annähernd gleicher Stückzahl wie jenes, verabfolgt werden.

Ein directer Verkauf neuer Gewichtstücke findet dort überall nicht statt.

Hamburg, den 30. December 1857.

Die Commission
für Maaße und Gewichte.

CXII.

Dec. 30. Die Bekanntmachung, betr. die außerordentliche Feuer-Cassen-Zulage von 1 per mille für das Jahr 1858, vom 30. December 1857, entspricht genau derjenigen vom 27. November 1850 (s. oben Bd. XXI. S. 623), mit Ausnahme des folgenden, die geschehene Ermäßigung der gedachten Zulage betreffenden Abschnittes:

2) „Für das Bedürfniß der Anleihe für 1858 hat eine Ausschreibung von 1 per mille Statt zu finden; die Er-

Ermäßigung der Ausschreibung auf 1 per mille kann jedoch nur Statt finden, falls der Ertrag der Grundsteuer sich nicht wieder wesentlich verringern würde." Dec. 30.

CXIII.

Die Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission vom 30. December 1857 betr. die Reclamation der Kriegsdienstpflichtigen von dem Jahre 1837, deren Bekanntmachung vom 4. December d. J. entsprechend, lautet im Uebrigen gleich derjenigen vom 1. Februar 1843. S. oben Bd. XVII, S. 316. Dec. 30.

CXIV.

Bekanntmachung

Dec. 30.

wider Arrestbefehle und Cessionen bezüglich der Ueberschüsse der von der Belehnungs-Commission belehnten Waaren und Werthpapiere.

Abseiten der Belehnungs-Commission vom 27. November 1857 wird, nach Maaßgabe des Rath- und Bürgerschlusses vom genannten Tage sub 3, mit Genehmigung Eines Hochweisen Raths hiedurch bekannt gemacht:

Arrestbefehle auf den in Händen löbl. Kämmerei befindlichen Ueberschuß von Waaren und Werthpapieren, auf welche von der Belehnungs-Commission Vorschuß bewilligt worden ist, sind in Gemäßheit der Verordnung vom 19. December 1834, betreffend die Arrestfreiheit der von den öffent-

Dec. 30. öffentlichen Behörden zu machenden Zahlungen und Leistungen nicht gestattet.

Eine Cession solchen Ueberschusses abseiten des Anleihers an einen Dritten kann nicht berücksichtigt werden, sofern nicht von der Belehnungs-Commission oder löbl. Kämmerei die ausdrückliche Zustimmung zu der Uebertragung ertheilt worden ist.

Hamburg, den 30. December 1857.

N. F. Haller, Dr.,
Präses der Belehnungs-Commission.

